VADE MECUM JURIDICUM,

oder

der sich selbstrathende

Advocat,

wohl unterwiesene

Beklagte,

rechtsverständige

Consulent,

und endlich

der nach den Rechten gewissenhaft

Sprechende Richter,

zum allgemeinen Besten aus den bewähr-testen Authoren zusammen getragen,

und nebst

der Beschreibung des Rechts der Natur und der Völcker,

auch

einer Abschilderung

eines Klüg- oder Vernünfftlings, und eines würcklich Vernünfftigen, an das Licht gestellet.

Von

GERMANO SINCERO J. U. L.

Zweyter Theil.

BASEL,

Verlegts Johann Rudolf Im Hof, 1751.

Vorbericht des Verlegers.

Geneigter Leser! rc.

Da ich durch wichtige Druckerey Geschäfft verhindert worden bin, gegenwärtigen zweyten Theil des teutschen Advocaten rc. ehender als dermal beschiehet, auszuliefern, als hoffe ich, der geneigte Leser werde mich dieses Verzugs halben, für genugsam entschuldiget halten. Den hierauf folgenden dritten Theil werde ich, weil gemeldte Hindernissen nunmehro aus dem Weege geräumet sind, desto ehender mitzutheilen trachten. Es wird selbiger nicht nur, so wie der erste und zweyte, allerhand curiose, und insgemein sich zutragende

Rechtsfäll in sich begreiffen; sondern auch mit einem vollständigen Register, über alle drey Theile versehen seyn. Ich zweifle nicht, daß, gleichwie der erste Theil zimlich günstig aufgenommen worden, es werde auch dieser zweyte Theil, als welcher von dem nemlichen Verfasser, mit gleicher Mühe und Sorgfalt verfertiget worden ist, eben so aufgenommen werden. Indessen wünsche ich dem geneigten Leser alles Wohlergehen, und empfehle mich demselben noch ferner,

Basel den 23. Mertz
1751.

Joh. Rud. Im Hof.

Be=

Beschreibung des Rechts der Natur, nebst einer Abschilderung eines Klüg- oder Vernünfftlings, und eines würcklich Vernünfftigen.

WAnn man die Handlungen der lebendigen Geschöpffen in Betrachtung ziehet, so wird man finden, daß nicht allein die Menschen, sondern auch die Thiere gewisse Regeln, die die Erhaltung, Vermehr- und Beschützung derselben, zum Grunde haben, geflissentlich in Acht zu nehmen pflegen.

Da nun die Beobachtung sothaner Regeln den Rechten der Natur gemäs ist, bey denen sogenannt unvernünfftigen Thieren gefunden wird; als läßt sich von denenselben auch sagen: daß sie auf eine gewisse Weise nach dem Recht der Natur ihre Handlungen einrichten.

Dahero nennen die Rechtsgelehrten das Recht der Natur, wann es in solch weitläuffigem Verstande genommen wird: Ein Recht, welches allen Thieren gemein ist; oder welches die Menschen und die Thiere von der Natur gelernet haben: und welches bestehet in Beobachtung derjenigen Pflichten, die ein jedes lebendiges Geschöpff, wegen sein und seinesgleichen Wohlseyn und Erhaltung, in Acht zu nehmen hat.

Man nimmt an denen Thieren nicht nur gewahr, daß dieselbe ihr Futter und Nahrung auf das sorgfält- und offt wunderbarlichste suchen, sich auch solche nach ihrer Art anzuschaffen und selbige zu finden wissen; sondern es zeiget uns auch die Erfahrung, daß dieselben ihr Leib und Leben durch Gegenwehr, oder Flucht, auf das äusserste beschützen und verthäidigen, auch thun sie nicht nur ihr Geschlecht vermehren, sondern sie sind ferner äusserst bemühet, ihren Jungen so lange Nahr- und Erhaltung anzuschaffen, bis sie selber darfür sorgen können, u. s. f. Dieses alles sind, sich selbst und andern schuldige Hauptpflichten, welche die Thiere, so, wie der Mensch, in Acht nehmen, und also mit demselben gemein haben.

Aus diesem nun erhellet, daß die Thiere in diesen und andern Stücken, eine Art natürliches Lichtes haben, welches, obschon es eigentlich mit keiner urtheilender Vernunfft begleitet ist, denenselben jedoch so viel Schein gibt, daß sie diejenigen Pflichten, ohne deren Beobachtung die Natur nicht bestehen könnte, oder welche, wann sie nicht in Acht genommen würde, die Natur zu grunde richteten, gegen sich die Ihrigen und ihres gleichen insgemein ordentlich in Acht nehmen.

Da aber diese Handlungen der Thiere eigentlich aus keiner urtheilender Vernunfft, sondern wie gemeldt, blos aus einem anerbohrnen Antriebe hergeleitet werden; so kan man selbiges ehender ein natürliches Eingeben, als aber ein natürliches Recht, nennen.

Dann

Dann das in engerem Verstand genommene, oder eigentlich so genannte Recht der Natur, rühret allein von der gesunden Vernunfft her, und wird also bey den Thieren nicht gefunden. " Es ist dasselbe ein Eingeben der gesunden „ Vernunfft, welches einem jeden Menschen „ aus der Uberein- und nicht Ubereinstimmung „ der Dingen mit der vernünfftigen Natur „ zeiget, daß diese oder jene Handlung erlaubt, „ gebotten, oder verbotten seye. „

Da sich hiemit das eigentlich sogenannte Recht der Natur auf die urtheilende Vernunfft gründet, so ist dasselbe von angeregtem natürlichen Triebe weit entfernet; dann obschon nicht zu läugnen ist, daß auch dieser natürliche Trieb den Menschen mit den Thieren gemein seye, und daß die Natur obangezogene Pflichten dem Menschen auch gleichsam eingepfropffet habe, so ist doch derselbe ferner mit einer vernünfftig-urtheilenden Seele begabet, und handelt also nicht wie die Thiere, gleichsam triebsweise, und ohne Uberlegung, sondern es werden seine Handlungen ferner von der Seele, als einem verständigen Wesen, regieret.

Dieses Recht der Natur, oder Eingeben der gesunden Vernunfft, krafft welchem die Menschen die guten und bösen Handlungen erkennen, und wissen, was sie thun sollen, damit ihre Glückseligkeit befördert und vollkommen gemacht werde, ist der Ursprung und die Quelle aller übrigen Rechten; denn da dasselbe nicht nur das allervollkommenste, sondern auch ein allgemeines und allen Menschen in das Hertz geschriebene Recht ist, so müssen nothwendiger

weise alle übrigen Sätz- und Ordnungen davon herfliessen.

Weilen also das Recht der Natur so fürtrefflich und vollkommen ist, so muß dasselbe nothwendiger weise auch einen weisen und vollkommenen Urheber haben; und dieses ist der allein weise und allervollkommenste GOtt, Schöpfer Himmels und der Erden, welches aus der Vernunfft also bewiesen wird.

" GOtt ist der Urheber alles Guten, folg-
„ lich ein Urheber der Gerechtigkeit; alles
„ Recht aber wird vor der Gerechtigkeit gleich
„ sam als von einer Mutter erzeüget, folglich hat
„ auch das Recht der Natur die Gerechtigkeit
„ zu seinem Grunde; da nun die Gerechtigkeit
„ von GOtt herkommt, so kommt auch das
„ Recht der Natur von GOtt, folglich ist GOtt
„ der Urheber desselben, und also das Recht der
„ Natur ein Göttliches Recht.

Dieses gibt auch die Heil. Schrifft deutlich zu erkennen, wann der Apostel Röm. am 2. v. 15. also sagt: "So die Heyden, die das
„ Gesätz nicht haben, und doch von Natur
„ des Gesätzes Wercke thun, dieselbigen, die-
„ weil sie das Gesätz nicht haben, sind sie ih-
„ nen selbst ein Gesätz, damit daß sie beweisen,
„ des Gesätzes Wercke seye beschrieben in ihren
„ Hertzen; sintemal ihr Gewissen sie überzeu-
„ get, darzu auch die Gedancken, die sich un-
„ ter einander verklagen, oder entschuldigen.„

Woraus erhellet, daß das natürliche Recht ein allgemeines Recht seye, welches jederman verbindet, und allen denenjenigen, die man Menschen nennet, hiemit Jungen und Alten,

Obrig-

Obrigkeiten und Unterthanen, Reichen und Armen, gelehrten und Ungelehrten rc. gegeben ist, dann GOtt als desselben Urheber, solches ohne Ausnahm von jederman gehalten haben will.

Diese Wahrheit erkannte wohl, und empfande in seinem Hertzen deren überzeugt zu seyn, Cicero, wann er als ein Heyd in folgende Worte ausbricht: "Diesem (nemlich natürlichen Recht) darf man nichts beyfügen, und „ auch nichts davon thun, noch viel weniger ist „ es erlaubt selbiges gar abzuschaffen, und können wir weder durch den Rath, noch durch „ das gantze Volck, (vermeynt das Römische,) „ davon frey gemacht werden; wir dörffen auch „ niemand suchen, der uns selbiges anderst auslege; auch wird kein anderes Gesätz seyn zu „ Rom, kein anders zu Athen, kein anders „ jetzt, kein anders in das künfftige, sondern „ es wird bey allen Völckern zu allen Zeiten „ nur ein Gesätz seyn, und ein einiger allgemeiner Lehrer, und Meister desselben, nemlich GOtt, als welcher dasselbe erfunden, „ und dem Menschen gegeben hat.

Das Grundgesätz dieses vortrefflichen Rechts nun bestehet darinnen: Ein jeder Mensch thue, was ihne und seinen Zustand vollkommen machet, und unterlasse das Gegentheil, welche Haupt-Regel das Gesätz der Natur genennt wird. Mithin, so hat das Recht der Natur mit denen Handlungen, und zwar mit denen freyen, oder mit denenjenigen Handlungen der Menschen zu schaffen, welche zu thun und zu lassen in des Menschen Gewalt stehet.

 Denn

Dann da das Recht, oder Gesätz der Natur das allervollkommenste ist, so muß dasselbe auch die vollkommensten Eigenschafften eines Gesätzes haben; und also das Gute und Böse, nach der genauesten Proportion belohnen und straffen. Nun kan nach denen Regeln der Gerechtigkeit niemand wegen einer That weder belohnet noch gestraffet werden, er habe denn mit freyem Willen gehandelt, indeme derjenige, der zu einer That, sie mag gut oder böse seyn, gezwungen, oder darzu mit Gewalt angehalten wird, eigentlich nicht der Thäter derselben ist, und also weder Belohnung noch Straffe verdienet; folglich muß ein Gesätz, wie dieses, welches da belohnet und straffet, nothwendiger weise einen freyen Willen zu voraus setzen.

Wann nun das Recht der Natur ein so vollkommen- und fürtreffliches Gesätz ist, welches nicht nur allen Menschen von GOtt eingegeben, und gleichsam in das Hertze geschrieben, sondern, da noch ferner die Seele eines jeden mit dergleichen Fähigkeiten begabet ist, daß sie sich die allgemeine Natürliche Rechte begreifflich und deutlich vorstellen, auch nach gemachter Vorstellung ihre Handlungen nach denselben freywilliger weise einrichten kan; so möchte ein mancher gedencken, woher es dann komme, daß viele Menschen insgemein von einer Sache so vielerley Urtheil fällen, und insonderheit, wann es die Frage ist, ob etwas recht oder unrecht seye; so zerschiedener Meynung seyen?

Allein, wer die Umstände unserer Welt, und die

die Beschaffenheit derer Menschen betrachtet, der wird diese Frage bald beantworten können. Es wird ihme gleich in die Augen fallen, was an solcher Unordnung Schuld seye, nemlich die allgemeine, und täglich mehr zunehmende Verderbnis der Menschen, nach welchen die meisten ihre Handlungen mehr nach Anführung ihrer Sinnen, als aber nach dem Angeben des Verstandes, einrichten, oder krafft welcher sie ihren Willen, ehender durch die Sinnen, als aber den Verstand lencken und führen lassen.

Der Eigendünckel, Wahnwitz und Unverstand regieren bey vielen Menschen mehr als die gesunde Vernunfft; daher kommen diese zerschiedenen Meynungen und Schlüsse; und ist das schlimmste, daß eben diejenigen am wenigsten Vernunfft haben, oder doch wenigstens selbige am wenigsten gebrauchen, so am meisten darauf pochen. Solches läßt sich erweisen aus nahe stehender Unterredung, welche jüngsthin in einer, in der weissen Gans versammelt gewesenen Gesellschafft, ist gehalten worden.

Herr Naseweis.

Meine Herren, ꝛc.

Die gesunde Vernunfft ist ohne Zweiffel das vornehmste Kleinod, welches der allweise Schöpfer dem Menschen vor andern Thieren mitgetheilet, und selbigen also zu einem unendlich edlen Geschöpffe gemachet hat. Es ist dieses ein so grösseres Vorrecht, als der Mensch dar-

durch sich auf den höchsten Güpffel der Glückseligkeit schwingen kan, wann er anderst sich derselben, nach den allweisen Absichten des Schöpffers, bedienen will; denn vermittelst dieser anerbohrnen Fähigkeiten, oder Verstandes, kan ein jeder Mensch alle ihm vorkommende Fälle und Begebenheiten auf das genaueste beurtheilen, und also insonderheit auch wissen, was in allen Fällen, recht und unrecht ist, ohne daß er eines weitern Unterrichts vonnöthen hat.

Herr Scheinklug.

Mein Herr! Sie reden gründlich von der Sache, ich bin auch Ihrer Meynung; die gesunde Vernunfft ist das beste Corpus Juris. Warum soll ich, wann ich heut zu Tage einen Rechtshandel habe, lange nachforschen, was vor Zeiten bey denen Griechen und Römern, in diesem oder jenem Fall, üblich und bräuchig gewesen, oder warum soll ich untersuchen, was dieser Kayser, jener Staat, dieser oder jener Rechtslehrer, hierüber geordnet und geschrieben, da ich doch auch meine gesunde Vernunfft habe, und von einer mir vorkommenden Sache, so wohl soll urtheilen können, als jene zu ihrer Zeit davon geurtheilt haben.

Herr Superfein.

Herr Scheinklug hat recht, mit meiner Stimme wurden die alten Römischen Rechte noch auf den heutigen Tag abgeschaffet; es ist jetzt eine gantz andere Welt; es gibt zwar auch neue

Gesätze und Ordnungen; aber ich kan auch diese darum nicht leiden, weilen sie mehrentheils aus jener alten lateinischen Rüstkammer hergeholet seynd. Sie sollen zwar nach unsern heutigen Zeiten und Umständen eingerichtet seyn, es treffen aber dieselben doch nicht überall ein. Ich bin nur ein geringer Mann, der nicht nur nicht studiret hat, sondern der sein lebtag aller lateinischen Grillenfängereyen ein Ertzfeind gewesen; doch aber habe ich schon öfftermal Gesätze und Ordnungen gesehen und gelesen, die mir gar nicht eingeleuchtet haben, und die nach meiner wenigen Vernunfft gantz anders hätten können und sollen abgefasset werden.

Herr Eigendünckel.

Dieser ehrliche Mann trifft die Sache am rechten Orth, es kommt mir auch gantz abgeschmackt vor, wann ich von einer Rechtssache reden höre, und bald der Justinianus, bald der Ulpianus, bald die Rechtsgesätze, bald der Lauterbach, oder einen anderer Rechtsschreiber, angezogen wird, da doch alle Sachen durch die gesunde Vernunfft können entschieden werden. Gewiß alle diejenigen, die sich dergleichen Umschweiffen bedienen, um eine Rechtssache zu beurtheilen, die müssen entweder keine gesunde Vernunfft haben, oder aber es suchen dieselben nichts anders, als die gesunde Vernunfft durch diese ihre weithergeholten Unverständlichkeiten zu verdunckeln und irre zu machen.

Herr Naseweis.

Eben diß ists, eben diß ists! mein Herr Eigendünckel, was diejenigen, die sich auf die Gesätze beruffen, suchen: nemlich einen ehrlichen Mann, der seine gesunde Vernunfft hat, irre zu machen; da kommen sie öfftermal mit Sachen hervor, daß man nicht weiß, ob sie Griechisch oder Hebräisch reden. Mit einem Wort, wenn man eine Sache recht verwirret haben will, so übergebe man sie nur einem Rechtsgelehrten, dieser kan dieselbe mit seinen alten und neuen Rechten dergestalten verdrähen und verkehren, daß auch der vernünfftigste Mann nicht mehr im Stande seyn wird, dieselbe aus der gesunden Vernunfft zu beurtheilen. Ich kenne einen Juristen, der alle seine Sätze aus denen Rechten beweiset, obschon sie offtmal grundfalsch, und der gesunden Vernunfft gantz zuwider lauffend, sind; wann man nun das Unrechte für Recht, das Recht aber für Unrecht gelten machen, und dieses für jenes, jenes aber für dieses vorgeben, und alles aus denen alten und neuen Rechten dergestalten beweisen kan, daß derjenige, der auf diese Streiche nicht ausgespitzt ist, glauben muß, es seye dem also; was ist auf allen Rechten, Gesätzen, Ordnungen, Rechtsgelehrten, ja auf der gantzen Rechtslehre zu halten? Nichts; denn dieselbe ist nichts anders als eine Kunst alles zu verwirren; sie ist eine Feindin von der gesunden Vernunfft, und der Ursprung alles Haders. Darum bleibe ich noch einmal

daben, die gesunde Vernunfft ist das beste Corpus Juris, und wann man nur diese allein gebrauchte, so gienge alles besser.

Herr Ehrenfreund.

Ihr Herren erlauben sie, daß ich auch ein Wort spreche: Es gefällt mir Herrn Naseweisens und der übrigen Herrn Meynung nicht übel, allein es däucht mich doch, daß sie in der Sache zu weit gehen, wann sie sagen: Es wäre gut, wann man alle Gesätze und Ordnungen abschaffte, und alles Vorkommende bloß allein nach der gesunden Vernunfft, entschiede; indeme eben nicht ein jeder so viel natürliche Einsicht hat, daß er über alles ihme vorkommende vernünfftig urtheilen kan. Sodann hätte ein mancher eine gesunde Vernunfft, er braucht dieselbe aber nicht, also daß man von vielen sagen kan:

Unsäglichs Mittelding, vor Menschen und vor Vieh:
Du rühmst dich der Vernunfft, und du gebrauchst sie nie.

Herr Dummreich.

Ihr Herren! Daß Herr Naseweiß, und die übrigen Herren, deren Meynung dahin gehet, daß es am besten wäre, wenn man alle Rechtshändel aus der gesunden Vernunfft allein entscheidete, sehr vernünfftig urtheilen, kan ich leicht durch ein Exempel erweisen. Die Herren wissen daß ich erst neulich in einem zimlich verwirr-

wirrten Rechtshandel verwickelt gewesen bin, und habe ich meine Sache lange allein vor mich geführet, so wie mirs meine wenige Vernunfft eingegeben hatte, und so lang ich dieses thate, gieng es so schlim nicht; weil ich aber endlich an ein und andern Puncten einen Zweifel hatte, nahm ich erstlich unsere Landrechten vor mich, sahe mich darinn um, und weil ich aus denenselben noch nicht genug Licht haben konnte, so liesse ich noch bey einem guten Freund einige der besten Rechtslehreren, nemlich den Strykium, den Lauterbachium, und den Mevium abholen, suchte darinnen nach, und zerbrach mir den Kopf bey acht ganzen Tagen; auf die Letzte wußte ich weniger als zuvor. Denn je mehr ich nachschluge, je mehr ich Zweifel, Einwendungen und Undeutlichkeiten fande, also, daß ich endlich gantz verwirrt wurde. Ich schmisse derowegen die Bücher hinter die Thür, und brachte meine Sach nach meinem Gutdüncken, und so wie mirs die Vernunfft eingabe, zu Papier. Nun habe ich zwar den Proceß verlohren, aber was ist daran Schuld? Eben die Spitzfindigkeit der sogenannten Rechten die man angezogener massen noch auf den heutigen Tag abschaffen sollte. Denn da ich durch gedachte Nachforschung in denen Rechten meinen Handel deutlicher machen, und gründlicher darthun wollte, habe ich in dem Gegentheil mein Gehirn dergestalten verwirrt, daß ich die Sache nicht mehr sowol nach der gesunden Vernunfft in die Ordnung bringen konnte, wie zuvor. Und da meines Gegners ausgespitzter Advocat in seinen Schrifften so vielerley Räncke und Schwäncke,

die er auch aus dem grossen Weltmeer der Tröllereyen, nemlich denen von ihm sogenannten Rechten, genommen hatte, hervorgebracht, so bin ich versichert, daß der Richter durch gedacht seine Schrifften auch so in Verwirrung gebracht worden, wie ich, als ich in dem Mevio und Lauterbach gelesen habe. Und derentwegen mußte ich den Kürtzern ziehen, weil mein Gegner unter dem Vorwand der Rechten die Sach verdrähte, dunckel und verwirrt machte. Wäre also schließlichen auch meine Meynung, daß man alle Rechten samt denen Juristen und Advocaten abschaffen, und alles nach der gesunden Vernunfft richten und schlichten sollte.

Herr Seltenklug.

Ich bin der Meynung, wo Herr Dumreich, ich halte es auch ehender mit der gesunden Vernunfft, als mit vielem lesen und Kopf zerbrechen, man siehet, was diejenigen, die solches thun, für einen Nutzen davon haben, deßwegen ich mir auch folgenden Wahlspruch erwählet habe:

Laßt nur die Bücher stehn: Begebt euch in die Welt;
Durch Dencken wird man nichts: Thut lieber was gefällt.
Es stammt der Menschen Wohl, von dem vollbrachten Willen;
Nicht von der Möglichkeit, oft überlegter Grillen.
Ist das ein weiser Mann, der alle Lehren kennt,
mit Sätzen Sätze häufft, und auch den Irrthum nennt;
Verfasser, Ort und Zeit, von jeder Schrifft erzehlet,
was Gut ist andern zeigt, und sich das Schlimmste wählet?
Was nützt das Schattenwerck, der selbst erdachter Krafft;
das schwäre Kinderspiel, verborgner Wissenschafft?
Was hilffts gelehrt zu seyn, wenn wir bey schlechten Dingen,
mit fremden Augen sehn, viel Reden nichts vollbringen?
Zermartert das Papier, ihr, deren Eitelkeit!

der Künstler Reich beherrscht: Verderbt Verstand und Zeit:
Schafft Welten: Reißt sie ein: Umzirckelt das Gestirne:
Mahlt euers Weisenb..., und tragt es im Gehirne:
Erdenckt die Billichkeit: Ersinnt ein völlig Recht;
wo keine neue List, die alten Regeln schwächt:
Träumt ein vollkommnes Land, ein Reich der güldnen Zeiten:
Doch weicht zugleich von uns, und geth zu diesen Leuten.

Uns macht durch den Gebrauch nur die Erfahrung klug;
uns ist der nächste Grund bey unserm Thun genug:
Was nützt es, da wir so Lust, Geld und Ehre finden;
erst einen Kettenhang der Dinge zu ergründen:

Herr Redlich.

Mein Herr Seltenklug! erlauben Sie; es haben dieselben den Schluß, der noch an diesen Wahlspruch gehöret, vergessen; nemlich:

So spricht Hans Unverstand, den feige Faulheit wiegt,
denn weil er wenig kan, das Wenige vergnügt:

Ihr Herren werden mir hoffentlich nicht Ubel nehmen, wenn ich ihnen meine Meynung auch eröffne: Herr Naseweis hat in seiner Anrede die gesunde Vernunfft etwas zu viel erhoben, wenn er sagt: " Es könne ein jeder Mensch, vermittelst des natürlichen Lichts oder Verstandes, alle ihm vorkommende Fälle und Begebenheiten auf das Genaueste beurtheilen, und also insonderheit auch wissen, was in allen Fällen Recht und Unrecht sey, ohne daß er eines weitern Unterrichts vonnöthen habe. rc. " Die gesunde Vernunfft wäre, und zwar bey einem jeden Menschen, also beschaffen, vor der

Menschen-Fall, dazumal ware dieselbe fähig, alles auf das Genaueste zu beurtheilen, weilen sie nicht nur alles deutlich einsahe, sondern auch den Willen des Menschen allein regierte. Jetzund aber, da dieselbe bey uns bey weitem nicht mehr in diesem Grad anzutreffen ist, muß man sie auch nicht für so vollkommen ansehen, als sie damal ware. Durch gemeldten Fall des Menschen sind die verderbten Begierden und Leidenschafften entstanden, welche das dem Menschen annoch überbliebene Licht der Erkänntniß der Dingen nicht nur damals zimlich verfinstert haben, sondern selbige auch noch allezeit, jedoch bey einem mehr als bey dem andern, täglich verfinstern und verdunckeln, indem dieselbe durch ein durch dero falschen Schein in dem Menschen würckendes falsches Vernügen und Mißvernügen desselben Verstand in Erkänntniß der Wahrheit vielmal irre machen.

Diese nach der Empfindung der betrüglichen Sinnen, des Menschen Wille oft lenckende Begierden und Leidenschafften, sind die Ursache der so vielen verderbten Handlungen der Menschen, denn da derjenige, der seinen Willen durch die Sinnen regieren läßt, nicht nach dem Grunde, oder der würcklichen Beschaffenheit der Dinge forschet, sondern sich bloß allein durch den ihm durch die Sinnen vorgestellten äusserlichen Anschein derselben verbländen läßt, als handelt auch ein solcher oft gantz verkehrt, in der Meynung, er handle gantz gut, er thut, und unterlasset viele Handlungen, darum, weil sie ihn gut oder böse düncken, und nimmt also oft etwas

vor,

vor, das zu seinem Verderben gereichet, da er sich doch einbildet, dadurch seine Glückseligkeit zu befördern.

So blind versteigt sich unser Wahn!
Das aufgeblähte Hertz läßt nicht der Wahrheit Raum,
und sieht den selbst erzeugten Traum,
sein eitels Werck für Welt und Wahrheit an.
Und so entsteht die List, der Klugheit falscher Schatten.
Hier jauchzt der Thor,
bey halb gelungner Macht:
Und wenn ihn Lust und Augenschein betrogen,
nennt er sein Werck,
geprüfft, erwogen und bedacht,
und hat doch nichts, als nur ein Nichts erwogen.

Einwurff aus Brockes Gedichten.

Was? wird Mancher hierzu sprechen: Soll die Fähigkeit der Seelen,
die Vernunfft des Himmels-Gaabe denn betrüglich seyn, und fehlen?
Die uns doch dazu gegeben, daß man sich in allem wohl,
unterrichten, Bös und Gutes, deutlich unterscheiden soll:
Triegt sie uns, kan man durch sie, das, was wahr, und falsch, nicht fassen,
kan man sich auf ihre Einsicht, Schlüß und Gründe nicht verlassen?
Würde sie uns schier nicht brauchbar, und nicht dieses nur allein,
Sondern uns vielmehr, ein böses schädliches Geschencke seyn:
Sie wird uns zu lauter Irrthum, Sünde, Thorheit, Zancken, Streiten,
Zweifel, Un- und Aberglauben, Anlaß geben und verleiten.

Würde

Würde Mancher sich dadurch, nicht vermessen unterstehn,
selbst den Geber, für den Ursprung dieses Irrthums anzusehn:

Antwort.

Aber hör, im Augenblick, da du so denckst, zeigt dein Irren,
wie so leicht sich die Gedancken, durch Vernunfft verführt, verwirren.
Du beweisest selbst, was ich, zu beweisen schuldig wär;
nemlich, daß dein kluger Geist, von gesunden Schlüssen leer:
Und nicht das sey, was er glaubt; sondern, daß du selbst die Maase,
deines Geists dir zugemessen, daß dein Stoltz sich so vergase:
und von dem, was von dem Schöpfer, dir Vortrefliches geschenckt.
daß es fast unendlich sey, weil du es besitzest, denckt.

Wenn Herr Naseweis, die gesunde Vernunfft also betrachtet, wie sie den auch dermal beschaffen ist, so wird er gewiß nicht mehr alles und jedes damit richtig machen wollen, indem er einsehen wird, daß er unter dem Schein der gesunden Vernunfft sehr vielmal kan betrogen werden. Man sollte ihm folgende Wort zur Einsicht übergeben:

Oft hab ich bey mir überleget,
was der Verstand doch eigentlich,
Wodurch die Menschheit sich,
auf eine andre Art, als wie ein Vieh, beträget:
Ich stelle denn, nach langem Dencken, mir,
denselbigen nicht anders für,
als etwann wie ein reines Licht,
das im Gehirn, als seinen Sitz, vereinet,
von wannen es mit Regenstrahlen bricht,
und unsern gantzen Leib durchscheinet:
Da denn, wenn diß in Ruh, und ungehemmt geschicht,
Ein heitrer Zustand, eine Stille,
Vergnügung, und Gelassenheit,
in uns mit Lust entsteth; in muntrer Frölichkeit;

Schwimt gleichsam unser froher Wille,
zum Gottes-Dienst, zur Danckbarkeit,
zur Nächsten-Lieb, und Tugenden bereit.
Wenn aber durch der Leidenschafften Dufft,
(als wie durch Nebel, Dunst und Wolcken in der Lufft,
der Sonnen-Licht,) das Licht der Seele,
benäbelt und gehemmt, daß nemlich die Canäle,
im Cörper sich verstopft, so, daß die reine Gluth,
die sonst in uns, die vielen Wunder thut,
durch die Materie, den Durchgang nicht finden,
vermag, noch fähig ist; wird unser Weesen gleich
verdunckelt, und dadurch in solchen Stand gesetzt,
daß ihn, was viehisch ist, allein ergetzt:
Ja wie sich in der Lüfft Reiche, oft Schwäfel-Düfft',
in sich so vest verbinden,
daß sie sogar, in Blitz und Donner, sich entzünden,
und sehr gefährlich sind; so raset die Begier,
wenn sie zusehr gehäufft, mit solcher wilden Wuth,
als wie kaum in der Lufft, Blitz, Sturm und Donner
thut:

Herr Scheinklug behauptet das Nemliche, ja es setzet derselbe noch gar hinzu: " Wenn er eine „ Rechtssache zu beurtheilen habe, so habe er „ nicht nöthig zu wissen, was jener Kayser, je- „ ner Staat, jener Rechtslehrer, 2c. wegen die- „ ser Sache geordnet und geschrieben habe, 2c. „ er könne alles ihm Vorkommende, aus der „ gesunden Vernunfft beurtheilen, 2c. „ Ich gestehe demselben wohl ein, daß er eint und andere, ja viele Rechtsfragen aus der gesunden Vernunfft (wenn er solche hat,) allein zu beurtheilen, im Stande ist; daß er aber alle dunckelen, zweydeutigen, und verwirrten Fragen aus seinem eigenen Gehirn auflösen könne, daran zweifle ich, und noch viele andere, billich.

Es haben Einige, und zwar eben die, welche am meisten auf die gesunde Vernunfft pochen, von der-

derselben einen sehr wunderlichen Begriff, indem sie vermeynen: die gesunde Vernunfft bestehe in demjenigen Urtheil, welches sie von einer jeden Sache nach ihrem Gutdüncken fällen. Wie sie eine Sache begreiffen, so muß auch dieselbe seyn, was sie davon schliessen und urtheilen, das ist, nach ihrer Meynung, auch davon zu halten. Warum? Weil sie die Sache also einsehen, begreiffen, und befinden; und aus, oder mit solchem Grund beurtheilen sie alles Vorkommende, aus der gesunden Vernunfft, ohne daß sie einer fernern Hülffe vonnöthen haben.

Julius Flederwisch höret z. Ex. nicht sobald in einer Gesellschafft diesen oder jenen neulich vor Gericht verhandelten Rechtsfall erzählen: als er sogleich mit einem entscheidenten Thone der gantzen Sache aus seiner vermeynten gesunden Vernunfft, durch einen richterlichen Spruch den Ausschlag giebet. Er verwundert sich nicht wenig, daß auch die berühmtesten Rechtslehrer so lange Anstand nehmen können, dieser Sache ein Ende zu machen, und die streitenden Partheyen aus einander zu setzen, da doch seiner Meynung nach klar an dem Tag liege, wer Recht oder Unrecht habe. Es nimmt mich wunder, spricht er: worzu diese Leute ihre Zeit, Geld, und Studien angewendet? Man siehet hieraus klar, was alle ihre Grillenfängereyen, samt Justiniani, und aller andern Kaysern gemachten Gesetzen heutiges Tages nutzen? Ich wollte mich schämen, wenn ich aus der gesunden Vernunfft nicht in einer Stunde mehr Rechts-

fragen beurtheilen wollte, als jene in einem Monath, mit allen ihren alten und neuen Rechten und Rechtslehrern zu entscheiden, im Stande seyn würden, 2c.

Dieses heisset Vernunfft haben: Ich fürchte aber, daß wenn die so geschwinden Flederwischischen Entscheidungen untersucht würden, es möchten dieselben von denenjenigen, die zu dergleichen Sachen längere Uberlegunszeit gebrauchen, auch, nebst der Vernunfft, die Rechte zu Rath ziehen, mehrentheils als einfältige Hirngespingste, und der Vernunfft und Gerechtigkeit zuwiderlauffende Großsprechereyen angesehen und verworffen werden.

Wenn man Herrn Flederwisch fragen wurde, aus was Grund er dieses oder jenes also beurtheilet, oder entscheiden, so wurde ohne Zweifel auch seine Antwort seyn: darum, weil ich die Sache in meiner Vernunfft also erfunden habe; und weil mich dünckt, die Sache müsse so, und nicht anderst seyn. Ich habe meine Vernunfft von GOtt sowol als ein Anderer, derowegen, so lasse ich mir auch in Ansehung derselben von niemand nichts benehmen, andere begreiffen nun die Sache wie sie wollen, ich begreiffe sie also; und dabey bleibe ich. 2c.

Schöne Gründe! Deren sich die Vernünfftling insgemein bedienen. Sie folgen mehrentheils ihren angebohrnen verderbten Trieben, lassen ihren Willen durch die Begierden und Leidenschafften, folglich mehr durch die Sinnen, als

aber

aber den Verstand regieret werden, und wissen also selten einen gültigen Grund, warum sie diese oder jene Handlung vornehmen, anzuführen; doch wollen sie durch die Vernunfft alles richtig machen, obschon sie dieselbe am seltesten gebrauchen: Denn

„ was ist, hat seinen Grund: Wer diesen nicht erkennt,
„ bleibt immer ungewiß; er eignet zu und trennt.
„ Nicht wie die Wahrheit will; wie es der Zufall giebet,
„ wovon er flieth, ist gut; was er verlangt, betrübet.
„ Der Sinnen dunckles Licht zeigt alles nur verwirrt:
„ wer diesen Leitern folgt, laufft blindslings zu, und irrt.

Iracundus, ein sehr jäh- und hitziger Kopf, der einem jeden wegen der geringsten Beleidigung, sogleich den Hals brechen will, verurtheilet in dem Wuth seiner rasenden Dollheit Innocentem zu dreyjähriger Gefangenschafft, darum, weil man denselben bey ihm verleumdet, und ihn wider diesen unschuldig Verurtheilten in grossen Jast gebracht hat.

Avarus, welcher wegen grossem Geitz sein Lebtag sich niemal satt geessen, straffet Innocenten darum um eine ansehnliche Summe Geldes, weilen er auch einen Antheil davon zu hoffen hat.

Superbus hilfft Invocenten von Ehr und Amt absetzen, damit sein Anverwanter an seine Stelle kommen möchte, 2c. dieses heisset bey vielen nach der gesunden Vernunfft gehandelt, weilen sie vermeynen, dieselbe bestehe auch in dem, welches ihr, durch verkehrte Begierden und Leidenschafften hingerissener Wille, gerne ausübet.

Sonderwitzens niedriger Verstand, hat die Vähigkeit nicht, zu begreiffen, daß die Meynung Copernici, von dem Stillstehen der Sonne, und Lauff der Erden, die vernünfftigste seye, derowegen heisset er alle diejenigen, die deroselben beypflichten: gottlose und unvernünftige Leuthe.

Dummius siehet die schädlichen Folgerungen des täglich mehr einschleichenden Lasters des Diebstahls nicht ein, derowegen handelt man nach seiner Meynung wider das Göttliche Recht, und die gesunde Vernunfft, wann man einen Dieben zum Strange verurtheilet.

Kleinhirn glaubt Gespängster und Hexen, deswegen muß seine alte Nachbarin, dasjenige Donnerwetter, welches ihm in seinem Weinberg schaden gethan, gemacht haben, weilen sie demselben, da er mit ihro gezancket, gedrohet, sie wolle ihme einen Possen spielen.

Auf solche Weise urtheilen wiedrum viele, wie sie es nennen, nach der gesunden Vernunfft, und auf diese, oder die erstere Art, wird Herr Scheinklug auch einen manchen Schluß machen, deswegen gar wohl zu glauben ist, daß er alles ihme vorkommende entscheiden könne, ohne weder seines Staats- noch andere Rechten einzusehen; oder an diese, oder jene Gesätz gebunden zu seyn.

Was Herrn Superfeins, und Herr Eigendünckels Meynung anbetrifft, so haben selbige eines Theils nicht unrecht; viele könnten sich wohl

wohl dahin bequemen, daß sie in Rechtssachen sich mehr der Deutschen Sprache beflissen, und hätten sie eben nicht nöthig in einer jeden Zeilen die sie schreiben, oder reden, so viele Lateinische, oder andere Wort, und Redensarten hineinzuschmieren, davon sie offtermal die wenigsten verstehen; dennn niemand wird mit denen Lateinischen Waidsprichen mehr prangen, und selbige mehr anziehen, als eben diejenigen, die ein mehrers nicht wissen, als was sie etwann da, oder dorten, aus einem Lateinischen Buch herausgefischet, und auswendig gelernet, haben. Da muß das Desuper nobilissimi Domini Judicis officium quam decentissime implorando, alle Augenblick angezogen seyn. Bald hat der Beklagte, quoad narrata & petita quatenus narrabantur & petiebantur, frivole, und injuriose, widersprochen; oder er hat contra Principia Juris sacratissimi Imperatoris Justiniani gehandelt; bald thut er pro nobilissima juris & justitiæ Administratione, geziemend betten, und sich super petitis & petendis ulteriora reserviren. Bald wird secundum Acta & probata eine definitiva ex arbitrio boni Viri gesprochen. Bald wird zwahr, der Titulus Digestorum, de Regulis Juris. Bald der de Rerum Divisione, Bald der de Significatione Verborum, aber ohne Gesätz angezogen. Bald bittet er sich ein Spatium Temporis aus, damit er sich ad respondendum, & excipiendum, kürtzlich præpariren könne. Das Actori incumbit probatio; Audiatur & altera Pars, und qui tacet consentire videtur, führet er allezeit in dem Munde. Bald disputiret man de Lana Caprina. Bald thut er sein Libell, brevissi-

vissimis Verbis repetiren. Bald appelliret er stante Pede. Bald begehret er, man solle den Beklagten sub Pœna Contumaciæ, Confessi & convicti, Executionis atque Præclusi, prima, secunda & tertia vice, und also peremtorie citiren. Bald hat der Beklagte zum Anstrich seines Intents allerley in jure & facto, avanciret, wider welches Kläger alle ihme darwider zu statten kommende Competentia juris & facti, Jura & Privilegia, sich vorbehaltet. Bald läßt er ad Acta setzen, der Gegner habe alles, so er angebracht, erstuncken und erlogen, jedoch cum decenti Protestatione, daß er es absque animo injuriandi, gesagt haben wolle. Bald thut er allen denen von Klägern narrirten puncten und clausuln, pro ut narrantur & clausulantur, in bester Form Rechtens contradiciren. Bald thut er ab Periculum Omissionis, die zerstöhrlichen Schutzreden und Exceptiones, non competentis Actionis, Intentionis haud fundatæ, Compensationis, Solutionis, Transactionis, Litis finitæ, Juramenti, Præscriptionis, Doli, Metus, Erroris, und die denen anhängig, reservando, opponiren. Bald thut er Cautionem pro reconveniendo, begehren. Bald ist Periculum in morea. Bald muß der Actor, das Forum, des Rei sequiren. Bald muß der Gegentheil de Columnia juriren. Bald ist er genecessitiret, seinen Handel noch einmal zu narriren, ꝛc. Das heisset Gelehrsamkeit besitzen, wann man in einer Schrifft dergleichen Waidsprüche anzuführen weißt; noch viel gelehrter aber ist derjenige, der solche mündlich vorbringen kan, indeme

me dieser nicht Zeit hat, sich lange darauf zu besinnen.

Viele lernen dergleichen Kunstworte schlechterdingen auswendig, wie der Papogoy das Hansel wie theuer das Holtz? Und haben deswegen von derselben Bedeutung und Würckung einen solchen Begriff, wie jener Notarius von der Clausul, sammt dem Rechten gemeiner Verzeichung, ohne vorhergehende Sönderung. Es vermeynte derselbe nemlich, es wollen diese Wort so viel sagen, als: Man solle einander insgemein die Beleidigungen und Fehler verzeihen, und im Frieden bey einander Leben. Dahero geschiehet, daß sie selbige offt an Orth- und Enden anführen, da sie sich weniger hinschicken als eine Faust auf das Auge. Einen manchen, der dergleichen Waidsprüche in dem Munde führet, gehet es wie Herrn Magister Stumpffen, der, als er mit seinem Magisterlichen Character, sehr hoch gesprochen, und sich mit einem Studenten, über ein und andere philosophische Sätze, davon er aber zimlich wenig verstuhnde, in ein Gespräch eingelassen, demselben auf die Frage, was die Metaphysic seye, geantwortet: Er habe zwar alle Partes Philosophiæ, folglich auch diejenigen, in welchen die Metaphysic vorkomme, so wohl in Lectionibus publicis als privatis, imo privatissimis, gehöret; seit der Zeit aber, da er mit Rebus altioris Indaginis beschäfftiget seye, habe er sich mit denen philosophischen Kleinigkeiten nicht mehr viel schleppen, und sich das Cerebrum damit nicht weiter perturbiren, mögen; Doch aber wisse er noch,

da er die Mathematic durchgegangen, gehöret zu haben, daß die Methaphysic eine Figur seye, die 4. gleiche Seiten, und 4. rechte Winckel habe; andere führen dergleichen Redensarten allein aus Gewohnheit in dem Munde, wie ein Petit Maître, das par ma foi, est il possible, quediantre, je me recommande, avec Permission, pardon Monsieur, apropos, und hiemit adieu pardie. Die Metaphysic ist eine Wissenschafft die da handelt von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen; hiemit so hat Herr Magister Stumpff wohl geschossen, wann er gemeynet, sie seye eine Mathematische Figur.

Wann ich nun Herrn Superfein, und Herrn Eigendünckel darinnen Beyfall gebe, nemlich, daß es eben nichts anständiges, oder vernünfftiges seye: wenn man an allen und jeden rechtlichen Vorkommenheiten ein Lateinischer Ritter werden, und Sachen die aus der Vernunfft wohl und leicht auszumachen, und zu beurtheilen sind, durch überflüßige Rechtsstellen, und unnütze Umschweiffe erweisen und entscheiden will; so kan ich doch dero ferneren Schluß, nemlich, daß deswegen sowol die alten als neuen Gesätze, und Rechten zu verwerffen, und alles blos allein aus der gesunden Vernunfft zu richten und zu schlichten seye, mit nichten gutheissen.

Dann es gibt sehr viel danckele und verwirrte Rechtsfragen, die sich nicht nur nicht allein aus der gesunden Vernunfft, sondern auch aus denen Gesätzen eines Orths alleine nicht entschei-

den lassen, indeme in keinem Lande ein solch vollkommenes Recht ist, daß es alle Rechtsfälle in sich begreiffe; wann man nun in denen Stadt- oder Landrechten eine Rechtsfrage nicht deutlich ausgemacht findet, so gehet man mit recht zu der Hauptquelle aller übrigen Rechten und Gesätzen, nemlich zu denen sogenannten gemeinen Rechten. Daß dieselbe mehrentheils in Lateinischer Sprache geschrieben sind, macht sie nur bey denenjenigen verhaßt, die nichts als ihre Muttersprache verstehen. Lippius ärgeret sich zwar z. Ex. darüber nicht, daß die alten Römischen Gesätze in Lateinischer Sprache geschrieben sind, weilen diese der Römern Muttersprach ware; daß aber die neueren Rechtslehrer so gar bis auf den heutigen Tage, alle die vornehmsten Schrifften auch in dieser Sprache geschrieben, und noch schreiben, das kan er nicht leiden. Herr. Foppegern sein Nachbar machte ihm auf eine Zeit weiß, es seye eine gewisse Gesellschafft beschäfftiget, das Corpus Juris mit denen vollständigsten Anmerckungen der vornehmsten Rechtslehrern, in Deutscher Sprache herauszugeben; nun, erwiderte er ihme, will ich bald ein Jurist seyn; da ihn aber Herr Foppegern hierauf befragte, woher es denn komme, daß, da er doch die Bibel, darzu gleichfalls mit den vollkommensten Auslegungen, auch in Deutscher Sprach habe, er nicht schon längstens ein Gottsgelehrter seye; antwortete er: Es ist wahr, ich habe zu geschwind geredt, und mich in meiner Meynung um etwas betrogen. So abgeschmackt es nun ist, wann man bey deutlichen und leichten Rechtsfragen mit über-

flüßigen

flüßigen Rechtsstellen, weithergeholten Gründen und Lateinischen Waidsprüchen, aufgezogen kommt, so nöthig ist es, daß man um wichtige, dunckele und verwirrte Fragen, wohl zu entscheiden, nicht nur die neueren, sondern oft auch die ältesten Gesätze, und Rechte zu Rathe ziehe, und zum Beweis, daß man nicht aus eigenem Gehirn allein urtheile, selbige anführe, sie mögen Deutsch, Latein, oder Griechisch seyn.

Es müssen viele Leute von denen geschriebenen Rechten einen wunderlichen Begriff haben, indeme sie selbige der gesunden Vernunfft entgegen setzen, auf welche Art dann auch diejenigen Herrn, deren Meynung ich dermalen widerlegen solle, sämmtlich urtheilen; wenn sie sagen: Man solte die Gesätze, und Rechte abschaffen, und alle Rechtshändel aus der gesunden Vernunfft richtig machen.

Was sind die Gesätz und Rechte, insonderheit die gemeinen Rechte anders: als wegen dem Wohlstand der Menschen, durch viele vernünfftige Leute gutgeheissene Vernunfftschlüsse? Wenn man hiemit sagt: Man solte die Rechten abschaffen, und alles aus der gesunden Vernunfft richtig machen, so ists als thäte man sagen: Man müsse dasjenige was viele Vernünfftige vernünfftig finden, nicht für so vernünfftighalten, als dasjenige was ein einiger, von deme es annoch die Frage ist, ob er in diesem Stück vernünfftig seye, für gut erachtet.

Es

Es gibt zwar in denen Rechten eint und andere Verordnungen, welche von Leuten die keine genugsame Einsicht haben, als der gesunden Vernunfft zuwiderlauffend, angesehen werden, also meynt z. Ex. Herr von Langohr die Macedonische Rathserkanntnus, in welcher versehen ist, daß man einem Gläubiger, der einem in väterlicher Gewalt stehenden Sohn Geld geliehen, solches wieder zu erstatten nicht schuldig seyn solle, seye der gesunden Vernunfft vollkommen zuwider; dann sagt er: Was ist billich- und vernünfftigers, als daß man demjenigen, der einem etwas gelehnt, solches wieder erstatte? Handeln nicht diejenigen die dieses nicht thun, wider das Gesätz der Natur, als welches will, daß man einem jeden das seine soll zukommen lassen? Wenn also die Rechten in sich haben, daß man einem Gläubiger, der einem in väterlicher Gewalt stehenden Sohn Geld geliehen 2c. solches wieder zu erstatten nicht schuldig seyn solle, so haben dieselbe etwas in sich, welches aller Billichkeit, und Vernunfft zuwiderlauffet 2c.

Herr von Langohr redt von der Sache so, wie selbige einen Anschein hat. Wann derselbe aber den Grund untersuchte, warum die Macedonische Rathserkanntnus gemacht worden, nemlich damit der Verderbnus und dem üblen Haushalten junger Leute, gesteuret, und ihnen die Gelegenheit, ihre zukünfftige Güther, in einem annoch ohnbedachtsamen Alter, durch die Gurgel zu jagen, benommen werde, so wird er gantz anderst urtheilen. Und eben so verhält

sichs auch mit andern Gesätzen, die wegen gemeinem Nutzen haben müssen eingeführt werden, obschon sie den Anschein haben, als stritten sie mit der gesunden Vernunfft.

Wann ferner Herr Naseweis in seiner zweyten Anrede sagt: Die Rechtsgelehrten seyen Leute die alles zu verwirren und verkehren pflegen, und deswegen dieselben samt der gantzen Rechtslehre, welche er eine Feindin der gesunden Vernunfft, nennet, schiltet und verachtet, so handelt er, indeme er den Schluß macht, man solle alles nur nach der gesunden Vernunfft beurtheilen rc. eben wider die Vernunfft. Dann weilen es zu Zeiten ein Rechtsverkehrer gibt der dem Recht eine wächserne Nase aufsetzet, so sind deswegen, nach seiner Meynung, alle Rechtsgelehrte, Verkehrer, und Verwirrer, ja es ist die Rechtsgelehrtheit eine Kunst alles zu verwirren, und ein Ursprung alles Haders rc. Schön geurtheilet, ich hätte nicht geglaubet, daß Herr Naseweis so viel gesunde Vernunfft hätte, daß er einen solchen Schluß machen könnte.

Es nimmt mich wunder, daß er nicht auch sagt: Deswegen weilen es Leute gibt, die auch die Heil. Schrifft zu verkehren suchen, und ihre falschen Lehren aus derselben erweisen zu können, vorgeben, solle man die Geistlichkeit, und Bibel abschaffen und verwerffen. Schöne Schlüsse! Wohlgegründete Urtheile. Wegen dem Mißbrauch solle der rechte Gebrauch aufgehoben werden.

Ich gestehe Herrn Naseweisen zwar selbsten, daß ein rechter Rechtsgelehrter freylich wissen müsse, wie man aus Unrecht, Recht, und aus Recht Unrecht machen könne, oder daß derselbe die Räncke und Schwäncke, deren man sich bedienet, um alles zu verwirren und zu verkehren, nothwendiger weise wissen müsse; aber keines wegs darum, damit er sich derselben zu des andern Schaden bediene, sondern deswegen, damit er demjenigen, der sich derselben bedienen, und also den andern betrügen will, begegnen, und seine unerlaubte Griffe an den Tag legen könne; dann wann derselbe einen ausgespitzten und rechtsverdrähenden Gegner hat, wie will er das Recht verthädigen, wenn er die Kunstgriffe, deren sich der andere bedienet, nicht eben so wohl, oder noch besser, als jener verstehet.

Gleichwie nun ein GOttesgelehrter, weilen er die Lehren auch der verkehrtesten Ketzeren und Irrgeistern weißt, und wissen muß, deswegen kein Irrgeist ist, also ist auch ein Rechtsgelehrter deswegen, weilen ihme die Kunstgriffe der Rechtsverkehrer bekannt sind, und seyn müssen, weder ein Verwirrer, noch ein Verkehrer, in dem Gegentheil:

„ Kömmt ihm ein Handel vor, so pflegt er nachzudencken,
„ wie man sein Recht erlangt; nicht wie man andere kräncken,
„ und müde machen kan. Dabey ist er nur klug,
„ wo Recht und Wahrheit ist: Das ist für ihn genug.
„ Ob man auch Ruhm erlangt, wenn uns der Sieg gelungen,

„ ob

„ ob auch der Lohn erfolgt, wenn man nun durchgedrungen,
„ das rührt nicht seinen Geist: Ihm ist es einerley,
„ er steht dem Armen so als wie dem Reichen bey.
„ Er widerlegt den Feind, und pflegt doch nicht zu schelten,
„ und sucht das Sticheln nicht, mit Sticheln zu vergelten;
„ die Wahrheit ist sein Zweck, wenn man ihm widerspricht,
„ so bringt er den Beweis, und weiter geht er nicht.

Was das von Herrn Dummreich erzehlte Exempel, nemlich daß er durch Nachforschung in denen von ihm angezogenen Rechtslehrern, in seinem Gehirn nur verwirrt worden, anbetrifft, so ist es zwar gar wohl möglich, daß dieses also geschehen, es folgt aber daraus nicht, weilen Herr Dummreichs Wissenschafft und Vernunfft nicht hinlänglich ware, das so er gelesen, zu begreiffen, daß deswegen die Rechte ein danckeles, und verwirrtes Wesen seyen, welches man billich abschaffen solte. Die Rechte sind freylich ein danckeles und verwirrtes Wesen für die, welche sie nicht verstehen, und doch über wichtige Rechtsfragen darinnen nachgrüblen wollen; drum überlassen sie dieses denenjenigen, die sich durch viele Mühe, Fleiß, Zeiten und Kosten, in den Stand gesetzet, daß sie wichtige Rechtsfragen nach Anweisung der Rechten beurtheilen können.

Ich will hierdurch gar nicht sagen, daß derjenige, der die Rechten nicht studiret, untüchtig seye eine Rechtsfrage zu beurtheilen; vielweniger gehet meine Meynung dahin, daß ein sol-

solcher keine dergleichen Bücher lesen solle, darinnen sowol seiner Stadt, oder Lands, als anderer Staaten Rechten beschrieben werden; denn also zu reden, wäre unbesonnen; indem es viele vernünfftige Männer giebt, die eigentlich nicht studiret, oder auf hohen Schulen von Grad zu Grad sich haben promoviren lassen, die aber nichts destoweniger ihren natürlichen Verstand durch die Erfahrung, und Lesung guter Bücher dergestalten geschärfet haben, daß sie einem manchen, der auf Universitäten oft mehr als einige tausend Gulden verzehret, sowol in Staats- als Rechtssachen, noch vieles aufzurathen geben würden.

Denn das Studiren, insonderheit wie es viele, die da nicht in dem Sinn, auch nicht nöthig haben durch die Studien ihr Brod zu gewinnen, und denen es mehr um den Titel, und damit sie durch denselben desto ehender ein ansehnliches Amt erschnappen mögen, als aber um die Wissenschafft zu thun ist, macht, wie schon in der Vorrede des ersten Theils gesagt worden: keinen vernünfftig, der kleine natürliche Gaaben hat.

Viele Leute haben von dem Studiren einen gantz verwirrten Begriff, indem sie meynen, es könne jemand unmöglich ein Gelehrter seyn, oder doch wenigstens nicht gelehrt genennet werden, er habe sich denn die Wissenschafften schulenmäßig beybringen, und sich diesen oder jenen Gelehrtentitel beylegen lassen; es betrügen sich aber dieselben in ihrer Meynung nicht wenig, indem es, wie gemeldt, da und dorten Männer giebt, die ohne solche Umstände zu gebrauchen, sich in der Stille zu Hause mehr Wis-

senschafft erworben haben, als ein Mancher, der auf den fürnehmsten hohen Schulen, bey so vielen der berühmtesten Lehreren so lange Zeit Collegia publica, privata, & privatissima gehöret. Ein mancher vermeynet, es sey schon genug, wenn er nur als Studente eingeschrieben sey, und einen grösseren Degen trage, als andere Leut; dabey auch die grosse Tabackspfeiffe jederzeit zum Sack hinaus hange; ein anderer gehet auch bald durch keine Strasse, er habe denn unter dem einten Arm ein gros- oder mehrere kleine Bücher, und in der andern Hand ein Fern-Glas, durch welches er die ihm Begegnende genau betrachtet; womit er (ungeacht er ohne Glas besser sehen thäte,) die Leut glauben machen will, als wenn er schon als Studente, hiemit annoch in der Jugend, durch vieles Lesen, sich das Gesicht gantz verdorben hätte; ein anderer vermeynet, er sey unfehlbarlich ein anderer Hypocrates weil ihm kein Eckel, oder Grauen ankommt, wenn er einen todten Menschen zergliedern siehet; ein Mancher glaubt ferner, es sey genug, wenn er nur schon so lange Zeit den Mantel nach sich geschleppet, und die ihm vorgeschriebene Studenten-Jahre zuruck geleget habe, so könne er sich alsdann mit gröstem Recht graduiren lassen; ein anderer glaubt, wenn er nur seinen teutschen Namen in einen lateinischen verwandle, oder demselben ein us anhencke, so sey er schon mehr als studentenmäßig. Da nennt sich Herr Jenner, Januarius, Herr Schäfer, Pastorius, Herr Schmid, Faberius, Herr Schneider, Sartorius, Herr Fridebronn, Pacifontius, Herr Guthertz, Bonifacius, Herr Singeysen, Fercanterius, &c.

Ich

Ich gedencke, jedermann werde wohl mercken, von wem allhier die Rede sey, nemlich von einem nur in der Einbildung, nicht aber in der That, oder würcklich Gelehrten.

Damit ich aber endlich auch Herrn Seltenklugs Wahlspruch beantworte, so muß ich gestehen, daß der Grund den er anführet, um sowol die Rechts- als andere Wissenschafften verächtlich zu machen, (nemlich: man sehe, was diejenigen davon tragen, oder was die für einen Nutzen schaffen, die sich durch die Studien den Kopf zerbrechen,) da und dorten einen Manchen abschrecken, und ihm das Studiren erleyden sollte; indem es heut zu Tage Ort und Ende giebt, allwo man sich durch die Wissenschafften ehender verhaßt, und verächtlich, als aber beliebt machet. Also, daß man glauben sollte, es könnte ein mancher mit Fug und Recht sagen:

„ Ihr Musen gute Nacht!
„ Was hilft mich euer Dienst? Der den ihr glücklich macht,
„ ist, die Erfahrung lehrts, ein Wunderwerck auf Erden,
„ und sollt seit Adams Fall, noch wohl gebohren werden.

oder

„ Wie schlecht belohnt ihr nun, die Kinder eurer Zucht;
„ was wunders wenn man euch vielmehr zu meyden sucht?
„ Als daß man euer Kunst so blind verehren sollte,
„ daß man für euren Krantz sein Glücke geben wollte.
„ Nein kahle Dirnen! Nein. Ich hab euch gnug geliebt;
„ Ich seh, daß euer Kunst geringen Vortheil giebt.

Also sollte und könnte da und dorten nach Herrn Seltenklugs Meynung, ein mancher, der sein Alles an das Studiren gewendet, reden; allein gedachter Herr mus wissen, daß die Künste und Wissenschafften noch keinen, der sie geliebet hat, Hungers sterben lassen; in dem Gegentheil, sie

setzen ihn in den Stand, daß er sein Brod haben kan, wo er hinkömmt; ist es nicht da, so ists dorten, ist es nicht dorten, so ists an einem andern Orte.

„ Es muß ein solcher Mann, oft Sitz und Stand verändern,
„ was seine Stadt nicht braucht, braucht man in andern Ländern;
„ Ein Bürger dieser Welt sorgt nicht für sich allein,
„ Er will, so wie sich selbst, auch andern nützlich seyn.
„ Ja will es der Verderb von unsern letzten Zeiten,
„ befördert er den Zweck, durch kluge Kleinigkeiten.

Nachdem ich nun die Meynung derjenigen Herren, die da behaupten, es wäre besser, wenn man alle Gesetz und Ordnungen, samt denen Rechtsgelehrten, und Advocaten abschaffte, und alle vorkommende Rechtsfälle aus der gesunden Vernunfft beurtheilte, nach meiner geringen Fähigkeit widerleget, als ligt mir noch ferner ob zu erweisen, daß ein würcklich vernünfftiger Mensch sich gerne guten Gesetzen und Ordnungen unterwerffe.

Daß des Menschen Vernunfft, und Verstand, durch den leydigen Fall desselben zimlich seyen verfinstert, auch das gehabte Licht der Erkänntniß der Dingen um vieles verdunckelt, und also auch, das demselben in das Hertz geschriebene Recht der Natur nicht wenig verundeutlichet worden, wurde oben schon angeführet. Dieser Verdunckelung und Verwirrung nun, kam der allein weise GOtt wieder zu Hülffe, indem Er eben dieses in der Menschen Hertz zimlich verloschene Recht, durch sein gegebenes Gesetze mit ausgedruckten Worten widerholt, und gleichsam erneuerte. Auch die Menschen haben, nachdem sie wahrgenommen, daß die meisten unter

ihnen, wenn man denenselben ihren natürlichen freyen Willen liesse, nicht nur nicht thäten was recht und billich ist, sondern noch über diß zimliches Ubel anstifteten, für nöthig erachtet, unter sich gewisse Gesetze zu ordnen, und diese dem so verderbten menschlichen Geschlecht, als eine Richtschnur, nach welcher dasselbe seine Handlungen einzurichten, vermittelst angehengter Strafe verbunden wird, vorzulegen.

Und zwar, dieweil das menschliche Geschlecht in viele besondere Staaten, und von einander unterschiedene Hauffen eingetheilet ist, die sich gegen einander verhalten, wie einzele oder Privat-Persohnen, so hat man erstlich nicht nur dergleichen Gesetze gemacht, die einem jeden Glied oder Bürger eines Staats, insbesondere zur Richtschnur seiner Handlungen dienen sollen, sondern man hat auch für gut erachtet, um in der menschlichen Gesellschafft desto friedsamer und kommlicher leben zu können, gegen- und miteinander gewisse Verträge und Bedingnisse zu machen, hiemit gegen- und untereinander an gewisse Gebräuche und Gewohnheiten gebunden zu seyn.

Beschreibung des Völcker-Rechts

Diese Gebräuche und Gewohnheiten, welche der meiste Theil der Staaten des menschlichen Geschlechts gegeneinander in Acht zu nehmen, sich gleichsam verabredet, und heimlich verbunden haben, machen das eigentlich sogenannte Recht der Völcker aus. Woraus erhellet, daß das Völcker-Recht nichts anders sey; " als ein „ Begriff desjenigen, so die gesunde Vernunfft „ gantzen Staaten und Völckern, gegen einan- „ der in Acht zu nehmen, vorgeschrieben, und wel-

„ welches unter denenselben ihres Wohlseyns hal-
„ ben ist eingeführet worden.

Ist hiemit das Recht der Völcker von dem Recht der Natur dergestalten unterschieden, daß dieses alles dasjenige in sich begreiffe, was ein jeder vernünfftiger Mensch für billich und recht haltet, da hingegen jenes nichts anders in sich fasset, als was die Staaten und Völcker unter sich heimlich als ein Recht erkannt, und unter- und gegeneinander zu halten, sich verbunden haben.

Dergleichen allgemeine Rechte sind: Der Krieg, die Gefangennehmung, die Erfüllungen der Pacten, Contracten, u. dgl. m. Ja es wird nicht nur dasjenige zu dem Völcker-Recht gezehlet, welches wegen Erhaltung gemeiner Wohlfahrt unter denen Staaten und Völckern heimlich hat eingeführet, und gutgeheissen werden müssen, sondern es gehöret auch dasjenige darzu, welches ohne dringende Noth, durch Anleitung der gesundeu Vernunfft, von denselben als gut und billich erkannt, und welches, krafft der natürlichen Billig- und Anständigkeit, eben sowol als ersteres, bey allen Völckern in Acht genommen wird. Dergleichen sind: der Gottesdienst, die Ehrerbietung gegen denen Eltern; daß man niemand verletzen solle; daß das Ubel abgestrafet werden müsse; rc.

Nebst den göttlichen- natürlichen- und Völcker-Rechten, sind noch die Kayserlichen- oder sogenannte Gemeine, das Päbstliche, und denn einer jeden Stadt, Statuten, nebst denen Land-Rechten, rc. von welch drey letztern Arten, so GOtt will, bey fernerer Gelegenheit mit mehrerem soll geredt, und gehandelt werden.

Wenn

Wenn nun bis dahin gezeigt worden, daß so- wol die allgemeine, als sonderbahre, hiemit so- wol die geschriebene, als ungeschriebene Rechten unter denen Menschen etwann nicht aus blosem Schein, oder wegen Anständigkeit, sondern dar- um, weil es ihre Umstände erforderten, und al- so aus Nothwendigkeit seyen eingeführet wor- den; so habe ich denn auf mich genommenen Beweis, nemlich, daß sich ein würcklich ver- nünfftiger Mensch gerne guten Gesetzen und Ordnungen unterwerffe, auch geleistet. Denn weil das Wohlseyn der Menschen, Gesetze erfor- deret, so wird ein Vernünfftiger, als welcher an gemeinem Wohlseyn nicht nur Theil nim- met, sondern selbiges jederzeit mit allen Kräff- ten zu befördern trachten wird, die Gesetze nie- mal verachten.

Wenn ich nun behaupte, daß es besser sey, wenn man zu Beurtheilung einer Rechtssache neben der gesunden Vernunfft auch die Rechte zu Rath ziehe, als wenn man alles nach eige- ner Vernunfft, Sinn, Witz und Gutbedüncken handle, regiere und richte, so verachte ich deß- wegen die gesunde Vernunfft keineswegs, son- dern ich will dadurch nur so viel sagen: daß es besser sey nach beschriebenen, oder sonst gewissen, vernünfftigen, ehrbarlichen, billichen und bewähr- ten Gesetzen, Rechten und Ordnungen, die all- bereit nach der eingepflanzten angebohrnen Bil- lichkeit, Vernunfft, Verstand, Ehrbarkeit, und Gewissen, frommer, ehrbahrer, ehrenliebender, unpartheyischer, gelehrten, und erfahrner Leute, und Gesetzgeber erfunden und aufgebracht wor- den, als nach unzeitigem, blosem widrigem Ei-

genbedüncken, und selbst gefaßter Billichkeit zu urtheilen, und zu richten.

Wie könnte, sagt Volckmann: ein Richter gewiß seyn, daß er einen gerechten Spruch abgefasset? oder wer wollte es eben bey einem solchen allezeit bewenden lassen, und glauben, daß derselbe den Rechten, und der Billichkeit gemäß gerichtet habe? wenn ihm das beschriebene Recht, oder sonsten gewisse bräuchliche Gesetze und Ordnungen, dessen nicht Zeugniß geben würden? Es dünckt oft einen Manchen nach seinem Sinn und Meynung, es seye etwas recht und billich, da doch in dem Gegentheil nichts ungerechters und unbillichers ist; und wenn man also einem solchen einsen Rechtshandel nach seinem Gutdüncken allein beurtheilen liesse, so müßte oft ein mancher mit seiner gerechtesten Sache untenliegen, und den Kürtzern ziehen.

Es haben (fahrt angeregter Volckmann ferner) ehrbahre, verständige, gerechte und unpartheyische Richter noch zu thun genug, und bekümmern sich oft, wie sie sich selbst, und die Partheyen verwahren mögen, wenn sie schon in beschriebenen, und bräuchlichen Rechten wohl und viel erfahren sind; ich geschweige, daß sie gelüsten solle, auf ihr Gutdüncken zu trauen, und zu urtheilen. Wie könnte derjenige, der durch ein unbillich und unrechtmäßig Urtheil beschwäret wird, sich der Beschwärung entledigen, wenn es ein Recht seyn und bleiben müßte, was ein Richter nach seinem Wahn spricht, und nicht die Rechte wären, daraus der Beschwerte anzeigen könnte, worinnen er dem Rechten zuwider, durch Unwissenheit, oder Bosheit des Richters beschwärt worden sey?

Weßwegen sind die Beruffungen vom untern an den obern Richter erfunden, als daß einer sein Recht gegen unverständige, partheyische und ungerechte Richter vertheydigen könne? Wie soll er aber dieses thun, wenn er nicht den Unverstand, die Parthey lichkeit, den Gewalt und Unrecht, ꝛc. des Richters aus den beschriebenen und bräuchlichen Rechten darthun kan? Wie wurden sich doch ferner eigensinnige und unrichtige Richter, da einem dieses, dem andern jenes billich däucht, so langsam vergleichen und entschliessen, wenn nicht die Rechten wären, denen sie folgen sollen und müssen?

Denn daß die meisten, die in Beurtheilung einer Rechtssache blos allein bey der sogenannten gesunden Vernunfft bleiben, und mit derselben auch die verwirresten Rechtshändel richten und schlichten wollen, selten, ja bald niemal einerley Meynung seyn und bleiben können, ist eine ausgemachte Sache, und kommt (wie schon gesagt worden) von denen zerschiedenen Arten derer Begierden und Leidenschafften her, mit denen dieses oder jenes Verstand gleichsam umhüllet ist, und durch welche dessen Wille hingerissen wird. Ich setze den Fall, ein Hofärtiger, ein Geitziger, ein Halsstarriger, ein Jähzorniger, ein Venus Freund, und ein Bachus Bruder, sollen miteinander über ein und andere Rechtssachen ihr Urtheil fällen, so wird man insgemein wahrnehmen, daß ein jeder von diesen, wenn es ihm immer möglich ist, und es die Umstände der Sachen je zulassen, eine Meynung von sich geben wird, die mit seiner Gemüths-Art übereinstimmet. Also wird der Geitzige jederzeit dasjenige für das Vernünfftigste halten,

was

was etwann einträglich seyn möchte; wenn sich der Hofärtige durch sein fällendes Urtheil bey denen Leuten einen Namen machen kan, so wird gewiß bey ihm dieses das Vernünfftigste seyn, das in der Sache zu geben ist. Der Halsstarrige liesse sich ehender den Halse brechen, ehe er von seiner einmal angenommenen Meynung weichen wurde, es mag dieselbe heraus kommen wie sie will. Der Jähzornige wird nicht zu frieden seyn, wenn man die Güte der Strenge vorziehet. Der Venus-Freund wird aus der Unzucht ein kleines Versehen machen, und der Bachus Bruder wird dasjenige, was bey einem Schmause vorgegangen, selten mißbillichen. Wenn nun ein geitziger Niemandsfreund, und ein unintreßirter Liebhaber des schönen Geschlechts, z. Ex. die Frage: Ob ein Bräutigam nach getroffenen formlichen Eheversprechen seiner Braut beywohnen dörfe, oder nicht; entscheiden sollten? So würde der Geitzige den sogenannten frühzeitigen Beyschlaf, in dem Fall, da er kein Gesetz vor sich hat, welches diese Sache entscheidet, vielleicht für ein solches Laster ausschreyen, welches man mit einer erkläglichen Summe Geldes billich bestrafen soll. Ja wenn es etwann zu ihm stühnde, solche Summe namhafft zu machen, so wurde er denen Verlobten bald ihr halbes Gut absprechen, damit er in Ansehung seines Strafantheils nicht zu kurtz kommen möchte. Da hingegen der andere vielleicht sagen thäte: Consensus facit nuptias, und also haben die Verlobten nichts Unerlaubtes begangen, und wurde derselbe nach seiner Vernunfft solchen frühzeitigen Beyschlaf nicht einmal für etwas Unanständiges, will geschweigen für etwas Strafbahres an-

sehen

sehen. Wie weit wären nun diese beyden Meynungen von einander entfernet, doch wurde ein jeder behaupten: die seine seye bester massen in der Vernunfft gegründet; welcher hat nun Recht von beyden? der erste gehet ohne Zweifel zu weit; der andere aber scheinet etwas ungebunden zu seyn. Da nun dergleichen Zerschiedenheit der Meynungen nicht nur in dergleichen, sonder in allen Fällen, die durch kein Gesetze ausgemacht sind, vorgehen können, so bleibt es ohne Zweifel noch einmal dabey, daß man vernünfftige Gesetze und Ordnungen jederzeit dem Eigendünckel vorziehen soll. Denn obgleich eine gesunde Vernunfft etwas vor Recht hält, so kan sie doch einen andern Menschen, der auch eine gesunde Vernunfft hat, nicht zwingen, daß er Beyfall geben, und das, was einem andern Recht zu seyn däucht, auch vor Recht halten, und folglich demselben gehorsamen müsse, sondern es bleibt einer jeden gesunden Vernunfft frey, ihre Schlüsse einzurichten, so weit sich ihre Kräfften erstrecken,

Man könnte solchen Vernünfftlern wohl folgendes zu einer Lehre geben:

Mensch zweifle, zweifle doch! denn nichts verstehest du;
ich lache, wenn ich dich ein Ding bejaen hör',
ich lache, wenn du was verneinest, ja so sehr.
Mensch! zweifle, sag ich noch: Nur dieses kommt dir zu.
Entscheide nichts. Du hast ein Hirnchen, das nur klein;
In welchem einige Gedancken,
verwirret hin und wider wancken.
Die kein untrüglich Licht der Wahrheit seyn.
Da sich im Gegentheil ein gantzes Heer,
ja gar ein unermäßlich Meer.
Von Wahrheit, deren ihr nicht eine fasset, findet;
Ja euer Wesen und Natur,
ist selbst ein kleines Pünctgen nur,
Das ihr nur fühlet, nicht ergründet.

Ists möglich denn, daß ihr dem Stoltz, der eurer Brust,
in allem schmeichelt, glauben müsset?
Ach lernet diß allein, was Socrates gewußt,
und wisset, daß ihr nichtes wisset.

Schreiben an den GERMANUM SINCERUM, betreffend die Vorrede des ersten Theils.

Werther Freund!

Nachdeme ich diejenige Abschilderung eines Tröler s. welche du deinem ersten Theile einverleibet, mit sonderbahrer Aufmercksamkeit durchlesen hatte, fande ich eint und anders darinnen, welches ich nicht ohngeahndet lassen konnte. Zwar bin ich nicht gesinnet, wie von einigen die sich eine Ehre davon machen, daß sie sich Verthäidiger der Tröler nennen können, hat wollen unternommen werden, dich durch eine öffentliche Schänd- und Schmäh-Schrifft, unerlaubter Weise an Ehren anzugreiffen, sondern mein Zweck gehet nur dahin, daß ich dir, was ich in Ansehung gedachter Abschilderung zu erinnern habe, frey heraus sage, damit du auch wissest, wie selbige von Leuten die solche ohnpaßionirt beurtheilet, aufgenommen worden sey.

Erstlich gestehe ich dir frey ins Gesichte, daß du in sothaner Abschilderung, der Tröler Räncke und Schwäncke, wie auch Gebräuche und Gewohnheiten dergestalten beschrieben, und sie nach dem wahren Uhrbild also abgemahlet, daß man nicht anderst als glauben kan, du müssest das Tröler Handwerck nicht nur gelernet, sondern auch selbsten schon ziulich getrieben haben, indeme nicht wohl zu muthmassen ist, daß man die Handwercks-Vortheile, und

Kunstgriffe eines Beruffs, oder einer Kunst, so genau wisse, wann man nicht auch den Beruff, oder Kunst selbsten verstehet, ja gar darinnen ein Meister ist. Du wirst mir also nicht in übel nehmen, wann ich dich, wo nicht, unter die Tröler zehle, dennoch dir so viel zu verstehen gebe, daß man billich Ursach zu glauben habe, du müssest mehr als einmahl darbey geweßt seyn, wenn man von der Art und Weise zu trölen geredt hat.

Unter andern Eigenschafften die du denen Trölern zuschreibest, ziehest du insonderheit deroselben Fähägkeit in Schmaussachen an, gleich als wenn dieselbe in diesem Stücke alle andern übertreffen, und sich besonders auf das Gurgelschwencken legen thäten 2c. hierinnen gehest du meines Erachtens um etwas zu weit, dann obschon ich selbsteu eingestehen muß, daß unter denenjenigen, die man insgemein Tröler nennet, nicht wenige gefunden werden, von denen man, wann sie nach Hause gehen, sagen kan:

Gemach mit deiner Last, Silen!
Wie tummelst du auf allen Seiten?
Das Haupt entsinckt, kein Fuß kan stehn;
noch läßt er sich durchaus nicht leiten.
Er kreischt und singet, lallt und schwärmt,
er schwört bey der berauschten Seele.
Die Gassen werden durchgelärmt;
es ächzet die entglüthe Kehle,
nnd rauchet von Gestanck und Wein;
doch rufft er: Schenckt nur immer ein!

Er säufft und schlingt, und kan nicht mehr;
er krechzt und worgt und stürzt zur Erden.
Da ligt das Thier von Sinnen leer.
Sagt doch, wem mags verglichen werden?

Hier tummelt einer in sein Haus
vor welchem Weib und Kind entlauffen.
Da stößt er seinen Weinzorn aus,
und strafft sich selbst durch neues Sauffen.

Dem

Dem andern fließt das Reben-Blut
in bittern Trähnen von den Wangen,
der in dem Rausche Busse thut,
und nüchtern nie was Guts begangen.

Hier ächtzt die Tugend und Vernunfft,
und stehn mit kläglichen Gebärden
da sie von dieser Bachus Zunfft
so jämmerlich geschändet werden;
denn was den Menschen menschlich macht,
was ihn erhöht und englisch zieret
wird hier ertränckt und umgebracht,
man jauchtzt noch, wann man es verlieret.

Obschon es (sage ich,) zimlich viele gibt von denen man obstehende Abschilderung machen kan, so soll man eben deswegen nicht sagen, die Tröler Zunfft, seye die Bachus Zunfft; dann es gibt auch unter diesen, die aus dem Schmausen eben nicht ein Handwerck machen. Mithin, so hat mein Herr Germanus Sincerus in gedachter seiner Vorrede, wie mich bedäucht, ein wenig zu allgemein geredt. Noch eines habe ich als dein guter Freund sonderheitlich anzumercken, nemlich daß einige mit demjenigen Gespräch, welches du in offt angeregter Vorrede eingeführet hast, nicht beym besten zu frieden seyn, indeme es dergleichen, (ich kan wohl sagen) einfältige Leute gegeben hat, und noch gibet, die dich beschuldigen, als hättest du in demselben, diesen oder jenen, ohne Pensel abmahlen wollen; da mir aber in diesem Stück, deine Ehrlich- und Redlichkeit bekannt ist, als habe ich kein Bedencken getragen, dich bis dahin in Ansehung dessen zu verthäidigen, und werde ich es noch in das künfftige thun.

Ich habe dir in dem Anfange meines Schreibens schon gemeldet, daß einige eben von denen die in der irrigen Meynung sind, als wann sie

in

in deinem ersten Theil ein wenig getroffen wären, sich die Mühe gegeben haben, dich und deine Arbeit nicht für die lange Weil zu schelten, es wird dir aber, wie ich glaube, wenig daran gelegen seyn, ob du von denenselben gelobet, oder gescholten werdest, dann:

„ Des blinden Pöbels Lob begehrt kein edler Geist,
„ er seufftzt viel mehr, wenn ihn sein blinder Beyfall preißt.
„ Und lacht, und kützelt sich wenn ihn die Thoren schelten,
„ Weil ihm drey Kenner mehr, als tausend Schmeichler gelten.

Zwar haben einige über dich hier und da die unverschämtesten Lügen ausgestossen, und gesuchet, dir heimlich und öffentlich die Ehre abzuschneiden; es haben ihnen aber vernünfftige Leute wenig darauf gehalten, und ihre Schmäh- und Drohworte für nichts anders als für leere Thöne angesehen, die aus unzeitigem Eyfer ohnbedachtsamer weise ausgestossen worden.

Auch du wirst hoffentlich davon keine andere Gedancken haben, und also mit deinen Abschilderungen noch ferner fortfahren. Wann dich schon der faule Zahn der blinden Tadelsucht, oder eine neydische Natterzunge dir einen vergifften Biß beyzubringen suchet, so wird dir doch weder die erstere, noch letstere schaden können, wann du dieselbe als dir zu schaden unvermögliche Dinge, ansiehest; laß dir hierinnen, mit einem Wort, zum Beyspiel dienen, was jener Dichter sagt:

Die Welt ist voller Splitter-Richter.
Zeigt ihnen eine Schrifft auch von dem besten Dichter;
ihr unverständige Verwegenheit
spricht gleich, aus eigner Macht: Der Kerl ist nicht gescheid.
Sie finden weder Geist, noch Safft, noch Krafft darinn;
Bald fehlet diß, bald das; nichts ist nach ihrem Sinn.
Sie tadlen ungescheid; verwerffen was sie sehn,
mit solchem Thon, als wenns von Phoebus selbst geschehn.

Ihr

Ihr Herrn, dunckel ists, damit ihr um euch schmeisset;
ihr seyd Unwissende, die selbst euch Kenner heisset.

Ich setze den Fall, es bedäuche diesen, oder jenen, er seye in deinen Schrifften abgeschilderet, so sehe ich doch nicht warum er deswegen dieselbe verachten, und deren Verfasser beschmähen solle; ich hielte ehender dafür, wann einer je vermeynte er seye wohl getroffen, es sollte dir derselbe einen höflichen Danck abstatten, daß du ihn ohnpartheyischer weise, ohne ihm zu flattiren, abgezeichnet habest; und wird ein vernünfftiger Mann ersteres um so viel weniger thun, weilen gedachte deine Abschilderungen, allgemein und eigentlich auf niemand gerichtet sind; trifft es sich hiemit, daß jemand dieses oder jenes auf sich ziehen kan, so muß er eben nicht glauben es seye solches mit Fleiß auf ihn, oder wegen ihm aufgesezet worden, indeme es ja auch zufälliger weise geschehen kan, daß sich eine Abschilderung auf einen schicke, obschon man bey Verfertigung derselben nicht an ihn gedacht hat. Daß du in deinen beyden Theilen, sowol in denen Rechtsfällen, als Vorreden unterschiedliche erdichte Namen gebrauchet, will auch von Einigen mit schälen Augen angesehen werden, und wird dir von eint und andern, die eben nicht deine Gönner sind, sogar zur Last gelegt, als wenn du durch sothane Namen gewisse Persohnen, die man (wie deine Feinde sagen: als wenn sie mit Vor- und Zunamen genennet wären,) erkennen könne, öffentlich hättest durch die Hechel ziehen wollen.

In diesem Stück habe ich deine Unschuld auch einigemal vertheidigen müssen, denn da mir bekannt ist, daß du angeregte Namen keineswegs deinen Schrifften darum einverleibest, weil du auf diesen oder jenen sticheln willst, sondern blos allein deßwegen, weil sich solche zu denen Materien ungefehr also geschicket haben mögen, als habe ich auch denenjenigen, die dir solche falsche Zulage haben aufbürden wollen, mit gutem Gewissen das Gegentheil beygebracht und beybringen sollen.

Ich hätte zwar wegen offt angeregter Abschilderung noch eines und das andere anzumercken, ich will aber solches bis zu anderer Gelegenheit verspart haben, der ich verharre,

Dein getreuer,
CRAMETIUS.

In dieser Abschilderung ist zu verbessern.

Pag.	11.	Zeil	19.	zweymal anstatt vor,	liß von.
. .	16.	. .	32.	anstatt wird . . .	würd.
. .	18.	. .	14.	anstatt Lüfft Reiche .	Lüffte Reich.

Erste Rechtsfrage.

Ob eine Zunfft, Handwerck, oder Meisterschafft befugt seye, ein Mitglied von ihnen, dessen Braut gleich nach der Hochzeit in die Kindbett kömmt, derentwegen von denenselben auszuschliessen, oder einem solchen Kind zu verwehren, daß es ihre Kunst oder Handwerck, ꝛc. nicht soll erlernen können?

Rechtsfall.

Adelbert Bruderhertz, ein Meister von einem geschenckten Handwerck, macht sich mit seiner Braut Sara Wechselmännin dergestalten vertraut, daß er eine kurtze Zeit nach der priesterlichen Einsegnung mit einem jungen Sohn erfreuet wurde. Da nun seine Zunfft-Verwandte solches in Erfahrung brachten, schlossen sie den Vater von ihnen aus, und erkannten auch, daß solch sein Kind nicht fähig seyn solle, sein Handwerck lernen zu können. Derowegen er, Bruderhertz, als welchem solche Verordnung keineswegs anstehen wollte, die Meisterschafft sämmtlich folgendergestalt verklagte.

Adelbert Bruderhertzens Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist demselben bekannt, wasgestalt meine dermalige Ehefrau Sara Wechselmännin, mit deren ich schon eine geraume Zeit ehelich versprochen bin, etwas zu frühe ins Kindbett gekommen, und bin ich auch deßwegen von dem weisen Herrn Eherichter gebräuchlicher Massen abgestrafft worden. Nachgehends haben sich nun meine Nebenmeister unterstehen dörffen, in einer deßwegen gehaltenen Versammlung zu erkennen, daß ich wegen diesem Versehen, von ihrer Zunfft ausgeschlossen, und mein Kind unfähig seyn solle, mein Handwerck zu erlernen. Wenn ich aber durch sothane unerhörte und wider alle Vernunfft lauffende Erkänntniß, nicht nur in Schand und Spott, sondern annoch in grossen Schaden, ja bald um meine Nahrung und tägliches Brod käme, als habe nicht umhin können mich deßwegen vor dem weisen Herrn Richter zu beschwären, und denselben zu bitten, gnädigst zu geruhen, sothanes widerrechtliches Verbott, und unüberlegte Verordnung wieder aufzuheben, und mich in allen Stücken in meinen vorigen Stand und Ehren wieder einzusetzen, auch meinem Kind zu erlauben, daß falls selbiges mein Handwerck zu erlernen gedächte, ihme solches zu thun gestattet werde und freystehen möchte. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender großgünstig richterlicher Willfahr, als dergleichen unter Künstlern und Handwerckern eingeführte Mißbräuche und Grillenfängereyen heutiges Tages mehrentheils abgethan, und bald nirgendwo mehr gut geheissen werden. Widerhole hiemit obiges noch einmal unterthänigst,

und verharre ꝛc.

Antwort der Meisterschafft.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wir verwundern uns nicht wenig, wie sich Adelbert Bruderhertz, nachdeme er sich schon so wüst und gröblich versehen, annoch unterstehen darf, unsere alte so löbliche Gebräuche und Gewohnheiten, Mißbräuche und Grillenfängereyen zu nennen. Seit wenn soll man Gesetze und Ordnungen die nichts als die Fortpflantzung der Zucht und Ehrbarkeit zum grunde haben, dergestalt offentlich beschimpfen? Wir verhoffen, es

werde

werde der weise Herr Richter ihme wenig darauf halten. Ja da hierdurch eben noch besser an den Tag kömmt, daß sich der dißmalige Kläger nichts daraus mache, sich mit dergleichen Lastern zu beflecken, die ihme und seinen Nebenmeistern einen der grösten Schandflecken anhengen, indeme er sonsten diejenigen, die ihn deßwegen ordnungs-mäßig abgestrafet, nicht annoch beschelten, und ihre auf Zucht und Ehrbarkeit ziehlende Ordnungen, Grillenfängereyen 2c. nennen wurde; als bitten wir, der weise Herr Richter möchte ihn nicht nur in seinem Begehren abweisen, und es bey unsern Verordnungen bewenden lassen, sondern ihme durch eine fernere Strafe, auch seinen dißmaligen Frevel zu erkennen geben. Wir getrösten uns hierinn um so viel ehender großgünstig richterliche Willfahr zu erhalten, als unsere Ordnungen, (krafft welcher unserer Aemter 2c. so rein seyn müssen, als wenn sie von den Tauben wären zusammen gelesen worden,) gar nicht gestatten, diejenigen unter uns zu leiden, die sich so schändlich vergangen haben. Wollen hiemit noch einmal auf obiges geschlossen haben, und verharren 2c.

Rechtlicher Rath.

Es sind zwar die unter einigen Künstlern und Handwerckern eingeführte Ordnungen, krafft welcher unter ihnen Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden solle, keines weges zu verachten. Dennoch aber sind mit nichten gut zu heissen, diejenigen Künstlers- und Handwercks-Bräuche, die offt aus einem kleinen Versehen, ein grosses Verbrechen machen, und zuzeiten geringe Sachen aller Vernunfft und Billichkeit zuwider, mit so und so hohen Strafen belegen (a). Unter dergleichen widerrechtliche Verordnungen kan billich gezählet werden, wenn man einen Kunst-Verwandten, Nebenmeister 2c. darum von der Zunft, Meisterschafft 2c. ausschliessen; oder sein Kind ein Kunst, Handwerck 2c. darum nicht lernen lassen will, weilen dessen Frau, oder Mutter, allzufrühe in das Kindbett gekommen seye (b).

Es wird zwar der allzufrühzeitige Beyschlaf für unanständig gehalten, auch derentwegen insgemein mit einer Geldstrafe angesehen, mit nichten aber soll und kan man denjenigen, der sich in Ansehung dessen, übersehen hat, von einer Zunft, Meisterschafft 2c. ausschliessen, indeme dieses kein solch Verbrechen ist, welches eine dergleichen Strafe, durch die jemand nicht allein um seine Ehre, sondern auch um seine Nahrung 2c. kommen solle, nach sich ziehet (c). Wenn jemand eine solche Person heyrathet, die sich bereits von einem andern schwanger befindet, so wird er doch deßwegen nicht unzünftig 2c. warum sollte dann derjenige, der mit seiner Braut, und zukünftigen Frauen, sich versehen, also gestrafet werden können? Ja da durch die Ehe noch grössere Fehler verdecket, und in derer Fafor als nicht geschehen angesehen werden, wie solches im ersten Theile in der 70. Rechtsfrage mit mehrerm dargethan worden; warum sollte selbige nicht auch so viel Wirckung haben, daß ein Vatter, der seine Frau, da sie noch eine Braut war, ein wenig zu frühe geliebet, bey seiner Zunft, Handwerck 2c. erhalten, und das zu früh gebohrne Kind zu erlernung einer Kunst oder Handwercks für tüchtig gehalten würde. Es sind hiemit diese und dergleichen Künstler- und Handwercks-Ordnungen mit Recht zu verwerffen, gleichwie denn dieselben heut zu Tag bald überall abgeschaffet werden. Kan und soll also in obigem Rechtsfalle erkannt werden.

(a) L. fin. Cod. de Jurisdict. ibique *Baldus* & *Vultejus*.
(b) *Mevius* Part. 3. Decis. 39. n. 4.

(a) *Carpz.*

(c) *Carpz.* Pract. Crim. Part. 2. qu. 69. n. 46. & seqq. Cit. *Mev.* Loc. Cit. n. 6.

Richterlicher Spruch.

Es soll Kläger in allen Stücken wiederum in seinen vorigen Stand gestellet, mithin ihme nicht nur sein Handwerck, wie andere noch ferner zu treiben, sondern auch sein dermaliges Kind, falls ihm solches anständig seyn würde, selbiges erlernen zu lassen, erlaubet seyn.

Zweyte Rechtsfrage.

Ob und wann ein Kaufmann, wegen verkauften, und nicht bezahlten Waaren, Zinse fordern könne?

Rechtsfall.

Heinrich Trauviel verkauft an Julium Schmausgern, für fünff hundert Gulden Waare, welche er nach kurzer Zeit zu bezahlen versprache. Es verstriche ein viertel Jahr, ohne daß die Bezahlung erfolgte, derowegen der Schuldner von dem Gläubiger ermahnet wurde, daß er solche leisten möchte, welcher denn wiederum versprochen, daß solches in kurzem geschehen sollte; da nun Herr Trauviel bey zwey Jahren also aufgezogen wurde, forderte er bey endlicher Bezahlung für anderthalb Jahr die Zinse, von obigem Capital, welche aber Herr Schmausgern nicht bezahlen wollte, derowegen er Trauviel denselben folgender massen verklagte.

Herrn Trauviels Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdeme ich ungefehr vor zwey Jahren an Herrn Julium Schmausgern, von hier, für fünff hundert Gulden Waar,

 mit

mit dem Anhang verkaufet habe, daß mir solche in kurzer Zeit bezahlet werden sollte, als habe gedachtem meinem Gläubiger ein vierteljahr geborget, nachgehends aber die Bezahlung von ihme verlanget; es vertröstete mich derselbe zwar von einem viertel Jahr bis zu dem andern, es erfolgte aber keine Bezahlung, bis vor ungefehr vierzehen Tagen, da mir gedachter Gläubiger endlich gemeldte Summ schiessen wollte. Ich war geneigt selbige anzunehmen, aber nicht ohne Zins, indeme meine Waar nicht für so lange, sondern nur für wenig oder kurze Zeit geborget hatte, zudem, so habe ich eben keinen so grossen Gewinnst an selbiger gehabt, daß ich auf die Bezahlung so lange hätte harren sollen. Ist es nicht genug, daß man demjenigen, der in kurzer Zeit Bezahlung verspricht, ein viertel Jahr borget? ich vermeyne, es seye lang genug, derowegen so fordere ich, weil mein Schuldner in Verzug gewesen, wie billich, von dieser Zeit an, die Zinse, verhoffe auch, es werde derselbe mir solche zu bezahlen angehalten werden, der ich verharre.

Antwort des Herrn Schmausgern.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von Herrn Trauviel, wider mich eingeführte Klage, erwidere in aller Kürze, daß zwar demselben die ihm schuldigen fünff hundert Gulden in kurzer Zeit zu bezahlen, versprochen habe; weilen mir aber wegen eint und andern Vorfallenheiten solches zu thun, sehr unkommlich gefallen wäre, als habe ich geglaubt, es werde Herrn Trauviel, einem so reichen Mann, und der an der mir verkauften Waare einen solchen Profit gemachet, daß er auf die Bezahlung schon etwas länger hat warten können, nicht so viel daran gelegen seyn, ob er gemeldtes Geld in seiner Casse, oder aber bey mir stehen hätte; und hat mich in dieser meiner Meynung nicht wenig gestärcket, daß er mein Gläubiger, mir gemeldte Summ zwar eint und andermalen abgefordert, da ich ihm aber gesagt, daß mir ein Gefallen geschähe, wann er mir selbige noch etwas Zeit stehen lasse, er mir jederzeit darinnen gerne willfahret, und niemalen von keinem Zinse, oder was dergleichen Meldung gethan, welches er doch im Falle er solche zu fordern willens gewesen, mir hätte anzeigen und verdeuten sollen. Wäre nun dieses letztere geschehen, oder wäre eine gewisse Zeit zu der Bezahlung angesetzet und bestimmet wor-

worden, so wollte ich mich nicht wägern von der Zeit des Verzugs an die Zinse abzustatten; da aber keines dieser beyden ist, als hoffe ich, der weise Herr Richter, werde den Kläger in seinem so widerrechtlichen Begehren abweisen.

Der ich verharre ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Wann nach einer verkauften und ausgelieferten Sache die Bezahlung nicht erfolget, so müssen, wenn nichts anders anbedungen worden, von der Zeit des Verzugs an, die Zinse vom Kaufschillinge abgestattet und bezahlet werden (a). Dieses hat zwar bey andern Sachen platz, mit dem Verkauf der Kaufmanns-Waaren aber verhält sichs gantz anders; dann da werden im Fall des Verzugs nicht so gleich Zinse bezahlet, weilen die Kaufleut auf ihre Waaren insgemein einen solchen Profit schlagen, daß sie dabey nichts verlieren, wan schon die Bezahlung länger aufgeschoben wird. Es wäre also unbillich, wenn man dem Kaufmann nebst seinem offt so grossen Gewinnst annoch von der Zeit des Verzugs an den Zins bezahlen müßte, indeme auf seiner Seite ein doppelter Nutzen, auf Seiten des Käufers aber ein doppelter Schaden wäre (b). Doch aber gibts auch Fälle, da man einem Kaufmann von der Zeit des Verzugs der Bezahlung den Zins bezahlen muß. Als erstlich, in dem Fall, da zu der Bezahlung eine Zeit bestimmet, auch dieselbe abgefordert, damit aber länger verzogen worden (c). Zweytens, da dieselbe ausdrucklich bedungen, oder dem Schuldner angezeigt worden, daß, wenn derselbe auf diese oder jene Zeit nicht bezahle, man ihme die Zinse anrechnen werde (d). Es wird bey dergleichen Käufen und

Verkäufen auch sonderheitlich auf die Gewohnheit eines Orts oder Landes gesehen, und wird diejenige Zeit, die man denen so nicht für paares Geld kauffen, allda insgemein zur Bezahlung gestattet, nicht für ein Verzug, sondern für eine heimliche Convention, oder Pact gehalten. Können also von derselben keine Zinse gefordert werden, es werde denn vorangemercktes in Acht genommen. In obigem Falle hat Herr Trauviel, weder Zinse anbedinget, noch zu der Bezahlung eine gewisse Zeit bestimmet; wird also dafür gehalten, er habe seinem Schuldner aus gutem Willen so lange geborget, und kan hiemit derselbe keine Zinse abfordern.

(a) *Mevius* Part. 3. Dec. 11. n. 1.
(b) §. si Res aliena 6. instit. de Legat. L. ex promissione 19. ff. de Obl. & Act.
(c) L. Magnam 12. C. de contrah. Stipul. L. 23. ff. de Obl. & Act.
(d) Cit. *Mevius* Loc. Cit. n. 4. & 5.

Richterlicher Spruch.

Es ist Herr Trauviel in seinem dermaligen Begehren abgewiesen, und soll also derselbe die Bezahlung der fünff hundert Gulden ohne Zins annehmen.

Dritte Rechtsfrage.

Ob der Erbe desjenigen, deme etwas jährlich versprochen, oder legiret worden, im Fall, da dieser im Anfang eines Jahres verstirbet, das versprochen, oder legirte nichts destoweniger begehren könne?

Rechts-

Rechtsfall.

Abraham Trostreich, legiret an Caspar Frohberger, für lebenslänglich, alljährlich fünffzig Gulden, welche desselben Erb, Herr Unwillig, ihme darreichen und ausbezahlen solle. Herr Frohberger beziehet dieses Legat drey Jahr hinter einander, im Anfang des vierten aber verstirbet derselbe. Da nun dessen Erben ermeldtes Legat statt seiner Begehrten, wollte es Herr Unwillig diesen nicht bezahlen, vorgebend, weilen er, Legatarius, gleich anfangs des Jahrs verstorben, so seye dieses Legat ihme Erben so gleich heimgefallen. Derowegen die Frohbergerischen Erben ihne Herr Unwillig, folgender massen verklagten.

Klage der Frohbergerischen Erben.

Weiser Herr Richter, rc.

Aus gegenwärtiger Abschrifft des nunmehro in GOtt ruhenden Abraham Trostreichs Testament ersiehet derselbe mit mehrerm, wasgestalten unserm seligen Vetter Caspar Frohberger ein jährliches Legat von fünffzig Gulden lebenslänglich verschrieben worden. Es hat nun gedachter unser seliger Vetter dasselbe länger nicht als drey Jahr, jedoch ohne die geringste Wider- noch Einrede bezogen; und da derselbe leyder in dem Anfange des vierdten Jahrs verstorben, als haben wir dessen Erben uns nach desselben Endschafft bey Herrn Unwillig, des abgeleibten Herrn Trostreichs Haupt-Erbe derentwegen angemeldt, und selbiges abgefordert, weilen uns wie gemeldt, als Erben unsers seligen Vettern solches dißmal annoch zukömmt, aus Ursachen, dieweilen derselbe das Jahr in welchem ihm ermeldtes Legat wieder zukame, allbereit erreichet und angetretten hat. Da aber gedachter Erb solches zu thun sich waigert, als wollen wir das hochrichterliche Amt hierinnen um Handhabung der Justitz gehorsamst angeflehet und gebetten haben, zu geruhen, ihne Erben dahin anzuhal-

ten, daß er uns ermeldtes Legat für dieses Jahr annoch bezahlen und einhändigen solle, die wir verharren ꝛc.

Antwort des Herrn Unwilligs.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß dem verstorbenen Caspar Frohberger, krafft meines seligen Vetters Abraham Trostreichs Testament ein alljährliches Legat von fünffzig Gulden zugekommen, habe ich niemalen geläugnet, im Gegentheil, habe ihme solches so lange er im Leben gewesen, jederzeit auf den Verfall-Tag ausbezahlet, da er aber im Eingang dieses Jahrs verstorben, und also mit seinem Tode gedachtes Legat erloschen ist, als habe solches ferner darzuschiessen mich billich gewägert. Es melden zwar die Frohbergerischen Erben, ich seye ihnen solches durch dieses Jahr annoch herzugeben schuldig, weil der abgeleibte Frohberger den Anfang desselben erlebet habe, ich erwidere aber, daß diese ihre Einwendung gantz ungegründet seye; denn da mir auferlegt worden, demselben angeregtes Legat lebenslänglich auszubezahlen, so ist gantz klar, daß ich nach desselben Tode solches darzuschiessen nicht verbunden bin, indeme die Worte lebenslänglich nichts anders sagen wollen, als so ferne er Frohgeber zu der Zeit da diese Summ verfallen, annoch bey Leben seyn würde, sind dieselbe hiemit für eine Bedingung anzusehen, deren Erfüllung mich zu der Bezahlung verbindet, und bin ich also in dem Fall, da selbige nicht erfüllet wird, solche zu leisten, keineswegs schuldig. Bitte also mich von dieser unbefügten Klage zu absolviren, der ich verharre.

Rechtlicher Rath.

Wenn jemand ein jährlich, monatlich ꝛc. Legat vermacht wird, so wird am ersten darauf gesehen, ob der Testirer eine gewisse Summ, die in gewissen Terminen oder Zeiten bezahlet werden solle, als: ich vermache dem Titio tausend Gulden, die mein Erb demselben in zehen jährlichen Terminen bezahlen solle, ausgeworfen, oder aber, ob er dem Legatario nur insgemein jährlich etwas zu seinem bessern Unterhalt ver-

verschrieben 2c. Ein Legat von ersterer Art, muß von dem Erben entrichtet werden, wenn schon der Legatarius die Zeiten oder Terminen nicht alle erlebet, kommt also dieses auf desselben Erben, da hingegen das von letsterer Gattung mit des Legatarii Tod verlöschet. Da nun dasjenige Legat, von welchem allhier die Frage ist, von letsterer Art, als ist kein Zweifel, daß es nicht mit dem Tod des Legatarii aufhöre. Daß aber dasselbe durch das letste Jahr, dessen Anfang der Legatarius annoch erlebet, seinen Erben heimgefallen seye, wird gleichfalls bejahet. Weilen dergleichen Stifftungen die zu eines bessern Unterhalt 2c. verordnet worden, einen sonderbahren Fafor des Testirers anzeigen, und also zu schliessen ist, es habe derselbe die Jahr, Monat-Zeit 2c. nicht darum zu dem Legat gesetzet, daß der Legatarius diese Zeit eben vollkommen oder gantz erleben müsse; mithin ihme, oder vielmehr seinen Erben solches zukommen solle, auch von demjenigen Jahr, Monat 2c. dessen Anfang er auch nur erlebet hat.

L. 12. §. 1. & 4. ff. quand. Dies Legat. L. 1. C. eod. L. 15. ff. de Annuis Legat *Voetius* n. 1. Tit. eod. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. n. 3.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Unwillig, denen Frohbergerischen Erben das quästionirte Legat ausbezahlen, und entrichten.

Vierdte Rechtsfrage.

Ob, wenn ein Vater ein altväterliches Lehen, mit Consens des Lehen-Herrn veräussert, ehe

ehe er einen Lehens-Erben hat, der nachgehends gebohrne Sohn solches wiederum an sich ziehen könne?

Rechtsfall.

Carl von Schuldenberg, veräussert sein Lehen-Gut Ubelhausen genannt, mit Einwilligung des Lehen-Herrn, ehe er einen Lehens-Erben hatte, da ihme aber nachgehends ein Sohn gebohren ward, wollte derselbe, nachdem er zu seinen Jahren kame, solches Lehen wieder an sich ziehen. Ist derowegen die Frage, ob er solches thun könne.

Rechtlicher Rath.

Daß ein Vasall, oder Lehen-Träger ein altväterliches Lehen ohne Consens oder Einwilligung der Agnaten nicht veräussern könne, ist schon in dem ersten Theil, in der zehenten Rechtsfrage gesagt worden. Die Ursache dessen ist, weilen dieselben von dem Primo Acquirente oder demjenigen, der das Lehen am ersten für sich und seine Lehens-Erben empfangen, ein solches Recht erhalten, das ihnen durch einen, jenem nachfolgenden und ihnen vorgehenden Lehen-Träger nicht kan benommen werden. Denn da der erste Lehen-Träger das Lehen für seine Descendenten oder Erben empfangen, so hat derselbe eben so wohl für die so ihme in weiteren als die in nähern Graden zugethan sind, gesorget, indeme einer von ihme herstammet wie der andere. Aus diesem nun scheinet es, daß man schliessen könne, ein Vasall, der keine würck-

würckliche Leibes-Erben, auch sonsten keine Agnaten oder Anverwandte hat, auf die das Lehen nach seinem Tod fallen thäte, seye befügt, sein Lehen mit Einwilligung des Lehen-Herrn zu verkaufen, indeme zu der Zeit des Verkaufs oder der Veräusserung niemand da ist, der ein Recht auf das Lehen hat, als der Lehen-Herr, und er Lehen-Träger, wenn hiemit diese beyde in die Veräusserung einwilligen, so sollte man sagen, sie seye gantz gültig, ja unumstößlich. Dessen aber ungeacht hat doch ein nach solcher Veräusserung gebohrner Lehens-Erb das Recht ein solch veräussertes Lehen wieder an sich zu ziehen. Denn das ihm zukommende Recht kommt, wie schon gemeldt, nicht von seinem Vater, sondern von dem ersten Lehen-Träger her, ist also der Vater nicht befügt, ein Recht, welches seinem Kinde krafft der Geburth gehöret, ehe solches gebohren wird, zu vergeben. So wenig als der Vater sein Kind, ehe es gebohren ist, enterben kan, so wenig kan er auch demselben ein solches Recht benehmen, welches dasselbe von seinen Voreltern zu geniessen hat. Ist also in obigem Fall der Sohn befügt, das Lehen Quæstionis wieder an sich zu ziehen.

C. 1. de al. patern. feud. C. quia §. 1. in f. 1. F. 1. & C. Obert. in fin. in quib. Caus. feud. amitt. 2. F. 23. L. 11. ff. de R. Jur. *Ludwell.* de Feudis Cap. 9. *Wesenb.* Tract. Feud. Cap. 10. §. 18.

Fünffte Rechtsfrage.

Ob die heimliche, stillschweigende Einwilligung (Consensus tacitus) eines Lehen-Herrens genug

genug seye, um ein Lehen veräusseren zu können?

Rechtlicher Rath.

WEnn ein Lehen-Herr bey Veräusserung eines Lehens zugegen ist, nichts darwider einwendet, sondern im Gegentheil selbige entweder durch sein Stillschweigen, oder sonsten so viel als gut heisset, so meynen einige, er habe hierdurch sein Recht vergeben, und seye also sothane Veräusserung dergestallten kräfftig, daß sie von ihme Lehen-Herrn nicht mehr könne aufgehoben werden (a). Andere aber behaupten das Gegentheil, und sagen, eine solche Veräusserung seye unkräfftig, wenn der Lehen-Herr nicht mit ausdrucklichen Worten darein willige (b). Die Meynung aber derjenigen scheint die beste zu seyn, die hierinn folgenden Unterscheid machen: nemlich, entweder hat der Lehen-Herr zu einem solchen Contract stille geschwiegen rc. der den Vasallen einzugehen erlaubt ist, und will also nachdeme der Contract geschlossen, sich nur des Zugrechtens bedienen, oder aber er hat stille geschwiegen zu einem Contract, denn der Vasall für sich zuschliessen nicht befügt ist, (als das Lehen zu verkauffen rc.) in dem ersten Fall, wird dem Lehen-Herrn nicht mehr als ein Jahr gestattet, innert welchem er sich erklären, oder aber den Contract für gültig angesehen haben mus, in dem andern Fall aber, kommen ihme dreyßig Jahre zu, innert welcher Zeit er einen solchen Contract den er nicht mit ausdrücklichen Worten gutgeheissen, ver-

vernichten kan, schweigt er aber über dreyßig Jahr, so ist solche Veräusserung gültig (c).

(a) C. 1. §. præterea quib. mod. Feud. amitt.
(b) *Wesenb.* Tract. Feud. Cap. 12. §. 13.
(c) Cit. *Wesenb.* Loc. Cit.

Sechste Rechtsfrage.

Ob derjenige, welcher einmal eines Testirers letzten Willen angenommen, und agnosciret, zu Erfüllung des Pflicht-Theils, (Legitimæ) oder der Gebührniß, falls er solche nicht erhalten, klagen könne?

Rechtsfall.

Isabella Weitschönin beziehet das in ihres Vaters Testament ihro hinterlassene Legat und quittiret ihre Brüder dafür; weilen sie aber nachgehends glaubte, sie habe ihren Pflicht-Theil, oder Legitimam daran nicht erhalten, als begehrt sie von denen Gebrüdern, sie sollten ihro noch darzu so viel ausbezahlen, bis ihre Gebührniß suppliret seye, welches aber die Brüder nicht thun wollten, aus Ursachen, weil sie Schwester, durch Annehmung sothanen Legats ihres seel. Vaters letzten Willen allbereit erfüllet und für gültig und kräfftig erkannt habe, derowegen sie die Schwester folgende Klage einführte.

Klage der Isabella Weitschönin.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ist demselben allbereit schon bekannt, was gestalten mir mein seliger Vater Julius Weitschön, in seinem aufgerichte-

ken Testament ein Legat von zwey hundert Gulden hinterlassen, weiter aber darinn meiner nicht gedacht hat. Ich habe zwar ermeldtes Legat, von denen Erben meinen Gebrüdern angenommen, auch selbige dafür quittiret, und habe ich dieses darum gethan, weilen ich mir ein Gewissen gemacht hätte, wenn meines seel. Vaters Wille, obschon er unter dem Boden ruhet, nicht auch in diesem Stücke von mir wäre erfüllet worden. Da ich nun nachgehends an meine Brüder begehrte, sie sollten mir auf obiges Legat annoch so viel herschiessen, bis ich meine Gebühreniß oder Pflicht-Theil erhalten haben werde, gaben sie mir zur Antwort, sie seyen mir nun weiter nichts mehr schuldig, weilen ich durch Annehmung sothanen Legats das väterliche Testament für gültig und kräfftig erkennet, mithin auf die Legitimam oder Pflicht-Theil nicht mehr klagen könne. Da aber in denen Rechten just das Gegentheil enthalten und versehen ist, daß dasjenige Kind ꝛc. deme in einem letsten Willen weniger als sein Pflicht-Theil hinterlassen worden, ad Supplementum oder zu Erfüllung desselben klagen könne, als bitte auch das hochrichterliche Amt gedachte meine Brüder dahin zu condemniren, daß sie mir meinen Pflicht-Theil ergäntzen sollen, die ich verharre ꝛc.

Antwort der Gebrüder.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ersiehet derselbe aus unserer Schwester Isabella Klage selbsten schon, daß derselben Begehren so wohl der gesunden Vernunfft, als auch denen Rechten zuwiderlauffe, finden wir also nicht nöthig dasselbe mit vielen Worten zu widerlegen sondern gründen uns nur darauf, daß wir nicht glauben schuldig zu seyn derselben weiter einen Heller herauszugeben, weilen sie durch Annehmung des ihro hinterlassenen Legats unsers seligen Vaters letzten Willen allbereit erfüllet, und für gültig und kräfftig erkannt hat. Es ist ihro frey gestanden dasselbe anzunehmen oder nicht, und hätte sie solches nicht annehmen sollen, wenn sie diese Klage einzuführen willens gewesen. Indeme es der Vernunft gantz zuwider lauffet, daß eine Person deren in einem letzten Willen etwas hinterlassen worden, eben dieses Testament, in dem zu ihrem Vortheil dienen, solle gehalten und erfüllet, in andern Stücken aber, zernichtet, oder angefochten haben wollen. Wir widerholen hiemit voriges nochmalen, und bitten, daß unser Schwester in diesem ihren so widerrechtlichen Begehren möchte abgewiesen werden.

Recht-

Rechtlicher Rath.

An denenjenigen Orthen, da Eltern, obschon sie Kinder, und Kinder obschon sie Eltern haben, über dero Vermögen testiren, oder letzte Willen aufrichten können, wird dennoch erfordert, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern nothwendiger weise als Erben einsetzen, und ihnen wenigstens das Pflicht-Theil hinderlassen, oder aber selbige ausdrücklich enterben müssen (a). Das Pflicht-Theil wird genennet, ein gewisser Theil, von der Erbschaft, welcher denen Kindern und Eltern die nicht enterbt sind, nothwendiger weise zukommen muß und ihnen gebühret. Dieser Pflicht-Theil, (Legitima) ist nach dem neuen Recht, entweder der Drittheil, oder die Helfte, je nachdeme mehr oder weniger Geswisterte sind; und zwar so hat man hievon insgemein folgende Regel: Wo vier, oder weniger als vier Geschwisterte vorhanden sind, so haben sie zum Pflicht-Theil, den Drittheil der Erbschaft, sind aber fünffe, oder mehr als fünffe vorhanden, so gebühret ihnen samtlich die Helfte; als, z. E. Titius hinderläßt zween Söhne und am Vermögen 1200 Fl. so ist deroselben samtlicher Pflicht-Theil, ein Drittheil oder 400 Fl. davon einem jeden für sein eigen Theil 200 Fl. gehören. Oder es hat derselbe fünff Kinder, und hinderläßt 1200 Fl. so ist derselben sämtlicher Pflicht-Theil, das Halbe, oder 600 Fl. hiemit eines jeden insbesondere 120 Fl. (b). Diese Legitima, oder Pflicht-Theil ist heut zu Tage nicht an allen Orthen gleich. Wenn nun einem Kind in

einem Testament nicht so viel hinderlassen worden, als sein Pflicht-Theil ausmacht, so kan dasselbe ad Supplementum agiren, d. i. von dem Richter begehren, daß ihm zu demjenigen, welches es würcklich empfangen, annoch so viel zugethan werde, bis es seinen Pflicht-Theil erhalten (c), und hat es nichts auf sich, es mag ein solches Kind das ihme weniger, als das Pflicht-Theil verschriebene angenommen haben, oder nicht, indem geglaubet wird, es habe solches auf Rechnung des ihm schuldigen Pflicht-Theils empfangen. Ist hiemit in obigen Rechtsfall der Isabella, obschon sie das ihro verschriebene Legat angenommen, und ihre Brüder dafür quittiret hat, in ihren Begehren dennoch zu willfahren, mithin die Brüder dahin anzuhalten, daß sie ihro so viel ihr Pflicht-Theil ausweisen mag, darschiessen und bezahlen sollen.

(a) *Struv.* Ex. 10. Th. 6. § 1, Inst. de inoff. Testam. L. 27. Cod. eod.
(b) Auth. Novissima Cod. de inoff. Testam. Nov. 18. C. 1.
(c) L. 15. pr. ff. eod. *Perez.* ad Cod. Tit. eod. n. 29.

Richterlicher Spruch.

Es sollen die beklagten Brüder ihrer Schwester Isabella dero Gebürniß, oder Pflicht-Theil suppliren, und ihro also von ihres verstorbenen Vaters Verlassenschaft so viel darschiessen und bezahlen, als derselben von rechtswegen als Kind gebühret.

Sieben-

Siebende Rechtsfrage.

Ob, und wenn man den Bürgen belangen könne, ohne den Hauptschuldner auszutreiben?

Rechtsfall.

Cajus Uebeldran verbürgte sich für Herrn von Habnix für 200 Gülden. Da nun der Zahlungs-Termin verstrichen war, forderte der Gläubiger Abraham Wucherer sein Geld, weilen aber Herr von Habnix indessen sein Vermögen vollkommen aufgezehret hatte, und sich an ihme im geringsten nichts mehr zu erholen, hiemit derselbe notorie nicht solvendo ware, begehr- Herr Wucherer seine Bezahlung von den Bürgen: da aber Herr Uebeldran solche nicht leisten wollte, vergebende, der Hauptschuldner müsse zuerst belanget und im Fall der Nichtbezahlung ausgetrieben werden, ehe man etwas an ihne fordern könne, kame die Sache endlich für den Richter, allwo Herr Wucherer folgende Klage einführete.

Abraham Wucherers Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Gegenwärtige Handschrift weiset mit mehrerem aus, wesgestallten Herr Cajus Uebeldran, sich vor ohngefehr zwey Jahren, für seinen Nachbar Herrn von Habnix, bey mir für 200 Gülden verbürget; Wann nun ermelter Schuldner bekannter massen, indessen sein ganzes Vermögen vollkommen aufgezehret, und würcklich nicht im Stande ist, 200 kr. will geschweigen 200 Gülden zu bezahlen, wie solches der ganzen Stadt bekandt und offenbahr ist, als habe ich meine Bezahlung gütlich an gedachten Bürgen begehret, weilen sich aber derselbe

 solche

solche zu leisten gewägert hat, vorgebende ich müßte zuerst den Schuldner austreiben, ehe ich an ihne etwas fordern könne, als bin ich genöthiget, derentwegen, vor dem weisen Herr Richter klagend einzukommen, und denselben zu bitten, er geruhe, ihme Bürgen zu auferlegen, daß er mich krafft seines bürgschaft-Scheins bezahlen solle; ich getröste mich hierin, um so viel ehender gnädiger Wilfart, als in denen Rechten ausgemacht, und verstehen ist, daß wenn ein Schuldner notorié, oder öffentlich und statt kündiger massen die Schuld zu bezahlen nicht im stande, oder vollkommen nicht mehr solvendo ist, man alsdenn sich an den Bürgen halten, und die Bezahlung von ihme fordern könne, ohne daß man den Schuldner belange, oder gar austreibe, gedachter Herr von Habnix aber, ein solcher Schuldner ist, als wiederhohle ich meine gethane Bitte nochmahlen, und verharre rc.

Herr Uebeldrans Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ersiehet derselbe, aus Herrn Wucherers selbst eigenem Vorbringen, wie ungerecht das seiner seits an mich gethane Begehren seye; indeme er selbsten gestehet, daß ich zwar, als Bürge nicht könte belanget werden, wenn sein Schuldner Herr von Habnix, nicht notorisch oder stattkündiger massen, ausser stand sich befände, ihne zu bezahlen. Es ist wahr, und muß ich selbst gestehen, daß Herr von Habnix, seit einiger Zeit zimlich übel gehauset, und sein Vermögen nicht wenig geschwächet, dennoch aber, ist er annoch in seinem Esse, und noch nicht ausgetrieben, auch vieleicht im stande, wenn er den Ernst siehet, wo nicht die ganze Summ, dennoch ein ziemliches davon zu bezahlen, um welches ich als Bürge, allezeit erleuchtert wird. Derowegen, so opponire ich dem Kläger dermahlen Exceptionem Excussionis Principalis, kraft welcher der Bürge nicht kann und soll belanget werden, Es seye dann zuvor der Schuldner ausgetrieben; Und da dieses eine Rechtliche Gutthat, die dem Bürgen zum besten, mit Fleiß eingeführet worden, als getröste ich mich, in meinem Begehren, nemlich, daß der Schuldner zuerst solle belanget, und ausgetrieben werden, ehe man mich angreiffe, um so viel ehender großgünstig Richterlicher Willfart. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Was die Bürgschaft eigentlich seye, ist schon oben in dem ersten Theile, in der 37sten Rechtsfrage erkläret worden. Es ist nemlich dieselbe, eine solche Verbindung, da sich jemand einem Gläubiger auf eine solche Art verbunden machet, daß der Hauptschuldner, oder Principal nichts destoweniger obligiret verbleibt. Ist also der Bürge eigentlich nicht schuldig, es seye dan sache, daß der Hauptschuldner nicht bezahlen könne. Es kommen einem Bürgen nach gemeinen Rechten, drey Beneficia, oder Rechtswohltaten zu; als Beneficium Excussionis, oder die Rechtsgutthat, krafft welcher der Hauptschuldner zuerst mus ausgetrieben werden, ehe man den Bürgen belangen kan. (a) Zweytens, das Beneficium Divisionis, oder diejenige Rechtsgutthat, kraft welcher in dem Fall, da sich mehrere als Bürgen dargegeben, oder da etliche für eine Summ Bürge sind, der Gläubiger verbunden ist, seine Action oder Forderung, auf dieselben zu theilen, oder von einem jeden nicht mehr, als sein Theil, so viel einem jeden von ihnen treffen mag, zu fordern (b). Denn nach dem alten Recht wurden alle Bürgen in solidum gehalten, d. i. es stünde einem Gläubiger frey, von ihnen zu belangen, welchen er wollte, welches aber, wie gemeldet durch gedachtes Beneficium heut zu Tage geendert, also, daß ein Debitor die Bürgen nicht mehr in solidum belangen, oder die ganze Summ von einem einigen forderen kan, es seye denn Sache, daß sie sich als Correi der Bürgschaft, in

 solidum

solidum verschrieben, und obligiret haben, in welchem Fall dieses Beneficium aufhöret (c), wie selbiges denn auch in dem Fall aufgehoben wird, da nemlich zu der Zeit der Abforderung der Schuld, einer oder der andere von denen Bürgen nicht solvendo ist, denn in diesem Fall, fallet der Theil sothanen Bürgens, auf seine Mitbürgen (d). Wird aber einer nicht solvendo nach angesteltem Gericht, oder nachdeme wegen der Schuld Lis contestiret, oder geklagt worden, so fallet in diesem Fall, der Verlust seines Theils auf den Creditoren, und sind die übrigen Mitbürgen alsdenn nicht schuldig, dessen Theil auf sich zu nehmen (e). Das dritte Hülfs-Mittel so denen Bürgen zukommt, ist das Beneficium cedendarum Actionum, kraft welchem der Creditor verbunden ist, dem belangten Bürgen, der die Schuld entweder freywillig oder gezwungen bezahlet, die Actionen die ihme sowohl wieder den Schuldner, als Mitbürgen zukommen, zu cediren, oder zu übergeben, damit dieser, dasjenige wieder suchen könne, was er für jene bezahlet hat (f). Wenn nun in obigem Rechtsfall gefragt wird, ob Herr Uebeldran könne belanget werden, ehe der Hauptschuldner Herr von Habnix ausgetrieben worden? als wird in Antwort ertheilet, daß zwar, krafft des oben angeführten Benificii Excussionis, oder Ordinis, der Bürge nicht ehender cum effectu kan belanget werden, es seye denn zuvor der Schuldner executirt und ausgetrieben, welche Austreibung nur darum geschiehet, um zu sehen, ob der Bürge etwan nicht, noch solvendo ist. Wenn hiemit notorisch oder offentlich bekant, daß der

der Schuldner nicht solvendo seye, oder nicht zu bezahlen habe, so hat diese Rechtswolthat keinen Platz, indem dasjenige was offenbahr und gewiß, nicht annoch erst gewiß zu machen ist. (g) Gleichergestalt, wenn der Hauptschuldner nicht gegenwärtig, oder nicht an diesem Orth, Gebieth, und Jurisdiction ist, wo der Creditor klaget, und daselbst belanget, und executirt werden kan, hat diese Rechtswolthat auch nicht statt (h). Dennoch aber wenn der Principal-Schuldner weit weg ist, so wird dem Bürgen ein Termin gesetzet, auf welchen sich jener, als beklagter, stellen soll; ist diese Zeit vorbey, und der Beklagte nicht gestellet, so wird alsdenn der Bürge bey angenommenem Gericht, belanget, und zur Satisfaction oder Bezahlung angetrieben (i), da nun in obigem Rechtsfall, Herr von Habnix, notorischer Weise nicht solvendo ist, als kan der Bürge, ohne daß der Hauptschuldner ausgetrieben wird, belanget werden.

(a) L. 3. Cod. de Fidejuss. & mand.
(b) §. Si plures Instit. de Fidejuss.
(c) Nov. 4. & Nov. 99. c. 1.
(d) §. 4. Inst. L. 49. §. 1. ff. L. 11. Cod. de Fidejuss.
(e) L. 51. §. 4. ff. eod.
(f) L. 13. L. 17. eod. *Perez* in Cod. Tit. eod. n. 34. seqq.
(g) Cit. *Perez* Loc. cit. n. 22.
(h) Nov. 4. in fin. c. 1. & Auth. C. de Fidejuss.
(i) d. Nov. 4. & Auth. C.

Richterlicher Spruch.

Dieweil der Hauptschuldner Herr von Habnix *notoriè*, nicht *solvendo* ist, als soll sein Bürge Cajus Uebeldran den dermahligen Kläger,

 kraft

kraft Handschrift und Bürgschaft-Scheines, ohne weiters bezahlen; Sollte auch er, Bürge den Hauptschuldner belangt, und executirt haben wollen, so mag und kan er solches thun, ob er will.

Achte Rechtsfrage.

Ob, und wann eine peinliche Anklage, als Beschuldigung des Todschlags 2c. nach zwanzig Jahren verlösche, oder verjähre.

Rechtsfall.

CAjus verirret sich in einem Wald, und hatte das Unglück, daß er eben an einen Orth kam, wo einige Liebhaber der Jagd einem Wild aufpaßten. Da er sich nun durch das Gebüsche durchriß, bekam er von einem Jäger, welcher ohne Zweiffel vermeinte, angezogenes Wild suche allda durchzubrechen, wie man glaubte unvorsichtiger Weise einen Schuß. Als der Verwundte hierauf geschryen, vermerckte der Jäger, der geschossen, daß er statt dem vermeynten Reh-Bock einen Menschen getroffen, schlich derowegen ganz sachte und still von dasiger Gegend hinweg, und sagte niemand nichts. Indessen kamen andere Leute herbey, die den Verwundten antrafen, und denselben nach Hause trugen, welcher dann in ein paar Stunden darauf verstarb. Da nun niemand wußte, wie dieses zugegangen war, und wer eigentlich der unglückliche Thäter sey, indem kein Mensch hiervon einige Wissenschaft haben wollte, blieb diese

Sache wohl zwanzig Jahr, ohne weiter untersucht. Nach lauger Zeit kamen einige Jäger iu einem Bier-Hause zusammen, redten von allerhand Sachen, unter andern auch von dieser alten Begebenheit, da denn der eine von ihnen zu dem andern sagte, er hätte jederzeit gemuthmasset, und muthmasse noch, Lucius habe diesen unglücklichen Schuß gethan; Worauf Lucius, welcher sich auch in dieser Gesellschafft befand, weder mit Ja, noch Nein antwortete, sondern schlechterdings sagte, er wüßte selbsten nicht wer es gethan, und ob dieses Unglück ihme, oder einem andern begegnet seye. Nachdeme nun die Anverwandten des Abgeleibten solches in Erfahrung brachten, verklagten sie Lucium und begehrten, daß dieses untersucht, und nach erfundener Sache, er Lucius als Thäter, nach Schärfe der Rechten, möchte abgestrafet werden; wider welches aber Lucius protestirte, vorgebend, daß dieses eine verjährte Sache, über die er nicht einmahl mehr Red noch Antwort zu geben schuldig seye. Die Anverwandten führten deswegen folgende Klage ein.

Klage der Anverwandten des Abgeleibten Caji.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es wird sich derselbe zweiffelsohne annoch wohl zu erinnern wüssen, wesgestallten Cajus unser seel. Anverwandter vor etlich und zwanzig Jahren, in dem nicht weit von hier entlegenen Holtz, der Armenthaler Wald genannt, einen solchen Schuß bekommen, daß er in wenig Stunden darnach, sein Leben hat einbüssen müssen. Wir haben uns zwar damahlen, und bis itzo alle Mühe gegeben, denjenigen zu entdecken, der diese so verwegene That ausgeübet hat, es war aber davon

 niemahlen

niemahlen nicht das geringste in Erfahrung zu bringen, und also musten wir des abgeleibten Tode, bis jetzo ohngerochen lassen. Da sich aber, der bisher unbekant gewesene Thäter Lucius dermahlen selbsten verrathen, indem er in dem hiesen Schenck-Haus zum rothen Kopf, als ihm einer seiner Cameraden, in Beyseyn vieler Gezeugen, in das Gesicht gesagt, er habe bisdahin aůf ihne Lucium, die Muhtmassung gehabt, und seye annoch in der Meynung, daß er gedacht unsern abgeleibten Vetter erschossen habe, solches nicht nur nicht gelängnet, oder wiedersprochen, sondern die That, so viel als gestanden, und bekannt hatt. Als gehet unser dermahlig unterthäniges Bitten dahin, der weise Herr Richter geruhe ihne Lucium, welcher kraft seinem eigenen Geständniß dieser That halben, allbereit so viel als überwiesen ist, in Verhaft zu nehmen, denselben hierüber, ferner peinlich zu befragen, und alsdann ihne, nachdem er gemelte That, die er dermahlen nicht mehr leugnen kan, wird gestanden haben, nach Schärffe der Rechten, als einen Todschläger abzustraffen. Wir getrösten uns, in dieser unsrer Bitte um so viel ehender gnädiger Wihfart, als dieses eine Sache ist, die der weise Herr Richter auch in dem Fall da kein Kläger da wäre, krafft seines Amts, dennoch zu undersuchen, und selbige nach Ordnung der Rechte auszuführen verbunden wäre, indeme kraft Göttlichen Befehls, kein unschuldigerweis vergossenes Menschen-Blut, ohngerochen, und also kein solcher Thäter ohngestraft seyn und bleiben solle. Wir wiederholen hiemit obiges nochmalen ꝛc. und verharren ꝛc.

Antwort des beklagten Lucii.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf die von des abgeleibten Caji Anverwandten, dermahlen wieder mich formirte peinliche Anklage, habe ich, erwiderend vorzubringen, daß zwar erstlich nicht leugne, vor ein paar Tagen, als ich mit einigen meiner Bekannten, in dem Schenckhause zum rothen Kopff allhier, in ein Gespräch kame, under eint und anderm auch von dem vormahlen, so wie ich glaube, unglücklicher Weise erschossenen Cajo geredt zu haben; Man redet von dieser Sache, als von einer alten History, ohne weiter zu gedencken, ich kan wohl sagen ohnbedachtsamer weise, da denn unter anderm mein Nachbar Julius, so wie ich glaubte in dem Gespas, zu mir sagte, er habe bisdahin

dahin allezeit auf mich den Argwohn, oder die Muthmassung gehabt, daß mir sothanes Unglück wiederfahren seye, weilen er wahr genommen, daß ich eben den Tag, da solches geschehen, mich auch in eben dem Wald, ohngefehr in der dasigen Gegend mit meiner Flinte aufgehalten habe. Ich hörete diese Rede an, als ein unnützes Geschwäz, gabe darauf wenig Antwort, und da er Julius dessen ohngeacht, mit solchem seinem Gespräch noch weiter fortfuhr, erwiederte ich ihme endlich: daß es eben sowohl möglich seye, daß mir solch Unglück wiederfahren, als es einem andern hätte begegnen können, indessen aber wüßte ich doch nichts davon. Solche Antwort ertheilte ich ihme, um denselben so zu sagen, nur zufrieden zu stellen, und diesem so unnützen Geplauder ein Ende zu machen, gedenckende, es werde wenig auf sich haben, ob ich dieses oder etwas anders rede, indem ich dieses ganze Geschwäz für nichts anders als eine Erzehlung ansahe, die so viel nützte und sagen wollte, als wenn man von dem alten Weiber-Krieg einen discours hielte. Diesem aber ohngeacht, muß ich dermahlen wahrnehmen, daß man auf diese Reden, die ich doch nur gespaßweise getrieben, nicht nur Reflection gemachet, sondern mich derentwegen so gar peinlich anklaget, und mich als den würcklichen Thäter angesehen haben will. Obwohl ich zwar im stande wäre offenbahr darzuthun, daß sothane Muthmassungen, die Julius auf mich zu haben ausgesagt, im geringsten nicht gegründet; Indeme ich erstlich des Abgeleibten zimlich guter Freund gewesen, und mit ihme Zeit meines Lebens nicht das geringste zu thun gehabt, warum ihme, auch nur das mündeste hätte zu leyd thun, will geschweigen selbigen um das Leben bringen sollen; Zweytens zu ohngefehr selbiger Zeit, nicht ich allein in angeregten Wald mich auf der Jagd befunden rc. So will ich aber doch dermahlen, da nicht eintretten, weilen mich derentwegen in Weitläuftigkeiten einzulassen, so wenig gesonnen, als schuldig bin. Opponire hiemit denen Anklägern simpliciter, Exceptionem Præscriptionis, krafft welcher ich in dergleichen Fällen auf solche Anklage, die seit längerer, als zwanzig jähriger Zeit herrühret, nicht einmahl Red noch Antwort zu geben schuldig bin, mit gehorsamster Bitte, daß da ihnen Anklägern gegen mir dermahlen keine Action mehr gebührete, wenn auch würcklich dem also wäre, daß ich ihren Anverwandten unversehens, und unglücklicher Weise erschossen hätte, der weise Herr Richter geruhe dieselben à Limine

mine Fori abzuweisen, und sie in die dermahlen ergangene Kosten zu condemniren. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß die peinliche Anklagen, oder Criminal-Actionen, zum Theil gleich andern bürgerlichen Händeln und Ansprachen, durch die Präscription oder Verjährung auch aufgehoben, und verloschen werden, ist eine bekant und ausgemachte Sache. Damit nun eine peinliche Anklage verlösche oder verjähre, werden 20 Jahre darzu erfordert (a), nach welcher Zeitverfliessung, wegen denen Lastern oder Verbrechen die der Präscription underworffen sind, weder Anklags- noch Inquisitionsweise mehr soll procediret werden (b), und zwar so lauft die Verjährung der Criminum oder Verbrechen, nicht von dem Tag der Wüssenschaft, sondern von dem Tag des begangenen Verbrechens an (c). Nach einiger Meynung sind folgende Laster der Präscription nicht underwoffen, als die Laster eines supponirten Kindes, des Eltern-Mords, der Ketzerey, der beleidigten Majestät, des Abfalls von der wahren Religion, des mit fleiß gethanen Menschen-Mords, der falschen Müntz, der Simonie, Concussion und Abtreibung der Kinder. Diese Verbrechen werden niemahlen verjähret, sondern so lange die Verbrecher leben, können sie angeklagt und zur Inquisition gezogen werden (d). Wenn nun in obigem Rechtsfall gefragt wird, ob die von Lucio angeführt Exceptio Præscriptionis oder Einwendung der Verjährung platz habe, und er also bey dermahligen Umständen, von der wider ihn for-

mirten

mirten Anklage zu absolviren, oder aber darüber sich einzulassen, und seine Unschuld dar zuthun schuldig seye ꝛc. So wird in Antwort ertheilet, daß zwar des unschuldig vergossene Menschen Blut, kraft göttlichem Befehl (e) in alleweg zu rächen, und die muthwillig und freventliche Todschläger wiederum an dem Leben zu strafen seyen. Es wird aber auch kraft der natürlichen Billigkeit erfordert, daß ehe man solches thun könne, zuvor von dem begangenen Verbrechen, und allen denen dabey vorgegangenen Umständen, eine wahre und genaue Wissenschaft und Undersuchung da seye, auch daß des Beklagten Vertheidigung oder Verantwortung angehöret, und wohl erwogen werde, damit man mit ihme nicht schärfer oder härter verfahre, als die Sach erforderet (f). Welches aber nach so langer Zeit, insonderheit bey Verbrechen die zweifelhaftig sind, und einer genauen Undersuchung bedürffen, kaum, ja oft gar nicht geschehen kan. Und da es hiemit besser gethan ist, wann man einen Schuldigen ungestraft lässet, als aber einen Unschuldigen verurtheilet (g). Als haben schon vor Zeiten die Römischen Gesetzgeber für billig erachtet, daß diejenigen Verbrechen, die durch ein 20 Jähriges Stillschweigen gleichsam verloschen, nach solcher Zeit nicht mehr sollen vorgenommen, undersuchet, oder abgestrafet werden. Welches auch heut zu Tage, bey denen Verbrechen, die wegen der Verjährung, nicht ausdrücklich ausgenommen sind, annoch Platz findet (h), auch so gar bey einem Todschlag, wenn er eben nicht gar offenbahr, vorsetzlich, und mörderi-

scher

scher Weise geschehen, statt hat (i). Da nun in obigem Rechtsfall, seit der Zeit da Cajus erschossen worden, erstlich mehr als zwanzig Jahre verflossen, zweytens keine wahre Umstände verhanden, kraft welchen, der peinlich beklagte, (wenn je diese That durch ihme geschehen ist,) solches mit Vorsatz oder mit Fleiß gethan zu haben, kan beschuldiget werden, sondern vielmehr wegen der zwischen dem Abgeleibten, und dermahlen angeklagten jederzeit gepflogenen Freundschaft rc. zu muthmassen ist, daß wenn diese That je durch ihne Angeklagten vollbracht worden, solches ehender aus Unvorsichtigkeit oder Unglück, als aber vorsetzlicher weise geschehen seye; Auch drittens sein peinlich beklagten Selbstgeständnüß, so wie es dermahlen vorgegangen, über diß eigentlich, noch nichts sagen, oder erweisen will. Als hat die von ihm opponirte Exceptio Præscriptionis dermahlen um so viel ehender statt. Ist hiemit derselbe von der wider ihn formirten Anklage zu absolviren, hiemit Anklägern im Rechten keine weitere Red noch Antwort zu geben schuldig, es wäre denn Sache, das dieselben erweisen könnten, daß er angeregte That, würcklich mit Vorsatz, und mörderischer weise vollbracht habe.

(a) L. 12. C. ad L. Corn. de falſ.
(b) *Clarus* §. fin. quæſt. 51. n. 2.
(c) L. 11. §. 4. & arg. L. 29. §. 5. ff. ad. L. Jul. de adult.
(d) *Textor.* in Prax. Jud. P. 2. C. 11. n. 24.
(e) Geneſ. 9.
(f) L. 11. pr. ff. de poen.
(g) L. 5. ff. de pœn. vid. Conſil. Tubing Vol. 4. Conſ. 41. n. 56.
(h) *Anton. Matth.* de Crim. Lib. 48. Tit. 19. C. 4. n. 2. Conſil. Tubing. eod. n. 58.

(i) Cit. *Anton. Matth.* Loc. cit. n. 5. Consil. Tubing. eod. n. 61.

Richterlicher Spruch.

Es ist der peinlich beklagte Lucius, von der wieder ihn formirten Anklage, dergestallten absolviret, daß er Anklägern in Rechten weiter keine Red noch Antwort zu geben schuldig, es wäre denn Sache, daß sie erweisen könnten, es habe Lucius die ihn beschuldigte That, würcklich mit Vorsatz, und also mörderischer weise vollbracht.

Neunte Rechtsfrage.

Ob die Exceptio Præscriptionis, in Peinlichen Fällen platz habe, wenn der, so ein Verbrechen begangen hat, oder haben soll, innert dieser Zeit einmahlen angeklagt, oder von Obrigkeitswegen die Sache undersucht, nicht aber ausgesprochen oder ausgemacht worden.

Rechtlicher Rath.

Nachdeme in obstehenden Rechtsfall gesagt worden, daß die 20 Jährige Präscription, oder Verjährung bey Verbrechen statt finde, so ist dieses also zu verstehen: wenn in dieser Zeit derjenige der ein Verbrechen begangen hat, oder haben soll, entweder nicht ist deswegen angeklagt, oder sonsten die Sach von der Obrigkeit ex Officio undersucht worden; denn obschon die Sache nicht ausgemacht, sondern solange

solange ohnbetrieben geblieben, und in vergeß gestellet worden, so kan man doch nicht sagen, es seye eine peinliche Anklage verjähret, wenn von Zeit der That an, zwanzig und mehr Jahr verflossen, indessen aber wider den Verbrecher ist geklagt, oder wegen dem Verbrechen inquiriret worden; indeme die Anklage und Inquisition die Verjährung underbricht, also daß von dem letztern Tage der Anklage oder Inquisition, dieselbe erst frisch widerum lauffet. Wenn also jemand peinlich angeklagt, oder sein Verbrechen ex Officio hat angefangen undersucht zu werden, so kan sich ein solcher mit der Exceptione Præscriptionis nicht beschützen, es seyen denn von Zeit der Anklage, oder Inquisition zwanzig Jahr verflossen.

Arg. L. 29. §. 7. ff. ad L. Jul. de Adulter. *Carpz.* Pr. Crim. part. 3. q. 141. n. 53. Consil. Tübing. Cons. 41. n. 5. 7. & n. 30. seqq.

Zehente Rechtsfrage.

Ob und wann derjenige, der ein Pfand, welches zu der bestimten Zeit nicht ausgelöset worden, eigenmächtiger weise veräussert, oder verkauffet, schuldig seye, dem Eigenthümer solches wider in natura herzuschaffen, oder wenn es gar nicht mehr zu haben ist, wie er ihm solches verguthen müsse.

Rechtsfall.

Niclaus Batzenwäscher, borget von Fridrich Ripsraps 400 Fl. und giebt ihm einige Kleino-

Kleynodien zu einem Unterpfand, mit versprechen, daß er dieselbe in einem halben Jahr wider auslösen, und ihme Ripsraps die von ihm empfangenene Summ, nebst dem Zins wieder erstatten wolle. Da nun dieses halbe Jahr nebst noch ein paar Monathen verstrichen war, ohne daß sich Herr Batzenwäscher, wegen Auslösung seiner Kleynodien anmeldete, verkaufte sie Herr Ripsraps einem Juden und bezoge das Geld dafür; nach diesem kame der Entlehner, wollte das geborgte Geld samt Zins wieder darschiessen und seine Kleynodien heraus haben, da aber der Ausleiher solche nicht mehr herschaffen konnte, auch solches nicht schuldig zu seyn behauptete, kam die Sache endlich für den Richter, allwo der erstere folgende Klage einführte.

Herrn Batzenwäschers Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Gegenwärtiger Schein weiset mit mehrerem aus, wesgestalten ich Herrn Ripsraps, Bürgern alhier, ohngefehr vor neun Monathen, die hierin specificirte Kleynodien, gegen Beziehung 400 Gulden statt einem Unterpfand überlassen habe. Obwohl ich nun versprochen, dieselben in Zeit von sechs Monathen wider auszulösen; so ware es mir doch ohnmöglich, weilen dasjenige Geld, welches auf gedachte Zeit eingehen sollte, erst vor einigen Tägen abbezahlet worden ist. Sobald ich nun dieses empfangen, verfügte ich mich sogleich zu Herrn Ripsraps, wollte ihm das mir vorgelihene Capital samt Zinsen darschiessen, und meine Kleynodien wider heraus haben. Ich mußte aber zu meiner nicht geringen Verwunderung, und Bestürtzung von ihme vernehmen, daß er dieselben, weilen ich sie so zu sagen nicht auf den Tag ausgelöset, an einen Juden verkauffet habe; hierauf ermahnte ich ihne Herrn Ripsraps gütlich, er sollte mir meine Sachen gegen dem mir vorgeschossenen Gelde, wider herschaffen; es erwiederte

derte mir aber derselbe ganz trotzig, daß er dieses nicht mehr thun könne, auch solches zu thun nicht schuldig seye. Wann nun die Rechte klar in sich haben, daß wenn man einem Gläubiger zu seiner Sicherheit ein Pfand übergeben, er solches gegen Beziehung seines vorgeschossenen samt Zinsen, ohnbeschädigt entweder in Natura wider herauslieferen, oder aber im Fall dieses nicht geschehen könte, und da durch seine Schuld solches verlohren, oder heimlicher weise, und aus seiner selbst eigenen Macht distrahiret oder veräussert worden, er dem Schuldner selbiges nach dessen Werth wider ersetzen, und ihme das Interesse bezahlen solle, ich aber bey meinem Gewissen, ja bey einem Eyd betheuren kan, daß ich ermeldte Kleynodien um 600 Gulden niemanden erlassen hätte; als gehet meine gehorsamste Bitte dahin, der weise Herr Richter geruhe ihme Herrn Ripsraps zu auferlegen, daß er mir entweder meine Kleinodien widerschaffen, oder aber statt dem Interesse oder mehrern Werth derselben, mir 200 Gulden bezahlen solle. Der ich ꝛc. verharre.

Herrn Ripsrapsens Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß ich von Herrn Batzenwäscher diejenigen Kleynodien, deren er in seiner Klage Meldung gethan, statt einem Unterpfand für die ihm vor ohngefehr neun Monathen vorgeschossene 400 Gulden erhalten habe, wird von mir keineswegs geläugnet; Ich hätte ihme dieselben auch, wenn er seinem Versprechen gemäß sich zu der bestimmten Zeit bey mir wider angemeldet, und mir das ihm vorgeschossene nebst dem Zins wider abbezahlet hätte, von herzen gerne in Natura wider überliefert. Da aber derselbe solches nicht nur nicht gethan, sondern da er schon bey 5 Monathen abwesend, und mir im geringsten wegen diesem Versatz und dessen Auslösung, kein Wort wissend gemacht, es auch geheissen hat, es werde derselbe sobald, oder wohl gar nicht mehr widerkommen, auch im Fall er ja käme, niemahlen mehr im stande seyn solche heraus zu lösen; als habe nachdeme gemeldte Kleynodien gegen drey Monath über die anbedungene Zeit behalten, selbige endlich einem Juden käufflichen überlassen. Nachdeme nun Herr Batzenwäscher solches ohne allen Zweifel in Erfahrung gebracht, kame derselbe gantz trotzend daher, und wollte seine Kleynodien heraus haben, sagende: er wolle mir mein Geld schiessen. Ich antwortete ihme aber hierauf, daß es nunmehro

mehro zu spät seye solches Begehren zu thun, indem dieselben allbereit verhandelt seyen; Wäre derselbe zu der bestimter Zeit, oder nur noch vor einigen Wochen gekommen, so hätte er seine Kleynodien annoch haben können; Es ist ihme aber bevor, so wenig als jetzund allem Anschein nach eigentlich nicht um die Wiedereinlösung gedachter seiner Kleynodien gewesen, sondern es ist ihme dermahlen vielmehr darum zu thun, daß er vermeynet durch einen hohen Anschlag derselben, von mir etwa ein stück Gelds heraus pressen zu können, wie er denn solches klar zu erkennen gibt, wenn er vorgibet es seyen dieselben wohl 600 Gülden werth gewesen. Daß dieses aber der Warheit gantz zu wider seye, erweise ich mit gegenwärtigem Schein, aus welchem zu ersehen ist, daß ich gedachte Kleynodien, nach langem handeln, mit grosser Mühe, darzu an einen sonderbahren Liebhaber, höher nicht, als 400 Gülden angebracht. Ja ich kan wohl sagen, daß wenn der Jud so mir selbige abgekauffet, dergleichen eben nicht aufgesuchet, und bey einen Liebhaber wohl anzubringen gewußt, ich vielleicht bey 60 oder 80 Gulden nicht so wohl daraus gelöset hätte; Anstatt daß nun Kläger die mir annoch schuldige Zinse abstatten, und mir, daß ich sowohl für ihme gesorget, dancken sollte, thut er solch unbillig Begehren an mich, dergleichen ich niemahlen von ihne erwartet hätte. Da hiemit der weise Herr Richter aus angeführten klar ersiehet, daß ich in diesem Handel gantz unschuldig bin, indeme ich nichts denn meine Sache gesucht habe, und noch suche; als bitte gehorsamst, derselbe geruhe ihne Kläger, als welcher wegen seinem Verzug und Liederlichkeit an dem Vorgegangenen, allein und selbst schuld ist, in seinen dermahligen Begehren abzuweisen, und ihme zu auferlegen, daß er den mir annoch zurückstehenden Zinß abstatten und bezahlen solle. Der ich etc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Ein Pfand ist nichts anders, als ein Recht, welches dem Creditoren, zur Sicherheit seines Crediti, **oder der von ihm geborgten Summ, in des Schuldners Güttern, rechtmäßig und also constituiret worden, daß nach bezahlter Schuld dasselbe wider befreyet, oder heraus-**

gegeben werde (a). Die Verpfändungen nun, geschehen auf zweyerley Art, nemlich, entweder wird eine Sache dem Gläubiger selbst tradirt, und in seine Verwahrung gegeben, oder aber es bleibt dasselbe in des Schuldners Possession; Eines von der erstern Art wird Pignus, oder ein Pfand, Faustpfand von der letztern aber Hypotheca, oder ein Underpfandt genennet; beyde haben die Eigenschaff, daß nach geschehener Bezahlung der Schuld, sie wider ausgeliefert, oder frey gemacht werden sollen. Die Würckung oder der Effect eines Pfands, oder Underpfands bestehet eigentlich erstlich in der Retention, oder Zurückbehaltung, biß sowohl Capital als Zinse bezahlet sind (b). Zweytens in der Persecution, kraft welcher der Creditor befügt ist, die ihme verpfändete Sache, von einem jeden Possessor oder Besitzer derselben heraus zu fordern (c). Drittens in der Priorität, oder Prälation, kraft welcher, der Gläubiger so wegen seiner Schuld ein Pfand, oder Underpfand hat, sich daran am ersten bezahlt machen kan, und also in Ansehung desselben biß er seine Sache erhalten, allen übrigen Creditoren des Schuldners vorgeht (d). Viertens die Distraction kraft welcher der Gläubiger die ihme verpfändete Sache in dem Fall da der Schuldner mit der Bezahlung saumselig ist, veräussern und verkauffen kan (e). Was nun die Veräusserung oder Verkauffung eines Pfandes anbelanget, so hat zwar ein Creditor das Recht, solche im fall der Schuldner mit der Bezahlung verziehet, vorzunehmen, es muß aber dieselbe öffentlich, und ohnbetrüglicher weise

se

se geschehen. Es ist hiemit einem Gläubiger nicht erlaubet, die ihme verpfändete Sache, in dem Fall da sein Schuldner in Mora, oder in Verzug ist, heimlicher weise oder nach seinem Gutdüncken wegzugeben, und zu veräussern. Kan also in dem fall da solches auf diese Art geschiehet, der Debitor an den Verkäuffer billiger weise, des ihm hierdurch zugefügten Schadens halber Satisfaction, oder Genugthuung begehren (f). Ja wenn der Verzug des Schuldners nicht gar zu groß, und ihme an dem heimlicher weise, und aus eigener Macht distrahirten Pfande etwan viel gelegen, so kan derselbe von dem Creditoren so gar begehren, daß er ihme wenn es je möglich ist, seine Sache in Natura widerum einliefere. Heut zu Tage ist bald überall der Gebrauch, daß verpfändete Sachen offentlich aufgeruffen, und mit Bewilligung des Richters verkauffet werden müssen (g). Da nun in obigem Rechtsfall Herr Ripsraps die quästionirten Kleynodien aus eigener Macht, heimlicher Weise verkauffet, als ist Kläger hierüber allerdings anzuhören, und kan also in dieser Sache wie nachfolgt erkannt werden.

(a) *Struv.* Exerc. 26. Th. 3.
(b) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Pign. & Hypoth. §. 59.
(c) L. 16. §. 3. L. 17. ff. de Pign. & Hypoth. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 64.
(d) Cit. *Lauterb.* Tit. qui pot. in pign. §. 1.
(e) L. 4. L. 11. ff. L. 7. C. de Distract. pign.
(f) L. 9. C. de Distract. Pign. L. 3. C. si vend. Pign.
(g) *Carpz.* P. 1. Const. 28. def. 136. n. 13. cit. *Lauterb.* Tit. de Distract. Pign. §. 7.

Richterlicher Spruch.

Es soll der beklagte Herr Ripsraps, dem Kläger Herrn Batzenwäscher gegen Beziehung des ihme schuldigen, entweder seine Kleynodien in Natura wider herschaffen, oder aber, und da er Kläger erharten würde, daß er lieber 500 Gülden (welche Summ richterlich dahin ermäßiget worden,) als aber seine Kleynodien entbähren wollte, ihme annoch 100 Gülden heraus bezahlen.

Eilffte Rechtsfrage.

Wann der Vatter, oder die Mutter, das versprochene Heurathguth nicht bezahlen können, ob deßwegen ein formlich geschlossenes Eheversprechen aufzuheben seye?

Carl Scheinreich verspricht Johann Geldlieb 1000 Thlr. Ehesteur, oder Heurath-Gut, baar und gleich zu schiessen. wenn er seine Tochter heyrathen würde. Herr Geldlieb ist dessen wohl zufrieden, verlobet sich mit Jungfer Scheinreichin, nicht nur öffentlich vor Gezeugen, sondern läßt annoch die Ehe-Pacten, oder den Ehe-Contract, durch einen Notarium aufsetzen, welcher auch von beyden Theilen unterschrieben ward. Da nun der Bräutigam kurz vor denen zu der Hochzeit bestimmten Tägen, einen Kauf thate, gienge er zu Herrn Scheinreichen hin, sagte ihm von dieser Sache, und ersuchte ihn um 500 Thlr. auf Abschlag des Heurath-Guts, weilen er dessen dermalen hoch benöthiget

benöthiget wäre, indeme er erstlich den Kauf zu halten schuldig, zweytens einen guten Kauf gethan habe, den er nicht gerne aus den Händen liesse. Herr Scheinreich verspricht das Geld bis den folgenden Tag einzuhändigen, derowegen sich der Braůtigam zu bestimter Zeit ordentlich einstellte, um solches abzuholen, es ware aber noch nicht eingegangen; Er gieng den folgenden Tag wider hin, da ward es auch noch nicht gezählet, endlich gienge er an dem vierten Tage noch einmahl hin, und da das Geld auch dermahlen noch nicht gemůntzet ward, mußte er den Kauf einem andern überlassen, weilen der Verkäuffer das Geld hochnöthig brauchte. Der Braůtigam schlosse aus diesem, es müßte um seinen zukünfftigen Schwieger-Vatter, nicht beym besten stehen, und seye es also die Frage; ob er ihme das versprochene Heurathgut werde ausbezalen können, wollte derowegen nicht Hochzeit machen, biß ihme entweder das Geld bezahlet, oder aber Bürgschaft dafür geleistet ward, und da dieses nicht geschehen könnte, so wollte er von seinem Eheversprechen wider gescheiden seyn. Derowegen die Sache für den Richter kam, allwo Herr Geldlieb folgende Klage einführte.

Geldliebs Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan nicht unterlassen demselben klagend vorzubringen, wesgestalten ich mich vor ohngefehr vier Wochen mit Herrn Carl Scheinreichs Tochter Margaretha verlobet, auch versprochen, habe, in kurzer Zeit mich mit derselben ehlich verbinden zu lassen. Und zwar so habe ich dieses Eheversprechen, unter

der ausgedruckten Bedingung gethan: wofern mir nemlich der Vater Herr Scheinreich 1000 Thaler zu einer Ehesteur, oder Heurathgaut, baar geben, und gleich darschiessen würde; welches derselbe mir nicht nur mündlich, sondern in denen Ehepacten, oder Ehecontract schriftlich anerbotten, und versprochen hat. Ich verliesse mich hierauf, und zählte auf diese 1000 Thlr. als hätte ich sie schon in dem Sacke; Da mir nun eben eine Parthey Waaren ꝛc. zu kauffen angieng, an denen ich ein schönes hätte gewinnen können, schlosse ich diesen Kauff ohn Anstand, in Meynung, Herr Scheinreich der mir in wenig Tagen das versprochene Heurathgut der 1000 Thlr schiessen sollte, werde mir auf Abschlag derselben wohl 500 Thlr. darschiessen können. Ich verfügte mich zu ihme, erzehlte ihm meine Umstände; Er versprach mir das Geld bis den andern Tag herzuschiessen, ich gieng hin, wollte dasselbe abholen, es ward aber noch nichts vorhanden, ich verfügte mich den zweyten, und endlich noch den vierten Tag wieder zu demselben, es wollte aber niemahlen kein Geld heraus, also daß ich endlich gezwungen ward, den getroffenen Kauff wider aufzuheben, und diesen so schönen Vortheil einem andern zu überlassen. Da ich mich nun auf dieses hin, wegen Herrn Scheinreich etwas genauer informiret, habe ich eint und anderes erfahren, daß mir nicht am angenehmsten gewesen. Dieses aber alles will ich nun an seinem Orth gestellet seyn lassen, und nur bey meiner Hauptsache bleiben, nemlich, daß ich mich niemahlen mit Jungfer Margaretha verlobet, wenn mir ihr Vater nicht 1000 Thlr. Heürathguth versprochen, und mich sowohl durch diese als andere Versprechungen, zu dem Jawort gleichsam überredet hätte, indeme meine Umstände gar nicht zulassen, daß ich ein Weib nehme die keine Ehesteur hat, und da ich laut allen Umständen starck Ursach zu zweifflen habe, daß mir Herr Scheinreich solche Summ als ein Heurathgut versprochener massen werde darschiessen können; als gelanget meine gehorsamste Bitte dahin, der weise Herr Richter geruhe, ihme Herrn Scheinreich zu auferlegen, daß, wenn er haben will, daß ich seine Tochter heurathe, er das versprochene Heurathgut entweder an einen sichern Orth hinderlegen, oder aber mir wenigstens anständige Caution darfür geben und leisten solle; widrigenfalls, und da er solches zu thun, und zu halten nicht vermögend, oder nicht willens ist, so will ich den weisen Herrn Richter darum angeflehet haben, daß er mich von diesen Ehe-

versprechen,

versprechen, dessen Bedingung auf seiten des Vaters nicht kan, oder nicht will erfüllet werden, widerum los, und frey machen, und mir also erlauben möchte, mich nach meinem Belieben widerum anderswo verloben, und verehlichen zu können. Der ich ꝛc. verharre.

Antwort Herrn Scheinreichs, und seiner Tochter Jungfer Margaretha.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf Herrn Geldliebs, meines zukünfftigen Tochtermanns ohnerhörtes Begehren, habe ich in Antwort zu ertheilen, daß es zwar in der warheit gegründet seye, daß ihme, wenn er meine Tochter Margaretha heurathen werde, 1000 Thlr. Heurathgut versprochen habe, ich bin auch im stande, und willens ihme die meinerseits gethane Versprechung zu halten, so bald er seiner seits auch seiner Zusage wird ein genügen geleistet, und sich mit meiner Tochter verehlicht haben. Daß ich ihme aber die Ehesteuer zum voraus bezahlen, oder ihme Caution darfür stellen solle, ehe derselbe einmahl copuliret worden, ist mir um soviel weniger zuzumuthen, als dieses eine Sache, die bald nie erhöret, mithin nirgendwo gebräuchig, oder üblich ist. Ich bin demselben nichts schuldig biß nach geschehener Hochzeit, wenn ich ihn alsdenn nicht versprochener massen ausweise, kan er mich dafür belangen, und verklagen, ehender aber nicht. Daß ich ihme die 500 Thlr. die er dermalen von mir begehret, nicht vorgeschossen, ist nicht, wie er vorgiebt aus Mangel ꝛc. geschehen, sondern weilen ich ihme vor der Zeit nichts schuldig bin. Ich glaube auch, daß mich kein Richter würde anhalten können, solches dermalen zu thun; Bitte also den weisen Herrn Richter sowohl für mich, als auch im Nahmen meiner Tochter, er geruhe Klägern zu auferlegen, daß er seinem Versprechen ein Genügen leisten, meine Tochter zur Kirche führen, und wenn dieses geschehen, alsdenn erst das von mir versprochene Heürathgut, zu fordern und erwarten haben solle.

Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß die Eheversprechen unter allerhand Bedingungen geschehen können, ist bekandt, und

daß selbige, wenn sie ehrlich und erlaubt sind, auch müssen gehalten und erfüllet werden, ist gleichfals ausgemacht; Indeme einem jeden daran gelegen, daß das ihm anbedingte oder versprochene gehalten werde. Wenn nun jemand unter der Bedingung sich verlobet, wofern die Verlobte, ihrem, oder ihrer Eltern ꝛc. vorgeben nach, so und soviel besitze, oder ihme zubringen werde, so kan der Braútigam auch begehren, daß diese als eine erlaubte Bedingung erfüllet werden solle. Es muß aber wie gemelt das Versprechen ausdrücklich, Bedingungsweise geschehen seyn, und kan hiemit derjenige der vermeynet, eine Persohn habe so und so viel, oder der solches von andern gehöret, geglaubet, oder sonsten gemuthmasset, und aus dieser Absicht sich verlobet, nicht von seinem Versprechen wider zuruck gehen, im fall sich die Sache anderst befindet als er vermeynet, sondern er uns in diesem Fall sein Versprechen halten, und sich selbst imputiren, daß er sich zuvor nicht besser dieser Sachen halben erkundiget. Ein anders aber ists, wenn ein Vatter, Mutter, oder die Verlobte selbsten, vorgiebet sie habe so und soviel, die Summ nennet, ꝛc. und durch diese oder jene Verheissungen den Braútigam zu der Verlobniß locket, überredt, und ihne also zu hindergehn suchet. In diesem Fall kan ein Verlobter freylich begehren, daß er nach Erfinden, daß das ihme vorgegebene falsch seye, von einem Eheversprechen, zu welchem er durch dergleichen falsche Verheissungen ist angereitzet worden, widerum möchte losgesprochen, oder aber das versprochene entweder erfüllet, oder

daß

daß es erfüllet werden könne ihme dargethan werde, ehe er sich copuliren läßt, indeme es zuspäth ist nach der Copulation solch Begehren zu thun, weilen alsdenn die Ehe um sothaner Ursachen willen, nicht mehr aufgehoben, oder eine Scheidung vorgenommen wird (a). Da nun Herr Geldlieb auch darum sich verlobet, weilen ihme Herr Scheinreich ein anständiges Heurathgut versprochen, und also von demselben durch sothane seine Versprechung zu der Verlobniß gleichsam ist gelocket, und überredt worden, als ist er auch nicht schuldig sein Versprechen zu vollziehen, biß ihme, daß jene könne und werde erfüllet werden, dargethan und erwiesen seyn wird, wenn hiemit solches nicht geschehen kan, so ist er auch nicht schuldig Herrn Scheinreichens Tochter zu heürathen.

(a) *Christenius* de Cauſ. Matrim. Diſſert. 2. quæſt. 13.

Richterlicher Spruch.

Weilen Kläger genugsame Ursach hat zu zweiffeln, daß ihme das versprochene Heürathguth von Herrn Scheinreich könne oder werde bezahlet werden, er aber sich unter der Bedingung verlobet, daß wenn dieses nicht geschehe, auch die Verlobnüß nichts seyn solle, als wird hiemit dem Beklagten auferlegt, sich mit Klägern deßwegen vor der Hochzeit abzufinden, und ihne wegen der Bezahlung desselben zu versichern, widrigenfalls, er Kläger an das gethane Eheversprechen nicht gebunden seyn solle.

Zwölffte

Zwölffte Rechtsfrage.

Ob, und wenn ein Privilegium durch den Nichtgebrauch ꝛc. verlohren gehe?

Rechtsfall.

Hans Neidhart hat ein Privilegium kraft welchem ihme zukömt an seinem Wohn-Orth allein Wein zu schencken, dieses Privilegii bediente er sich nun bey 17 Jahren nicht, überläßt also das Weinschencken andern seiner Mitbürger. Nach diesem aber wollte er dasselbe wieder geltend machen, und also gemelten Bürgern das Weinschencken verbieten, welches sie aber keinesweges thun wollten, vorgebende, Neidhart habe sich seines Rechts, sowohl durch den so langen Nichtgebrauch, als auch der Gestattung, daß sich andere solches anmasseten, verlustig gemacht. Da nun diese Sache vor den Richter kam, führte Hans Neidhart folgende Klage ein.

Neidharts Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Man pfleget in dem alten Sprichwort zu sagen, daß kein Laster garstiger und verhaßter seye, als der Undanck. Obschon ich nun die Abscheulichkeit hievon noch niemahlen eingesehen, so muß dennoch die betrübten Folgen desselben, nunmehro zu meinem Schaden empfinden. Es wird dem weisen Herrn Richter noch nicht gäntzlich unbekant seyn, wie ich vor ohngefehr 17 Jahren von demselben ein allergnädigstes Privilegium erlanget habe, kraft wessen ausser mir, keinem von meinen Mitbürgeren erlaubet seyn solle, an hiesigem Orthe Wein zu schencken. Dieses Privilegii habe ich mich zwey Jahre lang ohne Anstand bedienet, da ich aber nach der Hand wegen eint und andern Umständen, das Weinschencken beyseits

seits gesetzet, so haben sich einige meiner Mitbürger desselben angemasset, und solches getrieben. Ich, der ich von Natur zum zancken und streiten nicht geneigt bin, wolte es ihnen so lange ich es nicht zu treiben verlangte, nicht wehren, und gestattete ihnen also aus Liebe gegen dieselben den hieraus sich etwan zueignenden Gewinst gerne, obschon ich kraft meines Privilegii mich mit allem Recht hätte darwider setzen können. Nachdem ich aber widerum für meine Umstände dienlich erachte, das Weinschencken von neuem zu treiben, so liesse ihnen dieses wissend machen, mit Verdeutung, daß sie solches nunmehro aufstecken, und mir als demjenigen der allhier allein das Recht zu dieser Handthierung hätte, selbige überlassen möchten. Anstatt daß ich nun eine höfliche Dancksagung vor die ihnen bis dahin gestattete Freyheit erwartet hatte, mußte ich im Gegentheil vernehmen, welchermassen selbige mich mit hönischen Worten und Gelächter abwiesen, vorgebende, daß ich mit meinem verjährten Privilegio stillschweigen möchte, indeme dieses aus eint und andern Ursachen dermahlen null und nichtig geworden wäre. Ich dachte zwar ihnen die Unbilligkeit ihres Verfahrens auf alle weiß und wege vorzustellen, allein da dieses alles nichts verfangen wollte, so sahe ich mich genöthiget vor den weisen Herrn Richter zu erscheinen, um selbigen zu bitten mich bey dem mir einmahl gegebenen Pivilegio gnädigst zu schützen und zu schirmen. Ich hoffe um so ehender die gewisse Gewährung meiner Bitte, als die Rechte klar in sich haben, daß ein dergleichen Privilegium welches einem für lebenslänglich mitgetheilet ist, durch den Nicht-Gebrauch, oder Verjährung mit nichten zerloschen werde, indeme es einem freystehet sich solches zu bedienen oder nicht. Da ich nun dadurch, daß ich meine Gegner der mir zukommenden Freyheit geniessen liesse, mich keineswegs meines habenden Rechtens begeben, sondern nur denenselben durch meine Güte gestattet, solches statt meiner eine zeitlang zu gebrauchen, als bin ich befugt nach belieben, dieselbe wider aufzuheben, und kraft oft angeregten Privilegii ihnen das Weinschenken zu verbiethen. Ich schliesse also dahin, der weise Herr Richter möchte hierin nöthiges vorkehren, mithin das mir einmahl ertheilte Privilegium, kraft seiner Authorität keineswegs kräncken lassen, sondern mich vielmehr dabey schützen und schirmen, und die darwider handelnde zu gebührender Strafe ziehen, der ich ꝛc. verharre.

Ant-

Antwort Herrn Weinzapffs im Nahmen der beklagten Herrn Weinschencken.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich erscheine hiermit vor denselben im Nahmen meiner Mitbürger der dißmahligen samtlichen Weinschencken allhier, um gegen das so wiederrechtliche Begehren und Anbringen Hans Neidharts, dem weisen Herrn Richter die nöthige Vorstellungen zu thun, und selbigen zugleich um hochobrigkeitlichen Schutz wider einen solchen Mann der seinen Mitbürgern ihre Nahrung nicht nur mißgönnet, sondern ihnen selbige sogar entziehen will, gehorsamst anzuflehen. Wir läugnen nicht, daß derselbe vor 17 Jahren das Privilegium allhier allein Wein auszuschencken erlanget habe, allein da er solches nachhero völlig aufgestecket, so hat er sich auch seines Privilegii freywillig begeben. Es sagt zwar derselbe es seye ihme frey gestanden, sich seines Privilegii zu bedienen oder nicht, dieses ist wahr; Daß er aber durch den Nichtbrauch desselben so wie er ferner meldet sein Recht nicht verlohren, verhält sich gantz anderst; Indeme in denen Rechten gantz ausgemacht ist, daß derjenige so ein dergleichen Privilegium hat, und sich dessen nicht bedienet, sondern andere seinem Privilegio zuwiderlauffende Geschäfte und Handlungen ohne wider- noch Einrede, vornehmen läßt, solch seiner Freyheit gäntzlich verlustig werde. Hiemit will oft angeregt Herrn Neidharts Privilegium dermahlen auch nichts mehr sagen. Und das um so viel weniger, da wir zu einer Zeit, da der Wein zimlich theuer, und also daran wenig, ja bald gar nichts zu gewinnen ware, (aus welcher Ursache ermeldter Neidhart das Schencken eben aufgegeben) zu grösten Nutzen und Komlichkeit unserer Mitbürger diese Profeßion angefangen, wäre also unbillig, daß da nun dermahlen ein wenig bessere Zeiten sind, man uns solches zu treiben niederlegen wollte. Zudeme so haben wir uns dermahlen mit allem zu dieser Profeßion nöthigen versehen, auch unsere vorige Hanthierungen, welche wir nicht anderst, als mit grossen Verlust wider anfangen könnten, derentwegen vollkommen aufgestecket. Wir bitten hiemit den weisen Herrn Richter zu geruhen, den Kläger, von seinem aus nichts anders als Nahrungs-Neyd herrührenden Ansuchen, ab und

dahin anzuweisen, daß er uns hinführo ungehindert unser Brod suchen lasse, und in Frieden mit uns leben solle.

Die wir ꝛc. verharren.

Rechtlicher Rath.

Ein Privilegium ist ein sonderbahres Recht, welches dem gemeinen Inhalt der Rechte zu wieder, wegen einiger Nutzbarkeit absonderlich eingeführet ist, oder wordurch jemanden aus einer sonderlichen Ursache etwas absonderliches dem gemeinen Rechte zuwiderlauffendes gestattet wird. (a) Diese nun sind entweder auf Persohnen, oder auf Sachen gerichtet, oder in Ansehung derselben mitgetheilet. Jene werden Privilegia Personalia, oder persöhnliche, diese aber Privilegia Realia, oder dingliche, auch erbliche Freyheiten genennet. Diese erstern sind, welche nur einer, oder einigen Persohnen und zwar allein in Ansehung derselben gegeben werden, dergleichen sind das Doctorat, Notariat ꝛc. und weilen sie der, oder denen Persohnen unmittelbahr anhangen, so löschen sie auch mit denenselben aus (b), denn was auf eine gewisse Persohn gerichtet ist, komt nicht auf andere. Doch giebt es auch deren die auf gantze Familien gerichtet sind, welche denn auf die Erben kommen. Die letztern aber, die zu gunsten einer gewissen Sache, als Haus, Acker ꝛc. mitgetheilet worden, sind, weilen sie der Sache anhangen erblich, und fallen auf alle Erben, oder Besitzer derselben. (c) Ferner sind die Privilegia entweder Gratiosa, welche allein aus Fürstlicher Gnade herrühren, oder Remuneratoria die wegen Ver-

Verdieste und Meriten ertheilet werden. Ingleichem sind einige immerwährend andere aber auf eine gewisse Zeit gerichtet. ꝛc. Diese Freyheiten können aus underschiedlichen Ursachen wieder aufgehoben und verlohren werden. Als erstlich durch ausdrückliche, oder heimliche Begebung. Welches geschiehet, da ich mein Privilegium entweder mit klaren Worten wider aufgebe, oder aber da ich etwas thue, oder gestatte woraus zu schliessen, daß ich mich meiner Freyheit nicht mehr bedienen wolle, als z. E. wenn ich leide, daß andere neben mir diejenigen Waaren verkauffen, oder andere Geschäfte verrichten, deren Verrichtungen kraft Privilegii mir alleine zukömmt ꝛc. Ferner wird ein Privilegium verlohren durch den Nichtgebrauch desselben, wenn einer nehmlich sich seiner Freyheit 10 Jahr nicht bedienet, da er doch hätte können. (d) Es wäre denn Sache daß es in seinem Willen stünde sich seiner Freyheit zu bedienen, wenn er wollte, in welchem Fall dieselbe in dieser Zeit durch den Nichtgebrauch nicht verjähret wird. Drittens durch den Mißbrauch desselben. Viertens wenn eine Freyheit von einer Person deren sie zugestanden worden, auf eine andere Persohn komt die kein Recht darzu hat; (e) Fünfftens wegẽ einen begangenẽ grossen Verbrechẽ. So deñ kan eine Freyheit die nur auf Wohlgefallen hin ertheilet worden, von dem der sie ertheilet hat wiederruffen werden. Gleichwie auch die, so auf eine gewisse Zeit bewilligt worden, wenn diese verflossen ist aufhöret. (f) In obigem Rechtsfall hat Herr Neidhart sich seines Privilegii ohne Zweiffel begeben, weilen er

sich

sich derselben, nicht nur solange nicht bedienet, sondern gestattet, daß andere darwieder solange handelten (g), kan also ihme in seinem Begehren keineswegs willfahret werden.

(a) Arg. L. 2. C. de LL.
(b) §. 6. J. de J. N. G. & Civ. Cap. 9. X. de Privil.
(c) L. 20. ff. de R. jud. L. 169. ff. de Reg. Jur.
(d) L. 1. ff. de Nundin.
(e) §. f. Inst. de his qui sui vel al. jur.
(f) *Lauterb.* ad ff. Tit. de Constit. Princ. §. 52.
(g) *Mev.* Part. 2. Decis. 1. ab init.

Richterlicher Spruch.

Es ist der Kläger in seinem dermahligen Begehren abgewiesen; Soll hiemit nicht nur ihme erlaubt seyn, wider Wein zu schencken, sondern es soll eben dieses auch denen übrigen Weinschencken ohnbenommen seyn.

Dreyzehnte Rechtsfrage.

Ob, wenn die Mutter auf die Vätter- Mütter- und Brüderliche Erbschaft renunciret, oder sich deren begeben, ihr Kind, nach ihrem Tode dessen ohngeacht, dennoch für ein Erb könne und müsse gehalten werden.

Rechtsfall.

Juliane begiebt sich nach bezogenem Heurath-Gut, oder Mitgift der vättlerlichen und mütterlichen Erbschaft gäntzlich, und bekräftigt diese ihre Renunciation mit einem Eyd. Nach diesem verstirbt dieselbe, und hinderläßt einen

einigen Sohn, Abel Wohlgemuth, welcher den Todfall seiner Großmutter die niemand als einen Sohn Alexander Erbgerne hinderließ, erlebete: Herr Wohlgemuth als Großsohn begehrte seinen Antheil von dieser Verlassenschaft, welche ihme aber Herr Erbgerne nicht gestatten wollte, weil seine verstorbene Mutter auf die Großmütterliche Erbschaft renunciret, auch vor der Großmutter verstorben seye. Derowegen er Wohlgemuth vor dem Richter folgender gestalten klagend einkömt.

Herr Wohlgemuths Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Nachdem bekannter massen, meine Großmutter Petronella zu meiner grösten Betrübniß vor ein paar Tagen verstorben, so habe ich mich als dero einiger Groß-Sohn wegen dero Verlassenschafft angemeldet, und von meiner seel. Mutter Bruder Herrn Alexander Erbgern, welcher nach dero Tod, sogleich alles zuhanden genommen, begehret, er sollte mir nicht nur vorweisen, wieviel gedachte meine seelige Großmutter hinderlassen, und in was dero Vermögen bestanden seye, sondern auch zugleich eine Theilung mit mir vornehmen. Ich mußte aber zu meiner doppelten Bestürtzung von ihme vernehmen, daß er nicht gesonnen seye mir von gedacht meiner seel. Großmutter Verlassenschafft etwas zukommen zu lassen, weil meine seelige Mutter auf derselben Erbschafft renunciret, auch vor der Großmutter verstorben, und also den Todesfall nicht erlebet habe. Wenn aber in denen Rechten klar versehen, daß der Großmutter Enckel, mit der Mutter Bruder ab intestato succedire, also daß die Begebung der Großmütterlichen Erbschaft, die meine seel. Mutter bey ihren lebzeiten vorgenommen, mir im geringsten hierinnen keinen Schaden bringen, oder mich von sothaner Verlassenschaft ausschliessen kan, weilen ich nicht statt meiner Mutter, oder in ihrem Nahmen, sondern ex Persona propria oder aus eigener, und für meine Persohn gedachte Erbschafft begehre, als bitte den weisen Herrn Richter gehorsamst, ermelt meinem Vettern Herrn Erbgern zu auf-

erlegen, daß er mir wegen angeregter Verlassenschafft genaue Rechnung geben, und die Theilung vornehmen, solle.

Der ich rc. verharre.

Herr Erbgerns Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Was mein Anverwandter Abel Wohlgemuth mit seiner Klage sagen wolle, sehe ich gar nicht ein. Es will derselbe an meiner sel. Mutter Verlassenschafft eine Ansprach machen, da doch seine Mutter selig, darauf nicht nur schlechterdingen renunciret, sondern diese ihre Begebung, wie solches aus gegenwärtigem Schein mit mehrerm zu ersehen ist, so gar mit einem Eid bekräfftiget hat. Was will er nun? Will er seine Mutter unter dem Boden meyneidig machen, Indem er dasjenige begehret, welches sie niemalen zu begehren oder anzunehmen sich eidlich verbunden hat. Er sollte sich billich schämen dergleichen Sachen nur zu gedencken, will geschweigen zu reden. Ein anders wäre es, wann seine selilige Mutter nur etwann schlechter Dingen sich der Erbschafft begeben hätte, in diesem Falle hätte ich ihn freylich als einen Mit-Erben ansehen und erkennen müssen, weilen solche Renunciationen in denen Rechten von keiner Würckung sind; da sie sich aber eidlich der Erbschafft begeben, so hat sie und ihre Nachkömmlinge nichts mehr daran anzusprechen, weilen dergleichen mit einem Eid bekräfftigte Begebungen, zu recht beständig und ohne Ausnahm zu halten seynd. Bitte also, es möchte Kläger in seinem so widerrechtlichen Begehren abgewiesen und in alle Kösten condemniret werden. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß eine solche Begebung oder Renunciation die von einer Tochter auf die väterlich- oder mütterliche Erbschafft vorgenommen wird, wann selbige nur mit gemeinen oder schlechten, und keinen betheurlichen Worten, abgefasset ist, in denen Rechten verworffen, und hie-

hiemit unkräfftig seye, ist ausgemacht. (a) Ja wann eine solche von einer Tochter die noch nicht ausgesteuret, oder die noch kein Heurath-Gut empfangen, unterzeichnet worden, so ist selbige ungiltig, wann sie auch schon mit einem Eid bekräfftiget wurde. (b) Wann aber eine ausgesteurte Tochter der väterlich- oder mütterlichen Erbschafft renunciret, so ist solche Begebung giltig (c) im Fall da keine Gefährden, oder Betrug mit unterloffen. Und zwar, so wird allhier eine starcke Läsion, oder Verletzung vor ein Betrug gehalten. (d) Ist hiemit eine solche Renunciation, in dem Fall da eine starcke Verletzung vorhanden, in denen Rechten verwerfflich. (e) Was nun obigen Fall anbelanget, so hat die Tochter Juliana erstlich ihr Heurath-Gut empfangen; zweytens wird nichts von einer starcken Verletzung gemeldet, wäre also, falls dieselbe ihrer Mutter Tod erlebet hätte, ihre Renunciation für sie, oder ihre Person giltig und kräfftig gewesen; da sie aber zuerst verstorben, als kan dero hinderlassener Sohn an gemeldte Verlassenschafft freylich seinen Antheil fordern; weilen die von seiner Mutter vorgenommene Renunciation, und der dabey geschworne Eid, ihne nichts verbindet, und trittet er, weilen er den Fall erlebet, die Erbschafft, nicht in seiner Mutter, sondern in seinem Namen, wie oben in der Klage gemeldet, ex propria Persona an, welches Recht ihme durch die mütterliche Renunciation nicht hat können benommen werden. Und da ferner der Großmutter Enckel mit der Mutter Bruder ab inteſtato succediret, oder mit ihm ausser Testament erbet;

bet; (f) also ist Hr. Wohlgemuth freylich als ein Mit-Erb anzusehen, mithin demselben in seinem Begehren zu willfahren.

(a) Text. in L. pactum quod dotali C. de Pactis. & L. Stipulatio hoc modo concepta ff. de Verb. oblig.
(b) *Gail* Lib. 2. Obs. 147. N. 13.
(c) Text in C. cum contingat de jurejur. & in C. quamvis de pact. in 6to.
(d) Cit *Gail.* loc. cit. N. 10. seqq.
(e) *Mynsing* Cent. 5. Obs. 59. N. 5. *Decius* Consil 31. 38. 139. 176. 180. 183. 203. 216. 479. & 551.
(f) §. cum filius filiave. Inst. de hæred. quæ ab intestat. defer. L. 3. Cod. de legit. Lib.

Richterlicher Spruch.

Es ist, des Beklagten Vorwendens ohngeacht, Kläger in seiner verstorbenen Großmutter hinderlassenen Gütern, mit Hrn. Erbgern für ein Mit-Erb anzusehen, und soll also dero Verlassenschafft, nach Untersuchung des Betrags derselben, unter Kläger und Beklagten ordnungs-mäßig zertheilet werden.

Vierzehende Rechtsfrage.

Ob und wann das Recht auf eines andern Grund und Boden zu jagen, durch die Verjährung erhalten werde?

Rechtsfall.

HErr von Jungwitz und seine Vor-Eltern geniessen auf einigen Gütern, die an ihr Land-Gut Dürrenberg genannt, stosseten, mit Wissen-

schafft, und Wohlbewußt der Eigenthums-Herren, über Menschen gedencken, das Recht und die Macht zu jagen. Nachgehends aber wollten die Benachbarte und Angrentzende solches nicht mehr gestatten, vorgebende, Herr von Jungwitz könne nicht aufweisen, woher ihm das Recht, auf ihrem Grund und Boden zu jagen, zukomme, und habe er es bisher aus einem Mißbrauch gethan den sie nicht mehr gestatten wollten. Der Beklagte wendet darwider die Verjährung oder Präscription ein, und sagt: daß er und seine Vor-Eltern das Recht allda zu Hetzen und zu Jagen schon über Menschen gedencken besessen, und habe er also nicht nöthig einen fernern Titel dieser Gerechtigkeit halben aufzuweisen, indeme die Gerechtigkeit zu Jagen durch die Verjährung über Menschen gedencken erhalten werde. Fragt sich nun, ob Klägern, oder aber Beklagten, in ihrem Begehren zu willfahren seye.

Rechtlicher Rath.

Die Gerechtigkeit zu Jagen kan auf unterschiedliche Art, und unter anderm auch durch die Verjährung erhalten werden. Durch die Verjährung erhaltet jemand die Jagd-Gerechtigkeit, wann er, und seine Vorfahren auf eines andern Grund und Boden mit wissen des, oder der Eigenthums-Herren desselben, und ohne, daß er, oder sie, solches widersprochen, eine lange Zeit gejaget und gehetzet hat rc. Wie viel Jahre aber zu solcher Verjährung eigentlich erfordert werden, ist nicht ausgemacht, sondern

es

es heisset nur, es müsse jemand solche Gerechtigkeit über Menschen gedencken besitzen und geniessen. Wann hiermit derjenige, der auf des andern Grund und Boden jagt, und solch Recht durch die Verjährung erhalten zu haben vorgiebet, von dem Eigenthümmer des Bodens angefochten, und ihme das Jagd-Recht streitig gemacht wird, darthun und erweisen muß, daß ihm solche Gerechtigkeit gebühre; so geschiehet dieses, wann er durch ehrliche alte Leute darthut, daß sie, so lange sie dencken mögen, und wie sie auch von ihren Vor-Eltern oder Vorfahren gehöret haben, nichts anders wissen, als daß derjenige, der sich auf die Jagd-Gerechtigkeit berufft, und seine Vorfahren, auf des und dessen Grund und Boden, jederzeit gejaget, gehätzet ꝛc. Beweiset nun jemand durch ehrliche alte Männer solches, nemlich, daß er, oder seine Vor-Eltern ꝛc. schon so lange, ja noch länger, auf des andern Grund und Boden, offentlich gejaget, gehätzet ꝛc. als diese dencken mögen, so kommt ihm auch die Jagd-Gerechtigkeit, krafft der Verjährung, zu. Es wäre dann Sache, daß der Eigenthümmer des Bodens erweisen könnte, daß er, oder seine Vorfahren, sich wider solch Jagen gesetzet, darwider jederzeit geredt, oder protestiret, mithin dem Jagenden das fordernde Recht niemal heimlich eingestanden hätten, in welchem Fall diese auch anzuhören wären.

(a) Text. in L. si. Chorus ibi. rust. senem dicentem. ff. de leg. 3. L. 1. §. f. ff. de Aq. pl. arcend. *Gail* L. 2. Obs. 66. N. 9. *Mynsing*. Cent. 4. Obs. 13.

Richterlicher Spruch.

Wann Herr von Jungwitz durch etliche ehrliche alte Männer erweiset, daß er und seine Vorfahren, so lange diese dencken mögen; und wie sie auch von ihren Eltern oder Vorfahren vernommen haben, auf seiner Benachbarten Grund und Boden offentlich gejagd, gehätzt rc. soll ihme solches als eine durch die Verjährung erworbene Gerechtigkeit angedeyen und verbleiben.

Fünffzehente Rechtsfrage.

Ob die Verpfändung eines Guts rc. welches der Eigenthümmer, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs; zuvor jemand geschencket, nachgehends aber einem andern verpfändet, giltig seye?

Rechtsfall.

Johan Zehrauf schencket Ludwig Schmeichelberger, aus Betrachtung der von ihme genossenen Gutthaten und Gefälligkeiten, sein Haus und Garten, jedoch mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs. Nachgehends aber verpfändet er dasselbe Herrn Judenreich vor tausend Gulden. Nachdeme nun Hr. Zehrauf verstorben, nahm Hr. Schmeichelberger das ihm geschenckte Haus rc. in Besitz, derowegen Herr

Hr. Judenreich, als Gläubiger, das vorgeschossene Capital von diesem forderte, welcher aber dasselbe nicht bezahlen wollte, aus Ursachen, weilen der verstorbene Zehrauf nicht befügt gewesen seye, das Haus rc. welches er zuvor verschencket, solcher gestalten zu verpfänden, derowegen die Sache für den Richter kam, allwo Hr. Judenreich folgende Klage einführte.

Herr Judenreichs Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Gegenwärtiges Instrument weiset mit mehrerm aus, weß gestalten ich dem verstorbenen Johann Zehrauf, auf sein Bitten und Ersuchen hin, ein Capital von tausend Gulden dargelihen, für welche Summ, er mir zur Sicherheit sein Haus rc. versetzet und verpfändet hat. Nachdem nun derselbe letzthin verstorben, wurde gedachtes Haus rc. von Herrn Schmeichelberger, unter dem Titel einer Schenckung in Besitz genommen, und wird von demselbigen noch würcklich besessen. Ich meldete mich bey ihme sogleich an, und verdeutete demselben, wann er gedachtes Haus als sein Eigenthum angesehen haben wollte, so müsse er auch die darauf hafftende Schulden, und zwar insonderheit mir die darauf geborgte tausend Gulden bezahlen; es wollte sich aber derselbe gütlich keineswegs darzu verstehen, vorgebend: der verstorbene Zehrauf seye nicht befügt gewesen, dergleichen Verschreibung von sich zu stellen rc. derowegen bin ich genöthiget diese Sache vor den weisen Herrn Richter zu bringen, demselben angezogenes Instrument in Unterthänigkeit vor zu legen, mit gehorsamster Bitte, es geruhe derselbe, dem Besitzer, des mir verpfändeten Hauses rc. zu auferlegen, daß er mich entweder bezahlen, oder aber selbiges raumen, damit es verkauffet werden, und ich aus dem erlösten Geld das Meinige wiederum erlangen möge. Ich getröste mich, in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfahrt, als meine Anforderung so klar und gerecht, daß mein Gegner im geringsten nichts gründliches darwider einzuwenden vermögend ist; dann da der verstorbene Zehrauf die freye Verwaltung seiner

seiner Güter dergestalten gehabt, daß er damit nach freyem Willen hat schalten und walten können, so ist er auch befügt gewesen sein Haus zu verpfänden; ist seine Verschreibung giltig, und meine Anforderung unverwerfflich, so ist auch billich, daß mich Hr. Schmeichelberger entweder bezahle, oder aber das Haus quæstionis so gleich räume, damit ich mich an demselben, als an meinem Unterpfand bezahlt machen könne. Wiederhole also in aller Unterthänigkeit obige Bitte nochmalen. Der ich ꝛc. verharre.

Herrn Schmeichelbergers Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf Hrn. Judenreichs eingeführte Klage erwiedere ich in aller Unterthänigkeit, daß ich es für das erste, für eine gantz mögliche Sache halte, daß der verstorbene Zehrauf diejenigen tausend Gulden, die Kläger dermalen forderet, lehns-weis empfangen habe, und möchte ich wünschen, daß desselben hinterlassene Mittel hinlänglich wären, um ihne, Hrn. Judenreich daraus zu bezahlen. Es vermeynet zwar derselbe, sich derentwegen an demjenigen Hause und Garten ꝛc. welches ich würcklich in Besitz habe, erholen zu können, weilen dasselbe ihm von dem verstorbenen Zehrauf laut der eingelegten Obligation ist verpfändet worden; da aber er, Zehrauf, zu der Zeit da er solche Verpfändung vorgenommen, solches zu thun nicht befügt gewesen, indeme er mir schon zwey Jahr vorher, laut gleichfalls beyliegendem Instrument, eben diese Behausung ꝛc. in Betrachtung der ihm erwiesenen so vielen Dienstgefälligkeiten und Wohlthaten, geschencket, und sich nichts als den lebenslänglichen Nießbrauch davon ausbedungen, als hat derselbe, wann er angeregte Behausung ꝛc. verpfändet, nicht sein, sondern fremdes Gut verschrieben, weilen dieses Gut von dem Tag der Schenckung an, nicht mehr sein, sondern mein Eigenthum gewesen; ist also gedachte Verpfändung, von deren ich niemal nichts gewußt, krafft der Rechten ungiltig und verwerfflich, hiemit Hrn. Judenreichs Klage gantz ungegründet. Hätte derselbe hierinnen wollen sicher gehen, so hätte er, ehe er das Geld geschossen, sich gehörigermassen erkundigen sollen, ob sein vermeyntes Unterpfand frey und eigen seye, da er nun dieses nicht gethan, so mag er den Schaden an sich haben. Bitte also den weisen Herrn Richter

gehor-

gehorsamst, daß er geruhen möchte, Klägern in seinem Begehren ab zu weisen, und mich bey meiner so formlichen Donation gnädigst zu schützen. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß niemand als der Eigenthümmer einer Sache befügt seye, solche giltig zu verpfänden, ist eine ausgemachte Sache. Doch giebet es auch Fälle, da eine Verpfändung giltig, obschon selbige nicht von dem Eigenthümmer selbsten geschehen, oder vorgenommen worden; als erstlich wann jemand ein ihm nicht zugehöriges Gut, mit wissen des Eigenthümmers verpfändet, und solches von diesem nicht widersprochen wird. Zweytens, da der Eigenthümmer, dessen Gut von einem andern verpfändet worden, nachgehends in die Verpfändung einwilligt. Drittens wann ein Sach-Walter rc. seines Herrn Sache versetzet, und das darauf empfangene Geld, zu desselben Nutzen anwendet. Und endlich, wann der Eigenthümmer, dessen Gut von einem andern, deme es nicht gehöret, verpfändet worden, solches weißt, betrüglicher Weise verhälet, daß er der Eigenthümmer seye, und den Gläubiger auf die Gedancken bringet, oder in den Gedancken lässet, daß das verpfändete Gut dem Schuldner seye rc. In solchem Fall wird wegen des Eigenthümmers Betrug dergleichen Verpfändung eines fremden Guts rc. für giltig und kräfftig erkannt. (a) Wann nun jemand etwas auf obstehende Art geschencket wird, so ist derjenige, der die Schenckung annimmt so gleich Eigenthümmer von

von der Sache, ist also eine Verpfändung derselben, die ohne sein Wissen und Willen geschehen, ungiltig und unkräfftig. Da hiemit der Eigenthümmer obangeregter Behausung durch die Schenckung sich des Eigenthums-Rechts begeben, und sich nichts als die lebenslängliche Nutz-Niessung vorbehalten hat, als ist er auch nicht befügt gewesen, nachgehends solche Verpfändung vor zu nehmen, indem man eine Sache nicht zwey oder mehrmal weggeben, oder veräussern kan. Wann der verstorbene Zehrauf Geld hoch nöthig gehabt, und in dergleichen Umständen gewesen, oder gekommen wäre, die einem Donatoren oder Schencker das Recht seine Schenckung gantz, oder zum Theil wieder auf zu heben, an die Hand geben, so hätte er zwar wohl begehren können, daß er an das Versprochene gantz, oder zum Theil nicht gebunden seyn, und ihme von dem verschenckten Hause &c. oder dessen Werth, das Nöthige angeschaffet werden möchte, indeme es unbillich wäre, daß derjenige, der seine Sache jemand verschenckt, nachgehends darben müßte. Dieses aber alles muß offentlich und mit Wissen desjenigen, deme geschenckt worden, oder das Donatarii geschehen, welches insonderheit statt hat, wann die Schenckung, oder Donation, wie hier Remuneratoria ist, oder wegen Wiedervergeltung geschiehet.

(a) L. 20. ff. de pign. Act. L. 16. §. 1. ff. de pignor. L. 1. Cod. si al. res pign. dat. L. 11. C. eod. *Perezius* ad Cod. Tit. si al. res pign. dat. N. 6. seqq.

Rich-

Richterlicher Spruch.

Es ist Kläger in seinem dermaligen Begehren insoweit abgewiesen, daß die Hypothec des Hauses und Gartens quæstionis unkräfftig und ungiltig seyn solle; es wäre denn Sache, daß er erweisen könnte, Beklagter habe davon Wissenschafft gehabt, und solches gefährlicher weise verhälet.

Sechszehente Rechtsfrage.

Ob, und wenn, eine Verlobniß wegen einem begangenem Verbrechen aufgehoben und zernichtet werde?

Rechtsfall.

HEinrich Gassentretter verlobet sich mit Kunigunda Strahlendorfin. Nachgehends begehet derselbe einen Diebstahl, und wird deswegen mit einer Leibes-Straffe beleget. Nachdeme nun die Straffe vorbey war, kam Hr. Gassentretter wieder zu seiner Braut, welche aber demselben kein Gehör mehr geben, vielweniger ihne Heurathen wollte. Derowegen er, Bräutigam, für den Richter gieng, und sie, Strahlendorfin, folgender massen verklagte.

Heinrich Gassentretters Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdeme ich mich vor sechs Wochen krafft gegenwärtigem

gem schrifftlichen Ehe-Versprechen, mit Kunigunda Strahlendorfin allhier verlobet, indessen aber mir das bekannte Unglück begegnet ist, also habe ich, nach ausgestandener Straffe, mich zu meiner Liebsten wiederum hinverfügen, und mit ihro von der künfftigen Hochzeit, sprechen wollen; da mir aber dieselbe nicht nur trotzigen Bescheid gegeben, und das Vorgegangene vorgerücket, sondern sich gar dahin erklärte, daß sie mich derentwegen nicht heurathen wolle; als bin ich gemüßiget, vor dem weisen Herrn Richter klagend einzukommen, und denselben zu bitten, ihro, meiner Liebsten zu auferlegen, daß sie sich mit mir versprochener massen copuliren lassen, und im Frieden leben, und hausen solle. Ich getröste mich in diesem meinem Begehren um so viel ehender groß-günstig-richterlicher Willfahrt, als das mir zugestossene Unglück kein solches Laster ist, welches eine Scheidung nach sich ziehet; ja da ich dessentwegen meine Straff ausgestanden, als begehet derjenige, der mir solches vorrücket, einen straffbaren Frevel. Ich wiederhole hiemit meine Bitte nochmalen.

Der ich rc. verharre.

Antwort der Kunigunda Strahlendorfin.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan mich nicht genugsam über das unbesonnene und freche Vornehmen Herrn Gassentretters, verwundern; ein anderer, der in seinen dermaligen Umständen sich befände, wäre froh wenn er sich zu Hause, verhüllet und verborgen halten könnte, damit, wenn er über die Gasse gienge, die Leute nicht mit Fingern auf ihne zeigen möchten, wie Herrn Gassentretter geschiehet. Daß bey demselben alle Ehre und Reputation verloschen seye, kan man nicht so wohl aus seinem letzthin begangenen so schändlichen Verbrechen, als aber aus der dißmaligen so kühnen That, klar ersehen, indeme derselbe (der, wie gemeldt, sich scheuen sollte, einen ehrlichen Menschen anzuschauen) nachdeme er kaum aus der Gefängniß entwitschet und die ihm aufgelegte Schmach und Straffe ausgestanden hat, so geschwind wiederum offentlich hervortrittet, und sich vor den weisen Herrn Richter stellet, gleich als wüßte er von dem Vorgegangenen allem nichts. Ich will nun demselben die Grösse des begangenen Verbrechens, so wenig als die ausgestandene Schmach und Schande,

de, keineswegs vorrücken; doch aber muß ich auf seine Klage erwiedernd vorbringen, daß das Vorgegangene freylich eine Scheidung, zwar nicht der Ehe, wohl aber der Verlobnissen seye; dann da ich mich mit einem ehrlichen und ohnverruffenen Mann verlobet zu haben vermeynet, der aber dermalen durch sein Verschulden nicht nur seinen guten Namen vollkommen verlohren, sondern dergleichen Schmach und Schande ausgestanden hat, die man ihme und seiner Frauen, wann er eine bekömmt, lebenslänglich vorrücken kan, so bin ich, als in meiner Meynung betrogen, auch das gethane Versprechen zu halten keineswegs schuldig. Bitte also den weisen Herrn Richter, es geruhe derselbe mich von Herrn Gassentretters Klage zu absolviren, und die zwischen uns beyden geschlossene Verlobniß aufzuheben und zu vernichten.

Die ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Wann einer nach geschehenem Ehe-Versprechen ein solch Verbrechen begehet, welches denselben infam oder ehrlos machet, so ist eine Braut, die deswegen die geschlossene Verlobniß aufgehoben und zernichtet haben will, freylich anzuhören; dann da sich die Braut zu einer Zeit verlobet, da der Bräutigam annoch in Ehren und ohnverruffen war, mithin einen ehrlichen und ohnverruffenen Mann hat haben wollen, als mag derselben nicht aufgebürtet werden, daß sie wider ihren Willen sich mit einem solchen verehliche, der sich durch seine Bosheit und Lasterhafftigkeit selbst um alle Ehre und Reputation gebracht hat. (a) Dieses ist, wie gemeldt, von denen Verlobnissen oder Ehe-Versprechen, nicht aber von der Ehe selbst, als welche nicht so leicht als jene aufgehoben wird, zu verstehen. Dann wann schon ein Ehe-Mann in solche und dergleichen Umstände käme,

so

so kan sich doch sein Weib deswegen nicht von ihm scheiden lassen. (b) Wenn auch ein Verlobter durch einen Unglücks-Fall, und nicht mit Vorsatz ein Verbrechen begeht, als wann derselbe z. E. aus Unvorsichtigkeit, und ohne wissen unnd Willen, einen verwundet, oder gar tödtet; oder gezwungen wird, zu Beschützung seines Leibes und Lebens, nach denen Gesätzen der Nothwehr, seinen Angreiffer zu verwunden oder zu tödten 2c. Bey diesen und dergleichen Fällen, werden die in Form geschlossene Ehe-Versprechen nicht aufgehoben. In obigem Rechtsfall hat sich Herr Gassentretter muthwilliger Weise, selbst um seine Ehre gebracht, und sich die Infamiam zugezogen, mag also die Beklagte nicht angehalten werden, denselben wider ihren Willen zu heurathen.

(a) Christen. de Caus. Matr. Dissert. 2. Quæst. 15.
(b) L. 1. C. de Repud. Nov. 22. Cap. 13.

Richterlicher Spruch.

Es hat Klägers Begehren nunmehro keine statt, indeme die Beklagte ihne dermalen wider ihren Willen zu heurathen, mit recht nicht kan angehalten werden; sollen also, im Fall da sich dieselbe mit ihm nicht etwann wieder versöhnen, und ihme das Vergangene erlassen und verzeihen möchte, die zwischen beyden getroffene Verlobniß aufgehoben und zernichtet seyn.

Siebenzehente Rechtsfrage.

Ob und wann ein in der Trunckenheit geschehenes Eheversprechen, zu dem annoch die Schwängerung kömmt, wiederum könne aufgehoben, und zernichtet werden?

Rechtsfall.

Friedrich Großhorn kömmt von einem Schmause zimlich bezecht in eine Gesellschaft, bey welcher sich Jungfer Juliana Gelbin, eine zwar verrufene, dabey aber sehr listige Bürgerstochter, auch einfande. Herr Großhorn machte sich, seiner Gewohnheit nach, zimlich lustig, und scherzte unter anderm auch mit Jungfer Gelbin. Da nun diese schon lange gern einen Mann gehabt hätte, sucht sie sich diese Gelegenheit zu Nutze zu machen, spricht unter anderm diesem jungen Gesellen tapfer zu, daß er noch ein Gläslein Bescheid thun sollte, der denn endlich von der durch den Rebensaft entzündeten Liebe dergestalt eingenommen wurde, daß er ihro offentlich die Ehe zusagte, auch sie, Jungfer Gelbin, zu Nacht nach Hause zu führen, sich ausbat; welches die Jungfer als willig annahm, und gestattete. Nachdem nun dieses alles vorbey war, und Herr Großhorn seinen Dummel ausgeschlafen hatte, waren einige Freunde da, die ihm wegen der getroffenen Verlöbniß Glück wünscheten; es wollte aber dieser von keiner

Glückwünschung hören, sagende: Er wisse von keiner Verlöbniß nichts. Man erinnerte ihn zwar des Vorgegangenen, allein er wollte nichts davon wissen. Da nun Jungfer Gelbin einige Wochen von ihrem Liebster nicht besuchet wurde, merckte sie endlich, daß sie in ihrer Meynung betrogen sey; und da sie nach demselben geschicket, aber eine ihro ganz mißfällige Antwort erhalten hatte, gieng sie endlich vor den Richter, allwo sie wider denselben folgende Klage einführte.

Klage der Jungfer Gelbin.

Weiser Herr Richter, rc.

Ich kan nicht unterlassen, demselben klagend vorzubringen, wasgestalt Herr Großhorn mich vor ungefehr vier Wochen dahin vermocht hat, daß ihm vor etlichen Gezeugen, auf sein Anhalten, und zuerst gethanes und vielmal wiederholtes Versprechen hin, endlich die Ehe zugesagt, auch ihm erlaubet habe, mich nach Hause zu begleiten, in der Meynung, daß ich von ihm, als meinem würcklichen Bräutigam, nichts ungebührliches zu erwarten haben werde; es hat mich aber derselbe also einzunehmen und zu bethören gewußt, daß ihm, auf sein so eifrig Anhalten, und nach so oft wiederholten Eheversprechen hin, endlich leyder in etwas willfahret, welches mich gleich darnach gereuet, und dessen ich mich billich schämen muß. Ich habe meine Keuschheit zwar auf alle mögliche Weise beschützet, und ihm Herrn Großhorn in sein Begehren ganz und gar nicht einwilligen wollen, es hat mich aber derselbe, wie gemeldt, durch so viele Versprechungen, Vorstellungen, Betheurungen, und anderes mehr also belauret, und mich desjenigen, welches ich bis dahin, vor allem Anfall unzüchtiger Nachsteller, mit aller Sorgfalt zu verwahren gewußt, dergestalt beraubet, daß ich, wie mir ergienge, bald nicht wahrnahm. Da ich mich nun dermalen, so wie ich vestiglich glaube, von ihm schwangeres Leibes befinde, er aber, sein gethanes Versprechen zu halten, sich weigert, als bin ich genöthiget, deswegen vor dem weisen Herrn Richter klagend einzukommen, demselben diese

Sache

Sache zu offenbaren, und zu bitten, er geruhe ihm Beklagten zu auferlegen, daß er das so förmlich gethane Versprechen erfüllen und mich ehlichen solle. Ich getröste mich, in diesem meinem Begehren, um so viel ehender gnädiger Willfahr, als ausgemachten Rechtens ist, daß dergleichen formlich und offentliche Eheversprechen, die von Persohnen, die solche zu thun befügt sind, geschehen, sollen und müssen erfüllet werden, wenn auch schon kein Beyschlaf erfolget ist; vielmehr aber müssen solche gehalten werden, wenn eine Verlobte, so wie ich, um ihre Keuschheit ist gebracht worden, indem, wenn das nicht wäre, bald keine ehrliche Bürgerstochter vor dergleichen Verführungen sicher wäre, weil einer hier, der andere da, sich verloben, versprechen, betheuren, 2c. zuletzt aber nichts halten, und also auf diese Art eine manche ehrliche Tochter anführen, und betrügen würde, welches zu unzählichen Unordnungen Anlaß geben, und einen manchen ehrlichen Vater, samt seiner Tochter, in groß Herzenleyd setzen könnte. Ich wiederhole hiemit mein obiges Begehren nochmals gebührendermassen, und verharre, 2c.

Antwort Herrn Großhorns.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es sagt die Jungfer Gelbin wohl von einem Eheversprechen, welches zwischen ihro und mir vorgegangen seyn soll, sie thut aber keine Meldung von andern Umständen, die alles dasjenige, so sie vorgiebt, wenn es auch würcklich wahr ist, vollkommen zernichten, und aufheben. Ich war nemlich denselbigen Tag, da das so schöne Eheversprechen geschehen seyn soll, in einer Gesellschaft, allwo man starck getruncken, und da ich, weil ich den Wein ohnedem nicht wohl vertragen kan, mich ohnversehenerweise, wider meine Gewohnheit, wie ich zu meiner eigenen Schande gestehen muß, zimlich beräuschet hatte, deswegen auch mich vor den andern nach Hause begeben wollte; wie ich aber bey Herrn Gelegenheits Hause vorbey gieng, rufte mir derselbe zu, und nöthigte mich hinein zu kommen. Nach langem Weigern, ließ ich mich endlich überreden, und traf daselbst, wider Vermuthen, wiederum eine zimliche Gesellschaft an. Ich wünschte gleich bey mir selbsten, daß ich aussengeblieben, und nach Hause gegangen wäre; dennoch aber wollte ich meine Gedancken eben nicht zu erkennen geben, sondern glaubte, daß man mirs für eine Grobheit auslegen würde,

 wenn

wenn ich so gleich wiederum davon liefe. Ich war hiemit Willens, mich allda ein wenig aufzuhalten, und mich alsdann nach Hause in die Ruhe zu begeben, konnte aber dieses mein Vorhaben nicht bewerckstelligen, weil mich einer hier, der andere da, aufhielte, mich noch länger zu bleiben nöthigte, und, wie es eben in dergleichen Fällen leyder zugehet, mir bald diese bald jene Gesundheit zubrachte. Bey allen diesen Umständen war niemand mehr beschäftiget, als Jungfer Gelbin, die mir, nachdem ich mit ihro ein wenig gescherzet, ein Gläslein nach dem andern darreichte, und alle übrigen anhetzte, mir tapfer zuzusprechen, bis ich endlich dergestalt betruncken ward, daß ich in allen Stücken ohne Uberlegung handelte, ja bald gar nicht mehr wußte, was ich that. In diesem so schönen Zustande nun soll ich, so wie mir nachgehends einige meiner Freunde gesagt haben, und wie Jungfer Gelbin dermalen (doch mit Stillschweigen von diesen Umständen) vorgiebet, ihro die Ehe zugesagt, auch sie nach Hause begleitet haben; daß dieses eine mögliche Sache sey, will und kan ich gar nicht läugnen, indem ich mich dessen, gleich als wenn es in dem Traum geschehen wäre, annoch so viel als erinnern kan, daß aber solches mit bedachter Uberlegung, oder so zu sagen, mit meinem Wissen und Willen geschehen, dem ist nicht also; indem ich, wie gemeldt, von dem meisten, was ich damals that, den folgenden Tag nichts wußte, auch dieses, wenn man mich nicht versichert hätte, daß es wahr sey, für einen Traum gehalten hätte. Aus allem diesem ersiehet der weise Herr Richter, wie ungegründet der Jungfer Gelbin Klage, ja daß dieselbe in den meisten Stücken vollkommen falsch sey. Da nun ein Eheversprechen, bey dem dergleichen Umstände vorgegangen, kraft der Rechte vollkommen ungültig, und nichtig ist, wenn auch würcklich eine Schwängerung darzu gekommen, als bitte ich den weisen Herrn Richter, mich von dieser so freveln Anklage zu absolviren; in welcher meiner Bitte ich mich um so viel ehender gnädigster Willfahr getröste, als ganz unglaublich ist, daß sich Klägerin, wegen obangeführten Ursachen, von mir schwanger befinden kan; auch im Falle, da solches wäre, sie sich solches selbsten zuzumessen hat, indem, wenn sie mich nicht selbst darzu verführet, ich mich mit ihro, wie sich jedermann leicht einbilden kan, niemals so gemein gemacht haben würde. Ich bitte also um Absolution in beyden Stücken, und verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Bey einem in der Trunckenheit geschehenen Eheversprechen, muß man erstlich darauf sehen, wie starck, oder wie groß die Trunckenheit gewesen sey. Ist einer so beräuscht gewesen, daß er nicht mehr gewußt, was er that, so ist ein in dergleichen Umständen gethane Verlöbniß ohne allen Zweifel unkräftig und ungültig, wenn auch schon der Beyschlaf darzu gekommen, indem ein solch Betrunckener einem Tollen oder Rasenden, hiemit einem, der seiner Vernunft beraubet ist, und also nicht einwilligen kan, gleichgezählet wird. Wenn aber einer eben nicht gar so betruncken, daß er nicht mehr weiß, was er thut, anbey aber dennoch einen zimlichen Ritz hat, so wird, wenn sich ein solcher in diesem Stande verspricht, darauf gesehen, ob er etwas gethan, welches er, wenn er kein verfinstertes Gehirn gehabt hätte, nicht würde vollzogen haben, oder aber, ob man glaubte, er hätte solches nüchtererweise auch wohl thun können; als wenn er sich mit einer solchen Persohn verlobet, die ihm keinen Schandflecken verursachet, und die ihm in seinem Stande eben keine Unehre machet, oder die sogar ihm annoch wohl zu vergleichen ist. In diesem Falle soll ein Eheversprechen nicht wieder umgestossen werden, wenn schon der Bräutigam vorgiebet, er sey etwas beräuscht gewesen, insonderheit, wenn etwann annoch schwangere Umstände vorhanden wären; denn da ein solcher etwas gethan, welches er vielleicht nüchtern auch bewerckstelliget hätte,

so wird daraus geschlossen, er sey eben so beräuscht nicht gewesen. Ein anders aber ists, da einer in solcher Trunckenheit sich mit einer Persohn verlobet, von deren er Schand und Spott lebenslänglich zu gewarten, und die er, wenn er nüchtern gewesen, nicht genommen hätte. Dergleichen in der Trunckenheit geschehene Eheversprechen gelten nicht, wenn auch schon eine Beywohnung darzu gekommen; indem von einem, der sich in der Trunckenheit also vergehet, und etwas thut, welches er nüchtererweise nicht gethan hätte, gemuthmasset wird, er sey betrunckener gewesen, als man ihn vielleicht dafür angesehen habe. Insonderheit aber sind dergleichen Verlöbnisse ungültig, wenn eine Weibspersohn einem mehr durch den Wein, als aber die Liebe, entzündeten Liebhaber Gelegenheit und Anlaß zu dergleichen Sachen giebet, ja einen solchen oft durch diese oder jene Stücke, und verbottene Handlungen, in ihr Netze zu ziehen, und ihn in ihre Fallstricke zu bringen trachtet. Da nun Jungfer Gelbin, in obigem Rechtsfalle, eine ohnedem zimlich verrufene Tochter, die Herr Großhorn, wenn er nicht so bezechet gewesen wäre, gläublicher weise niemals um die Ehe würde angeredt haben, indem solche Heurath ihm zu keiner Ehre, sondern im Gegentheile zur Schande dienete, als wird Beklagter, wenn er sein Vorgeben, nemlich daß er so betruncken gewesen, erwiesen haben wird, von der Eheansprache billich absolviret; was aber die Schwängerung anbetrift, weil solche von der Klägerin noch nicht für gewiß vorgegeben wird, als wird solches bis zu mehrerer Gewißheit aufgeschoben, indessen

sen aber die Verlöbniß, es mag sich solche erfinden, oder nicht, zernichtet und aufgehoben seyn soll.

Christen. de Cauf. Matrim. Differt. 2. quæst. 13.
C. unus quisque 8. Causa 22. quæst. 4.
Beust. P. 1. Cap. 11.

Richterlicher Spruch.

Wenn Beklagter erweisen wird, daß er zu der Zeit, da er sich mit Jungfer Gelbin verlobet, betruncken gewesen, wie er vorgiebet, so soll das geschehene Eheversprechen, es mag sich Klägerin schwanger befinden, oder nicht, aufgehoben, und zernichtet, übrigens aber die Sache wegen des unerlaubten Beyschlafs, bis von der Schwangerschaft mehrere Gewißheit vorhanden, ausgestellet seyn.

Achtzehente Rechtsfrage.

Ob und wenn ein mit dieser Bedingung verpfändetes Gut: Wenn es in dieser oder jener Zeit nicht ausgelöset werde, daß es dem Inhaber oder Besitzer eigenthumlich seyn solle, solchem verfallen sey?

Rechtsfall.

Heinrich Geldlos versetzet bey Lucas Mammonsfreund eine goldene Sackuhr, die ihn 60. Thal. gekostet, für 40. Thal. mit der Bedingung: wenn er selbige in einem halben Jahre nicht

nicht heraus löse, sie ihm Inhaber derselben, oder Darlehner des Geldes verfallen, und eigenthumlich seyn solle. Herr Geldlos ließ das halbe Jahr verstreichen, ohne sein Versprechen zu erfüllen, indem er das darzu gehörige Geld noch nicht hatte; da er aber nach ungefehr 15. Monaten solche Summe zusammenbrachte, wollte er seine Uhr gegen Bezahlung Capitals und Interesse heraus haben, welches aber er, Mammonsfreund, nicht thun wollte, vorgebende: die Uhr sey ihm dermalen, weil sie in der Zeit nicht abgeholet worden, verfallen. Derowegen Herr Geldlos vor dem Richter solche folgender Gestalt herausforderte.

Herrn Geldlosen Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Aus gegenwärtigem Schein ersiehet derselbe, daß ich vor ungefehr 15. Monaten bey Herrn Mammonsfreund eine goldene Sackuhr, die mich laut beyliegender Quittung kurz zuvor 60. Thal. gekostet hatte, um 40. Thal. mit der Bedingung versetzet, oder verpfändet habe: daß, da ich solche innerhalb einem halben Jahre nicht heraus lösen werde, selbige ihm verfallen seyn solle. Jedermann kan sich leicht einbilden, daß ich, da mich also verschrieben, in grosser Noth und Bedrängniß müsse gewesen seyn, und daß ich also solches Pact sonsten gewiß nicht eingegangen haben würde. Da ich nun bloß ein paar Monate nach der bestimmten Zeit mein Versprechen erfüllen, und gedachte Uhr heraus haben wollte, wurde mir solches von Herrn Mammonsfreund nicht nur abgeschlagen, sondern anbey noch verdeutet, daß er mir dafür dermalen keine Red noch Antwort mehr gebe, weil ihm solche, kraft angezogenen Pacts, nunmehro eigenthumlich zugehöre, und heimgefallen sey. Wenn aber dergleichen unchristliche und wucherliche Contracte oder Pacte, da nemlich jemand in grosser Noth oder Bedrängniß eine Sache, die ein weit mehrers werth ist, einem andern auf solche Art verschrieben, vermöge

der Rechte höchst verwerflich, ungültig, ja zimlich strafbar sind, als bitte den weisen Herrn Richter gehorsamst, es geruhe derselbe dem Beklagten zu auferlegen, daß er mir meine Uhr, gegen Beziehung des mir Vorgeschossenen, und Zinsen, was sich treffen mag, ohne weiters herausgeben und abfolgen lassen soll. Den seiner Seits hierinn begehenden offenbaren Wucher dem weisen Herrn Richter nach seinem Gutdüncken zu bestrafen anheimstellende, verharre, rc.

Antwort Herrn Mammonfreunds.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf Herrn Geldlosen Klage erwiedere mit kurzen Worten, daß nicht begreifen könne, was er mit derselben sagen wolle. Ich habe jederzeit gemeynet, und meyne es noch, daß wenn unter ehrlichen Leuten etwas abgeredt worden, man selbiges auch halten müsse; nun sind wir miteinander dahin eines worden, daß, da er die mir verpfändete Uhr in 6. Monaten nicht wieder einlösen würde, selbige mir als eigenthumlich zugehören solle. Die Zeit ist verflossen, er schosse mir mein Geld nicht, mithin ist mir dieselbe, kraft seiner Verschreibung, heimgefallen. Ist sein Wille nicht gewesen, daß mir dieselbe nach der bestimmten Zeit, im Falle, da er sie wieder auszulösen nicht im Stande sich befindet, verbleiben solle, so hätte er sich hierzu auch nicht verbinden sollen. Daß ich ihm in einer grossen Noth 40. Thal. vorgestrecket, ist nicht aus Wucher, sondern darum geschehen, weil ich geglaubet, ihm dadurch einen grossen Gefallen zu erweisen. Ist nun dieses der Danck, daß ich mich seiner also angenommen, da er sein Versprechen nicht halten, und mich annoch als einen Wucherer anklagen thut? Wenn dieses angienge, so würde ich in das Künftige einem andern, der sich in dergleichen Umständen befindet, und mich um einen solchen Gefallen ansprechen sollte, schon wissen, was ich zu thun hätte, und niemand mehr aus den Nöthen helfen? Ich berufe mich hiemit auf das unter uns geschlossene Pact, kraft welches mir die Uhr, davon die Frage, als eigenthumlich zugefallen ist, bitte also, daß der Kläger in seinem Begehren möchte abgewiesen, und ich bey gedachtem Pact geschützet werden. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Da man heut zu Tage alle wucherlichen Contracte gleichsam vermaledeyet, als ist auch bey dem Darlehnen die Lex Commissoria, oder dasjenige Pact, kraft welches ein Schuldner sich gegen seinem Gläubiger verbindet, wenn er in einer gewissen Zeit das ihm übergebene Pfand nicht auslösen werde, oder könne, solches ihm Gläubiger eigenthumlich seyn solle, insgemein ungültig, und schon vormals von Kayser Constantino abgeschaffet worden; (a) aus Ursachen, weil bey dergleichen Verpfändungen, die insgemein in der grösten Noth und Bedrängniß zu geschehen pflegen, der Schuldner, um sich etwann zu helfen, wider alle Recht und Billichkeit, einem ungerechten und wucherlichen Gläubiger, der von solcher Gelegenheit zu profitiren, und seinen Wucher zu ersättigen suchet, bald alles, was ein solcher von ihm begehrt, versprechen muß. Da nun die Rechte dergleichen Zumuthen, die wider alle natürliche Billichkeit streiten, keinesweges gutheissen können, als ist auch heut zu Tage versehen, daß dergleichen Pacte, da ein Schuldner seinem Gläubiger verschrieben, oder versprochen, daß, da er in dieser oder jener Zeit sein Pfand nicht wieder einlösen sollte, es ihm Creditorn eigenthumlich, oder heimgefallen seyn solle, in dem Falle, da sie, wie insgemein zu geschehen pfleget, wucherlich herauskämen, ungültig und unkräftig seyn sollen. (b) Ein anders aber ists, wenn ein Pfand geschätzet, oder angeschla-

geschla-

geschlagen, und darauf so viel geliehen worden, als es zu der bestimmten Zeit samt dem Zinse ungefehr werth ist, oder seyn möchte; in diesem Falle, weil kein Wucher vorhanden, ist solch Pact gültig, und also der Creditor, im Falle, da solches auf bestimmte Zeit nicht eingelöset wird, dasselbe statt der Zahlung zu behalten befügt. In obigem Rechtsfalle ist ein offenbarer Wucher vorhanden, ist also der Beklagte schuldig, die Uhr, darum es zu thun, gegen Beziehung Capitals und Zinsen, heraus zu geben.

(a) L. f. C. de Pact. pignorat.

(b) Ord. Imp. Polit. de Anno 1577. Tit. 20. von Juden, und ihrem Wucher. §. und dieweil ꝛc.

Richterlicher Spruch.

Es soll der beklagte Mammonsfreund dem Kläger seine Uhr, gegen Beziehung des ihm Vorgeschossenen, samt billich.. Zinse, herausgeben, auch in das Künftige dergleichen Wucher nicht mehr zu betreiben suchen, widrigenfalls er dafür gebührend abgestrafet werden solle.

Neunzehente Rechtsfrage.

Ob und wenn ein zum Tod verurtheilter Missethäter ein gültig Testament machen könne?

Rechtsfall.

Wilhelm Haderer wird wegen begangenen Todtschlags zum Tode verurtheilet, derowegen er vor seiner Hinrichtung, seiner zeitlichen

chen Mitteln halben, eine Verordnung machte, und seinen Freund Albert zum Erben einsetzte. Es wollte aber des Missethäters Bruder solch Testament nicht gelten lassen, vorgebend, daß der Hingerichtete, als ein zum Tode Verurtheilter, nicht befügt gewesen, einen letzten Willen aufzurichten, sucht derowegen dasselbe vor dem Richter aus folgenden Gründen umzustossen.

Klage des Bruders des hingerichteten Haderers.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es ist demselben bekannt, wasgestalt mein Bruder wegen begangenen Verbrechens jüngsthin leyder durch des Scharfrichters Hand von dem Leben zum Tode ist gebracht worden. Nun muß ich zu diesem grossen Herzenleyd annoch in Erfahrung bringen, daß derselbe ein Testament aufgerichtet, in welchem er Alberten . seinem Haupterben eingesetzet, mir aber nur etwas weniges dariñen hinterlassen hat. Da ich nun, als sein einiger Bruder und Erbe ab Inteſtato, gedachtem Alberten allbereit ankünden lassen, daß er von seinem Begehren abstehen, und mir die mir von rechtswegen zugehörige Verlassenschaft, deren er sich zum Theile würcklich schon angemasset, gütlich überlassen soll, er aber solches zu thun sich geweigert, als bin ich genöthiget, deswegen klagend vor dem weisen Herrn Richter zu erscheinen, und denselben zu bitten, daß er geruhen möchte, ihm Beklagten zu auferlegen, mir die quästionirte Erbschaft, als dem sie ab Inteſtato einzig und hiermit von rechtswegen darum zukommt, weil mein unglückseliger Bruder, als ein zum Tode Verurtheilter, kraft der Käyserlichen Rechte, einen letzten Willen aufzurichten mit nichten befügt gewesen, abzutreten, und zu überlassen. Welches mein Begehren, da es in den Rechten bestermassen gegründet, als getröste mich auch großgünstig = richterlicher Willfahr.

Der ich 2c. verharre.

Ant=

Antwort des beklagten Alberts.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf das von dem Kläger dermalen gethane widerrechtliche Begehren ertheile in Unterthänigkeit folgende Antwort; Daß sich derselbe sehr irre, wenn er vermeynet, sein hingerichteter Bruder sey nicht befügt gewesen, ein Testament zu machen, auch deswegen die Erbschaft ab Intestato antreten, und mich als ausgedruckten Erben davon ausschliessen will. Es ist zwar dieses vor Zeiten, da nemlich ein zu dem Tode Verurtheilter, zu dem daß er in die Knechtschaft gekommen, annoch alle seine Güter confisciret, und als verfallen weggenommen wurden, also in Uebung gewesen, heut zu Tage aber ist nicht nur die Knechtschaft vollkommen aufgehoben, sondern auch gemeldte Confiscation der Güter (das einige Laster der beleidigten Majestät ausgenommen,) an den meisten Orten, insonderheit aber auch bey uns, kraft der hochfürstlichen Landrechte rc. nachgelassen und erloschen. Da nun die Ursache, warum vor Zeiten denen zum Tode Verurtheilten die Macht, einen letzten Willen zu ordnen, benommen ward, dermalen nicht mehr in Uebung, sondern vollkommen abgethan ist, als ist auch das Verbott, daß ein Missethäter nicht soll testiren können, als ein von sothaner Ursache herrührender Effect, oder Würckung, zugleich mit verloschen. Ist also das von dem hingerichteten Haderer aufgerichtete Testament zu Recht beständig, hiemit meines Gegners Klage ganz ungegründet. Bitte daher den weisen Herrn Richter unterthänigst, denselben à Limine Fori abzuweisen, und mich als einen rechtmäßigen Erben zu erkennen. Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß vor Zeiten einem Missethäter, oder zu dem Tode verurtheilten Menschen nicht erlaubt gewesen, einen letzten Willen zu ordnen, ist eine bekannte Sache. Die Ursache dessen war, weil ein solcher damals, sobald er verurtheilet wurde, als ein Knecht oder Sclave angesehen ward, der keine eigene Güter mehr besitzen konnte,

konnte, (a) sondern es wurden dieselben publiciret; (b) ja es wurde ein Testament, welches auch vor sothaner Verurtheilung aufgerichtet worden, durch dieselbe unkräftig gemacht. (c) Ob nun solches annoch heut zu Tage statt habe, wird allhier gefragt? Worauf in Antwort ertheilet wird, daß zwar noch viele Rechtslehrer solches bejahen, (d) die mehrern aber behaupten das Gegentheil, und wollen, daß ein zum Tode Verurtheilter heut zu Tage gültig testiren könne. (e) Denn da nach den neuern Rechten niemand mehr, auch wegen der schwersten Verbrechen, in die Strafe der Knechtschaft fället; (f) ja da eines zum Tode Verurtheilten Güter, das Laster der beleidigten Majestät ausgenommen, insgemein nicht mehr publiciret werden: (g) als will die Billigkeit, daß, da das alte Recht in angezogenen zweyen Stücken verändert, und diese beyde abgethan worden, auch das davon hergerührte Verbott des Testirens aufgehoben, mithin es einem zum Tode Verurtheilten erlaubt sey, über seine Verlassenschaft einen gültigen letzten Willen aufzurichten. (h) Der berühmte Gailius, (i) welcher zwar der Meynung ist, daß ein verurtheilter Missethäter nicht testiren könne, nimmt doch folgende vier Fälle aus. Als erstlich, wenn einem solchen in dem Urtheile die Macht zu testiren ist vorbehalten worden. Zweytens, wenn der Sentenz so lange aufgeschoben wird, bis der Fürst, oder die höhere Obrigkeit durch ein Rescript selbigen gutgeheissen hat, oder aber solchen wieder umstösset. Drittens, wenn das Urtheil durch die Appellation ist aufgeschoben

wor-

worden. Und viertens, wenn das Todesurtheil an und für sich selbst nichtig, entweder aus Mangel der Jurisdiction, oder weil dasselbe denen Rechten offenbar zuwider. Da übrigens obstehende Rechtsfrage in den gemeinen Rechten nicht so klar ausgemacht ist, daß selbige nicht zimlichen Widerspruch leidet, als wird billig in solchem Falle insonderheit auf eines jeden Orts Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten gesehen, und darnach gerichtet. Und weil die Billigkeit, wie oben gemeldet, ehender will, daß ein Missethäter die Macht zu testiren habe, als daß sie ihm solches benimmet, in dergleichen Fällen aber man ehender billiger und gelinder, als aber auf das schärfeste verfahren solle: so meynet der berühmte Harpprecht, (k) daß da hierüber je ein Zweifel entstehen, und die Sache aus den gemeinen Rechten entschieden werden sollte, daß eines solchen Missethäters Testament, jedoch mit obiger Ausnahme des Criminis læsæ Majestatis, ehender und mit besserm Gewissen könne und solle gutgeheissen, als aber verworfen werden; und da sich obiger Beklagter ferner hierin auf die Landrechte berufet, als wird das dermalige Testament billig für gültig und kräftig geachtet.

(a) L. quod ad statum 12. & L. 29. ff. de Pœn.

(b) Cit. LL. & §. 1. Inst. de Cap. Deminut.

(c) L. si quis filio 6. §. 6. ff. de injust. rupt. irr. fact. Testam.

(d) *Berlich.* part. 3. Concl. pract. 8. n. 3.
Gail. de Pace publ. Lib. 1. Cap. 19. n. 8.

(e) *Harpprecht* ad Instit. Tit. quib. non est perm. fac. Testam. ad §. Ejus qui 5. n. 12. seqq. ibique plures. *Wesenbec.* Paratit. ff. qui Testam. facere poss. num. 13.

(f) Auth. Sed hodie C. de Donat. int. Vir. & Ux. Nov. 22. C. 8.
(g) Auth. Bona damnatorum C. de Bonis proscriptor. Nov. 134. C. ult. circa finem.
Cit. *Harpprecht* loc. cit. n. 13.
(h) Arg. Cap. cum cessante 60. X. de Appellat. Cap. fin. X. de Vita & Honest. Cleric. cit. *Harpp.* loc. cit.
(i) *Gail.* loc. cit.
(k) *Harpp.* loc. cit.

Richterlicher Spruch.

Es ist das Testament des hingerichteten Haderers als gültig anzusehen, und zu Kräften erkannt, mithin der darinn benannte Erbe Albert, als ein rechtmäßiger Erbe die Erbschaft anzutreten befügt seyn soll.

Zwanzigste Rechtsfrage.

Ob ein Testament desjenigen gültig sey, der auf Leib und Leben gefangen sitzet, und sich, ehe er verurtheilet wird, selbst das Leben nimmt?

Rechtlicher Rath.

Es ist zwar diese Frage schon in dem ersten Theile, und zwar in der acht und funfzigsten Rechtsfrage berühret, und gesagt worden, daß das Testament desjenigen, der aus Furcht des erwartenden Todes wegen begangenen Verbrechens grausame Hand an sich selbst geleget, könne angefochten werden; und wird auf obstehende Frage allhier noch ferner beygefüget, daß solch Testament vollkommen unkräftig und ungül-

ungültig seye. (a) Die Ursache dessen ist, weilen derjenige, der sich also selbsten das Leben nimmet, nicht nur wegen begangenem Verbrechen als überzeugt, sondern sogar als würcklich verurtheilet, angesehen wird. (b) Und da ein solcher, indeme er gewaltsame Hand an sich leget, Sünden mit Sünden häufet, und von einem Verbrechen in das andere fallet, so verdienet derselbe nicht, daß man mit ihme nach Gelinde, sondern nach aller Schärfe verfahre, und also auch derentwegen seinen letzten Willen, welcher, wenn er sich nicht selbst das Leben genommen hätte, annoch für gültig hätte können erkannt werden, als ungültig und unkräftig ansehe. (c)

(a) L. si quis filio 6. §. 7. ff. de inj. rupt. irrit. Testam. L. in fraudem 45. §. 2. ff. de jure fisci.
(b) L. ult. in princ. ff. de bonis eorum qui ante sent. mort. sibi consc.
(c) *Harprecht.* ad Instit. Tit. quib. non est perm. fac. Testam. §. 4. n. 39. seqq.

Ein und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn dem Zeugniß desjenigen, der erst nach seiner Aussage, den Zeugen-Eyd geschworen, zu glauben, und in wie weit ein solches gültig seye?

Rechtsfall.

Daniel Rauppenschneider, wird über eine Sache, als Zeuge aufgeführet, und darüber, jedoch ohne Eyd befragt, und abgehöret.

Nachdeme sich nun Herr Kühhorn, welcher diesen Zeugen aufgeführet hatte, auf sein Zeugniß beruffen, wurde selbiges von seinem Gegner, Herrn Rubenschaber, darum verworfen, weilen der Zeug nicht eydlich abgehöret worden. Derowegen er Kühhorn, begehret, man möchte ihme Rauppenschneider, welcher über seine Aussage einen Eyd zu thun, sich waigerte, auferlegen, daß er selbige mit dem Zeugen-Eyd bekräftigen möchte, wider welches Herr Rubenschaber aber protestieret, vorgebend, daß man nun diesem Zeugen, über diese Sache keinen Eyd mehr geben könne. Die Sache wurde vor dem Richter folgendergestalten vorgetragen, und beantwortet.

Kühhorns Begehren und Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdeme ich mich neulich in meiner Streitsache, auf die Aussage, Meister Daniel Rauppenschneiders beruffen, und mir erlaubet worden, daß ich selbigen darüber möchte abhören lassen, als ist solches, wie aus beyliegenden Zeugen Verhör, mit mehrerem zu ersehen, von mir bereits bewerckstelliget worden. Da nun er Zeuge, alles dasjenige, was ich durch ihne zu erweisen, mich anheischig gemacht habe, behauptet, und bey seinem guten Gewissen bezeuget, als bin ich beglaubet, der weise Herr Richter, werde nun der Gerechtigkeit meines Handels überzeuget seyn, und also den Beklagten, begehrter massen condemnieren. Es hat sich zwar Herr Rubenschaber schon verlauten lassen, er wolle wider die Aussage, gedacht meines Zeugen, diese, und jene, Einwendung machen, selbige aber insonderheit, darum zernichten, weilen derselbe ohne Eyd abgehöret worden. Ich getröste mich aber, der weise Herr Richter, werde auf solche nichtige Einstreuungen keine Reflection machen, indem das, was ein ehrlicher Mann bey seiner Ehr und Gewissen aussagt, eben so gültig ist, als ein Eyd selbsten; und sollte allenfalls der weise Herr Richter, je daran den geringsten Anstoß finden, daß Rauppenschneider nicht beeydiget worden, so bitte gantz unterthänig, derselbe geruhe, ihme Zeugen,

gen, zu auferlegen, daß er das bereits Ausgesagte, mit dem Zeugen-Eyd erharten solle; da sich den ergeben wird, ob ich, oder Herr Rubenschaber, die Wahrheit geredt habe. Ich widerhole meine Bitte nochmalen in aller Unterthänigkeit,

und verharre, ꝛc.

Antwort Herrn Rubenschabers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf Herrn Kühhorns Klage erwidere mit kurtzen Worten, daß der wider mich aufgeführte Zeug, Meister Daniel Rauppenschneider, darum verwerflich, und sein Zeugniß, es mag dasselbe nun lauten wie es immer will, nichtig und ungültig seye, weilen er Zeug, vor seiner Aussage, den Zeugen-Eyd nicht abgeschworen, obschon ich begehret, daß derselbe eydlich möchte abgehöret werden, mithin ihme den Eyd mit nichten nachgelassen habe. Es meldet zwar Herr Kühhorn, es seye eben so viel, wenn ein ehrlicher Mann etwas bey seinem Gewissen und Ehre aussage, und bezeuge, als wenn er einen Eyd gethan hätte, welches sich aber mit nichten also verhaltet, sondern im Gegentheil, in den Rechten gantz ausgemacht ist, daß einem unbeeydigten Zeugen, er mag so ehrlich seyn, als er immer will, kein Glaube beyzumessen, mithin ein solch Zeugniß gantz und gar zu verwerfen seye. Es sagt zwar Herr Kühhorn ferner, wenn der weise Herr Richter hierauf je einige Reflection machen möchte, so begehre er, daß dem Meister Rauppenschneider auferlegt werden solle, daß er seine Aussage mit einem Eyd bekräftige, da aber auch solche Aussage, darüber der Eyd erst nachgehends geschworen worden, insgemein verwerflich, insonderheit aber, in dem Fall, ungültig, und nichtig ist, da der Zeug, wie hier einen Eyd zu schwören, sich waigert, und also heimlich zu erkennen gibet, daß seine Aussage nicht so gar wahrhaft seyn müsse, als bitte ich, der weise Herr Richter geruhe, Klägern, in seinem Begehren abzuweisen, und mich, falls er kein anderes Beweisthum leisten kan, von dieser Klage zu absolvieren.

Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Es ist zwar eine allgemeine Rechtsregel, daß ein unbeeydigter Zeug keinen Glauben haben,

oder seine Aussage für nichtig gehalten werden solle, dennoch aber hat dieses nicht allezeit platz, als z. Ex. bey geringen Streiten und Sachen, die nichts erhebliches in sich haben, kan wol ein Zeuge, der nicht geschworen, gültig seyn. Sodann ist das Zeugniß eines unbeeydigten Zeugen gültig, wenn ihme der Eyd von beyden streitenden Partheyen nachgelassen worden. (a) Wenn aber die Sache von Erheblichkeit ist, und wird der Eyd nicht nachgelassen, so soll und mus ein Zeug, wenn sein Zeugniß gültig seyn solle, ehe er solches ableget, beeydiget werden. Allhier fragt sich nun; ob ein Zeug nicht auch erst nach gethaner Aussage den Zeugen-Eyd abschwören könne, oder ob einem solchen, der nachgehends schwört, geglaubet werden solle, worauf in Antwort ertheilet wird, daß zwar einige Rechtslehrer der Meynung sind, daß ein Zeugniß, deme der Eyd nicht vorgegangen, schlechterdingen zu verwerfen seye, andere aber machen hierinn folgenden Unterscheid. Wenn ein Zeug gleich nach abgelegtem Zeugniß, von sich selbst, hiemit ohne daß er dazu angehalten, oder gezwungen worden, auf seine Aussage schwöret, oder wenn demselben gesagt wird, er solle nichts aussagen, als was er beym Eyd behaupten könnte, ja ihm zum voraus verdeutet wird, er werde über seine Aussage schwören müssen, ꝛc. In diesen Fällen ist ein Zeugniß gültig, wenn auch schon der Eyd nach geschehener Aussage geschworen worden. (b) Wenn aber dem Zeugen von keinem Eyd nichts geredt, oder ihm gar gesagt wird, er werde keinen schwören müssen, ꝛc. oder da der Zeug von sich selbst keinen solchen leisten

will,

will, ꝛc. Als soll ihme nach abgelegter Zeugniß kein Eyd mehr gegeben, auch in dem Fall, da ein solcher je einen Eyd schwören wurde, sein Zeugniß als ungültig angesehen werden. (c) Denn in diesem Fall ist nicht zu muthmassen, daß der Zeug bey seiner Aussage an den Eyd gedacht, und also vielleicht geredt habe, was ihme gefallen, welches insonderheit alsdann geglaubt wird, wenn sich derselbe waigert, seine Aussage mit einem Eyd zu erharten, oder wenn er zuvor, und ehe er abgehöret worden, den Eyd nicht schwören wollen, denn daraus kan man leicht urtheilen, es habe derselbe die Wahrheit nicht geredt, oder solche zu reden, nicht im Sinne gehabt, sonsten wurde er sich den Eyd zu thun, dergestalt nicht gewaigeret haben. Insgemein soll man einem Zeugen, der etwas ohne Eyd ausgesagt, wie gemeldt, nachgehends darüber keinen Eyd mehr geben, indeme ein solcher aus Forcht, und Schamhaftigkeit, leicht darzu kan getrieben werden, daß er seine Aussage, obschon sie falsch ist, endlich bekräftiget, damit er den Namen nicht habe, daß er ohne Eyd, der Wahrheit zuwider geredt habe. (d) In obigem Rechtsfall kan und soll hiemit der Zeug auch nicht beeydiget werden.

(a) *Mynſ.* Cent. 4. Obſ. 77. n. 2. C. de Teſtib. X. de Teſtib.

(b) *Gail.* L. 1. Obſ. 101. n. 9. Arg. L. penult. C. de Inſtit. & ſubſtit.

(c) L. juris jurandi C. de Teſtibg. Cit. *Mynſ.* loc Cit. n. 5.

(d) Cit. *Gail.* loc. Cit. n. 10.

Richterlicher Spruch.

Weilen dem, als Zeug, aufgeführten Raupenschneider, dermalen kein Eyd mehr kan

 und

und soll gegeben werden, als wird Herr Rühhorn auferlegt, seine Klage durch anders Beweistum, besser zu bevestigen, widrigenfalls Herr Rubenschaber von der Klage absolviret seyn solle.

Zwey und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn ein Dieb, der einen heimlichen oder einfachen Diebstal, (Furtum simplex) einige malen begangen, darüber aber nicht ist abgestrafet worden, an dem Leben soll oder könne abgestrafet werden?

Rechtsfall.

Cajus Steckein, begehet zum drittenmal einen Diebstal, dennoch aber jedesmalen, ohne gewaltsames Einbrechen, oder Einsteigen, auch ohne mit sich führende gefährliche Waafen. Es wird derselbe die zwey erstenmal nicht ertappet, und also auch nicht abgestraffet, da er aber zum drittenmal sich also vergangen, wird der Diebstal entdecket, und er gefänglich eingezogen. Ist derohalben dermalen die Frage, wie derselbe abzustrafen seye? Der fürstliche Anwald, als sein Ankläger, behauptet, es habe peinlich Angeklagter, das Leben verwürget, und zwar die Todesstrafe des Stranges verdienet, aus Ursachen, weilen er den Diebstal so oft widerholet, und also von ihme keine Besserung zu hoffen seye. Des gefangenen Steckeins Advocat aber behauptet das Gegenteil, und sagt: daß

daß derselbe mit nichten könne an dem Leben gestraffet werden, ꝛc. Der fürstliche Anwald führet wider denselben folgende Anklage.

Anklage des Fürstlichen Anwalds.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdeme hierzu gegenstehender Cajus Steckein, kraft seinem selbst eigenen Geständniß, wie aus gegenwärtigen peinlichen Gerichtsacten mit mehrerem zu ersehen, sich so gröblich versehen, daß er aus dem so abscheulichen Laster des Diebstals gleichsam ein Handwerck gemachet, indeme er dasselbe, seiner Jugend ungeacht, dennoch schon in das dritte, und vielleicht noch mehr malen begangen, als bin ich dermalen allhier ihne Steckein, im Namen Jhro Hochfürstl. Durchl. ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ꝛc. derentwegen peinlich anzuklagen, und zu begehren, daß derselbe, einem andern zum Exempel, nach Jnhalt, und Schärfe der Rechten abgestrafet werden möchte. Es ist das Verbrechen des Angeklagten, um so viel grösser, und schwerer, als dasselbe nicht nur ein, sondern etliche malen, hiemit mit sonderbarem Vorsatz vollzogen worden. Da nun solch fürsetzlich widerholter Diebstal, kraft kayserlicher peinlicher Gerichtsordnung, mit der Lebens- und zwar mit der Strafe des Stranges solle beleget, als schliesse ich auch dahin, daß er auf solche Art möchte hingerichtet werden; Jch hoffe auch, der weise Herr Richter werde um solch Urteil zu geben, um so viel weniger einen Anstand finden, als das Laster des Diebstals, wegen bisheriger geringer Abstrafung desselben, in unserm Gebiethe anfanget gantz gemein zu werden, mithin um diesem Ubel zu steuren, und zu verhüten, daß es nicht täglich mehr in Schwang komme, die Schärfe nothwendiger weise gebraucht werden mus, damit durch ernstliche Bestraffung, sothanen Verbrechens, ein jeder, um solches zu begehen, abgeschrecket werden möchte. Und kan dieses bey angeklagtem Steckein um so ehender geschehen, als in dem Fall, da man ihme je Gnade erzeigen, und ihn gelinder, als die Gesetze vermögen, abstraffen wollte, ohnedem von ihme wenig, oder gar keine Besserung zu hoffen wäre, weilen er diesem Laster allbereit zu sehr ergeben, und dasselbe schon so oft getrieben und wiederholet hat. Jch schliesse hiemit nochmalen dahin, daß peinlich Beklagter, wegen begangenem so grossen Ver-

Verbrechen, mit der, in denen Gesetzen ausgedruckt und angezogenen Todesstrafe möchte beleget werden.

Antwort des Fürsprechs, des peinlich Beklagten.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es bekennet zwar der unglückselige Cajus Steckein, daß er sich leyder einige malen von dem bösen Geist dergestalten habe verblenden lassen, daß er sich auf eine unerlaubte Weise fremden Guts bemächtiget habe, und traget er darüber hertzliche Reue und Leyd, GOtt und die Obrigkeit, um Gnade und Verzeihung bittend. Obschon aber das seiner seits begangene Laster gros und strafbar ist, so ist dasselbe dennoch bey weitem nicht so schwer und erschrecklich, wie es von dem Hochfürstlichen Anwald will ausgeruffen und angesehen werden. Es ist wol wahr, daß der erbarmungswürdige Angeklagte, das Laster des Diebstals widerholet, ja solches bis in das drittemal begangen, er hat aber erstlich, niemalen gewaltsamlich eingebrochen, ist nicht eingestiegen, und hat auch keine verdächtige oder mörderische Wehr und Waafen mit sich geführet. Zweytens, ist derselbe weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Diebstal ertappet, und niemalen bestrafet worden. Es mus der Hochfürstliche Anwald diese und noch andere Umstände ohne allen Zweifel nicht gewußt haben, dann wenn ihm dieselben bekannt gewesen wären, so glaube nicht, daß er seine Anklage dergestalten wurde eingerichtet, und den unglückseligen und erbarmungswürdigen Cajus Steckein, zu dem Strange verurtheilet haben wollen, da doch derselbe nichts wenigers als eine Todesstrafe verdienet hat. Es ziehet gedachter Herr Anwald wol die Kayserlichen Gesetze an, aber an unrechtem Orte; ich läugne selbst nicht, daß ein wiederholter, ja nach Beschaffenheit der Sachen, nur einmal begangener sogenannter gefährlicher Diebstal, die Todesstrafe nach sich ziehe, daß aber ein oder etliche einfache und heimliche Diebstähle von der Art wie die sind, welche der dißmalen Angeklagte begangen, sogleich mit dem Strange sollen abgestraffet werden, das widersprich ich in aller Form. Indeme, wie gemeldt, ein grosser Unterscheid zu machen, zwischen der Art des Diebstals, ein anders ist ein gefährlicher, ein anders ein heimlicher Diebstal, jener wird insgemein harter bestraft, als dieser, weilen er auch leicht eine Mordthat nach sich ziehen kan, ferner ist ein Unterscheid zu machen, ob derjenige,

jenige, der etliche Diebstähle begangen, schon darfür abgestraffet worden, oder aber nicht. Ist einer noch niemal abgestraffet worden, so ist das Verbrechen nicht so schwer, als wenn er solches nach der Abstrafung wiederholet hätte. Gegenwärtig peinlich Beklagter nun, hat gedachter massen, erstlich keinen gefährlichen Diebstal begangen, ist weder das erst- noch andermal abgestraffet worden, sonsten wäre er das Drittemal nicht in solch Laster gefallen; anbey ist derselbe noch zimlich jung und bedürftig, und hat mehr aus Noth, als aber aus Vorsatz sich also vergangen, auch sind die Diebstähl nicht so gros, und mögen alle drey zusammen, kaum den Werth von 50. Gulden ausmachen. Welches alles ihn zwar nicht gäntzlich entschuldiget, dennoch aber zu seiner Vertheydigung, so vieles beytragt, daß man in Betrachtung dieser Umständen nicht nur mit Recht behaupten kan, es habe peinlich Beklagter, keineswegs den Strang verdienet, sondern es könne derselbe auch mit der gelindesten Todesstrafe mit nichten beleget werden, es wäre denn Sach, daß man ihn nicht nach Schärfe der Rechten, sondern schärfer und härter als die Rechten ausweisen, bestrafen wollte, welches aber der unglückliche Verhafte, wie ich vestiglich glaube, von dem weisen Herrn Richter, dessen hochzupreisende Gerechtigkeit Liebe, jedermann bekannt ist, nicht nur nicht zu erwarten haben wird, sondern im Gegenteil, ich lebe in der getrosten Hoffnung, es werde derselbe nach seiner anerbohrnen Milde und Barmhertzigkeit, auch dermalen mit dem Bedaurenswürdigen Angeklagten, eben nicht nach strengster Schärfe verfahren, und also in Betrachtung, ob angeregten Umständen, nicht nur dem fürstlichen Anwald in seinem Begehren keine Willfart erzeigen, sondern viel mehr, den armen Beklagten, welcher nunmehro durch die lange Verhaft, sein Verbrechen auch zimlich gebüsset, mit einer erträglichen und gnädigen Strafe ansehen, gleichwie sich dann derselbe, des weisen Herrn Richters Gnade und Barmhertzigkeit, in aller Unterthänigkeit empfiehlet, und um ein gnädiges Urtheil unterthänigst bittet, rc.

Rechtlicher Rath.

Es duncket zwar einen manchen, daß es allzuhart seye, wenn man einem Menschen um des Diebstals willen, mit der Lebensstrafe beleget, indem zwischen dem Leben eines Menschen, und dem Werth einer gestohlenen vergänglichen, und

ostermalen geringen Sache, gantz und gar keine Proportion ist, welches doch bey denen Verbrechen und Strafen jederzeit seyn solle, und beruffen sich diejenigen, die solcher Meynung sind, sonderheitlich auch auf das göttliche Recht, kraft welchem der Diebstal nicht mit dem Leben, sondern je nach der Sachen Beschaffenheit mit mehrmaliger Ersetzung des Entwendeten, oder aber, da einer den Diebstal nicht ersetzen konnte, mit der Gefangenschaft, oder Knechtschaft bestrafet wurde. (a) Die fürnehm- und mehresten, sowol GOtts- als Rechtsgelehrte aber, behaupten das Gegentheil, und sagen: daß die Todesstrafe bey dem Diebstal heut zu Tage zu Zeiten gar wol platz haben könne. Denn dadurch das Laster des Diebstals die gemeine Ruhe und Sicherheit gestöhret wird, so solle ein jeder Ober- oder Landesherr sich angelegen seyn lassen, daß er dasselbe in seinem Lande so viel ihme möglich ist, verhindere, und dem vorbiege, welches nicht anderst als durch ernstliche Bestrafung, sothanen Verbrechens geschehen kan. Denn je weniger ein Laster bestrafet wird, je ehender wird ein solches begangen, da hingegen eine ernstliche Bestraffung desselben, einen manchen davon abschrecket. Da nun das Laster des Diebstals bey täglich angewachsener Bosheit, und Geldbegierde der Menschen, auch täglich gemeiner wurde, als ist man auch genöthiget worden, dasselbe täglich schärfer, ja endlich in gewissen Fällen mit der Todesstrafe, zu bestrafen. Denn gleichwie man bey gefährlichen Kranckheiten, oft auch gefährliche Mittel brauchen mus, um den Leib bey dem Leben zu erhalten, so wird

auch

auch erfordert, daß die Rechte und Gesetze, welche gleichfalls des Staats Artzneymittel wider dessen Verletzung sind, diejenigen, die desselben Ruhe und Sicherheit zu stöhren suchen, je härter und schärfer bestrafen, je mehr desselben Glückseligkeit durch deren Unternehmen verringert, und dessen Wohlstand verletzet wird. Wenn hiemit das Laster des Diebstals durch geringe oder gelinde Abstrafung täglich gemeiner wurde, so war auch nöthig, daß man, um solches zu verhüten, schärfere Strafen aufbrächte. Und dieses ist auch nicht den göttlichen Rechten zuwider, als nach welchen der Diebstal auch auf unterschiedene Art, ja zu Zeiten auch mit dem Leben bestraffet wurde, (b) gleichwie denn auch nach diesem Recht erlaubt gewesen, einen Dieben, der mit Gewalt eingebrochen, &c. zu tödten. (c) Ist nun dieses einer Privatperson erlaubt gewesen, so ist eine Obrigkeit, deren eigentlich die Bestraffung der Lastern allein zukommt, solches zu thun um so viel ehender befügt. (d) Da nun denn ausgemacht ist, daß das Laster des Diebstals, je nach Beschaffenheit der Umständen, auch mit dem Leben könne, und solle bestraffet werden, so wird allhier ferner gefragt, ob gedachte Todesstrafe auch platz habe bey einem Dieben, der einige eben nicht gar grosse, sogenannt, heimliche oder nicht gefährliche Diebstäl begangen, darüber aber niemalen ist bestrafet worden. Worauf folgendes in Antwort ertheilet wird; belangend die von dem peinlich Beklagten begangene Diebstäble, so ist deren erstlich keiner mit gewaltsamem Einbrechen, oder Einsteigen, oder mit Waafen, damit

er

er jemand, der ihm Widerstand thun wolle, hätte verletzen mögen, begangen worden; also daß diese Furta oder Diebstäle keine Periculosa oder gefährliche, sondern nur Simplicia, oder einfache heimliche Diebstäle sind; kan also der 15. Artickel der peinlichen Gerichtsordnung, worinnen die Todesstrafe auf die besagte gefährliche Diebstäle verordnet, auf diesen Fall nicht gezogen, und also nicht nach dem Begehren des fürstlichen Anwalds gerichtet werden, denn wenn eine verordnete Strafe bey einem Verbrechen platz haben solle, so wird erfordert, daß die Qualität, oder die Art des Verbrechens also seye, wie sie in den Gesetzen beschrieben worden. (e) Sodann erfindet sich in den von gedachtem Anwald eingegebenen Actis nirgendwo, daß der peinlich Beklagte, wegen der begangenen und bekannten Diebstäle, jemalen von einiger Obrigkeit zu einiger Strafe wäre gezogen, und derentwillen obrigkeitlich wäre bestrafet worden. Dahero nach vieler Rechtsgelehrten Meynung in Ansehung der Todesstrafe, die von dem peinlich Beklagten, zwar zu unterschiedenen Zeiten und Orten, auch unterschiedener Sachen begangene Furta, oder Diebstäle, nicht für mehrere, sondern für den ersten Diebstal zu achten und halten sind. (f) Obschon auch drittens der Diebstal über 5. Ducaten anbetrift, mithin für groß zu halten, und nach vieler Meynung an dem Leben könnte gestraffet werden. (g) Weilen aber solches nur ein einfacher, ja auch so viel als einziger Diebstal ist, und nicht kan geläugnet werden, daß sothane Strafe welche bey dergleichen Umständen für sehr hart, und scharf kan angesehen

sehen werden, nur alsdenn, wenn man wegen dem in einem Land starck im Schwang gehenden, und sehr eingerissenen Laster des Diebstals, ein Exempel statuiren, und dadurch die Diebe abschrecken will, hiemit nicht insgemein, im Gegenteil, selten platz hat, so thun diejenigen, die bey Aussprechung eines Urteils den mittlern Weeg gebrauchen, und die Milde der Strenge vorziehen, dem Recht, und der Gerechtigkeit, besser ein Genügen leisten, als die, welche sogleich in diesen und dergleichen Fällen, auf das allerschärf- und härteste verfahren, indem jederzeit besser ist, man strafe allzu gelind, als allzu hart, insonderheit wenn es um das Leben gehet, welches, wenn es einmal genommen, nicht mehr kan wieder gegeben, oder ersetzet werden. (h) Aus diesem Angeführten nun, erhellet, daß der dißmalen peinlich Beklagte nicht solle an dem Leben gestraffet werden. Kan hiemit derselbe mit einer dem Richter, willkürlichen Leibesstrafe, als Pranger stellen, Ruthen aushauen, Stadt und Land verweisen, ꝛc. oder sonsten mit Gefangenschaft, ꝛc. beleget werden.

(a) Exod. C. 22. vide Cit. apud *Hárpr.* ad Instit. §. 5. de Oblig. quæ ex quas Delict. n. 9.
(b) *Chemnitius* in secund. Part. Locor. Theol. in 7timo Præcepto circa fin. *Philipp. Melanthon.* in Loc. commun. Theolog. Cap. de Magistratib. Civilib.
(c) Exod. 22. v. 1.
(d) Arg. L. non est singulis 176. ff. de reg. jur.
(e) Consil. Tübing. Vol. 4. Cons. 164. n. 3.
(f) Cit. Consil. Tüb. *Harpr.* ad Instit. loc. Cit. n. 69.
(g) Art. 160. Ord. Crim. Carol. V. *Carps.* Prax. Crim. quæst. 78.
(h) C. in pœnis de reg. jur. in 6. L. factum 155. §. 1. ff. eod. Tit.

Der

Der richterliche Spruch lautet wie das End des rechtlichen Raths, und wird nach Gewohnheit des Orts eingerichtet; da der Diebstal geschehen.

Drey und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige der einen einigen heimlichen, aber ziemlich grossen Diebstahl begangen, an dem Leben könne und solle gestrafet werden?

Rechtlicher Rath.

Es sind zwar einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß ein nur einmahl begangener aber grosser Diebstahl, obschon er ohne Einbrechen, Einsteigen, ꝛc. hiemit nicht gefährlicher weise begangen worden, dennoch solle mit der Todes-Strafe beleget werden, weilen die Strafe nach schwäre der Verbrechen einzurichten, und hiemit, wenn einer nur einmahlen einen grossen Diebstahl begangen, so seye derselbe auch das erste mahl mit einer grossen Strafe anzusehen, und also mit der Lebens-Strafe zn belegen, indem je grösser die Summ des Diebstahls, je grösser das Verbrechen und also auch je grösser die Strafe, welches um so viel ehender Platz habe, als nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, derjenige schon das Leben verwürgt habe, der nur über fünf Ducaten werths gestohlen (a). Was nun die peinliche Halsgerichts-Ordnung anbetrift, so ist schon in voriger Rechtsfrage gesagt worden, daß dieselbe von gefährli-

fährlichen oder solchen Diebstählen rede, die mit Einsteigen, und bey sich tragenden mörderischen Wehr und Waffen geschehen. Wie solches aus den 160 Art. klar zu ersehen, alwo austrucklich gesagt wird: "So aber der Dieb-
„ stahl groß, und fünf Gulden (Ducaten) oder
„ darüber werth wäre, und der Umstand so
„ den Diebstahl, wie oben davon gemelt ist,
„ beschwären, keine dabey erfunnden wird, (nem-
„ lich da nicht gefährlicher weise, mit Gewehr,
„ ꝛc. eingebrochen, und gestohlen worden,)
„ aber dennoch angesehen die Grösse des Dieb-
„ stahls, so hat es mehrere Straf, als ein
„ Diebstabl der geringer ist. Und in solchen
„ Fällen muß man ansehen den Werth des
„ Diebstahls, auch ob der Dieb darüber berüch-
„ tiget oder betretten seye. Mehr soll ermes-
„ sen werden der Stand und das Wesen der
„ Persohn so gestohlen hat, und wie schädlich
„ den Beschädigten der Diebstahl seyn mag,
„ und die Straf hernach an Leib oder Leben
„ ertheilen. Und dieweil solche Ermäßigung
„ in rechts-verständiger Leuth Vernunfft ste-
„ het, so wollen wir, daß in solchem jetzt ge-
„ melten Fall, so offt sich der also begiebet, die
„ Richter, und Urtheiler bey den Rechtsver-
„ ständigen, und an Orthen und Enden, wie
„ hernach gemelt wird, Raths pflegen, mit
„ Entdeckung der berührten Umständen, und
„ nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil
„ geben. Wo aber der Dieb zu solchen Dieb-
„ stahl gestiegen oder gebrochen, oder mit Waa-
„ fen als vorsteht gestohlen hätte, so hätte er
„ damit, wie obgemelt das Leben verwircket."

In diesem und auch in dem vorhergehenden 159 Art. der Peinilichen Ger. Ordnung nun, ist eigentlich nur derjenige, der einen gefähr-lichen Diebstahl begangen, mit der Todes-Strafe belegt, derjenige aber so heimiich, oder nicht gefährlicher weise gestohlen, soll nach Ermäßigung der Rechtsgelehrten, und der grösse des Diebstahls an Leib, oder Leben abgestrafet werden. Der berühmte Harpprecht (b) haltet darfür, daß ein Dieb wegen einem nur einmahl begangenen, heimlich, einfachten, oder nicht gefährlichen Diebstahl, obschon er auch zimlich groß seye, nicht könne, oder solle, an dem Leben gestrafet werden, und führet derselbe sehr viele berühmte Rechtslehrer an, die in diesem Stücke, mit ihme gleicher Meynung sind. Denn sagt er: Obschon wahr ist, daß je grösser der Diebstahl, je grösser und schwärer auch die Stafe seyn soll, so folget deßwegen nicht, daß man deßwegen einen, der auf oben angezogene Art gestohlen, solle an dem Leben strafen, indeme man die Strafen vergrösseren, und schärfer machen kan, ohne zur Todes-Strafe zu schreiten. Zu dem so stehet es einem Richter nicht wohl an, wenn derselbe härter, und schärfer ist, als das Gesetz selbsten. Da nun in den Gesätzen nicht versehen ist, daß ein Dieb, wegen einem solchen nur einmahl begangenen Diebstahl solle an dem Leben gestrafet werden, so wurde auch ein Richter nicht wohl handeln, wenn er solches thäte, ja da der Diebstahl vor Zeiten nur mit einer wilkührlichen Strafe angesehen wurde, so soll auch derselbe noch heut zu tage in denen Fällen, da die Lebens-Stra-

fe

se nicht expresse, oder austruckentlich darauf stehet, mit keiner andern, als wilkührlichen, (Leibes-oder Geld-Strafe) belegt werden; es wäre denn Sach, daß an einem Orth, oder in einem Land auch auf dergleichen Diebstahl die Todes-Strafe expresse und austruckentlich gesetzet wäre, in welchem Fall die Landes-Rechten gleichwie in allen, auch in diesem Stücke den Gemeinen vorgehen.

(a) *Harpprecht* ad Instit. Tit. de Oblig. quæ ex quas. Del. nasc. ad § pœna Manifesti 5tum n. 57. 58. & n. 64.

(b) *Fachinæus* Lib. 9. Controv. jur. Cap. 91. Consil. Tubing. Consil. 164. n. 6.

Vier und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob ein Bräutigam dessen Braut, nach getroffenem Eheversprechen mit gewalt geschwächet, oder genothzüchtiget worden, begehren könne, daß die Verlobnisse aufgehoben werden.

Rechtsfall.

Hedwig Rarin, wird von Edelhart, welcher zu Nacht in das Zimmer, da sie allein geschlaffen, eingestiegen, überfallen, und durch einen, mit harten Drohungen begleiten Gewalt, geschwächet; dieselbe konnte diese so verwegene That nicht verschweigen, sondern erzehlte das Vorgegangene ihrer Mutter, und diese sagte es dem Vatter, welcher denn sogleich für den Richter gienge, die Sache anzeigte, und begehrte, daß derselbe wegen diesem Ver-

brechen abgestrafet werden möchte; Herr Edelhart leugnete zwar anfangs die gantze Sache, nachgehends gestuhnde er zwar den Beyschlaf, wollte aber von keiner gebrauchten Gewalt nichs wüssen, biß er endlich durch eint und andere Mittel auch zu dieser Geständniß gebracht, und hiemit mit behöriger Strafe beleget wurde. Nachdeme nun Herr Sauertopff, welcher sich, ehe solches geschehen ware, mit Junfer Narin verlobet hatte, dieses in Erfahrung brachte, begehrte er, daß diese verlobniß aus sothaner Ursache möchte aufgehaben, und zernichtet werden, folgende klagen einführend.

Herrn Sauertopffen Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem ich leyder in Erfahrung bringen müssen, weßgestalten Hedwig Narin mit welcher ich mich vor ohngefehr sechs Wochen verlobet, von Edelhart sey geschwächet, und vieleicht gar geschwängert worden, als erscheine ich derentwegen vor dem weisen Herrn Richter, mit Bitte, derselbe geruhe angeregte, zwischen mir und Jfr. Narin geschehene Verlobniß wieder aufzuheben, und mich davon loßzusprechen, aus Ursache, weilen ich wegen der vorgegangenen Schwächung, und unerlaubten Beyschlaf, selbige nunmehr zu heyrathen so wenig willens, als schuldig bin. Es wird zwar dieselbe einwenden, sie sey genothzüchtiget, oder mit Gewalt geschwächet worden, und habe sie also, weil dieses wider ihren Willen geschehen, keine Schuld daran, rc. Hiemit weil sie eigentlich nichts gethan, welches wider das gegen mir gethane Versprechen lauffe, so könne auch selbiges nicht aufgehoben werden. Allein ich erwidere hierauf, daß ich zwar wohl glaube, daß dieselbe von Edelhart zur Unzucht einigermassen seye genöthiget, oder durch sonderbahres, und starckes Andringen und Anhalten, welches sie etwan Gewalt nennet, darzu sey überredt, und also zwar mit einiger Widerredung, oder Gegenwehr von ihme beschlaffen worden, daß aber dieselbe, wenn sie allen möglichen Widerstand ge-

than

than, wie sie denn auch thun sollen, solches nicht hätte verhüten können, wird sie mich lange nicht glauben machen, indeme ich von dergleichen Umständen auch schon erzehlen hören und jederzeit vernommen habe, daß wenn eine mannbahre, und in solchem Alter und Stärcke sich befindende Weibspersohn, gegen denjenigen der sie mit Gewalt schwächen, oder nothzüchtigen will, nach allem ihrem Vermögen und Kräften zur Wehre stellet, kein Mannsbild im Stand seye, eine solche wider ihren Willen der Jungferschaft zu berauben. Man dörfte nur noch denen Weibsbildern darinnen mehr Gehör geben, und Glauben beymessen, wenn dieselben von dem Zwingen und Nothzüchtigen reden, so würde es gut gehen, indem bald eine jede, obschon sie oft die Ursächerin und Verführerin zur Unzucht ist, dennoch wenigstens darzu will gezwungen, wo nicht gar genothzüchtiget worden seyn. Da mir nun keineswegs zugemuthet werden kan, daß ich Diejenige, mit deren ich mich als einer Jungfer verlobet, heürathen solle, wenn sie sich nach der Verlöbniß mit einem andern in unerlaubte Liebesgeschäfte eingelassen hat, auch selbsten gestehen muß, daß sie dermahlen würcklich keine Jungfer mehr sey, und die vieleicht von einem andern schwanger ist, mir also einen fremden und unanständigen Erben zubringen könte. Als bitte den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe die zwischen mir und Jungfer Narin getroffene Verlöbniß, aufzuheben und zu vernichten.

Der ich ꝛc. verharre.

Antwort der Hedwig Narin.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Man sagt nicht umsonst in dem gemeinen Sprüchwort: Wenn das Unglück anfängt zu donnern, so schlägts an allen Orthen ein; Also ergehet es dermahlen auch mir Unglückseligen. Es ware nicht genug, daß ich durch den mehr als unmenschlichen Edelhart auf eine so vermaledeyungs-würdige Art, um das so edle Kleynod, dessen Beraubung ich jederzeit wo nicht meinem Leben selbst gleich geachtet, dennoch dem Verlust desselben, gleich nachgesetzet habe, bin beraubet und gebracht worden, sondern es muß mich noch derjenige, den ich doch so inniglich, als mein eigenes Hertz liebe, und dem ich die ewige Treue, wider die ich niemalen mit Willen handeln werde, zugesagt, dermalen, aus sothaner Ursach, welche

welche ihme zu einer unzeitigen Eyfersucht Anlaß giebet, mich arme Angefochtene, so zu sagen bis auf den Tode quälen und foltern. Der Schmertz, den ich bey der ersten barbarischen That des unmenschlichen Edelharts in meiner Seele empfunden, ware groß, aber derjenige den ich, nach angehörter Klage meines Geliebten fühle, ist noch grösser, ja bald unerträglich. Mein ihm getreu, und vor dergleichen Laster ein sonderbar Abscheu-tragendes Hertz, liesse mir nicht zu, daß ich zu der so vermessenen That, die Edelhart an mir begangen stille schwiege, denn wenn ich, so wie mein Geliebter, (welches mir am wehesten thut) vorgiebt, in diese so abscheuliche That eingewilliget, oder ein Wohlgefallen daran gehabt hätte, so würde ich selbige gewiß auch verschwiegen, und nicht dergestalten kund gemacht haben; Da ich aber ehe ich solche Beschimpffung ertragen wollen, ehender mein Leben eingebüsset hätte, derentwegen den so verwegenen Schänder entdecket, und auf die schärfeste Rache gedrungen habe, so glaube daß kein Mensch mich deßwegen werde in einem bösen Verdacht haben, sondern im Gegentheil ich hoffe, dadurch wonicht meiner Treue und Tugend eine Probe abgelegt, dennoch nichts dieselbe Verringerndes undernommen zu haben. Ich vermercke zwar aus meines Geliebten Klage gar wohl, warum es ihme eigentlich zu thun seye, nemlich es vermeynet derselbe ich möchte mich, von dem vermessenen Edelhart etwan schwanger befinden, allein darfür darf er keinen Kummer haben, denn obschon mich oft angeregter Verwegene einiger massen geschändet, und mich vieleicht gerne geschwängert hätte, so hat er doch wegen dem meinerseits gethanen Widerstand, seine verbottene Lust nicht nach seinem Willen ausüben können; Indeme ɩc. Also daß mein Geliebter diese Furcht nur sicher kan verswinden lassen. Diejenige Klage, welche ich wider den unmenschlichen Edelhart vormalen geführet, (auf welche ich mich hiemit beruffe) zeiget zur Genüge wie unschuldig ich sey, indeme demselben allen möglichen Widerstand gethan, und um sothane Schändung zu verhüten, all mein äusserstes angewendet habe, daß ich aber durch erschreckliche Drohungen, und unerlaubte Gewalt endlich ein bezwungen worden, daran habe ich keine Schuld, sonst hätte man den so vermessenen Schänder, nicht dergestalten auf das Schärfeste bestrafet. Da nun der weise Herr Richter, sowohl aus meiner dißmaligen Verantwortung, als auch aus der von meinem Vatter wider Edelhardt

vor-

vormahl geführten Klage, rc. welche ich hiebey füge, ersiehe daß ich mit Willen im geringsten nichts gethan, welches dem mit Herrn Sauertopffen getroffenen Eheversprechen im geringsten zuwiderläuffet, ja da ich in dem Gegentheil, zwar eine Schimpffung erlitten, selbige aber sowohl für mich, als meinen Geliebten, dergestalten gerochen, daß der vermessene Schänder seinen gebührenden Lohn bekommen, als bitte den weisen Herrn Richter demüthigst, derselbe geruhe, meinem Geliebten solches zu Gemüthe zu führen, und ihme zu auferlegen, daß er das vorgegangene Unglück, welches eigentlich in nichts, als in einer mir angethanen Gewalt bestehet, mit Gedult ertragen, und gedencken solle, daß er und ich derentwegen genug gerochen seyen, mich hiemit seinem Versprechen gemäß zur Kirche führen, und sich mit mir copuliren lassen solle. Die ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Daß, nach denen Umständen, welche in Liebes-Geschäften, ansonsten vorzukommen pflegen, nicht wohl gläublich sey, daß eine Mannsperson eine mannbahre Jungfer, ausser wenn sie annoch unmannbahr, zart, schwach, oder truncken, wider ihren Willen und Zulassung nicht schänden, oder nothzüchtigen könne, wollen zwar viele Rechtsgelehrte und Artzneyverständige behaubten. (a) Ob nun dieses geschehen könne oder nicht, wollen wir dem Urtheil eines jeden überlassen, und also auf die Frage, ob, da solches etwan möchte geschehen seyn, die Zertrennung der zuvor geschehenen Verlöbniß Platz habe, antworten. Es wollen zwar einige diese Frage um deßwillen negiren, weilen der Braut keine Schuld beygemessen werden kan, sie auch ihre Keuschheit nicht verlohren, als welche nicht am Leibe, sondern in dem Gemüth bestehet, (b) auch weilen eine Weibs-

persohn, die mit Gewalt beschlaffen worden, wegen gewissen Ursachen, nicht wohl sich schwanger befinden kan. (c) Allein andere halten darfür, daß der Bräutigam nicht gezwungen werden könne, die Ehe mit solcher Braut zu vollziehen, sondern daß er die Zertrennung der Verlobniß zu suchen berechtiget seye. Denn ob zwar die Braut keine Schuld daran hat; So wäre es doch etwas hartes, wenn man einen ehrlichen Mann nöthigen wollte, eine von einem andern geschwächte, und vieleicht geschwängerte Persohn, vor welcher er ein Abscheu hat, zu heürathen, müsse also die Braut dieses als einen unvermutheten Unglücksfall mit Gedult ertragen. (c) Andern aber düncket es, daß diese Meynung allzuhart sey, in dem Fall da die Braut zwar gewaltthätiger Weise geschwächet, nicht aber geschwängert worden; Es ist dieses freylich ein Unglücksfall, und eben deßwegen soll dem Bräutigam nicht sogleich in seinem Begehren willfahret werden; denn da eine solche genothzüchtigte Weibsperson, nicht nur keine Strafe auszustehen hat, sondern auch an ihren Ehren im geringsten keinen Abbruch leydet, (d) und einer noch keusch, und reinen Jungfer gleich geachtet wird, moraliter auch eine solche ist; als ist eigentlich keine Ursache vorhanden, warum dieses Eheversprechen aufgehoben und zernichtet werden solle. Ein anders ists, wenn sich eine solche schwanger befindet, in diesem Fall kan dem Bräutigam nicht zugemuthet werden, daß er sie heyrathen, ander Leüthen Kinder für die seinen erkenne, und auferziehen solle. Und das um so viel weniger, als in dem Fall, da ein

ein Weibsbild mit Gewalt comprimiret zu seyn vorgibet, wenn sie sich schwanger befindet, nach einiger Meynung eine ungezweifelte Muthmassung entstehet, daß bey ihr wenig oder gar keine Gewalt sey gebraucht worden, sondern der mit ihr gepflogene Beyschlaf mit ihrem Willen, geschehen seye. (e) Wenn übrigens ein Weibsbild in dergleichen oder andern Fällen vorgibet, daß sie mit Gewalt beschlaffen, oder genothzüchtiget worden seye, so muß die Sache wohl undersucht, und ihr nicht so leicht geglaubet werden, indeme dieselben vielmalen, zu vermeynter Rettung ihrer Ehre sich dergleichen Entschuldigungen bedienen, es kommt aber bey einer Untersuchung oftermahlen gantz anders heraus, wie es die Erfahrung täglich lehret. Daß nun Jungfer Rarin, von deren dermalen die Frage ist, würcklich mit Gewalt sey stupriret worden, läßt sich neben andern Umständen sonderlich daraus muthmassen, weilen dieselbe die Sache selbst angezeiget und begehret hat, an dem Schänder gerochen zu werden, denn da sie sich zum voraus einbilden können, daß ihr Verlobter, wenn er dieses erfahren würde, hieran einen Anstoß haben würde, so ist zu glauben, daß sie solches gewiß wurde verschwiegen haben, wenn sie auch nur die geringste Schuld auf sich gehabt hätte; und da der Stuprator, die gebrauchte Gewalt selbsten gestanden, so ist daran gar nicht zu zweifeln. Da hiemit Jungfer Rarin, allem Ansehen und Umständen nach, an dem Vorgegangenen keine Schuld hat, da auch die ihr angethane Beschimpffung, (wenn man sie je also nennen

 will,)

will,) durch die Bestrafung des Schänders so- wohl für sie, als ihren Bräutigam gerochen worden, als scheinet es, daß derselben als ei- ner ehrlichen und tugendsamen Tochter, wenn sie so, wie sie vorgibt, und welches auch gantz gläublich ist, sich nicht schwanger befindet, all- zuviel geschehe, wenn man zu der Zertrennung der mit Herr Sauertopffen getroffenen Verlob- niß schreiten thäte. So hart nun dieses zu seyn scheinet, so hart wäre im Gegentheil auch, wenn man Herr Sauertopffen, welcher an dem Vorgegangenen einen solchen Eckel, und Abscheu bekommen zu haben vorgiebet, daß die zu Jungfer Karin getragene Liebe in ihme voll- kommen erloschen, zwingen und nöthigen woll- te, dieselbe nichts destoweniger zu heyrathen. Ja es wäre dieses Letztere noch viel härter, als das erstere, indem eine gezwungene Ehe selten wohl ausschlägt. Bey solcher Bewantnuß der Sachen nun, kan und soll zwar der Richter wohl Herr Sauertopffen, mit gütlichen Vor- stellungen, und beweglichem Zuspruch, dahin zu vermögen trachten, daß er das gethane Ver sprechen halten möchte, da er aber mit keiner Güte dazu zu bewegen wäre, als mag er nach Meynung vieler berühmter Rechtslehrer mit Gewalt nicht dazu gezwungen werden. (f)

(a) *Beck* Von Schwäch-und Schwängerung der Jungfr. und ehrlichen Wittwen. L. 1. C. 1. §. 5.
Teichmeyer in Instit. Med. Legal. C. 4. quæst. 2.

(b) Deuter. 22. v. 25. 26. 27. L. 13. §. 7. L. 39. pr. ff. L. 20. C. ad L. Jul. de Adult.
Lauterb. ad ff. Tit. eod. §. 40. Can. 2. & seq. 32. q. 5.

(c) Cit. *Beck* von Schwäch-und Schwängerung der ꝛc. L. 1. C. 3. §. 3. ibiq. plures.

(d) L.

(d) L. 6. §. fin. ff. de his qui not. infamia. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 3. & 7.
(e) *Berlich.* Concl. pract. Part. 4. Concl. 41. Num. 74. *Mev.* ad Jus Lubecc. Part. 4. Tit. 7. art. 1. n. 9.
(f) Cit. *Beck.* L. 1. C. 2. §. 3. *Beust.* de Sponsal Part. 1. Cap. 10. circa fin. *Stryk.* Tr. de Sponsal. Tract. 2. Cap. 2. §. 19.

Richterlicher Spruch.

Da Herr Sauertopff, allen gütlichen Vermahnungen und Vorstellungen ungeacht, bey der begehrten Zertrennung, der mit Jungfer Hedwig Rarin getroffenen Verlöbniß bleibet, als wollen wir ihn zwar selbige zu heurathen nicht nöthigen, und also ihm in seinem Begehren in so weit willfahret, dabey aber denselben dennoch zu allem Uberfluß erinnert, und ihm angesagt haben: daß zwar, obschon wir ihn wie gemelt, zu solcher Heurath nicht zwingen wollen noch sollen, wir ihm dennoch nochmalen anrathen, daß er sich eines bessern Besinnen, und das seiner Braut zugestossene Unglück, welches ihro, und ihm, an Ehren im geringsten keinen Abbruch thut, eben nicht so schwer aufnehmen, sondern sich mit ihro versöhnen, und sein gethanes Versprechen freywilligerweise halten möchte. ꝛc.

Fünff und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn ein Theil von denen, welche die Kuppel-Waid geniessen, selbiger renunciren, und sie dadurch wieder aufheben könne?

Rechtsfall.

DIe beyden Gemeinden von Dürrfeld, und Steinreich haben untereinander aus guter Freund- und Nachbarschaft eingeführet, das eine jede dieser Gemeinden ihr Vieh, auch auf der andern Grund und Boden zu treiben, und zu waiden befugt seyn solle. Als aber die von Dürrfeld nach einiger Zeit wahrnahmen, daß ihnen solche Mit- oder Kuppel-Waid, zu keinem Nutzen diene, blieben sie mit ihrem Vieh, innert ihrer eigenen Marckung, besuchten der Steinreicher Waide nicht mehr, begehrten, daß diese auch auf der ihrigen verbleiben, und sie, weilen sie der Kuppel- oder Mit-Waid würcklich sich begeben, und davon renunciret, mit der Zufahrt ferner nicht mehr beschwären sollten. Da aber die von Steinreich nichts destoweniger ihre Heerde auf der Dürrfelder Waid trieben, giengen diese endlich vor den Richter, und verklagten jene folgender gestalten.

Claus Rothbarts, der dürrfelder Gemeinde Vogts, Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich erscheine allhier im Namen der Gemeinde von Dürrfelden, unterthänigst vortragende, was gestalten sich besagte Dürrfeld und Steinreicher Gemeind aus guter Freund- und Nachbarschaft seit einiger Zeit dahin miteinander verstanden haben, daß eine jede dieser Gemeinden, auch auf der andern Boden ihr Vieh waiden, und also diese untereinander eine Art Kuppel- oder Mitwaide eingeführet haben. Nachdem aber die Unsrigen wahrgenommen, daß sie durch sothane denen Steinreichern erzeigte Begünstigung, zimlichen Schaden erlitten,

litten, indem dieselbe sich täglich mehr Vieh angeschaft, und selbiges bald allzeit nur innert unserer Marckung gewaidet, also daß wir dermalen an dem Futter zimlichen Mangel erleiden müssen, hat gedachte dürrfelder Gemeinde ihre Heerde, schon seit 2. Monat nicht mehr in den steinreicher Bahn getrieben, auch denen Beklagten angesagt, daß sie mit ihrem Viehe gleichfalls, innert ihrer Marckung verbleiben, hiemit uns mit ihrer Zufahrt nicht ferner beschwären sollten, aus Ursachen, weilen wir die bisher unter uns gelittene und gestattete Kuppel-Waide aufgehoben haben, und also derselben Bahn mit unserer Heerde auch nicht mehr betretten wollten. Es haben aber dieselben, allem gütlichen Untersagen, und Warnen ohngeacht, sich bis dahin von unserm Waidgang nicht abhalten lassen wollen, also, daß wir dermalen genöthiget sind, derentwegen vor dem weisen Herrn Richter klagend einzukommen, und zu bitten, derselbe geruhe angeregter Gemeine bey einer Strafe zu auferlegen, daß sie mit ihrer Heerde, in das Künfftige innert ihren Gräntzen bleiben, und unsere Waide nicht mehr betretten solle. Wir getrösten uns, in dieser unserer unterthänigsten Bitte um so viel ehender gnädigster Willfahrt, als die Beklagten den bisher genossenen Waidgang nicht als ein ihnen eingestandenes, und zukommendes Recht, sondern nur als eine aus guter Freund- und Nachbarschaft, erwiesene Bewillig- oder Begünstigung genossen, welche wir, kraft der Rechten, und aller Billichkeit, nach unserer Willkühr, wenn wir auch schon keinen Schaden erlitten, hiemit um so viel mehr, da uns ein solcher zugefügt wird, wieder aufzuheben berechtiget sind. Wir bitten also ein hochrichterlich Amt nochmalen in aller Unterthänigkeit, uns in unserer gehorsamen Bitt gnädige Willfahrt zu erzeigen, die wir verharren, ꝛc.

Antwort Hans Eselohrs, im Namen der Steinreicher Gemeinde.

Weiser Herr Richter, ꝛc

Auf diejenige Klage welche Claus Rothbart im Namen der dürrfelder Gemeine eingeführet, habe ich dermalen in Antwort zu ertheilen, daß die Steinreicher Gemeine zwar nicht in Abrede ist, daß das zwischen denen dermalen streitenden beyden Gemeinen eingeführte Kuppelwaids-Recht, oder die mitwaids Gerechtigkeit, anfangs freilich von beyden theilen aus Betrachtung guter Freund- und Nachbarschaft, sey freywilligerweise ein-

eingeführet, und einander begünstiget worden, und haben sie gegeneinander solch Recht schon lange gebraucht und genossen; daß es nun die Dürrfelder gereuet, solches Recht eingestanden zu haben, ist eben keine Ursache, daß es wieder aufgehoben werde, indem wir durch sothanen beyden Gemeinen aufgerichteten Vertrag ein solch würcklich und unwiderrufliches Recht erlanget, welches uns wider unsern Willen nicht mehr kan benommen werden. Denn gleichwie eine jede Dienstbarkeit, obschon sie anfangs aus Freund- und Nachbarschaft ist begünstiget, ja nur ohne Widerspruch gelitten, nnd so viel Jahr auch nur heimlich gestattet worden, nicht mehr kan aufgehoben, und demjenigen, der sie zu geniessen hat, wider seinen Willen wieder benommen werden, also verhält sichs auch mit der Waidgangs-Gerechtigkeit, welche auch eine würckliche Dienstbarkeit ist; wir bleiben hiemit bey unserm Recht, mit dem Anerbieten, daß die Dürrfelder auch das Ihrige bey uns gebrauchen können, wollen sie aber solches nicht thun, so hoffen wir nicht, daß wir deßwegen das Unserige werden verliehren müssen. Daß wir dermalen eine stärckere Heerde haben, als vor zeiten, ist gleichfalls nicht zu läugnen, da aber bey beyderseits eingestandener Waidgangs-Gerechtigkeit, keine Anzahl Viehes ist bestimmet, sondern nur insgemein der Heerde ist gedacht worden, als sind wir auch befüget, selbige, sie mag grösser oder kleiner seyn, auf gedachte Waide zu treiben. Da nun der weise Herr Richter aus dem Angeführten zur Genüge ersiehet, wie ungegründet das Begehren der Dürrfelder Gemeinde sey, also bitte ich, im Namen unserer Gemeind, es geruhe Derselbe, Klägere in ihrem Begehren abzuweisen, und uns bey dem dermalen habenden Waidgangs-Recht, bestermassen zu schützen und zu schirmen, die wir ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Es sind zwar einige Rechtslehrer der Meynung, daß, wenn ein Theil von denen, welche die Kuppelwaid geniessen, selbiger renuncire, sie dadurch gäntzlich wieder aufgehoben werde, aus Ursachen, weilen niemand könne gezwungen werden, wider seinen Willen in einer Gemeinschaft zu verbleiben, (a) nun aber seyen die Kuppel- oder Mitwaiden eine Art Gemeinschaft, die hie-

hiemit, nach dem Willen des eint oder andern theils wiederum können aufgehoben werden. Andere aber vermeynen, daß die Aufkündigung dergleichen Waiden alsdenn erst beschehen könne, wenn die Waid allen nicht genug sey. (b) Noch andere aber behaupten, (welche Meynung ohne Zweifel auch die beste ist) daß bey Erörterung dieser Frage ein Unterscheid zu machen, ob die Kuppelwaid, unter zweyen oder mehreren Gemeinden, nur aus guter Freund oder Nachbarschaft, mithin als ein Precarium, oder aber ob selbige als eine Servitut oder Dienstbarkeit seye erhalten, und eingeführet worden. Was eine nach ersterer Art concedirte Kuppelwaid anbetrift, so mag solche wol widerruffen werden, aus Ursachen, weilen solche eine blose Begünstigung und Precarium reciprocum bey welchem keine Präscription, oder Verjährung zuläßig ist. (c) Zweytens, solche wie oben schon angemerckt worden, als eine Gemeinschaft anzusehen, in welcher zu bleiben niemand kan gezwungen werden. Welches um so viel ehender platz hat, wenn der Herr oder Eigenthümer des Bodens, der Waide selbst bedarf, oder dero benöthiget ist, indem es sehr unbillich wäre, wenn dieser sein eigen Vieh müßte verhungern lassen, da er doch für selbiges eigene Waid genug hätte. Was die andere Art der Kuppelwaid anbelanget, so muß solche gantz anderst beurtheilet werden, weilen bey derselben Gestattung jeder dergleichen Waidgerechtigkeit acquirirenden Gemeind ein würcklich und unwiderrufliches Recht zuwächst, welches so wenig als eine andere Dienstbarkeit durch die Revocation

des

des einen Theils kan aufgehoben oder abgethan werden; also, daß wenn schon die eine Gemeine sich des Rechtens auf des andern Boden zu waiden, würcklich begeben hätte, nichts destoweniger die andere, solche auf der renuncirenden Gemeind-Waide noch ferner zu geniessen befugt bleibet. Da nun die beyden Gemeinden in obigem Fall einander nicht als eine Dienstbarkeit, sondern als eine Begünstigung, oder als ein Precarium eingestanden haben, als ist auch die eine davon befugt, ohne der andern Willen solche wieder aufzuheben.

(a) L. ult. C. commun. div.
(b) Consil. Tubing. Vol. 7. Consil. 65. n. 438.
(c) *Struv.* Ex. ad ff. 13. Th. 27. *Richter* Vol. 1. Consil. 36.

Sechs und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob man einen Vater anhalten könne, für seinen Sohn, oder Tochter, die ein Verbrechen begangen, oder einen grossen Schaden gethan, 2c. von ihrem Pflichttheil, oder zukünfftigen Erb, solchen zu ersetzen, oder die ihnen auferlegte Strafe zu bezahlen?

Rechtsfall.

Cajus Sonderwitz, ein annoch in väterlicher Gewalt stehender Sohn, verletzet bey einem entstandenen Streit Meister Urian dergestalten, daß dieser nicht nur grosse Schmertzen, sondern auch grossen Schaden erlitte, indem er ein viertel Jahr lang nicht arbeiten konnte. Da sich nun

nun Mr. Urian wegen diesem, an dem Sohn nicht erholen konnte, weilen er noch keine Mittel oder Güter besase, begehrte er von dem Vater, daß er ihm den Schaden ersetzen, und das Ausgelegte, seinem Sohn an der zukünfftigen Erbschaft abziehen sollte. Da aber der alte Sonderwitz solches nicht thun wollte, wurde er von dem beschädigten Urian deswegen folgendermassen verklagt.

Meister Urians Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Nachdem ich bekanntermassen von Herrn Sonderwitzen Sohn Cajo dergestalten bin verletzet und beschädiget worden, daß der ausgestandenen so grossen Schmertzen nicht zu gedencken, nunmehro über ein viertel Jahr nicht habe arbeiten, und also nichts verdienen können, und da es dem weisen Herrn Richter gefallen, mir für sothanen Schaden, Schmertzen, &c. 100. Thl. zuzusprechen, als habe ich mich aus gewissen Ursachen, deswegen bey seinem Herrn Vater angemeldt, und begehrt, daß er mir angeregte Summ, im Namen seines Sohnes bezahlen, und ihm solche mit der Zeit an der Erbschaft, oder seinem Pflichttheil, &c. wieder abziehen möchte. Es hat aber derselbe sich dessen gäntzlich gewaigeret, vorgebende, daß er für selbigen gäntzlich nichts bezahlen wolle, &c. Wenn ich mich nun mit dergleichen leeren Worten gäntzlich nicht, und zwar insonderheit dermalen, um so viel weniger kan abspeisen lassen, als ich durch sothane Verletzung in einen solchen Schaden und Stand bin gesetzet worden, daran ich ein Zeit werde zu dauen haben, als bitte den weisen Herrn Richter gehorsamst, derselbe geruhe, ihm dem Vater zu auferlegen, daß er für seinen Sohn gedachte Summ bezahlen möchte. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfahrt, als dieselbe nichts in sich hält, welches in der natürlichen Billichkeit nicht bestens gegründet ist, denn da ich die quästionirte Summ an Cajum rechtmäßigerweise zu fordern hab, dieser aber dermalen noch keine Mittel, oder Güter besitzet, von seinem Herrn Vater aber mit der Zeit ein schönes zu hoffen hat, als kan und soll derselbe auch für ihn bezahlen; es kan Herr Son-

der-

derwitz nicht vorwenden, daß seine übrigen Kinder darinnen verkürtzet werden, indem er dem Sohn solche Summ anschreiben, und mit der Zeit an seinem Erb- oder Pflichttheil, wieder abziehen kan, verliehrt also weder der Vater noch die Geschwisterten hiebey nichts, sondern es schiesset derselbe seinem Sohn nur einen Theil desjenigen vor, welches er mit der Zeit ohnedem zu beziehen haben wird, und da der Vater als ein reicher Mann viel ehender und besser diesen Vorschuß thun, als aber ich diese Summ, deren ich wie gemeldt, dermalen sonderlich benöthiget bin, entbähren kan, zudem es sich besser schicket, und billicher ist, daß der Vater an seinem Sohn etwan einigen Schaden leide, als aber ein Fremder, insonderheit ein Bedürftiger; also will ich meine unterthänige Bitte nochmalen widerholet haben, der ich verharre, rc.

Antwort Herrn Sonderwitzen.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf Mr. Urians eingeführte Klage erwidere mit kurtzen Worten, daß es mir zwar leyd sey, daß er von meinem Sohn Cajo dergestalt ist beschädigt worden, rc. So sehr ich nun dieses bedaure, so leyd ist mir wiederum, daß ich demselben, in dem an mich gethanen Begehren aus gewissen Ursachen, keineswegs Willfahrt erzeigen kan und soll. Ich setze den Fall, daß ich, so wie Kläger vorgiebt, die 100. Thl. quæstionis, leicht entbähren könnte, (da es doch eben nicht dem also ist) so könnte ich doch wegen den daraus zu besorgenden bösen Folgerungen, solches Geld herzuschiessen, mich nicht entschliessen, indem dadurch nicht nur mein sauberer Cajus in seiner Bosheit gestärcket, und ihm Gelegenheit gegeben wurde, auf des Vaters Conto hin, so wie er leyder bisher gethan, noch ferner einen Streich nach dem andern zu begehen, sondern es könnten auch meine übrigen Kinder daran ein böses Exempel nehmen, und auf meine Rechnung hin, ihrem verderbten Bruder, in seinen bösen Handlungen nachfolgen wollen, wodurch ich nicht nur in täglichen grossen Schaden, sondern endlich gar vollkommen in das Verderben gestürtzet wurde. Daß ich bis dahin für angeregt meinen Sohn schon einigemalen in den Riß gestanden, und für ihn unterschiedliches bezahlt habe, ist eben die Folge nicht, daß ich an ihn allein alles wenden, und wegen seiner Bosheit, mich unkomlich machen, oder mich gar in Schuldenlast stecken müsse. Es ist mir leyd genug, daß ich

bis

bis dahin so vieles an demselben vergeblich angewendt habe, und bin ich nicht willens für ihn in dergleichen Fällen mehr einen Kreuzer auszugeben, indem wie gemeldt, dieses seine Bosheit nur vermehren, und mich und meine übrigen Kinder in täglich mehreren Schaden setzen wurde. Mit einem Wort, da ich, kraft der Rechten, nicht schuldig noch verbunden, auch nicht willens bin, in solchen Fällen, für ein Kind dergleichen Vorschuß zu thun, als bitte ich, der weise Herr Richter möchte mich von dieser Klage absolviren, und Klägern an denjenigen weisen, der ihm den Schaden zugefüget hat.

Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Obschon ein Vater und Sohn, (insonderheit wenn dieser noch in väterlicher Gewalt stehet,) so genau miteinander verbunden sind, daß sie gleichsam nur für eine Person gehalten werden, so folget deswegen dennoch nicht, daß der Vater wider seinen Willen an dem Verbrechen des Sohns Theil haben, oder nehmen, und also für ihn Red und Antwort geben, den durch ihn zugefügten Schaden verguten, oder die ihm auferlegte Strafe bezahlen müsse. Indem die Strafen niemand anders, als dem Verbrecher selbsten können, und sollen auferleget werden. Dieses aber ist eben nicht so zu verstehen, daß ein Vater, insonderheit wenn derselbe bemittelt oder wohlhabend ist, einen von seinem Kind einem andern zugefügten Schaden ꝛc. sonderlich wenn derselbe eben nicht so gar groß ist ꝛc. etwann nicht verguten solle, denn dieses wäre der Billichkeit nicht gemäß, sondern es will obiges so viel sagen, daß ein Vater an begangenen Verbrechen, oder zugefügten grossen und muthwilligen Schaden seiner Kinder, wider seinen Willen, nicht müsse Theil nehmen, oder für die-

dieselben stehen, und bezahlen. Denn wenn dieses wäre, so stuhnde es nur zu einem ungerathenen Sohn, seinen Vater um alles zu bringen. Man muß ein Unterscheid machen zwischen nützlichen und nöthigen Dingen, oder Umkosten, und zwischen unnützen, muthwilligen und schädlichen Sachen, für jene kan ein Vater auf gewisse Weise wol belanget werden, für diese aber nicht; also, z. Ex. Kost, nöthige Kleider, Bücher, rc. diese mus der Vater insgemein bezahlen. Wenn aber der Sohn auf den Vater hin, muthwilliger und unnützer Weise sich mit Schulden beladet, oder gar wegen diesen oder jenen bösen Thaten, mit Geld-Strafen angesehen wird, dieses und dergleichen, ist der Vater zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn Sache, daß er um seinen Sohn, (und dadurch auch sich selbsten) eine Schmach zu verhüten, für denselben wurde eingetretten, für ihn Red und Antwort gegeben, und also an der Sache so viel als Theil genommen haben; Herr Sonderwitz hat nun dieses Letztere nicht nur nicht gethan, sondern in dem Gegentheil, er erklärrt sich dahin, daß er an seines Sohns begangener That keinen Theil nehme, rc. Kan also ihm mit nichten auferlegt werden, daß er die 100. Thal. quæstionis bezahlen solle.

L. 22. & L. 26. C. de Pœn. §. f. J. de Nox. Act. t. T. C. ne fil. pro Patre vel Pat. p. fil. *Stryk.* in Diss. de Imput. fact. al. C. 1. n. 26. & C. 5. n. 93.

Richterlicher Spruch.

Es ist der Beklagte Herr Sonderwitz von der wider ihn angestellten Klage dergestalt absolvi-

solviret, daß er für seinen Sohn die 100. Thal. quæstionis bey seinen Lebszeiten zu bezahlen, nicht schuldig seyn soll, es geschehe denn mit seinem freyen und guten Willen.

Sieben und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn derjenige, der sich aus fremdem Geld etwas erkauft, der erkauften Sache Eigenthümer werde?

Rechtsfall.

Titius, hatte von seiner väterlichen Erbschaft her, sowol für sich, als seine Brüder, an eint und andern Orten Geld einzuziehen, und zwar, so war unter ihnen abgeredt, daß er das Eingezogene indessen nur beyhanden behalten möchte, bis alles eingegangen, und alsdenn unter die Erben vertheilet werden könnte. Innert dieser Zeit nun, gelunge es Titio, daß er ein Landgut um einen so wohlfeilen Preis erkauffte, daß er sogleich 1000. Gulden Profit, oder Gewinnst daran haben könnte; dieses Landgut zahlte er aus dem hinter ihm stillgelegenen, und in gemeine Massen gehörigen Geld, paar aus. Da nun seine Brüder vermerckten, daß er gedachtes Geld hierzu müsse angewendet haben, begehrten sie an ihn, nachdem er ihnen solches frey gestanden, er sollte ihnen auch ein Theil gedachten Gewinnsts überlassen, weilen er diesen mit ihrem Geld erworben habe, Titius aber wollte hiervon nichts wissen, sondern sagte: er habe das Gut für sich, und nicht für seine Mit-

erben erkauft, und wollte er ihnen ihr Geld, wenn es beyeinander wäre, schon heraus geben, und bezahlen. Die Erben aber erwidern, daß er Titius, nicht befugt gewesen, ihr Geld anzugreifen, und solches in seinen Nutzen anzuwenden, habe er nun etwas damit gewonnen, so gehöre auch ihm ein Theil daran, weil solches vermittelst ihres Geldes geschehen sey. Fragt sich nun, was Rechtens sey.

Rechtlicher Rath.

Diese Frage entscheidet der Rechtslehrer Perezius (a) also: Wenn jemand, (sagt er): aus fremdem Geld etwas kaufet, und ihm solches ausgeliefert wird, so bekommt ein solcher das Eigenthum mit denen davon abhangenden Rechten. (b) Sogar, daß wenn ein Bruder sich von gemeinschaftlichem Geld, ein Guth erkaufet, er nicht schuldig ist solches mit denen andern zu theilen, oder insgemein zu haben, es wäre denn Sache, daß die Brüder unter sich eine Gemeinschaft aller Güter hätten; denn in diesem Fall müßten sie miteinander theilen. Derowegen so erlanget sich auch ein Gemeinder, der in seinem Namen, oder für sich, obwol aus gemeinschaftlichem Geld ohne Widerspruch seines Gemeinders etwas erkaufet, das Eigenthum, einer solchen Sache. Also erlanget auch das Weib das Eigenthum derjenigen Sache, die sie aus des Manns Geld erkauft, und der Mann im Gegentheil derjenigen, die er aus der Frauen Geld erhandelt. (c) Doch hat allezeit derjenige, aus dessen Geld etwas gekauft worden, rc. wider denjenigen, der es gebrauchet, seine Action,

indem

indem die Billichkeit nicht will, daß einer mit des andern Schade bereichert werde. Da nun Titius das Gut quæstionis, obschon aus dem gemeinschaftlichen Geld, dennoch in seinem Namen und für sich erkaufet, als ist er auch seinen Miterben in ihrem Begehren zu willfahren nicht schuldig. Von obiger Regel aber sind ausgenommen, die Kriegsleut, Minderjährigen, Kirchen und Weiber, in Ansehung des Heurathguts, also, daß wenn aus eines dieser Gelder etwas erkaufet wird, nach den Römischen Rechten, das Eigenthum der Sache nicht dem Käufer, sondern diesen, wenn sie es begehren, zukommt.

(a) Perezius ad Cod. Tit. si quis alteri sub alt. nom. vel al. Pecunia emerit. n. 4.
(b) L. 8. C. Tit. eod. Gottfred. ad cit. L.
(b) L. 8. C. de Rei Vindic. L. 3. C. de Arbit. Tutela. Cit. *Perez* Loc. cit. & Gothofr. Loc. cit.

Acht und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn die Worte, ich rede, oder gelobe es an, an wahrer Eydesstatt rc. für ein würcklicher Eyd anzusehen, und dafür zu halten seyen?

Rechtsfall.

GEorg und Philip, schliessen miteinander einen Tausch, und brauchen darinn folgende Wort: Wir versprechen und geloben beyderseits an wahrer Eydesstatt, daß wir dasjenige, dessen wir unter uns dermalen übereingekommen,

men, steiff und vest halten, und keiner nichts darwider einwenden oder excipiren wolle, ꝛc. Da aber nachgehends Philip vernahm, daß er aus demjenigen Stück, welches er Georgen tauschweis übergeben, von einem Liebhaber ein zimliches mehr hätte erlösen können, als er daraus durch den Tausch gezogen, wollte er denselben wieder umgestossen haben, vorgebend: er sey dadurch zimlich beschädiget oder enormiter lediret, auch gefehrdet und listiger Weise angeführet worden; Georg aber, berufte sich auf obstehende Worte des Contracts, und sagte: daß derselbe derentwegen keineswegs könne aufgehoben werden. Philip erwiderte, daß dieses nur Formalitäten wären, die nicht als ein Eyd anzusehen seyen, forderte endlich Georgen für den Richter, und führte wider denselben folgende Klage ein.

Philips Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Kan nicht unterlassen demselben klagend vorzubringen, wasgestalt ich mit Georgen vor 4. Wochen beyligenden Contract geschlossen, in der Meynung, er Georg sey in seiner Sache aufrichtig, und suche nichts wenigers, als mich zu hintergehen, oder gar s. v. zu betrügen. Da ich aber kurtze Zeit nach desselben Unterzeichnung, leyder wahrgenommen habe, daß ich von dem Beklagten zimlicher massen bin belauret, gefehrdet, und sehr beschädiget worden, (wie ich solches durch Zeugen die dabey gewesen, und welche angehört haben, mit was für Räncken und Schwencken mir derselbe das Jawort herausgelocket, und durch unpartheyische Schätzungen, meines und seines Guts, erweisen will,) als habe ihm sogleich in Güte verdeutet, daß ich aus sothanen Ursachen, das Versprechen zu halten, so wenig willens, als schuldig sey. Es hat aber derselbe sich, zu Wideŕaufhebung sothanen Contracts in Güte

keines-

keineswegs verstehen wollen, aus Ursachen, weil derselbe mit einem Eyd bekräftiget, auch darinnen angelobet sey, daß keiner der beyden Contrahenten nichts darwider excipiren oder einwenden, sondern im Gegentheil, solchen steif und vest halten wolle. Es ist wol wahr, daß wir uns in gedachter Schrift einiger Formalitäten bedienet, die man einigen Contracten insgemein einzuverleiben pfleget, indem wir angelobet, und gleichsam an Eydesstatt versprochen haben, denselben steif und vest zu halten. Wir haben aber darüber keine Finger aufgehoben, oder keinen formlichen Eyd geschworen. Wenn dieses wäre, so hätte Georg vielleicht Ursach sich seiner Exception zu bedienen; da es aber nicht ist, als glaube ich auch, daß ihm seine kahlen Ausflüchte wenig nützen, oder helfen werden, im Gegentheil, man siehet daraus den seiner Seits gebrauchten Betrug augenscheinlich, denn wenn er aufrichtig gehandelt hätte, so wurde er dergleichen Formalitäten nicht für einen Eyd wollen angesehen haben, und unter dem Deckmantel des Eydschwures seine gebrauchte List zu verbergen suchen. Es mus derselbe noch wenig mit Rechtssachen umgegangen seyn, daß er vermeynet, dergleichen Formalten werden für Eyd angesehen, und sey man schuldig selbige als solche zu halten. Ubrigens ist, (so wie ich von einem der berühmtesten Juristen den ich hierüber rathsgefragt, vernommen,) unter denen Rechtsgelehrten noch nicht ausgemacht, ob, wenn man diese Worte auch würcklich als einen Eyd ansehen wollte, ich nicht dessen ungeacht, wegen der in gedachtem Contract mir zugefügten starcken Verletzung, und von Seiten Georgens gebrauchten List, und Gefehrden, auf die Wideaufheb- und Zernichtung desselben dringen könnte, indem der Eyd jederzeit mit der heimlichen Bedingung geschworen wird, falls unter der Sache, darüber er prästiret wird, kein Betrug verborgen ist. Da nun der weise Herr Richter aus dem Vorgebrachten zur Genüge ersiehet, daß ich die gröste Ursach hab mich zu beschwären, und nach Abhörung der angezogenen Zeugen sowol, als vorgenommener unpartheyischer Schätzung der zwischen uns vertauschten Gütern, im Fall die Sache, so wie ich vorgebe, wird erfunden werden, auf die Zernichtigung gedachten Tausches zu klagen, also bitte ich unterthänigst, derselbe geruhe zu erkennen, daß sowol gedachtes Zeugenverhör, als Schätzung möchte vorgenommen, und ich alsdenn von diesem so ungültigen Contract losgesprochen werden,

der ich verharre, rc.

Georgens Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf das mehr als unverschämte Begehren Philips erwidere, daß ich mit demselben einen ehrlichen aufrecht- und redlichen Tausch getroffen, wie solches das unter uns darüber aufgerichtete Instrument mit mehrerem ausweiset. Ob nun er, oder ich, dabey etwas gewonnen, will ich dermalen nicht untersuchen, indem ich mein Wort, und Unterschrift halten will, und mus, ich mag einen Vortheil oder einen Verlurst haben. Ich mercke wohl was Herr Philip suchet, wenn er vorgiebet, ich habe ihm durch diese und jene Räncke und Schwäncke das Jawort herausgelocket, er sey gefehrdet, und starck beschädiget worden, ꝛc. er wolle es beweisen, ꝛc. er vermeynt nemlich, ich soll ihm hierauf antworten, und also mich mit ihm in einen tröleriſchen Proceß einlassen, durch welchen, wie sich leicht einzubilden, derselbe nichts anders suchte, als mich dergestalt herumzuziehen, bis ich endlich, wie er etwann vermeynen möchte, gedachten Tausch, dessen es ihn allem Ansehen nach geräuet, von mir selbsten wieder aufheben, und ihm sein Gut wieder überlassen werde. Allein es betrüget sich derselbe in seiner Meynung gewißlich, indem ich mich mit ihm wegen diesem im Geringsten nicht einzulassen gesinnet bin. Ich bin ein ehrlicher Mann, und hoffe auch bis dahin für ein solcher angesehen worden zu seyn, glaube also, der weise Herr Richter werde auf meines Gegners gemachte Einstreuungen, welche ich billich unverschämte Columnien nennen kan, ohne daß ich dieselben widerlege, im geringsten keine Reflection machen. Ich bleibe hiemit dermalen allein bey der Frage: ob ein aufrecht- und redlicher Contract, der sogar mit einem Eyd, wie dieser bekräftiget ist, müsse gehalten werden, oder nicht? Ich bin versichert, daß mir dieses niemand, der nur ein Funcken Ehr, und Gottesforcht im Leibe hat, mit Nein beantworten könne; nun ist der zwischen mir und Philip getroffene Tausch ein solcher, daß er hiemit sowol von ihm, als mir müsse gehalten werden, daran ist keineswegs zu zweifeln. Die Ursache, warum ich den quästionirten Contract dergestalten habe bekräftigt haben wollen, ist mit nichten so wie Herr Philip auszugeben sich erfrechet, in bösen Absichten, sondern darum geschehen, weil ich wol wußte, mit wem ich zu thun hatte, und suchte ich hiedurch nichts anders als allen Chicanen, die ich mir von ihm zum

zum Voraus besorgte, abzuschneiden. Es sagt zwar derselbe wir haben keine Finger aufgehoben, und keinen formlichen Eyd geschworen, auch meldet er, daß ihm ein berühmter Rechtsgelehrter, den er rathsgefraget, verdeutet habe: es sey noch nicht ausgemachten Rechtens, daß, wenn man den in unserm Contract stehenden Eyd, (welchen er Philip nur eine Formalität nennet,) gleichwol als einen solchen ansehen wollte, so stühnde es dennoch dahin, ob er nicht, dessen ungeacht, begehren könnte, daß derselbe zernichtet werde, weil ein Läsion, und Betrug vorhanden sey. Auch sagt er, es sey ein Zeichen, daß ich mich in Rechtssachen noch nicht viel müsse umgesehen haben, weil ich diese Sache nicht besser verstehe. Worauf ich ihm erwidere, daß ich vielleicht in der Art der Rechten, die er studiret haben mag, mich nicht sowol als er umgesehen, dennoch aber hab ich bis dahin so viel erlernet und jederzeit gehöret, daß ein jeder ehrlicher Mann sein Wort halten, und daß man mit dem Eyd kein Gespött treiben soll. Er nennet zwar einen solchen, wenn er ohne Aufhebung der Finger prästiret worden, nur eine Formalität; schöne Eintheilung! die aber nur in seinem Corpore Juris zu finden, oder nur allein in seiner sogenannten natürlichen rechtsverkehrten Lehre anzutreffen ist; mit einem Wort, es scheinet, derselbe müsse ein eigenes Corpus Juris haben, es ist aber gut, daß dasselbe bey niemand keinen Glauben hat, als etwann bey denenjenigen, die nicht mehr verstehen als er. Daß er hierüber einen Rechtsgelehrten rathsgefragt, ist wohl möglich, daß er ihm aber die wahre Beschaffenheit der Sachen erzählet, ist unglaublich, sonsten würde er ihm gewiß gantz anderst gerathen haben. Ich schliesse hiemit ohne mich mit ihm weiter einzulassen, bloß allein darauf, daß er sein mit einem Eyd bekräfftiges Versprechen zu halten, und zu erfüllen, möchte angehalten, und also in seinem so widerrechtlichen Begehren abgewiesen werden.

Der ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Es sind zwar einige Rechtslehrer der Meynung, daß die gewöhnliche Formul; ich gelobe an wahrer Eydesstatt an, oder ich bekräfftige dieses, bey dem Wort der göttlichen Wahrheit, ꝛc. nicht als ein würcklicher Eyd anzusehen,

hen, und daß also ein Instrument, 2c. in welchem diese Worte stehen, nicht als ein mit einem würcklichen Eyd Bekräftigtes zu achten sey. Es wird aber diese Meynung für insgemein geltend von den meisten verworfen, und hierinn folgender Unterscheid gemacht. Wo ein Gesetz, Gewohnheit des Landes, ein Vertrag, oder ein richterlicher Spruch, einen Solennen, oder sogenannten cörperlichen Eyd erfordern, allda hat dergleichen Angelobung, Eydsgelübde, oder an Eydesstatt Versprechung, nichtdie Kraft eines cörperlichen Eydes. Sonsten aber wol. Dann im letzteren Fall, da nemlich ein cörperlicher Eyd nicht absolut oder ausdruckentlich erfordert wird, soll solch Gelübde darum für ein solcher angesehen werden, und soviel als selbiger gelten. Erstlich, weilen beyder contrahirenden Sinn, und Meynung ist, daß selbiges für ein Eyd gelten soll. Zweytens, ist darinnen so viel als ein würcklicher Eyd verborgen, obschon derselbe eigentlich nicht mit den äusserlichen Solemnitäten, als mit Finger aufheben, 2c. prästiret worden. Drittens, ist solch Gelübd oder Angeloben heut zu Tage darum eingeführet, daß es in denen Fällen, da nicht ein Formal- oder Solenner-Eyd erfordert wird, statt einem Eyd gelten soll. Endlich wollen die Umstände der heutigen Welt, daß solches Gelübd in gewissen Fällen, gleich einem Eyd gehalten werde, weilen es die Gelegenheit, Ort, und Umstände nicht allezeit zulassen, daß man cörperliche Eyde schwöret, und solle man also jene, weilen sie statt diesen dienen sollen, ehender als verbindlich, als nicht verbindlich ansehen, damit man denen Leuten

ten nicht Anlas gebe, sich durch hohe Betheurungen zu versündigen. (a) Doch wird dieses alles mit obiger Ausnahm verstanden. Woraus erhellet, daß Philips Einrede in Ansehung, daß er das Eydsgelübdt nicht zu halten schuldig sey, dermals keinen Platz habe, indem das Geschäft darüber es geschehen, nicht von solcher Natur ist, daß es einen Solennen-Eyd erfordert. Da aber derselbe ferner vorgiebt, er sey gefehrdet, listigerweise hintergangen, und zimlich beschädiget, oder lädiret worden, so entstehet ferner die Frage, ob aus sothaner Ursache, der Contract quæstionis des eydlichen Angelobens ungeacht, könne aufgehoben, und zernichtet werden. Worauf in Antwort ertheilet wird, daß zwar einige Rechtslehrer der Meynung sind, daß ein mit einem Eyd, oder welches allhier eben so viel sagen will, mit solchen eydlichen Angeloben bekräftigtes Geschäft, nicht könne noch solle wieder aufgehoben werden, wenn auch schon eine der allerstärckesten Verletzungen, (Læsio enormissima) vorhanden, hiemit auch Betrug darinn unterloffen, (c) weilen der Eyd ein solches Band sey, welches alles auf das Kräftigste verbindet. Andere aber behaupten, daß wegen allzu enormer Læsion, welche insgemein auch mit grossen Betrügereyen und Gefehrden bekleitet ist, ein mit einem Eyd bekräfftigtes Geschäft, könne und solle wieder aufgehoben werden. (c) Wenn wir nun dermalen auch den letzten Fall setzen, und statuiren wollen, daß ein mit einem Eyd beschworner Contract, wegen allzugrosser Verletzung, (propter Læsionem enormissimam, und grossen Betrügereyen, wieder

könne

könne zernichtet werden, so kan man doch nicht sagen, daß deswegen Klägern in seinem Begehren zu willfahren sey; indem seinem eigenen Vorgeben nach, allhier keine Læsio enormissima, sondern nur ein zimlicher Schaden, welcher allem Ansehen nach nicht einmal enormis Læsio ist, auch sonsten keine sonderbare Betrügereyen, sondern nur wie er es nennet, Belaurungen, Räncke und Schwäncke, durch die er überredt worden sey, und welche vielleicht, wenn man sie an dem Licht betrachtete, in nichts anders bestehen, als in einer geschickten Art, kraft welcher Georg, den Philip, erlaubter Weise in etwas erwütschet, anstatt daß Philip etwann vermeynte den Georg zu ertappen. Ist also Herr Philip in seinem dermaligen Begehren schlechterdingen abzuweisen.

(a) *Mev.* Decis. Part. 1. Dec. 146. ibique plures *Wesenb.* Consil. 15. n. 63.

(b) L. cum Pater §. Filius Matrem ff. de Leg. 2. *Alex.* in L. Stipulatio hoc modo n. 10. ff. de Verb. Obl. Idem Cons. 27. n. 2. & Cons. 42. n. 3.

(c) C. animadvertendum 22. quæst. 2. & C. etsi Christus de jurejur. cum simil. *Decius* Cons. 31. 38. 139. 176. & 180. *Mynsing.* Cent. 5. Obs. 59. n. 4. 5. & 6.

Richterlicher Spruch.

Es soll bey dem zwischen Philip, und Georg geschlossenen Tausch, in allweg sein Verbleibens haben, und er Philip selbigen zu erfüllen verbunden seyn.

Neun und zwanzigste Rechtsfrage.

Ob sich das Jus aggratiandi, oder das Recht der Begnadigung bey demjenigen, der über Leben

Leben und Tod zu sprechen hat, so weit erstrecke, daß er auch einem Boshaften, und muthwilligen Todschläger das Leben schencken könne?

Rechtsfall.

Julianus Fatzinger, beschimpffet Furiosum in einer Gesellschaft, mit einigen unanständigen Worten, welches er Furiosus dergestalten auf seine Ehre nahm, daß er sich sogleich vornahm, sich an demselben zu rächen, ja da dieser jenen, nach diesem, noch einmal mit eint und andern Redensarten unwillig machte, gerieth derselbe endlich in eine solche Raserey, daß er Herrn Fatzinger, als er nach Hause gieng, verfolgte, und ihn, nachdem er ihn eingeholet hatte, mit seinem Degen sogleich durchbohrte. Nachdem derselbe nun in Verhaft gezogen wurde, und ihm der Proceß gemacht werden sollte, bitteten seine Verwandte, daß ihm die Todesstrafe möchte remittieret werden, folgendergestalten.

Bittschrift der Anverwandten Furiosi.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Wir die sämtliche hochbetrübte Anverwandte, des unglückseligen Furiosi, die wir dermalen um für denselben unterthänigst zu suppliciren, vor hoch denselben zu erscheinen, uns erfrechen, müssen zwar vor allen Dingen selbsten gestehen, daß diejenige That, welche er an Fatzinger leyder begangen, unverantwortlich abscheulich, und also höchst strafbar sey, ja wir glauben selbsten, daß, wenn man mit ihm nach Strenge und Schärfe der Rechten verfahren wurde, er wol mit der Todesstrafe könnte beleget werden. Dessen allem nun ungeacht, lasset uns doch des weisen Herrn Richters anerbohrne Clementz, nach welcher sich derselbe bis dahin, insonderheit

in dergleichen Unglücksfällen, jederzeit ehender als ein gnädiger, als aber ein scharf- und strenger Richter erwiesen hat,) hoffen, es werde derselbe geruhen, dermalen auch gegen dem unglückseligen Furioso sich also zu erzeigen, gleichwie wir dann hierum in tieffster Unterthänigkeit, mit Beugung unserer Knien bitten. Wir hätten uns nicht erfrechet mit solcher unterthänigsten Bitte einzukommen, wenn uns nicht erstlich die nahe Verbindung mit dem erbarmungswürdigen Verhaften, so- sodann eint und andere Umstände, dazu gleichsam genöthiget hätten, und getrösten wir uns derentwegen, daß die dermal gebrauchte Frechheit, uns von dem weisen Herrn Richter nicht ungnädig werde ausgedeutet werden. Obschon nun der weise Herr Richter nach dessen sonderbahrer Prudentz, ex actis von sich selbsten ersehen wird, was sowol wider, als für den unglücklichen Verhaften, kan vorgebracht werden. So nehmen wir dennoch dermalen die Frechheit, uns zu einer hohen Gnade auszubitten, derselbe geruhe doch sonderheitlich darauf gnädige Reflection zu machen, daß der unglückselige Verhafte, welcher bekanntermassen ohnedem von Natur etwas hitzig ware, von dem Abgeleibten Fatzinger, vor der leydigen That in zimlichen Zorn, za allem Ansehen nach in eine vollkommene Raserey gebracht worden, also das vest zu glauben ist, wenn er Fatzinger, mit seinen Schimpffungen inngehalten, jener die so leydige That, nicht begangen hätte, ist hiemit Fatzinger an dem so ihm widerfahren selbst schuld. Zweytens bitten wir, es möchte in gnädige Betrachtung gezogen werden, daß der Verhafte sich jederzeit sonsten in allen Stücken still und dergestalten eingezogen gehalten, daß man aussert dieser leydigen That bis dahin von ihm nichts Böses vernommen hat. Endlich bitten wir auch uns seine samtliche Verwandte in Gnaden anzusehen, und uns, die wir ohnedem durch sothane That schon in grossen Kummer, Angst und Schande gerathen, nicht annoch durch ein streng- und scharfes Urtheil unsere Schmertzen, und Betrübniß zu vermehren; wir suppliciren also nochmalen fußfällig für den armen Verhaften um die Erhaltung seines Lebens, mit dem Versprechen, daß, so es den weisen Herrn Richter gnädigst gefallen würde, denselben mit ewiger Gefängniß, oder einer dergleichen Strafe zu belegen, wir gerne alle Kosten, für ihn, so lang er leben wird, bezahlen würden. Die wir rc.

" Da nun den Verhaften der Proceß würcklich gemacht werden sollte, wurden von seinem

„ nem Fürsprech zu seiner Vertheydigung, ob-
„ stehende Gründe zwar mit einer weitern
„ Ausführung nochmalen widerholet, sein An-
„ kläger aber behauptete, daß ihm als einem
„ boshaften und muthwilligen Todtschläger,
„ mit nichten könne das Leben geschencket
„ werden. Fragt sich hiemit dermalen, ob
„ bey solchen Umständen das Begnadigungs-
„ Recht platz habe oder nicht? „

Rechtlicher Rath hierüber.

Es kommt zwar einem Fürsten, Herrn und Freyen, oder niemand zum Oberherren erkennendem Stand, kraft der ihnen gehörigen Territorial Jurisdiction, und habenden höchsten Gewalts, das Begnadigungs-Recht der Delinquenten, dergestalten zu, daß sie in denen Fällen da die Leibes- oder Lebens-Strafe allein jure positivo humano eingeführet, und statuiret worden, solche nach ihrem Gefallen und Gutbefinden ändern, und lindern können. Also kan eine Obrigkeit einem Dieben, wenn er auch noch so viel, und noch so grosse Diebstähle begangen, mit der Todes-Strafe verschonen, weil diese Strafe nur nach menschlichen Rechten, in gewissen Fällen auf den Diebstal gesetzet ist. Daß aber dieses Begnadigungs-Recht auch platz habe, in denen Verbrechen deren Strafe in dem göttlichen moralischen Gesetze, ausdruckentlich benennet ist, daran wird bey den Rechts- und Gottsgelehrten insgemein nicht nur gezweifelt, sondern in dem Gegenteil dafürgehalten, daß dergleichen Verbrechen, wie eben der muthwillige Todschlag ist, von keinem Gesetzgeber so

weit

weit können und sollen begnadiget werden, daß die darauf gesetzte Todes-Strafe nachgelassen werde. Denn da die Obrigkeit, so wie jener berühmte Gottsgelehrte sagt, (a) an Gottesstatt sitzet, so soll dieselbe insonderheit das unschuldig vergossene Menschen-Blut rächen, wenn auch schon niemand da ist der den Thäter verklaget. Indem GOtt sehr zürnet, wenn man diejenigen loslässet, die den Tod verdienet haben. (b) Ja es ist der muthwillige Todschlag bey GOtt so mißfällig, daß er auch befohlen, man soll einen vorsetzlichen Todtschläger von dem Altar hinwegnehmen, solchen aus den Freystädten abholen, und ihn in die Hände des Bluträchers geben. (c) " Also sagt der allweise GOtt in seinem Gesetz noch ferner: Und ihr sollt keine Versöhnung nehmen über die Seele des Todschlägers, den er ist des Todes schuldig und er soll des Todes sterben; und schändet das Land nicht darinnen ihr wohnet. Denn wer Blut schuldig ist, der schändet das Land, und das Land kan vom Blut nicht versöhnet werden, das drinnen vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat. (d) Sodann sagt der Herr wiederum: du sollt dich seiner nicht erbarmen, (nemlich eines muthwilligen Todtschlägers) deine Augen sollen sein nicht verschonen, und sollt das unschuldige Blut aus Israel thun, daß dirs wohl gehe. (e) Und endlich: Weil du einen Todeswürdigen von dir gelassen, wird deine Seele für seine Seele seyn. (f) Wenn nun dieses von GOtt so oft widerholte Gebott, wer Menschen-Blut (nem-

lich freventlich und boshaftig) vergeußt, dessen Blut soll wieder vergossen werden, nicht etwann ein Jüdisch Forensisches Gesetz, welches heut zu Tage nicht mehr obligiret, sondern vielmehr ein Moralisches, ja ein solches Gesetz ist, welches gleichsam die Natur allen Menschen in das Hertze geschrieben hat. Dahero auch der erste Todtschläger Cain alsobald aus der Eingebung seiner gesunden Vernunft und seines Gewissens wußte, daß er den Tod verschuldet, und ein Mann des Todes sey; (g) Als kan dasselbe auch von keiner weltlichen Obrigkeit, verändert, oder verringert werden. (h) Dahero jener Rechtslehrer also sagt: " Wie sollte dieses
„ wider die Natur, GOtt, und das gantze ge-
„ meine Wesen lauffend und streitende Verbre-
„ chen, des vorsetzlichen Todschlags von einem
„ Landes-Herrn, welcher doch auch der Natur
„ unterworfen, Gottes Diener, und ein Ver-
„ walter des gemeinen Wesens ist, ungerochen
„ bleiben? Wenn je einer dieses oder derglei-
„ chen Verbrechen unbestraft lasset, so kan er
„ versichert seyn, daß er dieses Urtheil zu ge-
„ warten haben werde: Weil du denjenigen, der
„ des Todes schuldig war, losgelassen, so soll
„ deine Seele für seine Seele seyn. „ (i) Derowegen auch bey dergleichen Verbrechen, weder auf des Thäters Bitten, noch auf seines Weibes, seiner Freunde und Anverwandten, noch anderer Fürbitte nicht zu gehen, indem mehr auf GOtt und seine Gebott, als aber auf die Menschen, deren Bitte, und Begehren zu sehen ist. (k) Wenn nun der von Furioso begangene Todschlag boshaft, fürsetzlich und

muthwillig ist, so fliesset aus angezogenen göttlich- und weltlichen Rechten von sich selbst, daß dermalen das Jus aggratiandi, in Ansehung der ihm nachzulassenden Todesstrafe, keinen platz habe, und daß dieselbe, wider so vielfältige ernstliche Göttliche Befehl, und Gesetze, von keiner weltlichen Obrigkeit, wenn es auch die Höchste wäre, auch nicht in foro Gratiæ & Clementiæ könne remittiret, oder nachgelassen werden. Da aber die Pœna Rotæ, oder die Strafe des Rades, oder Radbrechens, die auf einen muthwilligen und vorsetzlichen Todschlag eigenlich gesetzet, juris positivi humani ist, als kan diese von der Obrigkeit wol verlindert, und statt deren nach Beschaffenheit der Umständen, eine andere geringere Lebensstrafe dictiret werden. Obschon nun hiemit dem dermalen peinlich Beklagten die Lebensstrafe nicht kan nachgelassen werden, so könnte doch derselbe in Betrachtung der von seinen Anverwandten, und seinem Fürsprech angeführten Beweggründen, wenn man mit ihm auf das Gelindeste verfahren will, eben mit keiner der härtern, sondern einer der mildern Lebensstrafe angesehen, und also mit dem Schwerdt, (oder einer dergleichen Strafe,) vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

(a) *Ludov. Dunte* in Tr. de Casib. Consc. Sect. de Offic. Magist. quæst 10.
(b) 1. Reg. 20. v. 4. 1. Sam. 15. v. 9.
(c) Exod. 21. v. 14.
(d) Lev. 35. v. 31.
(e) Deut. 13. v. 8. Deut. 19. v. 13.
(f) 1. Reg. 20. in Fin.
(g) Genes. 3. v. 14.
(h) *Carpz.* J. F. p. 4. Const. 9. def. 6. & 7. L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de Vi publ.

(i) *Lim*

(i) *Limn.* Jurisp. pub. L. 4. C. 8. n. 282. *Carpz.* J. F. Part. 4. Const. 9. def. 7. & in Prax. Crim. Q. 150. n. 31.
(k) *Carpz* dict. quæst. 150. n. 43.

Der richterliche Spruch lautet wie der Schluß des rechtlichens Gutachtens.

Dreyßigste Rechtsfrage.

Ob derjenige Gebrauch einiger Handwercker, daß, was einer aus den Zunftgenossen angefangen, oder zugeschnitten, der ander nicht ausmachen dörfe, in denen Rechten gutgeheissen werde?

Rechtsfall.

Friderich Scheinbart ist willens auf eine gewisse Reise ein neues Kleid verfertigen zu lassen, deßwegen er seinem Schneider alles darzugehörige beyzeiten übergiebet, auch damit er versichert seyn möchte, daß er sein Kleid auf gedachte Reise haben könne, setzte er dem Schneider zu dessen Verfertigung eine kürtzere Zeit an, welcher dann dasselbe auf die bestimmte Zeit unfehlbarlich zu verfertigen versprache. Da nun der angesetzte Tag verstrichen war, ohne daß man Hrn. Scheinbarten sein neues Kleid brachte, lieff er den andern Morgen sogleich zu dem Mr. Schneider, um zu sehen wo der Fehler steckte. Als er nun in die Werckstatt kam, fand er da sein Kleid, zwar zugeschnitten, aber sonst noch nichts daran angefangen, will geschweigen ausgemacht. Der Schneider wollte sich zwar gleich

ausreden, vorgebende: es sey ihm leyd, daß er sein Wort nicht habe halten können, er habe indessen Traur-Arbeit, auch Arbeit für einen Herrn bekommen der verreisen müssen, ꝛc. allein Herr Scheinbart kehrte sich nicht daran, sondern nahm das zugeschnittene Kleid hinweg, und brachte es einem andern Schneider, der es ihm dann sogleich verfertigte. Dieser letztere Meister nun, ward (wie leicht zu erachten) von dem erstern, der das Kleid zugeschnitten hatte, folgendergestalt verklagt.

Klage des Meisters, so das Kleid zugeschnitten hatte.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es hat mir Herr Scheinbart vor ungefehr 3. Wochen ein Kleid zur Verfertigung in Arbeit gegeben, und an mich begehret, daß ich ihm solches in Zeit von 14. Tagen unfehlbarlich verfertigen sollte. Ich nahm dasselbe an, und versprach ihm auch solches zu der bestimmten Zeit zu liefern; da mir aber innert dieser Zeit, und nachdem ich Herrn Scheinbarts Kleid schon zugeschnitten hatte, unverhofter weise einige Traur-Kleider, sodann einige Arbeit für einen Herrn der verreisen wollte, (welche beyde unmöglich einen Aufschub litten,) gleichfals zur Verfertigung übergeben wurden, so war es mir unmöglich, daß ich Herrn Scheinbarten mein Versprechen halten konnte. Nachdem ich nun gedachten Herrn Scheinbarten sein Kleid nicht versprochener massen auf den Tag einlieferte, kam derselbe den folgenden Tag sogleich in mein Haus, fragte nach seinem Kleid, und als ich ihm dasselbe gantz zugeschnitten vorwiese, mit dem Verdeuten, daß ich selbiges bis dahin wegen angeführten Ursachen unmöglich habe verfertigen können, anbey versprechend, daß ich solches nun sogleich in die Arbeit nemmen wolle, nahm er dessen ungeacht dasselbe hinweg, und gieng davon; ich überliesse es ihm gutwillig, in der Meynung, er werde mir dasselbe schon wieder überbringen oder senden müssen, weil ihm solches als zugeschnitten, kraft unsern Ordnungen und Gewohnheiten, kein anderer Meister

ster ausmachen dörfe; allein ich ward in meiner Meynung wüst betrogen, indem ich nachgehends vernehmen müssen, daß Mr. N. ihm solches, (gedachten Ordnungen und Gewohnheiten ungeacht,) verfertigt habe. Dieses nun ist die Ursach warum ich gedachten Mr. N. für den weisen Herrn Richter habe fordern lassen, damit ihm nemlich der begangene Frevel möchte zu verstehen gegeben, er dafür bestrafet, und demselben hochrichterlich untersagt werden, daß er sich in das Künftige, gleich einem andern Meister unsern Ordnungen und Gewohnheiten unterwerfen, und denen nachleben solle. Da hiemit diß mein Begehren in aller Billichkeit gegründet ist, indem ein Meister wie der andere an dergleichen Ordnungen gebunden seyn solle, als getröste ich mich auch grosgünstig richterlicher Willfar,

der ich verharre, ꝛc.

Antwort des Meisters, so das Kleid verfertigt.

Weiser Herr Richter, ꝛc

Es ist mir leyd daß sich Mr. N. so sehr erzürnet und ereiferet, wegen einer Sache, darüber er lachen sollte. Es sagt derselbe, ich habe Herrn Scheinbart ein Kleid ausgefertiget, welches er zugeschnitten, und versprochen habe, solches auszumachen. Daß ich Herrn Scheinbart ein Kleid gemacht, ist wahr, und daß es schon zugeschnitten gewesen, ist nicht falsch. Ich sehe aber gar nicht warum ich solches nicht hätte thun sollen. Herr Scheinbart kam in einem grossen Eifer zu mir, klagte mir, wie er von Mr. N. sey (so redte er) angeführet worden, indem er ihm ein Kleid, welches er auf eine in ein paar Tagen vorzunehmende Reis sehr hoch nöthig habe, versprochener massen nicht ausgefertiget hätte, und obwol er ihm versprochen, er wolle selbiges nun sogleich in die Arbeit nemmen, so habe er ihm solches dennoch weggenommen, weil er ihn schon vielmal also aufgehalten, und ihn von einem Tag, ja von einer Woche zu der andern herumgezogen habe. Anbey ersuchte er mich auf das Allerinständigste, ich möchte ihm doch den Gefallen erweisen, und selbiges bis auf den andern Abend verfertigen. Ich wollte mich zwar Anfangs nicht darzu verstehen, obschon ich und mein Gesell preßierender Arbeit halben es wol sogleich hätten in die Arbeit nemmen können, da er aber endlich bey mir noch einmal ansetzte, nahm ich gedachte

Arbeit an, und verfertigte ihm sein Kleid auf bestimmte Zeit. Es ist mir zwar wol bewußt, daß bey unserm Handwerck der Mißbrauch eingeführet ist, daß kein Meister etwas ausmachen soll, welches der andere angefangen hat. Da aber dieses kein allgemeines Reichs-Gesetz, sondern nur eine unter der Meisterschaft abgeredte Verordnung ist, als glaube auch nicht, daß da darwider gehandelt, ich eben ein so grosses Verbrechen begangen habe. In dem Gegentheil, ich halte dafür, daß ein Meister in denen Fällen, wie dieser ist, ein solche Verabredung gar wol überschreiten könne, denn wenn man einen solchen Gebrauch, und Gewohnheit, für ein inviolables Gesetze halten wollte, so wäre bald die gantze Stadt und Land, unter eines solchen Handwercks Contribution, indem ein Meister hie, der andere da, alle ihm vorkommende Arbeit anfangen, zuschneiden, aber keine ausmachen wurde, bis es ihm gefällig wäre, und müßte man alsdann jederzeit einigemal bey einem solchen Supplicando einkommen, bis man seine Sache ausgefertigt erhalten könnte. Da hiemit die von Mr. N. angezogene Ordnung bey weitem nicht die Kraft hat, die er derselben zuschreiben will, sondern nichts anders als eine Verabredung unter der Meisterschaft ist, von welcher in gewissen Fällen gar wol kan abgewichen werden, als bitte, der weise Herr Richter möchte mich von der so unbefugten Klage absolviren.

Rechtlicher Rath.

Es ist zwar wol wahr, daß es auf eine gewisse Weise etwas unanständiges sey, wenn man einmal einem Meister, 2c. er sey von was Handwerck oder Profeßion er wolle, etwas in Arbeit gegeben, daß man in dem Fall, da ein solcher die Sache eben nicht sogleich wie er versprochen, verfertiget, oder selbige eben nicht so gar nach eines Gutdüncken ausgearbeitet, solches ihm solche sogleich unter den Händen wegnehmen, und einem andern übergeben soll. Auch ist es an einem Meister von gleichem Handwerck, oder Profeßion nicht lobenswürdig, wenn er seinem Nebenmeister die Leute, die bey ihm gewohnt sind

sind arbeiten zu lassen, abspannet, dem andern seine Arbeit, die oft besser ist als die seine, tadelt und verachtet. Aus eben dieser Ursache, damit nemlich ein Meister, oder Zunftgenoß, dem andern, wie vielleicht oft geschiehet, mehr aus Neid, und Handwercks-Haß, als aber aus Mangel der Arbeit, oder wegen hoffendem Gewünnst, 2c. die Leute nicht öffentlich abwendig machen, und also einer den andern, wo nicht ruiniren, dennoch ihm zimlichen Schaden zufügen möchte, hat man denenselben hie, und da, wol erlaubet, daß sie unter sich gewisse Verträge, und Verordnungen aufrichteten; kraft welcher diesem Unfug bestmöglichst vorgebogen wurde. Unter diesen Ordnungen, und Handwercksgewohnheiten, ist, oder war unter anderm denn auch begriffen, daß kein Meister, oder Zunftgenoß etwas ausmachen sollte, welches der andere angefangen, oder schon in Arbeit genommen habe. Gleichwie aber viele Menschen insgemein also geartet sind, daß sie das Vortheil, so man ihnen einmal zu ihrem Besten eingestanden, mißbrauchen, und die Leute darunter zuscheren suchen, also ergienge es auch hier, und wollten einige Handwercker, diese und andere ihnen eingestandene Ordnungen, nachdem sie dieselben einige Zeit genossen, bald gleichsam als Grundgesetze des heiligen Römischen Reichs angesehen, und sich von jedermann darnach gerichtet haben, ja sie vermeinten sich derselben, statt eines Kapp-Zaums zu bedienen, daran sie alle ihre Mitbürger leiten und führen könnten. Derowegen diese und andere dergleichen Handwercks-Ordnungen, und Verabredungen, als wegen dem Mißbrauch

einer gantzen Stadt höchst schädliche Dinge, schon zu Zeiten Kayser Zenonis (a) sind abgeschafet, und für unanständig und unerlaubt erfunden worden. Ja obschon dergleichen Gewohnheiten heut zu Tage an eint nnd andern Orten noch gebräuchlich, so sind sie doch deßwegen so wenig zu loben, als sie deren Stadt, oder Land, wo sie annoch geduldet werden, nützlich sind. Derowegen sie auch von denen Rechtsgelehrten insgemein als schädliche, und hiemit ausrottungswürdige Gewohnheiten angesehen werden. (b) Wenn nun der Mr. N. dem Herrn Scheinbart, das Kleid, dessen er auf eine Reis hoch benöthiget ware, und welches ihm der erstere Mr. versprochener massen nicht verfertigte, ob es schon von diesem zugeschnitten war, verfertiget, so hat er recht gethan, und ist also von der wider ihn angestellten Klage ohne weiters zu absolviren.

(a) L. un C. de Monopol. &c.
(b) *Harprecht* ad inst. §. sine scripto. 9. J. de Jur. Nat Gent. & Civ. n. 19. *Treutler*. Vol. 1. Disp. 1. Th. 10. lit. A.

Richterlicher Spruch.

Es ist Mr. N. N. der dem Herrn Scheinbart, das von Mr. N. zugeschnittene Kleid ausgefertigt, von der wider ihn angestellten Klage, dermalen absolviret.

Ein und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einem eine Nutzniessung, oder Usumfructum verschrieben, solchem auch die dafür zu leisten habende Bürgschaft nachlassen könne?

Rechts-

Rechtsfall.

Bonifacius legiret Herr Nehmsauch den Usumfructum, oder die Nutzniessung seines Guts, genannt Lustreich, mit dem Anhang, daß er seinem Erben Herrn Hättsgern auf dem es nach des Nutzniessers Tod wiederum fallen solle, die in diesen Fällen sonst bräuchige Bürgschaft nicht leisten, sondern davon befreyt seyn soll. Da nun der Testirer verstorben, nahm der Erb dessen Verlassenschaft, hiemit auch das dem Herrn Nehmsauch legirte Gut in Besitz; der Nutzniesser meldete sich nun bey dem Erben an, und begehrte seyn Legat, auf die Art, wie ihm solches von dem Testirer verschrieben war, nemlich ohne dafür Caution, oder Bürgschaft zu leisten; der Erbe aber wollte davon nichts hören, sondern behauptete, daß der Verstorbene nicht befügt gewesen, solche Bürgschaft nachzulassen; und wollte also das quästionirte Gut nicht abtretten, bis ihm der Nutzniesser Caution gegeben. Derowegen Herr Nehmsauch, den Herrn Hättsgern folgendermassen verklagte.

Herrn Nehmsauch Klage.

Weiser Herr Richter, 2c.

Nachdem mir der verstorbene Bonifacius in seinem Testament bekannter massen die lebenslängliche Nutzniessung des Guts Lustreich genannt, mit dem Anhange verschrieben: daß ich seinem Erben Herrn Hättsgern, auf den es nach meinem Tod wiederum fallet, die in diesen Fällen üblich, oder gewöhnliche Bürgschaft zu leisten, nicht schuldig seyn soll, als habe ich mich gleich nach dessen Tode bey ermeldtem Erbe, Herrn Hättsgern angemeldt, und die Schlüssel 2c. dazu verlanget, damit selbiges in Besitz nehmen könnte. Ich mußte aber von dem-

selben zu meiner nicht geringen Verwunderung vernehmen, daß er mir gedachtes Gut ohne hinlängliche Caution einzuliefern nicht gesinnet sey; und obschon ich ihm erwiderte, es sey mir ja solche von dem Testirer nachgelassen, so antwortete er, derselbe sey solches zu thun nicht befügt gewesen. Wenn ich nun mit Güte bey Herrn Hättsgern nichts ausrichten können, als bin ich genöthiget worden, deßwegen klagend vor den weisen Herrn Richter zu kommen, und gehorsam zu bitten, daß er geruhen möchte, demselben zu auferlegen, daß er den Willen des Verstorbenen ein Genügen leisten, und mir also gedachtes Gut ohne Bürgschaft abtretten soll. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfar, als die von meinem Gegner vorwendente Ursachen seiner Waigerung, nicht nur ungegründet, sondern der Vernunfft gantz zuwiderlauffend sind, indem die natürliche Billichkeit will, daß ich das mir Legirte auf die Art, und mit denen Bedingungen haben soll, wie es mir verschrieben worden. Und da ferners die Rechten noch über diß in sich haben, daß die Willen der Verstorbenen, auf alle mögliche Weise sollen erfüllet werden, als bitte den weisen Herrn Richter nochmal gehorsamst, mir in meinem Begehren gnädigst zu willfaren,

der ich 2c.

Herr Hättsgern antwortet also.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es ist mir leyd, daß sich Herr Nehmsauch so viel vergebene Müh machet, die er sich gar wol erspahren könnte, wenn er vernünfftigen Vorstellungen gehör geben, und die Sachen nach diesen erwägen wurde. Es begehret derselbe dermal von mir, ich soll ihm dasjenige Landgut, dessen Nutzniessung ihm von dem verstorbenen Bonifacio, für lebenslänglich ist mit dem Anhang verschrieben worden, daß er mir, als auf welchen gedachtes Gut nach Herrn Nehmsauch Tode wieder fallet, dafür keine Bürgschaft leisten soll, auch ohne Caution in Besitz geben. Nachdem ihm nun in Güte schon zur genüge verdeutet, daß der Verstorbene nicht befügt gewesen, solche Bürgschaft nachzulassen, und daß solche Nachlassung hiemit in keinen Rechten gültig sey, so ist derselbe nichts destoweniger auf seiner verkehrten Meynung verblieben, und verbleibet, wie der weise Herr Richter aus seiner Klage vernommen, noch stäts darauf; da es aber nicht darauf ankommt, was dieser oder jener hart-

näckige Kopf für billich und vernünftig ansiehet, sondern darauf, was in der That, oder würcklich billich, vernünftig und recht ist, so wird ihm auch in seinem auf so irrige Meynung gegründeten Begehren, um so viel weniger willfaret werden, als in denen Rechten heiter und klar versehen: daß kein Testirer befügt seyn soll, demjenigen, dem er eine Nutzniessung legiret, die dem Eigenthümmer in diesen Fällen zu leistende Caution nachzulassen, also daß, wenn ein Testator solches würcklich gethan, und also verschrieben, diese seine Nachlassung für ungültig, und unkräftig angesehen, und der Nutzniesser nichts destoweniger gedachte Bürgschaft zu leisten schuldig seyn soll. Da nun dieses wie gemeldt, eine in den Rechten gantz ausgemachte Sache ist, als bitte den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe Klägern zu auferlegen, daß er mir, ehe er das Gut quæstionis in Besitz zu nemmen habe, wie in diesen Fällen üblich ist, anständige Bürgschaft leisten soll. Der ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Die Nutzniessung, Ususfructus, ist ein Recht vermittelst dessen jemand allen Nutzen, den man von eines andern Sache, (jedoch ohne Schaden des Wesens derselben) haben kan, mit Recht percipiret. (a) Dieses Recht nun hänget hiemit einer fremden, und zwar insgemein einer unbeweglichen Sache an. (b) Da nun eine zu nutz- und niessen übergebene Sache, also soll genutzet werden, daß dero Substantz, oder Wesen nicht verringert, noch verschlimmert werde, als muß ein jeder Nutzniesser Caution, oder Bürgschaft leisten, daß er das Gut, als ein ehrlicher Mann wolle geniessen, selbiges in gutem Bau und Ehren erhalten, und nach seinem Tod solches dem, so das Eigenthum zugehört, oder seinen Erben, also wieder wolle einliefern und überantworten lassen. (c) Diese Caution nun, die ein Nutzniesser nothwendiger weise zu leisten hat, wird mit Bürgen, und wo solche nicht können aufgebracht

bracht werden, mit Pfändern verschaffet. Kan einer aber auch diese nicht geben, so wird er nicht anders zu der juratorisch- oder eydlichen Caution admittiret, er sey denn ein sparsamer und sehr erlicher Mann, (d) ein solcher nun muß ausdrücklich folgende 3. Stück schwören, 1.) daß er weder Bürgen noch Pfand habe finden können. 2.) Daß er die Sache als ein ehrlicher Mann, nutzen und brauchen wolle. 3) Daß nach geendigtem Usufructu die Sache restituiret werden solle. (e) Ist aber der Nutzniesser nicht sparsam, oder so beschaffen, daß man ihn zu der juratorischen Caution admittiren kan, alsdann soll nach einiger Meynung die Sache bey einem ehrlichen Mann sequestriret werden, welcher dem Usufructuario davon den jährlichen Nutzen geben soll. (f) Andere aber überlassen dieses der Willkuhr des Richters. Vorgemeldte Caution nun gehöret so zu sagen zu dem Wesen der Nutzniessung, also, daß ein jeder Nutzniesser selbige zu leisten dergestalt schuldig ist, daß sie ihm auch von dem Testirer, der ihm die Nutzniessung legiret oder verschrieben, zum Schaden des Erben nicht kan nachgelassen werden. (g) Woraus erhellet, daß auch Herr Nehmsauch Herrn Hättsgern, die verlangte Caution und zwar ehe ihm das Gut überliefert wird, geben, und leisten müsse.

(a) L. 7. §. 2. L. 59. §. 1. ff. de Usufr.

(b) L. 1. ff. eod.

(c) L. 5. §. 1. & 2. ff. Usufruct. quemadm. caveat. L. 4. C. de Usufr. *Harprecht* ad Inst. Tit. de Usufr. §. constituitur 2. n. 175. seqq.

(d) per. L. 4. §. 8. ff. de fideicom. libertat. Auth. generaliter C. de Episc. & Cleric. *Gail.* L. 2. Obs. 47.

(e) Cit. *Harprecht* Loc. cit. n. 9.

(f) *Gail.* Loc. cit.

(g) L. 1. C. de Usufr. &c. *Perezius* in Cod. Tit. eod. n. 7. *Harprecht* ad Inst. Loc. Cit. n. 191.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Hättsgern nicht schuldig seyn Herrn Nehmsauch das Gut quæstionis in Besitz zu geben, es sey dann ihm von diesem die in diesen Fällen erforderliche Bürgschaft geleistet worden,

Zwey und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob man bey der Nutzniessung derjenigen Sachen, die durch den Gebrauch consumiret oder aufgezehret, oder verbraucht werden, auch müsse Caution geben, und wie dieselbe beschaffen seyn soll?

Rechtlicher Rath.

Es ist erst gesagt worden, daß die Nutzniessung insgemein in unbeweglichen, oder solchen Sachen bestehe, die durch den Gebrauch nicht consumiret, oder aufgezehrt werden, es kan aber dieselbe auch in beweglichen, oder solchen Sachen bestehen, die der Consumtion unterworffen sind; und wird solche eigentlich Quasi-Usufructus genennet. Dieser Quasi-Usufructus nun ist ein in solchen Sachen, die durch den Gebrauch consumiret werden, also eingestandenes Recht, daß solche demjenigen werden, dem sie übergeben worden, mit dem Anhang, daß man diese nach geendigtem diesem Recht in eben dieser Qualitæt, und Quantitæt, oder deren Schä-

tzung wieder geben müsse. (a) Für diese Sachen muß gleichfalls Caution oder Bürgschaft, jedoch nicht also gegeben werden, daß man die Sache selbst wieder einliefern, vielweniger daß man dieselbe als ein ehrlicher Mann nutzen, sondern nur dieselben nach geendigtem Recht, nach dero Qualitæt, und Quantitæt verguten wolle. Gleichwie nun die Rechtslehrer insgesammt der Meynung sind, daß ein Testirer bey der würcklich-oder wahren Nutzniessung in Præjuditz des Erben, die in diesen Fällen zu leistende Caution mit nichten nachlassen könne. (b) So wollen hingegen allhier bey dem Quasi-Usufructu einige behaupten, daß ein Testator bey demselben solches thun könne. (c) Die Mehreren aber behaupten das Gegenteil, und wollen, daß auch allhier die Caution von dem Testirer nicht könne wider den Willen des Erben nachgelassen werden. Weil diese Bürgschaft in favor des Erben, durch die Gesetze eingeführet worden, über welche, oder wider welche, der Testirer in seinem Testament zu disponiren nicht befügt ist (d).

(a) L. 1. ff. de Usufr. ear. Rer. quæ Usu consum. §. 2. J. eod.
(b) *Harprecht* ad Inst. Tit. de Usufr. §. instituitur 2. n. 187.
(c) *Cynus* & *Petrus* in L. 1. C. de Usufr. &c.
(d) Cit. *Harprecht* loc. Cit. n. 188. *Vasquius* de Succession. Creat. Lit. 1. §. 7. n. 24.

Drey und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einem auf ein nicht an ihn, sondern einen andern gestelltes Schreiben, in welchem dem Uberbringer desselben, Geld zu

zu geben, oder zu borgen rc. befohlen wird, geborget, oder Geld gegeben, rc. selbiges von dem so den Brief geschrieben, rc. wieder fordern könne?

Rechtsfall.

Herr Wetterglas giebt Herrn Leerbeutel einen offenen Brief an einen Freund in Frohstadt, allwo derselbe Gl. 200. beziehen soll. Da nun Herr Leerbeutel an diesem Ort ankame, verfügte er sich so gleich zu gedachtem Freund Herrn Seltenreich, um diese Summ zu beziehen; weil aber dieser eben abwesend war, so mußte derselbe wieder ungetröstet in seine Herberg zuruck kehren. Und da er zu vernemmen hatte, daß Herr Seltenreich vor einigen Wochen nicht wieder allda eintreffen werde, weil auch sonst niemand da war, der dessen Geschäft besorgte, so ward Herr Leerbeutel, welcher seine Reis gern fortgesetzet hätte, in nicht geringen Sorgen, indessen erkundigte er sich an gedachtem Ort bey einigen Kaufleuten, ob unter diesen nicht etwann jemand wäre, der mit Herrn Wetterglasen bekannt sey, und ihm etwann helffen möchte. Er kam endlich zu Herrn Helffgern, welcher mit jenem handelte; diesem erzehlte er seine Umstände, wiese ihm seinen Brief, und bat ihn, daß er ihm gedachte Summ vorstrecken, und selbige von dem abwesenden Herrn Seltenreich, bey seiner Zurückkunft, gegen Einlieferung des an ihn gestellten Briefes, wieder einziehen möchte, welches Herr Helffgern that, in der Meynung, sowol Herrn Wetterglas,

glas, als seinem Mitbürger Herrn Seltenreich, dadurch einen Gefallen zu erweisen; auf dieses hin setzte Herr Leerbeutel seine Reise fort. Da nun Herr Helffgern nach Ankunft desjenigen, an den der Brief gestellet war, bey ihm die Erstattung, des in seinem Namen Vorgeschossenen, begehrte, mußte er vernemmen, daß er ihm dafür kein gut Wort gebe, weil er indessen von Herrn Wetterglas auf der Post einen Brief erhalten, er sollte dem Leerbeutel kein Geld geben, wenn er solches noch nicht gethan habe; &c. und weil er Herr Helffgern, weder von seinem Mitbürger Herr Seltenreich, noch von Herrn Wetterglas sein Geld in Güte wieder bekommen konnte, so verklagte er endlich diesen Letztern, an welchen er gewiesen war, folgender gestalten.

Herrn Helffgerns Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Aus gegenwärtigem Brief ersiehet derselbe mit mehrerm, wasgestalten Herr Wetterglas, seinen Freund Herrn Seltenreich, Bürger in Frohstadt, ersuchet, dem Uberbringer desselben, auf sein Begehren hin, sogleich 200. Gl. zu bezahlen; nun war Herr Seltenreich zu selbiger Zeit eben auf einer Reise, und hatte niemand zu Hause, der gedachtem Uberbringer, Herr Leerbeutel genannt, hierüber Red und Antwort geben konnte. Deßwegen dann dieser Fremdling, welcher, so wie er mir vorgab, seine Reis unverzüglich fortsetzen sollte, und hierzu gedachtes Geld nothwendiger weise brauchte, in nicht geringen Sorgen stuhnd. Es fragte derselbe in Frohstadt überall nach, ob er niemand entdecken könnte, der mit gedachtem Herrn Wetterglasen bekannt wäre, und brachte endlich in Erfahrung, daß ich von Zeit zu Zeit mit ihm handele. Er kame deßwegen zu mir, erzehlte mir seine Umstände, wiese mir gegenwärtigen Brief vor, und bat, ich sollte ihm die darinn benannte Summ vorstrecken, und selbige von Herrn Seltenreich nach seiner Ankunft wieder einziehen. Weil ich nun Herrn Wetterglasen

Handschrift kannte, so truge ich kein Bedenckens, dem Fremdling in seinem Begehren zu willfahren, in der Meynung, dadurch meinem Mitbürger Herrn Seltenreich, als auch Herrn Wetterglas einen sonderbaren Gefallen zu erweisen, indem mir Herr Leerbeutel vorgab, wenn er niemand finde der ihm gedachtes Geld vorstrecke, so sey er gezwungen auf Rechtens Unkosten so lang allhier zu verbleiben, bis ihm solches bezahlet werde. etc. um nun dergleichen grosse Kösten, auch so wie ich glaubte, einen grossen Verdruß zu verhüten, bezahlte ich gedachter massen die Gl. 200. wie solches gegenwärtige Quittung ausweiset. Nachdem nun Herr Seltenreich nach Hause kam, verfügte ich mich zu ihm, erzehlte ihm was vorgegangen war, wiese ihm Herrn Wetterglasen offenen Brief, und ersuchte ihn, das in seinem Namen Vorgeschossene, mir wieder zu erstatten; anstatt aber, daß ich solches von ihm, so wie vermeynt, mit grossem Danck erhielte, wurde ich im Gegenteil grober weise angefahren. Ja es sagte derselbe so gar, er habe mir keine Ordre gegeben für ihn zu bezahlen, und gebe er mir kein gut Wort dafür, etc. Habe ich Herrn Wetterglasen Hand so viel respectirt, daß ich ohne darum ersucht zu werden, auf dieselbe Geld vorgeschossen, so möge ich mich derentwegen an denselben halten. Als ich mich nun hierauf bey gedachtem Herrn Wetterglasen anmeldete, sagte mir derselbe gleichfalls, er hätte mich nicht ersuchet für ihn zu bezahlen, und gebe er mir auch, weil solches aus mir selbst gethan, dafür keine Antwort etc. Da ich ferner in Güte weder mit dem einten noch mit dem andern gedachten Herrn nichts ausrichten können, so bin ich gezwungen, ihn, Herrn Wetterglas, an welchen ich gewiesen worden, für den weisen Herrn Richter zu nehmen, und denselben zu bitten, daß er ihm auferlegen möchte, mir das in seinem Namen Vorgeschossene, wieder zu erstatten. Ich getröste mich in meinem rechtmäßigen Begehren, um so viel ehender gnädigster Willfart, als in denen Rechten gantz ausgemacht ist, daß, wenn jemand dergleichen Briefe, oder Schreiben von sich gestellet, in welchen er, daß man jemanden borge, oder in seinem Namen etwas bezahle, befihlet oder ersuchet, er solches auch demjenigen, der selbiges an bestimmtem Ort, und zu begehrter Zeit vorgeschossen, ohne daß die Briefe, oder Schreiben an ihn gestellet gewesen, wieder verguten müsse; denn wenn es desjenigen, der einen solchen Brief geschrieben, Wille nicht ist, daß der Inhaber desselben die darinn benannte Summ etc. erhalte, so wird er ihm auch gewiß einen solchen Brief nicht mitgeben. Ubergiebt er

hiemit jemand einen dergleichen, so ist daraus für gewiß zu muthmassen, es sey des Schreibenden Will, daß der, so solchen aufzuweisen hat, das darinn benannte beziehen soll. Thut also derjenige, der auf einen solchen Brief, ohne daß er an ihn gestellet, an bestimmtem End, Ort und Zeit, borget, oder darschiesset, ꝛc. nichts anders, als was des Schreibenden Wille ist, oder was er begehret, und so viel als befiehlet, und welches derjenige, an welchen der Brief gestellet ist, auch thät. Ist hiemit billich, daß derselbe solches auch wieder vergute. Und da dieses in einem Fall wie dieser ist, da ich nemlich wegen Abwesenheit desjenigen, an den der Brief gestellet ist, aus Höflichkeit für Herrn Wetterglasen Schreiben, und in der Meynung, ihm hiedurch einen grossen Gefallen zu erweisen, sonderheitlich platz hat, als bitte ich den weisen Herrn Richter nochmal gehorsamst, daß er dem Beklagten auferlegen möchte, mir das für ihm Vorgeschossene wieder zu bezahlen, der ich ꝛc.

Herrn Wetterglasen Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß ich Adam Leerbeutel einen offenen Brief gegeben, in welchem ich Herrn Seltenreich in Frohstadt ersucht, demselben nach seiner Ankunft, daselbst 200. Gl. darzuschiessen, bin ich durchaus geständig, und wollte ich mich auch nicht waigern, gedachtem Freund, wenn er diese Summ, ehe und bevor er meinen Brief, den ich ihm nach Leerbeutels Abreise zugeschrieben, empfangen, dargeschossen hätte, solche wieder zu vergulten, indem mein Will gewesen, daß er selbige an Uberbringer des Briefs bezahle; da es nun das Glück also gefüget, daß Herr Seltenreich sich auf einer Reise befunden, hiemit gedachtes Geld in meinem Namen nicht hat ausbezahlen können, dieses hat eben so seyn sollen, damit ich nicht angeführet werde. Dann nachdem ich einige Tage nach Leerbeutels Abreise in Erfahrung brachte, daß ich um das ihm Vorgestreckte, so viel als betrogen sey, so schreibe ich auf erster Post an gedachten Freund, er sollte Leerbeutel nichts bezahlen, und wenn es etwann je schon geschehen sey, so soll er trachten, solches wieder von ihm heraus zu bekommen. Dieser nun antwortete mir nach einiger Zeit, wie er aus meinem Letztern ersehen, so seyen die 200. Gl. die er an Herrn Leerbeutel darschiessen sollen, übel bezahlet, und sey es hiemit ein Glück für mich, daß er bey der Ankunft desselben nicht anwesend gewesen; es habe aber Herr Helffgern, welcher meine Hand gekennet, solche Summ aus-

bezah-

bezahlet. Da aber dieses ohne seine Ordre geschehen, so habe er ihm schon verdeutet, daß er ihm dafür weder Red noch Antwort gebe, auch glaube er nicht, daß ich schuldig seyn werde, ihm dafür gut zu stehen, weil ich gleichfalls Herrn Helffgern darum nicht angesprochen hab. Ich muß gestehen, daß ich bey Empfang dieses Briefs mich über die Unbesonnenheit Herrn Helffgerns zimlich geärgert hab, doch aber dachte ich gleich; er mag auch den Schaden an sich selbst haben, dann da ich ihn auf keine Art bevollmächtiget, für mich etwas zu bezahlen, so mag er auch sein Geld, welches er zwar auf meinen Namen, aber ohne mein Wissen und Willen ausbezahlet, an denjenigen suchen, dem er es dargeschossen; es meldet zwar derselbe, daß er solches gethan, in der Meynung, die Unkosten mit denen Leerbeutel gedrohet zu erspahren, ꝛc. allein diß ist bey mir eine kahle Ausflucht, indem es Klägern nichts angegangen, ob es Unkosten oder keine gebe, hätte er nur den Leerbeutel sitzen lassen, es hätte derselbe die ergangene Kosten schön an sich selbsten haben müssen. Mit einem Wort, da Herr Helffgern aus sich selbst etwas gethan, dessen er weder von Herrn Seltenreich, noch von mir beordert gewesen, so mag er sich auch wieder selbst rath schaffen, und sich an denjenigen kehren, dem er wider unser Wissen und Willen einen Gefallen zu erweisen für gut befunden hat. Ich bitte also den weisen Herrn Richter, mich von dieser unbefügten Klage zu absolviren.

Der ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Derjenige, der da bittet, oder befehlsweis an einem andern begehret, daß er jemand in seinem Namen, oder auf seine Rechnung hin, borgen, oder etwas bezahlen soll, ist ohne allen Zweifel verbunden solches auch wieder zu erstatten, und dafür gut zu stehen. Doch aber muß in diesen Fällen ein Unterscheid gemacht werden, zwischen einem sogenannten recommendation **Schreiben, welches einem nur darum gegeben wird, damit man etwann wisse, wer, und was er sey, darinnen auch nur gebetten wird, man möchte ihm etwann einige Ehre erweisen, ihn**

höflich empfangen, ihm etwann eine Freud verschaffen, auch im Fall der Noth ihn an bekannte Freunde weiter recommendiren, 2c. und zwischen einem solchen Schreiben, aus dessen Worten klar abzunemmen, oder in welchem deutlich versehen, und geschrieben ist: daß man dem Uberbringer, oder Inhaber desselben, borgen, Geld geben, oder sonsten für ihn zahlen soll. Wann jemand auf einen Brief von ersterer Art etwas darlehnet, oder bezahlet, so ist der, so denselben geschrieben, nicht verbunden solches zu restituiren, weil sein Will nicht ist, das man dieses thue, sondern daß man nur dem Uberbringer oder Inhaber des Briefes Ehr erweisen, Freud verschaffen 2c. soll. (a) Wer aber auf einen von letzterer Art, etwas darschiesset, der kan freylich von dem, der solchen geschrieben, das Ausgelegte wiederum fordern, weil dieser in seinem Schreiben begehret, daß man dem Uberbringer, oder Inhaber des Briefs, borgen, Geld geben 2c. soll. (b) Da aber allhier in obstehendem Fall der Brief, in welchem Herr Wetterglas begehret, daß Herrn Leerbeutel 200. Gl. möchten dargeschossen werden, nicht an denjenigen, der selbige bezahlet, sondern an einen andern gestellet gewesen, so wird nun gefragt, ob Herr Helffgern, der solch Geld geschossen, dessen ungeacht solches von Herrn Wetterglas wieder fordern könne? und darauf mit Ja geantwortet. Dann erstlich ist ausgemacht, daß Herrn Wetterglasen Will und Meynung gewesen, daß Leerbeutel bey seiner Ankunft in Frohstadt, die 200. Gl. quæstionis beziehen soll. Und ist also zweytens nicht zu zweifeln, daß, wenn Herr Seltenreich anwesend

wesend gewesen wäre, er selbige sogleich bezahlet hätte; und da drittens Herr Helffgern hierinnen keine bösen Absichten gehabt; sondern im Gegenteil allem Anschein nach, sowol dem Beklagten, als seinem Mitbürger einen Gefallen zu erweisen gesucht, so ist ihm in seinem Begehren um so viel ehender zu willfahren, als sonsten in den Rechten versehen ist, daß, wenn jemand dergleichen Briefe schreibt, in welchen er ersucht, befihlt, oder klar zu verstehen giebt, daß man dem Uberbringer, oder Inhaber derselben, auf sein des Schreibenden Namen, und Gefahr hin, trauen, borgen, Geld geben ꝛc. soll, ein solcher, auch demjenigen, der auf solche Briefe hin, obschon sie nicht an ihn gestellet gewesen, in guten Absichten, hiemit ohne List oder Betrug, nach Inhalt der Briefen, geborget, Geld gegeben, ꝛc. solches wieder zu verguten schuldig sey. Ist also Klägern dermalen in seinem Begehren zu willfahren.

(a) L. 12. §. 12. ff. mandati vel contra. L. f. C. quod cum eo, qui in al. pot. *Lauterb.* ad ff. Tit. Mandati vel contra. §. 16.

(b) L. 8. ff. de dolo malo. Cit. *Lauterb.* Loc. cit. in Fine L. 1. §. 2. ff. Mandati *Mevius* Part. 4. Dec. 186.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Wetterglas, Herrn Helffgern, die auf seinen Brief hin ausgelegten 200. Gl. verguten und bezahlen.

Vier und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob und wann derjenige, oder diejenige, so ein Kind exponiret, aus- oder weggeleget, an dem Leben, auch wie selbige sonsten gestraft werden?

Rechtsfall.

Nachdem Adelgunda Lieblosin, heimlicher weise in die Kindbett gekommen, übergab sie das Kind Albert Schonenichts der sie geschwängert, welcher dann anstatt selbiges zu versorgen, hingieng, und das neugebohrne Kind, in einen einsamen und abgelegenen Ort, da er vermeynte, daß niemand hinkam, exponirte. In dem Zuruckgehen wurde er von einigen in dem Wald arbeitenden Bauren gesehen, die aber von diesem nichts wußten, und also selbigen seines Weegs frey gehen liessen. Da nun gedachtes Kind nach ein paar Tagen Tod gefunden wurde, zeigten die Bauren der Obrigkeit an, daß sie den Schonenichts in dieser Gegend gesehen, und sich verwundert hätten, was er da zu schaffen hätte. Worauf dieser sogleich in Verhaft genommen, und über diese Sache befraget wurde. Es gestuhnd derselbe gleich, daß er ein von Lieblosin heimlicher weis zur Welt gebrachtes Kind, da und da exponiret, oder hingeleget, auch leugnete er nicht, daß er solches in dem Vorsatz, und Willen gethan habe, daß selbiges um das Leben kommen möchte, derowegen nun gefragt wird, ob derselbe wegen diesem Verbrechen an dem Leben könne, und solle gestrafet werden.

Es

Es wird derselbe von dem Fürstlichen Anwald also angeklagt.

Weiser Herr Richter, 2c.

Derselbe wird aus peinlichen Actis Albert Schonenichts allbereit ersehen haben, wasgestalten dieser grausame Mensch, vor ungefehr 4. Wochen ein mit Adelgunda Liebloßin unehlich erzeugtes Kind, in dem nahe bey hiesiger Stadt gelegenen grossen Wald, und zwar an einen einsamen und abgelegenen Ort, da selten jemand hinkommt, verlegt, und exponiret habe. Wenn man nun aus der so unerhört, und mehr als unmenschlichen Art der Aus- oder Hinweglegung des Kindes selbst, so gleich muthmassen können, daß des grausamen Vaters Vorsatz, und Wille gewesen, daß gedachtes Kind um das Leben kommen möchte, so hat man ihn auch hierüber befragt, und hat derselbige solches, obschon er es anfangs läugnen wollen, endlich auch gestanden. Wenn hiemit klar an den Tag, daß peinlich Beklagter einen offenbahren Kinder-Mord begangen, indem, obschon er solches zwar mit eigener Hand nicht getödtet, er dennoch in dem bös- und grausamen Vorsatz, daß es umkommen möchte, selbiges gefährlich hinweggeleget, und also Gelegenheit zum Tode gegeben, mithin die Ursache desselben ist, welches eben so viel sagen will, als wenn er dasselbe selbst getödtet hätte; und da solche unmenschliche That nach den Rechten, an dem Leben, und zwar mit Hinrichtung, mit dem Schwerdt bestrafet wird, als gehet auch mein Begehren dahin, daß dieser so grausame Mensch, einem andern zur Abscheu und Exempel, mit der in diesen Fällen gewöhnlichen Lebensstrafe, möchte beleget werden, der ich 2c.

Antwort des peinlich Beklagten, Fürsprechs.

Weiser Herr Richter, 2c.

Daß die von Albert Schonenichts begangene That, zimlich bös, und strafbar sey, kan peinlich Beklagter selbst nicht läugnen, und bittet er deswegen bey GOtt, und einer gnädigen Obrigkeit, vor allen Dingen um Gnade, und Verzeihung. Es hat zwar derselbe in peinlichen Actis gestanden, daß er das tod gefundene Kind, in denen Absichten ausgeleget, damit dasselbe umkommen möchte, und wird er deswegen von dem Hochfürstlichen Anwald, als einer der vorsetzlicher Weise an dem

Tod schuldig ist, angeklagt, Wenn man aber die Umstände der Sachen recht untersuchet, so erfindet sich ehender, daß besagte Hinweg- oder Auslegung, aus Forcht und Schamhaftigkeit, der wegen begangener unerlaubten Schwäch- und Schwängerung, zu erwartenden Strafe, und Schande, als aber aus Vorsatz, oder eigentlichen Willen das Kind zu ermorden, geschehen sey. Sodann, weil peinlich Beklagter solch Kind zu erhalten, sich nicht im Stand befunden habe. Obschon ich nun selbst gestehen muß, daß diese ihn zu Begehung solcher That, angereitzt habende beyde Ursachen, denselben nicht vollkommen entschuldigen, so glaube ich doch, daß man mit Recht aus denselben den Schluß machen könne, es habe peinlich Beklagter eigentlich nicht aus Vorsatz, sondern aus allzu grosser Schamhaftigkeit, und Menschen-Forcht, das Tod gefundene Kind, hinweg- oder ausgelegt; ist also sein Verbrechen zwar groß, aber nicht so erschröcklich, als es von seinem Ankläger will angesehen werden. Zudem kommet noch, daß peinlich Beklagter das Kind eigentlich nicht ermordet, auch nicht, wie vorgegeben werden will, die sogenannt würckende Ursach seines Todes ist. Dann obschon er selbiges also ausgeleget, daß man ehender seinen Tod, als aber seine Erhaltung zu hoffen hatte, so hätte selbiges doch annoch gar wol erhalten, und sowol lebendig, als tod gefunden werden können. Ich bitte hiemit den weisen Herrn Richter im Namen des unglückseligen Angeklagten in tieffster Unterthänigkeit, derselbe geruhe auf die von mir angeführten Umstände gnädige Reflection zu machen, und in Betrachtung dieser und dergleichen, denselben mit einer gnädigen Strafe anzusehen. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Bey Hinweg- oder Auslegung der Kinder, hat man eigentlich auf drey Fälle zu sehen; der erste ist, wenn ein Kind an einem abgelegenen, und einsamen Ort, mit der Intention, oder Vorsatz, daß es alldorten verderben, und um das Leben kommen soll, hingelegt wird, und das Kind hierüber verstirbet, alsdann wird derjenige, welcher das Kind hingelegt hat, an dem Leben bestraft, und insgemein mit dem Schwerdt hin-

hingerichtet. (a) Dann obgleich solche Hinleger das Kind nicht mit eigner Hand um das Leben bringen, jedoch weil sie gleichwol durch ihre böse Intention, und Vorsatz, das Kind umbringen, Ursach, und Gelegenheit zum Tod geben, so sind sie billich, wenn der Tod durch solch gefährliches Hinweglegen, würcklich erfolget, am Leben zu strafen; indem wenig daran gelegen, ob einer jemand tödtet, oder Gelegenheit zum Tode giebet. (b) Der ander Fall ist, wenn ein Kind nicht mit dem Vorsatz, daß solches umkomme, auch nicht an einem einsamen und abgelegenen, sondern an einem solchen Ort, wo die Leute immer zu, und vorüber zu gehen pflegen, zu Entgehung der Schand und Straf, oder zu dem End hingelegt wird, damit es entweder derjenige, so als Vater zum Kind angegeben wird, oder die Vorbeygehende sich des Kindes erbarmen, solches zu sich nemmen, und auferziehen, oder selbiges der Obrigkeit einliefern möchten, ꝛc. wenn nun das Kind stirbet, wider Vermuthen derer, so es hingeleget, aus Hunger, Frost, oder andern Ursachen halben, oder würde gar nicht mehr gefunden, selbigen falls hat die Todesstraf nicht platz, sondern es wird der Hinleger etwann mit Ruthenaushauen, nebst ewiger Landsverweisung gestraft. (c) Der dritte Fall ist, wenn das hinweggelegte Kind, lebendig und unversehrt gefunden wird, alsdann wird derjenige, so solches hinweggelegt, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer ausserordentlichen Strafe angesehen, und etwann mit Landsverweisung, oder dergleichen Strafe belegt. (d) Da nun nicht nur aus denen Umständen zu schliessen,

daß peinlich Beklagter das Kind quæstionis vorsetzlicher weise ertödtet haben wollen, weil er selbiges, nemlich an einen solchen Ort, da selten jemand hinkommt, geleget, sondern da derselbe diesen seinen bösen Vorsatz selbst gestanden; und da die von seinem Fürsprech zu seiner Vertheydigung angeführte Gründe; seine Bosheit keineswegs entschuldigen, als mag derselbe, vermög der Rechten, wol an dem Leben gestrafet, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

(a) Peinliche Gerichtsordnung Carol. V. Art. 132. ibique Blumblacher. *Carpz* Prax. Crim. quæst. 10. n. 5. *Stryk.* in Us mod. ff. Tit. ad L. Corn. de si car. §. 12. Frolich ad constit. Crim. part. 2. Lib. 2. Tit. 12. num. 1. *Beck.* von Schwäch- und Schwängerung der Jungfrauen, ꝛc. Lib. 2. Cap. 12. §. 2.

(b) L. 15. ad Leg. Corn. de Sicar. *Carpz.* Cit. quæst. 10. n. 6. seqq.

(c) *Stryk.* in us mod. ff. Tit. ad L. Corn. de sicar. §. 12. *Carpz* Loc. Cit. n. 10. Cit. *Beck.* Loc. cit.

(d) *Carpz* Loc. Cit. n. 17. Cit. Frölich Loc. cit. n. 1. & 3. Cit. *Beck.* Loc. cit. in fin.

Der richterliche Spruch lautet wie das Ende des rechtlichen Gutachtens.

Fünff und dreyßigste Rechtsfrage.

Wenn jemand in einem Testament eine Summe Geld in gewissen Sorten legiret worden, ob solche zu berechnen, wie sie gegolten bey Aufrichtung des letzten Willens, oder aber bey dem Absterben des Testirers?

Rechts-

Rechtsfall.

Alexander Mucker legiret, oder verschreibet seinem Nachbar Friderich Creutzbruder 1000. O. Thl. welche ihm seine Erbin Jungfer Eleonara Seuffzerin in benannten Sorten bezahlen soll. Da aber Herr Mucker nach aufgerichtetem Testament noch viele Jahr lebte, und indessen besagte Sorten Geldes zimlich gestiegen, begehrte Herr Creutzbruder, nachdem der alte Mucker endlich verstorben war, daß ihm die Erbin Jungfer Seuffzerin entweder in angezogenen Sorten bezahlen, oder aber ihn mit anderm Geld nach dem Werth, den die O. Thl. bey dem Tode des Testirers hatten, ausweisen sollte. Und da diese solches nicht thun, sondern ihn nach dem Werth, wie diese Sorten bey aufgerichtetem Testament gegolten, bezahlen wollte, gieng derselbe für den Richter, allwo er Jungfer Seuffzerin also verklagte.

Herrn Creutzbruders Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Es hat mir der verstorbene Herr Alexander Mucker in seinem Testament, welches er schon vor 16. Jahren aufgerichtet, 1000. O. Thaler, welche mir seine Erbin Jungfer Eleonara Seuffzerin, und zwar in lauter dergleichen Stücken bezahlen soll, verschrieben. Wann ich nun besagtes Legat von gedachter Erbin beziehen wollen, ward mir von derselben verdeutet, daß sie dermal mit dergleichen Sorten nicht versehen, sie wolle mich aber mit anderm Geld bezahlen. Ich ließ mir diesen Vorschlag gefallen, und rechnete sogleich aus, wie viel mir Jungfer Seuffzerin in neuem Geld zu bezahlen habe, wann ich statt der alten O. Thl. die sie mir eigentlich darzuschiessen schuldig wäre, neues Geld annehmen würde, allein es widersprach mir dieselbe hierinn gleich, und sagte: daß

sie

sie mir besagte Geld Sorte nicht anderst zu verrechnen, oder anzuschlagen schuldig sey, als was selbige zur Zeit des aufgerichteten Testaments gegolten haben, und weil sie in Güte ab dieser ihrer falschen Meynung nicht konnte gebracht werden, so ward ich endlich genöthiget, dieselbe vor den weisen Herrn Richter zu fordern, um denselben zu bitten, daß er geruhen möchte, ihro Jungfer Seuffzerin zu auferlegen, daß sie mir entweder die 100. O. Thaler quæstionis in dergleichen Stücken, oder aber so viel in anderm Geld bezahlen soll, als dieselbe dermal würcklich gelten; welch mein Begehren, da es nichts anders in sich hat, als was die Wort des Testaments, welches sie als Erbin zu erfüllen verbunden ist, und schon lang hätte thun sollen, ausweisen, als getröste ich mich auch grosgünstig richterlicher Willfart, der ich verharre, ꝛc.

Antwort der Jungfer Seuffzerin.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß ich Herrn Creutzbruder, kraft des verstorbenen Herrn Muckers, vor 16. Jahren aufgerichteten Testaments, 1000. O. Thl. zu bezahlen schuldig sey, hab ich niemal geläugnet, in dem Gegentheil, ich war bereit und willig, ihm selbige gleich nach dem Tod des Testirers, zwar nicht in gemeldten Sorten, weil gedachte Thl. dermal fast nicht aufzubringen sind, dennoch aber in gutem und gangbarem Geld bezahlen wollen; und bin ich solches zu thun, nemlich ihm in anderm Geld so viel darzuschiessen, als angeregte Thaler, zur Zeit des aufgerichteten Testaments gegolten haben, annoch erböttig. Woraus erhellet, daß ich mich niemal, so wie Herr Creutzbruder vorgiebt, gewaigert habe, des seligen Herrn Muckers letzten Willen zu erfüllen. Da aber Herr Kläger solches nicht annemmen wollen, sondern begehrt hat, ich soll ihm angeregte Thl. so hoch verguten, wie dieselben dermal gelten, welches ich aber zu thun nicht schuldig bin, als ist er an dem Aufschub gedachter Bezahlung selbst schuld. Es sagt derselbe zwar, sein Begehren habe nichts in sich, als was die Worte des Testaments ausweisen, ꝛc. Wenn man aber die Sache an dem Licht besiehet, so befindet sich just das Gegenteil. Denn da der verstorbene Testirer vor 16. Jahren geschrieben, ich hinterlasse Herrn Creutzbruder 1000. O. Thl. oder deren Werth ꝛc. so hat er dadurch verstanden, was solche damal, da er das Testament geschrieben, gegolten haben. Wenigstens wird solches in denen Rechten also dafürgehalten, und

hätte

hätte also der Testirer, wenn er etwann haben wollen, daß die Thaler quæstionis also berechnet werden sollen, wie solche bey seinem Tode gelten, dieses ausdrucklich melden müssen. Hat er nun dieses nicht gethan, so ist auch jenes nicht sein Wille gewesen. Da ich nun kraft der Rechten, Herrn Creutzbruder die oft angeregte 1000. Thl. nicht höher zu verguten schuldig bin, als was solche zur Zeit des aufgerichteten Testaments gegolten haben, als bitte ich den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe, ihm zu auferlegen, daß er die ihm schuldige Bezahlung also annemmen, und mich gehöriger massen quittiren soll.

Die ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Das Geld, oder die Müntze, ist zweyerley Veränderung unterworffen; denn es kan dasselbe verändert werden in Ansehung seines Gehalts, und Gewichts, auch in Ansehung seines Valors, oder Werths. Wie nun eine Sorten Gelds, deren Werth oder Valor vergrössert oder vermindert worden, bey einer Wiederbezahlung, oder sonst bey einer Abzahlung zu verguten sey, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meynung. Die mehresten halten zwar dafür, daß in diesen Stücken auf die Zeit des Contracts, oder der Versprechung, nicht aber auf die Zeit der Zahlung zu sehen, hiemit das Geld also zu berechnen sey, wie es zur Zeit des Contracts, oder der Versprechung gegolten habe. (a) Wenn das Geld, so jemand in einem letzten Willen verschrieben worden, auf- oder abgestiegen, so machen einige den Unterschied, nemlich ob dasselbe in Ansehung, Gehalt, und Gewichtes, (Bonitatis intrinsecæ) oder aber nur an dem Valor (ratione Bonitatis extrinsecæ) verändert worden. Hat dasselbe an Feine und Gewicht abgenommen, so sey, sagen sie, auf die Zeit des Testaments

staments zu sehen, ist aber nur dessen Valor verändert worden, so müsse solches, wie es zur Zeit der Bezahlung gültet, vergutet werden. (b) Andere aber behaupten, man müsse in beyden Fällen auf die Zeit des aufgerichteten Testaments sehen. Aus Ursachen, weil wahrscheinlicher ist, es habe der Testirer bey Aufrichtung des Testaments denjenigen Valor, oder Werth, in welchem das erlegte Geld zu selbiger Zeit gewesen ist, verstanden, als aber denjenigen, der nach einiger Zeit seyn wird. (c) Da nun dieses auch allhier zu vermuthen ist, als kan Klägern in seinem Begehren nicht willfart werden.

(a) *Gail.* Lib. 2. Obs. 73. n. 3. ibique plures.
(b) *Menochius* Consil. 49. n. 50.
(c) Cit. *Gail.* Loc. cit. n. 4. L. Uxorem §. Testamento ff. de Leg. 3. L. 7. ff. de Auro & Argent. Leg. *Harprecht.* ad Instit. Tit. quibus mod. Re contrah. Oblig. n. 221.

Richterlicher Spruch.

Es sollen Klägern die 1000. Thl. also vergutet und bezahlet werden, wie selbige zur Zeit des aufgerichteten Testaments gegolten haben.

Sechs und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob eine Braut, die ihrem Bräutigam vor der Hochzeit eine Summe Geldes unter dem Namen der Mitgift, oder des Heyrathguts vorgeschossen, in Ansehung dieses Vorschusses, wann die Hochzeit nicht erfolget, an des Bräutigams Güter, so wie ein Weib an

des

des Manns, ein stillschweigend Unterpfand habe?

Rechtsfall.

Barbara Buhlgernin schiesset Herrn von Brauchviel, mit welchem sie verlobet war, und in kurtzer Zeit Hochzeit machen sollte, Gl. 1000. mit dem Beding, daß diese Summ an das dem Bräutigam nach der Hochzeit zu bezahlende Heyrathgut, oder Mitgift, soll vorgeschossen, und hiemit als solch Gut angesehen seyn. Nachdem aber Herr von Brauchviel, ehe er mit Jungfer Buhlgernin copuliret wurde, sich flüchtig machte, und seine Sachen zu einem Concurs kommen ließ, wollte seine verlassene Braut ihr Vorgeschossenes als privilegirtes zum Voraus wegnemmen, dawider sich aber die übrigen Gläubiger setzten, sagende: weil die Hochzeit nicht erfolget, so sey solch Geld nicht als Weiber-Gut, sondern als sonsten dargelehnet anzusehen, und also habe Jungfer Buhlgernin vor ihnen kein Vorrecht. Nach langem Streiten gieng die gewesene Braut endlich vor den Richter, und beklagte sich allda folgender gestalten.

Klage der Jungfer Buhlgernin.

Weiser Herr Richter, rc.

Gegenwärtige Quittung zeiget mit mehrerem, wasgestalten ich dem ausgetrettenen Alexander von Brauchviel, mit welchem ich, wie bekannt, verlobet war, 1000. Gl. vorgeschossen, mit dem Beding, daß dieses Geld, an das nach der Hochzeit, welche in kurtzer Zeit zwischen uns vollzogen werden sollte, zuschiessende

sende Heyrathgut, oder Mitgift, zum Voraus soll bezahlet, und als dergleichen Gut würcklich angesehen seyn. Nachdem nun derselbe stattkündiger massen sich Schulden halben hat flüchtig machen müssen, ehe er mit mir copuliret wurde; als meldete ich mich wegen dieser meiner Anforderung an gehörigem Ort, und begehrte, daß mir dieselbe als privilegirtes Gut, zum voraus möchte wieder erstattet werden, ich mußte aber von denen übrigen Gläubigern vernemmen, daß sie nicht willens seyen mir ein Vorrecht zu gestatten, weil die Hochzeit nicht erfolget, und also dieses Geld nicht als Heyrathgut, sondern als ander geliehenes Geld anzusehen sey. Da aber diese ihre Einwendung keinen Grund hat, indem ich die 1000. Gl. mit nichten als gelehnet, sondern ausdruckentlich, als vorgeschossenes Heyrathgut dargezehlet, wie solches aus beyliegendem Schein mit mehrerem zu ersehen, ich auch noch über diß mit dem ausgetrettenen Brauchviel dergestalten verlobet war, daß die Hochzeit in Kurtzem hätte erfolgen sollen, mithin in diesen und dergleichen Stücken, kraft der Rechten, als eine würckliche Ehefrau anzusehen bin, denn dergleichen Sponsalia de præsenti, oder offentliche Verlöbniß, zu denen nicht mehr als die Copulation kommen darf, damit man sie eine Ehe heissen könne, mögen auch in Ansehung dergleichen Umständen so viel als eine Ehe angesehen werden, indem die priesterliche Einsegnung, die annoch darzu erfordert wird, eigentlich nicht zu der Substantz, oder Wesen der Ehe gehöret, sondern nur wegen der Anständigkeit, und Ehrbarkeit eingeführet worden, ist also dieselbe nichts anders, als eine öffentliche Bestätigung, und Widerholnng dessen, was man zuvor schon richtig beschlossen, und eingegangen hat. Folglich habe ich mich auch aus sothaner Ursache, wegen dem vorgeschossenen Geld, des Vorrechts vor den übrigen Gläubigern zu getrösten. Bitte also den weisen Herrn Richter demüthigst, derselbe geruhe zu erkennen, daß ich offt angeregte 1000. Gl. von des ausgetrettenen Brauchviels Massen, als würckliches Heyrathgut, vor denen übrigen Gläubigern zu beziehen haben sölle.

Die ich verharre, rc.

Antwort der Gläubiger, des ausgetrettenen Brauchviels.

Weiser Herr Richter, rc.

Es gibt die Jungfer Buhlgernin in ihrer Klage vor, daß sie

sie in Ansehung der 1000. Gl. welche sie dem ausgetrettenen Brauchviel vorgeschossen, aus zweyen Ursachen vor uns einen Vorzug habe; erstlich, weil sie dieselben mit dem Beding dargegeben, daß sie als ein Theil des zukünftigen Heyrathguts angesehen seyn sollen; zweytens, weil sie mit Brauchviel dergestalten verlobet gewesen, daß sie in kurtzer Zeit habe sollen copuliret werden, und sey sie also in Ansehung dergleichen Umständen, als eine würckliche Ehefrau anzusehen. rc. Was das erstere anbetrifft, so läugnen wir zwar nicht, daß wenn zu ihrem Eheversprechen annoch die priesterliche Einsegnung gekommen wäre, alsdenn gedacht vorgeschossenes Geld, krafft ihrem Schein, als zur Mitgifft, oder Heyrathgut, gehörig hätte müssen angesehen, und dafür erkannt werden. Da aber solches nicht geschehen, und es nur allein bey der Verlöbniß verblieben ist, so kan auch dieser ihr Vorschuß nicht anders, als ein Darlehnen angesehen werden, welches ihro voraus kein Vorrecht, oder Vorzug bringen mag. Denn so lang die Ehe nicht vollzogen worden, so lang ist kein Mann, kein Weib, kein Mitgifft oder Heyrathgut da, und also auch kein Vorrecht oder Vorzug, in Ansehung desselben, vorhanden; und mag also die Bedingung der Jungfer Buhlgernin hierinnen kein Krafft haben, indem es nicht zu ihr stehet, etwas zu bedingen, welches die Gesetze nicht gutheissen, ja gar verwerfen, und für ungültig erklären. Aus eben diesem erhellet zugleich die Nichtigkeit ihres zweyten Scheingrundes; denn obschon dergleichen öffentlichen Verlöbnissen nichts mehr mangelt, als nur die priesterliche Einsegnung, so sind sie deßwegen doch keine Ehe, und auch nicht als eine solche anzusehen; mithin so kommen auch dergleichen Verlobten die Rechte und Vorrechte nicht zu, die würcklichen Eheleuten zukommen; da hiemit das Begehren der Klägerin in keinen Rechten gegründet ist, als bitten wir, daß dieselbe in Ansehung des prætendirenden Vorrechts möchte abgewiesen werden.

Die wir verharren, rc.

Rechtlicher Rath.

Daß die Weiber, in Ansehung ihres Weiberguts, an des Manns Gütern ein heimlich Unterpfand, insonderheit aber wegen des Heyrathguts, oder Mitgift, ein sonderbares Vorrecht vor andern Gläubigern haben, ist eine bekannte

und ausgemachte Sache. (a) Ob aber auch eine Braut, die vor der Hochzeit ihrem Verlobten, auf das künftige Heyrathgut hin, Geld vorgeschossen, und sich dieses, wie in obigem Fall, als solches ausbedungen hat, auch ein gleiches Vorrecht oder Vorzug habe, will zwar von einigen bey denen Sponsalien de præsenti, oder öffentlichen Verlobnissen ohne Bedingniß behauptet werden. Die mehresten und berühmtesten Rechtslehrer aber antworten hierauf mit nein, aus Ursachen, weil in denen Rechten deutlich ausgemacht ist, daß denenjenigen, die nicht rechtmäßiger Weise die Ehe würcklich vollzogen haben, diejenigen Rechte, die denen Eheleuten zukommen, nicht eingestanden werden sollen, (b) und da hiemit insonderheit das Vorrecht, in Ansehung des Heyrathguts, oder des Brautschatzes, sich auf die rechtmäßige vollzogene Ehe gründet, so kan dieses einer Braut um so viel weniger zukommen, als dasselbe ein durch die Gesätz allein eingeführtes Recht ist, und also in denen Fällen, die in denen Rechten nicht ausgedrucket sind, nicht platz hat. Nun ist in diesen nicht enthalten, daß auch einer Braut solche stillschweigende Verpfändung und Vorzug zukommen soll, sondern im Gegenteil, es wird daselbst nur der Weiber gedacht, kan also der Jungfer Buhlgernin in ihrem Begehren nicht willfahret werden.

(a) L. un §. 1. C. de R. Ux. Act. §. 92. J. de Action. L. 12. C. qui pot. in pign.

(b) §. 12. J. de Nupt. arg. d. L. un. C. de R. Ux. Act. *Lauterb.* ad ff. Tit. in quib. caus. pign. tacite contrah. §. 25.

Rich-

Richterlicher Spruch.

Es ist Klägerin in ihrem Begehren, in Ansehung des Vorrechts, abgewiesen, soll also dieselbe mit den übrigen Gläubigern des ausgetrettenen Brauchviels gleich gehen, und wie sie angewiesen und gehalten werden.

Sieben und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob und wenn das Bekänntniß des Manns, krafft welchem er gestehet, daß er von seiner Frauen so und so viel zum Heyrathgut oder Brautschatz bekommen, rc. der Frauen für ein gültiges Beweisthum dienet, und selbiger den Vorzug, oder das Vorrecht vor andern Gläubigern bringet?

Rechtsfall.

Brigitta Hochdranin, bringt ihrem Mann Heinrich Schwappenhauer, 3000. Thl. in die Ehe, und nahm von ihm dafür eine ordentliche Quittung. Sie hatte aber das Unglück, daß derselbe, kurtze Zeit nach der Verehlichung, verstarb, und einen grossen Schulden-Last hinterließ, also, daß seine Verlassenschafft bey weitem nicht hinlänglich war, um diese alle zu bezahlen. Frau Schwappenhauerin begehrte ihr zugebrachtes Heyrathgut, als privilegirt zum voraus, welches Vorrecht ihr eigentlich nicht konnte abgeschlagen werden. Weil aber des verstorbenen Vermögen sich kaum auf 4000.

Thl. erstreckte, da doch jedermann dafür gehalten, er besitze aufs wenigste so viel, ehe er die damalige Jungfer Hochdranin geheyrathet, als entstuhnde unter denen Gläubigern ein starcker Zweifel, ob die Wittwe so viel, wie sie vorgab, zu dem Mann gebracht haben möchte. Dieselbe wiese zwar eine Quittung vor, welche ihro ihr verstorbener Mann gleich nach der Hochzeit gegeben, und darinn er bekannt hat, daß er von ihr 3000. Thl. in paarem Geld, als Brautschatz empfangen habe. Die Gläubiger aber wollten auf diesen Schein nicht gehen, sondern sagten: es sey derselbe zu ihrem Schaden gemacht worden, weil der verstorbene Schwappenhauer wol eingesehen, daß, wenn er je länger leben würde, er doch wegen vielen Schulden in kurtzem werde austretten müssen. Begehren deßwegen von der Wittwe besser Beweisthum. Die Wittwe aber blieb bey ihrer Quittung, derowegen die Sache zuletzt vor den Richter kam, allwo die Creditoren folgende Klage einführten.

Herr Flegelwisch, im Namen der Schwappenhauerischen Creditoren.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem des verstorbenen Schwappenhauers Verlassenschaft bekannter massen gerichtlich ist untersuchet worden, als hat sich erfunden, daß dieselbe bey weitem nicht hinlänglich, daß seine Gläubiger, (in deren Namen ich als Mitgläubiger allhier unterthänig erscheine,) daraus bezahlet werden könnten. Man mag sich leicht einbilden, daß dieselbe, nachdem sie solches vernommen, in nicht geringe Verwunderung gerathen, indem der verstorbene Schwappenhauer jederzeit für ein solcher Mann angesehen worden, der nach Bezahlung aller Schulden, annoch ein zimliches übrig haben würde. Und da derselbe sich erst kürtzlich verheyrathet, und von seiner Frauen, der damaligen

Jung-

Jungfer Brigitta Hochdranin, auch einen Brautschatz, aber eben etwann nicht so groß wie sie vorgibet, bekommen haben mag, als können sich die Herren Gläubiger nicht einbilden, wie es mit denen schwappenhauerischen Sachen ergangen seyn müsse. Es sind allbereit 9000. Thl. Schulden heraus, darunter zwar des verstorbenen Wittwe den grösten Posten ausmachet, als welche nicht nur 3000. Thl. zugebrachtes Heyrathgut fordert, sondern auch begehret, in Ansehung derselben, uns denen übrigen Gläubigern vorzugehen; wenn uns nun sämtlich gantz ungläubig vorkommt, daß der verstorbene Schwappenhauer, welcher dermalen auf das höchste 4000. Thl. hinterlassen, erst vor so kurtzer Zeit ein so grosses Heyrathgut in paarem Geld, (dessen dermalen kaum 200. Thl. vorhanden sind,) empfangen haben soll, als haben wir vermeynet berechtiget zu seyn, deßwegen vor den weisen Herrn Richter zu kommen, unterthänigst bittende, derselbe geruhe diese Sache zu untersuchen, und Frauen Schwappenhauern zu auferlegen, daß sie genugsam darthun und bescheinigen möchte, wie viel sie eigentlich zu ihrem verstorbenen Mann gebracht, und ihm würcklich eingeliefert habe. Es wird zwar dieselbe, die von ihm in Handen habende Quittung vorweisen, da wir aber gemeldter massen starcke Ursache zu muthmassen haben, es sey solche von dem verstorbenen Schwappenhauer, als welcher wol gewußt, wie übel seine Sachen gestanden, zu unserm Schaden gegeben worden, als überlassen wir dieses alles dem Gutdüncken des weisen Herrn Richters, unsere Bitt nochmal widerholende, die wir verharren, ꝛc.

Brigitten Schwappenhauer, gebohrner Hochdranin Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß sich die Herren Gläubiger meines verstorbenen Ehemanns, über den Zustand seiner Hinterlassenschafft verwundern, kömmt mir nicht fremde vor, indem ich selbsten in nicht geringe Bestürtzung gerathen, als ich die Beschaffenheit derselben vernommen habe. Wenn dieselben sagen, sie haben den verstorbenen Schwappenhauer jederzeit für einen solchen Mann angesehen, dem, ehe er mich geheyrathet, nach Bezahlung aller seiner Schulden annoch ein Schönes hätte überbleiben sollen, so muß ich ihnen hierinnen wiederum Beyfall geben, indem auch ich in solcher Meynung gestanden bin, sonsten wurde

ich ihn nicht geheyrathet, und ihm so viel Geld nicht anvertrauet haben. Daß sich nun die Herren Gläubiger in ihrer, so wie ich mich in meiner Meynung, betrogen befinden, dafür kan ich nichts, und ist dieses nicht das erstemal, daß man einen für reicher angesehen hat, als er gewesen ist. Nun fragt sich dermal nur, ob man wegen einer solchen ungegründeten Muthmassung einer Frauen ihr zugebrachtes Heyrathgut streitig machen könne? Ich glaube, daß dieses niemand vernünftiger behaupten werde, indem die Frau daran keine Schuld hat, daß die Leute ihren Mann für bemittelt gehalten, da er doch nichts Eigenes gehabt hat; und wäre es einer solchen ungelegen, daß sie wegen sothanen falschen Muthmassungen, etwas von demjenigen, so ihr unstreitig gehöret, müßte zurück lassen. Daß ich nun zu meinem verstorbenen Mann 3000. Thl. als Brautschatz gebracht, erweise ich nicht nur mit unserer Eh-Abrede, sondern auch mit der Quittung, die derselbe nach empfang des Geldes von sich gestellet, gleichwie ich denn auch zeigen kan, daß ich so viel in paarem Geld im Vermögen gehabt habe. Daß dasselbe dermal nicht mehr vorhanden, und wo solches hingekommen, dafür bin ich nicht schuldig Red und Antwort zu geben, genug ists, daß ich solches gehabt, dem Mann eingeliefert, daß er selbiges in seinen Gebrauch verwendet, und in seinen Handel gestecket habe. Da nun der weise Herr Richter einsiehet, daß ich angeregte Summ, als Heyrathgut, mit Recht zu fordern habe, als bitte auch, derselbe geruhe zu erkennen, daß ich selbige von dem vorhandenen Vermögen, als privilegirt zum voraus zu beziehen haben soll. Die ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Das Bekänntniß, oder die Geständniß eines Manns, welcher schon in grossen Schulden-Last stecket, oder die da geschiehet zu einer Zeit, da derselbe gar nicht, oder nicht wol zu bezahlen hat, allein, ist nicht Beweisthum genug, daß er von seiner Frauen diejenige Mittel, oder dasjenige Heyrathgut empfangen, welches er vorgibet. Aus Ursachen, weil zu muthmassen ist, es geschehe solch Bekänntniß, ihm und seiner Frauen zum Besten, und seinen Gläubigern zum Schaden.

den. (a) Wenn aber ein Mann, der noch wol zu bezahlen hat, und der wegen keinem Betrug in Verdacht ist, einige Zeit darnach, nachdem seine Ehe-Abred, oder Ehe-Pact aufgesetzet worden, schrifftlich von sich gibet, daß er diese oder jene Summ, als Heyrathgut, oder Brautschatz 2c. empfangen habe, so ist solch sein Geständniß, sowol wider ihn, seine Erben, als auch seine Gläubiger, ein genugsames Beweisthum. (b) Die Ursach ist, weil in diesem Fall nicht zu muthmassen ist, daß er sothane Quittung von sich gestellet, wenn er das darinn Benannte nicht empfangen hätte, weil er nicht nöthig hat in diesem Fall Betrug zu gebrauchen. In obigem Rechtsfall ist der verstorbene Heinrich Schwappenhauer, zu der Zeit, da er seine Frau für das zugebrachte Gut quittiret, schon in einem solchen Schulden-Last gewesen, daß er wol hat wissen müssen, daß er nicht zu bezahlen habe, kan hiemit desselben Geständniß allein, dermal nicht für die Frau, als ein genugsames Beweisthum des eingebrachten Brautschatzes angesehen, dennoch aber kan die Frau mit ihrer Anforderung auch nicht abgewiesen, und sogleich gesagt werden: daß sothane Quittung zum Schaden der Gläubiger gemacht worden sey. Dann erstlich erbietet sich die Wittwe zu erweisen, daß sie ihrem verstorbenen Mann 3000. Thl. zugebracht habe, gleichwie denn auch solche Summ in der Ehe-Stifftung, oder Ehe-Pact ist benennet, und ausgesetzet worden. Zweytens, hat sich der Mann in gedachter Quittung auf die Ehe-Abred, oder Ehe-Stifftung beruffen, und solche erst einige Zeit hernach, als diese

unterschrieben worden, von sich gestellet. Und da drittens seine Sachen bey seinen Lebzeiten zu keinem Concurs gekommen, sondern wenn er das Leben behalten hätte, es vielleicht noch lange hätte anstehen können, bis solches geschehen wäre, weil er in einem zimlichen Ansehen gestanden, als kan es gar wol seyn, ja es ist ehender zu glauben, daß er zu der Zeit, da er den Schein von sich gestellet, keinen Betrug in dem Sinn gehabt, als aber daß er solchen zum Schaden seiner Gläubiger, der Frauen ertheilet habe. Weil nun dieses alles zwar starcke Muthmassungen, dennoch aber keine erwiesene Sachen sind, als könnte der Wittwe, nachdem sie gezeiget, daß ihr Vermögen in 3000. Thl. paaren Gelds bestanden, wol ein Eyd gegeben werden, daß sie solche dem Mann würcklich in die Ehe zugebracht, und dargeschossen, hiemit solche Quittung in keinen betrüglichen Absichten von ihm genommen habe, in welchem Fall alsdann in Ansehung dieser Summ ihr das solchem Gut zukommende Privilegium angedeyen, mithin ihr in ihrem Begehren willfar erzeiget werden könnte.

(a) *Lauterb.* ad ff. Tit. in quib. Caus. Pign. vel Hypoth. contrah. §. 28. *Gail.* Lib. 2. Obs. 81.

(b) cit. *Lauterb.* loc. cit. in fin. L. 14. §. 1. in fin. C. de non num. pecun. l. 15. C. eod. *Harprecht* Consil. 60. n. 171.

Richterlicher Spruch.

Wenn die Schwappenhauerische Wittwe gezeiget, daß ihre Mittel zu der Zeit da sie sich verheyrathet, in 3000. Thl. paaren Geldes bestanden, auch eydlich erhartet haben wird, daß sie

sie solche ihrem verstorbenen Mann zugebracht, und eingehändiget, hiemit die vorgelegte Quittung von demselben in keinen bösen und betrüglichen Absichten angenommen, oder erhalten habe, so soll dieselbe alsdenn, des den Weibern zukommenden Privilegii, in Ansehung dieser Summ, zu geniessen haben.

Acht und dreyßigste Rechtsfrage.

In wie weit es erlaubt sey, Gewalt mit Gewalt abzutreiben?

Rechtsfall.

Jacob Dumernix, wird von Leonhard Rasendtoll in einem Wald mit dem Degen in der Faust angegriffen, und ausgefordert. Es gerieth derselbe über solche Begebenheit gleich in einen zimlichen Schrecken, redte den Angreiffer an, und wollte denselben mit guten Worten abweisen. Es war aber alles umsonst, und drohte ihm derselbe, wenn er seinen Degen nicht auch entblösen, und sich wehren wollte, so wolle er ihn sogleich über einen Hauffen stossen; Dumernix wollte sich auf dieses hin zwar mit der Flucht retten, er ward aber von Rasendtoll gleich eingeholet, und weil dieser die vorigen Drohungen noch einmal widerholte, und selbige mit hohen Betheurungen begleitete, so sahe sich der Angegriffene genöthiget sich zur Wehre zu stellen. Sobald er seinen Degen ausgezogen hatte, ward Rasendtoll gleich einer Furie auf ihn zu, und verwundete ihn gleich in den lincken Arm. Der Verwundete wollte hierauf dem Streit

 gerne

gerne ein Ende machen, und Herrn Rasendtoll für seinen Besieger erkennen, dieser aber wollte hievon nichts hören, sondern sagte: einer von uns muß bleiben. ꝛc. Indessen schrie Dumernix einigemal um Hülffe, es kam aber niemand herbey; und weil seine Kräfften anfiengen abzunehmen, begehrte er an seinen Angreifer noch einmal, er möchte inhalten. Weil er aber wiederum die gleiche Antwort erhielte, gab er ihm endlich einen Stoß, daß er zu Boden fiel. Worauf Dumernix sogleich in die Stadt lieff, und einige von Rasendtolles Freunden, nebst einem Wundartzt zu dem Verwundten führte, welcher dann sogleich verbunden, und in die Stadt getragen ward, allwo er nach dreyen Tagen verstarb. Und weil nun Dumernix auch sogleich zu dem Richter gieng, die Sache anzeigte, und deren Ergangenheit erzehlte, ward der Verwundte vor seinem Tod annoch darüber befragt, und ermahnet, daß er die Wahrheit gestehen möchte; welcher dann solches auch dergestalt that, daß seine Erzehlung mit des andern vollkommen überein kame, unerachtet einer den andern indessen nicht besprechen konnte. Obschon nun Dumernixens Unschuld gäntzlich an dem Tag ward, so begehrten doch des Abgeleibten Rasendtollen Freunde, daß derselbe, obschon nicht an dem Leben, dennoch mit einer Leibes- oder anderen Strafe möchte beleget werden, weil er, wenn er hätte wollen, ihren Verwandten wol auf eine andere Art hätte können entweder verletzen, oder sonst von ihm abtreiben, als aber daß er ihm eben einen tödtlichen Stich geben sollen. Dumernix aber antwor-

tete:

tete: daß er sein Leib und Leben habe beschützen müssen, und daß es nicht zu ihm gestanden den Abgeleibten nach seiner Willkühr zu verletzen, 2c. und sey nicht er, sondern der Abgeleibte selbsten an seinem Tod schuldig, bittet derowegen um Absolution 2c. Fragt sich nun: ob derselbe ohne einige Strafe zu entlassen, oder aber, ob er mit einer Leibes- oder andern Strafe anzusehen seye?

Rechtlicher Rath.

Um diese Frage zu erörtern ist nöthig daß untersucht werde, ob der angeklagte Dumirnix die Reguln der Nothwehr, oder die Mäßigung der unstrafbahren Vertheidigung in Acht genommen habe oder nicht? Zu einer solchen Nothwehr nun werden drey Stück erfordert. Erstlich, der Angriff, oder daß jemand von seinem Gegentheil gewaltthätiger weise angegriffen worden. Zweytens, augenscheinlich daraus entstehende Gefahr. Drittens, daß man unmöglich, oder doch schwerlich entfliehen können. Diese drey Stück nun sind alle in obigem Fall enthalten. Denn erstlich ist der Angeklagte gewaltiger weise mit dem Degen in der Faust, dazu an einem gefährlich- und entlegenen Ort, nemlich in einem Wald angegriffen worden. Zweytens, war die Gefahr augenscheinlich, wie nicht nur aus dem ersten Angriff, und denen mit hohen Betheurungen widerholten Drohungen, sondern fürnemlich daraus erhellet, daß auch nach Dumernixens Verletzung der Abgeleibte noch nicht hat wollen abstehen, sondern sich sogar vermessen, daß einer von beyden auf dem Platz bleiben

hen müsse. Drittens, hat der Angeklagte nicht nur fliehen wollen, aber nicht ohne Lebensgefahr können, sondern es hat derselbe annoch, wiewol vergeblich, um Hülffe geruffen; woraus folget, daß er die Gesetze der Nothwehr, oder die Mäßigung der unstrafbahren Vertheidigung in allen Stücken in Acht genommen habe; Ist also derselbe nicht nur von der Strafe des Todschlags, sondern auch von allen andern Strafen befreyet, und dermal vollkommen frey, und loszusprechen. Aus Ursachen, weil erstlich solche Nothwehr oder Beschützung seines Leibs und Lebens in allem, ja in dem natürlichen Recht solcher gestalten gegründet, daß sie nicht nur denen Menschen, sondern auch denen Thieren gleichsam eingepropffet ist. (a) Also daß derjenige, der solche nicht in Acht nimmet, wider die Gesetze der Natur handelt. Und will allhier die Einwendung der Anverwandten des Abgeleibten, nemlich es hätte Angeklagter denselben anderst abtreiben, oder verletzen sollen, &c. nichts sagen, indem man in dergleichen Fällen die Wunden einem nicht nach seiner Willkühr anbringen kan. Zweytens, wird dafürgehalten, daß derjenige, der den andern ausfordert, gewaltthätiger weise angreiffet, und ihn also zur Gegenwehr nöthiget, sein eigener Verwunder und Todschläger sey. Da also der Angegriffene an der Verwundung, ja an dem Tod des Angreiffers eigentlich keine Schuld hat, so begehet derselbe, wenn er einen solchen verwundet oder tödtet, auch kein Verbrechen; folglich verdienet er auch keine Strafe. (b) Wie denn solches in der peinlichen Gerichtsordnung (c) mit folgenden

den Worten ausgedrucket ist: " So einer je=
„ mand mit einem tödtlichen Waafen oder
„ Wehr überlaufft, ansicht oder schlägt, und
„ der Benöthigte kan füglich, ohne Fährlichkeit,
„ oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und
„ guten Leumdens nicht entweichen, der mag
„ sein Leib und Leben ohne alle Strafe durch
„ eine rechte Gegenwehr retten; und so er al=
„ so den Benöthigten entleibt, ist er darum
„ nichts schuldig. Ist auch mit seiner Gegen=
„ wehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht
„ schuldig, unangesehen, daß es den geschrie=
„ benen Rechten, oder Gewohnheit entgegen
„ wäre." Welch letzteres, nemlich daß einer den ersten Streich zu erwarten, nicht schuldig, auch nicht verbunden sey, sich mit der Flucht zu retten, wenn es mit Leib= oder Lebensgefahr geschehen müßte, von denen Rechtslehrern insgemein behauptet wird. (d) Wenn nun der Angeklagte, wie schon gemeldt, die Mäßigung der unstrafbahren Vertheidigung in allen Stücken in Acht genommen, und solches durch das Selbstgeständniß des Abgeleibten zu recht erwiesen hat, als ist derselbe dermal vollkommen zu absolviren, und mit gar keiner Straf zu belegen.

(a) L. 3. ff. de Just. & jur. L. 45. §. 4. ff. ad L. Aquil. L. 1. §. 4. ff. ad L. Cornel. de sicar. *Perez* ad Cod. Tit. unde Vi n. 26. L. 1. §. ut Vim. ff. de Vi & Vi armat. L. 1. §. cum arietes ff. si quadrup. paup. fec. dic.

(b) Text. in Clem. unic. de homic. L. si ex plagis §. Tabernarius ff. ad L. Aquil. *Gail.* Lib. 2. Obs. 110. n. 9. & 10.

(c) Ord. Crim. Caroli. art. 140.

(d) *Gail.* loc. cit. n. 16. & 17. L. Scientiam §. qui cum aliter ff. ad L. Aquil.

Der

Der richterliche Spruch lautet wie das Ende des rechtlichen Gutachtens.

Neun und dreyßigste Rechtsfrage.

Ob und wenn die Unwissenheit des Rechts jemand helfe oder schade?

Rechtsfall.

Peter Ganshirn kaufft von Tobia Flaumbart ohne Wissen und Willen dessen Vormünders einige Mobilien, die er sogleich wieder einem andern verkauffte. Da nun der Vormünder des ersten Verkäufers solches in Erfahrung brachte, begehrte er, Herr Ganshirn sollte ihm das verkauffte Gut wieder anschaffen, weil Flaumbart als Pupill solches zu veräussern nicht befugt gewesen sey; da aber dieser solches nicht mehr inn hatte, auch nicht mehr bekommen konnte, forderte der Vormünder dessen Werth, welcher nach unpartheyischer Schätzung viel höher kam, als der erst und andere Kaufschilling war. Herr Ganshirn wollte sich mit seiner Unwissenheit in Rechtssachen ausreden, und sagte: er habe geglaubet, ein Minderjähriger sey befugt, bewegliche Sachen zu veräussern, und begehrte, daß man ihm, als einem der dergleichen Rechten und Gewohnheiten nicht verstehe, durch die Finger sehen möchte. ꝛc. Der Vormünder aber wollte sich hieran nicht kehren, sondern verklagte denselben folgender Gestalten.

Klage des Vormünders.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem ich in Erfahrung bringen müssen, daß Peter Ganshirn

hirn von hier, von meinem Pupillen Tobia Flaumbart, gegenwärtige specificirte Mobilien, und zwar um einen sehr geringen Preis erkauffet habe, als habe ich nicht ermangelt, demselben in der Güte anzusagen: er möchte mir selbige wiederum herschaffen, weil Flaumbart solche zu veräussern nicht befugt gewesen; es hat mir derselbe den geschlossenen ungültigen Kauff zwar nicht verläugnet, nichts destoweniger aber sich gewaigert, die angeregte Mobilien wieder einzuhändigen, vorgebend: Er habe dieselben dermal nicht mehr beyhanden, und könnte sie auch unmöglich wieder herschaffen, ꝛc. beyfügend: es sey ihm leyd, daß er selbige so geschwind wieder weggegeben habe, er habe vermeynt, ein Minderjähriger könne bewegliche Sachen, ohne zuthun des Vormünders, gültiger weise veräussern, sonsten wurde er mit Flaumbarten nicht gehandelt haben. Und da er bekannter massen ein Mann sey, der die Rechte nicht verstehe, noch wisse, als könne man ihm dieses auch nicht zurechnen, und also den geschehenen Kauf gelten lassen, ꝛc. Da aber diese kahle Einwendungen gantz und gar nichts sagen wollen, indem, wenn dieses angienge, ein jeder thun, was er wollte, und nachgehends sagen könnte: er verstehe die Rechten nicht, er wisse die Gebräuche nicht, ꝛc. welches zu tausenderley Unfugen Anlaß geben thät. Als bitte ich den weisen Herrn Richter gehorsamst, derselbe geruhe, Herrn Ganshirn zu auferlegen, daß er mir die angeregten Mobilien entweder wieder in Natura schaffen, oder aber mir selbige nach unpartheyischer Schätzung, derjenigen Leuten, die solche gesehen haben, ꝛc. verguten solle. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfar, als das Verbott, daß ein Minderjähriger nicht gültig contrahiren, oder sich andern verbinden könne, so bekannt und gemein, daß nicht wol zu glauben ist, es sey dasselbe jemand unbekannt, ꝛc. Widerhole also meine Bitt nochmal, der ich verharre, ꝛc.

Antwort Peter Ganshirns.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich kan und will nicht läugnen, daß von dem jungen Flaumbart einige Mobilien gekauffet, ihm selbige paar bezahlet, und sie nachgehends mit einem kleinen Gewinnst an einen mir unbekannten Fremdling wieder verkauffet habe. Es sagt zwar dessen Vormünder Herr Filtz, es sey diese Veräusserung ohn sein Vorwissen, und also ungültiger weis geschehen, ich erwidere aber demselben, daß ich erstlich dieses nicht gewußt, auch

dafür wenig bekümmert gewesen, indem ich jederzeit geglaubet, ein Minderjähriger könne bewegliche Sachen, ohne zuthun seines Vormünders, gültiger weise verkaufen; und da ich bekannter massen ein Mann bin, dem die Rechten und Gerichts Gewohnheiten gantz unbekannt sind, als bitte ich, wenn ich mich etwann hierinn je verfehlet habe, solches meiner Unwissen- und Unerfahrenheit in dergleichen Sachen, zuzuschreiben, und mich also von dieser Klage zu absolviren. Wenn ich gewußt hätte, daß Herr Filtz, aus dieser Sache ein solch Wesens machen sollte, so würde ich das von Flaumbart erkaufte nicht sogleich wiederum weggegeben, sondern ihm auf sein Begehren sogleich wieder eingeliefert haben, indem daran eben kein so grosser Vortheil zu machen war, wie ich denn zeigen kan, daß selbiges mit einem kleinen Gewinnst wieder weggegeben habe. Da hiemit Herr Filtz sich gar nicht zu beschwären hat, daß sein Pupill durch sothanen Kauff etwann Schaden leide, indem ihm bezahlet, was die Sach werth gewesen, so kan ich keine andere Ursach finden, warum derselbe das dißmalige Begehren gethan hat, als daß derselbe, weil er wol weißt, daß ich oft angeregte Mobilien nicht mehr bey handen habe, und nicht mehr in Natura schaffen kan, mich deßwegen zu beunruhigen, und mir Verdruß zu machen suchet. Da aber der weise Herr Richter wol einsiehet, daß ich hierinnen im geringsten keinen Betrug gebrauchet, sondern wenn ich mich je verfehlet, solches aus Unwissenheit gethan habe, als bitte nochmal um Absolution, verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Es geschiehet nicht selten, daß sich die Leute, wenn sie etwann einen Fehler, oder Frevel begangen, mit der Unwissenheit des Rechts ausreden wollen; diese nun entschuldiget zwar zu Zeiten auch gewisse Leute, aber nicht jedermann und alle Zeit. Also entschuldiget die Unwissenheit des natürlichen Rechtens, oder derjenigen Sachen, die ein jeder aus der gesunden Vernunfft erkennen kan und soll, niemand. (a) Auch entschuldiget dieselbe in dergleichen bürgerlichen Gesetzen oder Rechtssachen nicht, die allgemein und

und bekannt sind, oder doch wenigstens einem jeden Bürger oder Unterthan gemein und bekannt seyn sollen. Doch aber werden von solcher Regel ausgenommen, erstlich, die Minderjährigen. Zweytens, die Weiber in gewissen Fällen. Drittens, die Soldaten oder Kriegsleute. Viertens, Leute die stäts auf dem Land wohnen, anbey zimlich dumm und einfältig (worzu hiemit verschlagene Bauren nicht zu rechnen) sind. Diese können sich insgemein mit der Rechts-Unwissenheit entschuldigen, doch aber gehet dieses bey denen Letztern auch nicht in allen Fällen an, und ist also von dem Richter zu ermessen, wenn man ihre Entschuldigung gelten lassen kan. (b) Woraus erhellet, daß man von einem Bürger oder Einwohner in einer Stadt, ob er gleich auch etwas einfältig ist, nicht so leicht die Unwissenheit des Rechts für eine Entschuldigung annehmen könne; indem ein solcher erstlich die gemeinen und bekannten Gesetze und Gewohnheiten wissen soll, auch zweytens Gelegenheit an der Hand hat, in den schwäreren und unbekannteren Rechtssachen andere Verständigere um Rath zu fragen. Ist hiemit in beyden Fällen seine Schuld, wenn er einen Fehler begehet. Da nun der beklagte Ganshirn gar wol hätte wissen sollen, daß ein Minderjähriger nicht befügt seye, ohne zuthun seines Vormünders, dergleichen Sachen zu veräussern, als mag ihn auch seine vorgebende Unwissenheit 2c. dermal nicht schützen.

(a) *Perez.* in Cod. Tit. de jur. & fact. Ignorant. n. 6.
(b) L. 9. pr. ff. L. 11. C. eod. L. 2. §. 1. ff. si quis in jus voc. *Lauterb.* ad ff. Tit. de jur. & fact. Ignor. §. 14.

Richterlicher Spruch.

Es soll der beklagte Ganshirn, Klägern die Mobilien quæstionis entweder in Natura wiederum anschaffen, oder aber selbige nach unpartheyischer Schätzung verguten.

Vierzigste Rechtsfrage.

Ob ein Magistrat, oder Obrigkeit, die einen Contract geschlossen, solchen aus Ursachen, weil er ohne Wissen und Einwilligung ihrer Bürgerschaft vor sich gegangen sey, ꝛc. wiederum aufheben und zernichten könne?

Rechtsfall.

DEr Magistrat der Stadt N. schliesset mit jemand einen Contract, den er nach einiger Zeit gern wieder aufgehoben gehabt hätte, derowegen derselbe solchen für ungültig und unkräfftig erklären wollte, weil er ohne Einwilligung der Bürgerschaft, welche dergleichen Geschäfft gutzuheissen pflege, geschlossen worden sey. Der andere Contrahent ertheilte hierauf in Antwort, daß er dermal ohne grossen Schaden zu leiden, von dem geschlossenen Contract nicht mehr abstehen könnte, begehrte deßwegen entweder einen Abtrag, oder aber, daß ihm solcher versprochener massen möchte gehalten werden, annoch beyfügend: Es scheine erstlich, daß dieser Contract der Bürgerschaft nicht zuwider seyn müsse, weil sie desselben Inhalt wisse, auch

solchen schon bey etlichen Jahren nicht widersprochen, und also heimlicher weise gutgeheissen habe; und da ferner der Magistrat je nicht befügt gewesen wäre, diesen Contract ohne Einwilligung der Bürgerschaft einzugehen, (daran er doch zweifle) so hätte derselbe solche, in Zeit einholen sollen, habe er nun dieses nicht gethan, so möge ers mit der Bürgerschaft ausmachen. rc. Indessen aber begehre er, daß ihm sein Contract möchte gehalten werden. Fragt sich nun wie diese Sache anzusehen sey?

Rechtlicher Rath.

Wenn man von der Gültig- oder Ungültigkeit eines mit einer Obrigkeit oder Stadt rc. geschlossenen Contracts urtheilen will, so muß man vor allen Dingen auf die Regierungs-Form eines solchen Orts, hiemit auf die Macht und Gewalt des Magistrats, oder der Obrigkeit sehen. Erfordert die Regierungs-Form eines Orts zu einem Geschäffte, der Bürger Einwilligung und Gutheissen, so ist es, wann es von dem Magistrat, oder der Obrigkeit, ohne eingehaltenen Consens der Bürgern geschlossen worden, gäntzlich ungültig und unkräfftig, wann die Bürger sich gleich, so bald ihnen der Innhalt desselben bekaunt ist darwider setzen, und mit ihrem Dissensu darzwischen kommen, (a) kommen aber die Bürger mit ihrem Dissens nicht ein, sondern lassen das Geschäfft, jedoch ohne von ihnen gutgeheissen vor sich gehen; so ist selbiges, obschon es die Stadt oder Bürgerschafft eigentlich nicht verbindet, deswegen doch nicht dergestalten ungültig, daß der Magistrat solches nach Belieben, unter was Vorwand es auch seyn möchte, wie-

der aufheben, und denjenigen, so mit ihme contrahiret, im Schaden liegen lassen könne; sondern wann es darzu kommt, daß es durch die Bürgerschafft zernichtet, oder aufgehoben wird, welches die Bürger, oder die, welche in ihrem Namen darzu geordnet sind, jederzeit thun können, so kan derjenige (b), der hierdurch Schaden leidet, diesen an sothanen Magistrat ꝛc. suchen. Die Ursach dessen ist, weilen derselbe darinn sich verfehlet, daß er etwas geschlossen, welches er ohne Einwilligung der Bürger, oder deren so an ihre Statt sind, nicht hätte thun sollen. Zweytens weilen billich ist, wann hieraus ein Schade entstehet, daß ihn derjenige vergute, der daran schuld ist. In obigem Rechtsfall kommt es hiemit allein darauf an, ob angeregter Magistrat die Macht und Gewalt gehabt, sothanen Contract ohne Consens der Bürger zu schliessen oder nicht; hat er solche Gewalt gehabt, so muß derselbe auch gehalten werden, obschon die Bürger dessen nicht zu frieden wären (c); hat sich aber sein Macht und Gewalt nicht so weit erstrecket, daß er solch Geschäfft ohne Einwilligung der Bürger, oder deren, die in ihrem Namen sind, hat thun können, so ist er auch nicht befügt solchen Contract, für sich, unter dem Vorwand, die Bürgerschafft seye dessen nicht zu frieden ꝛc. wieder aufzuheben; auch da er je von den Bürgern, oder denen, die in ihrem Namen sind, zernichtet und umgestossen wurde, so ist er demjenigen so mit ihme contrahiret, den Schaden den er hierdurch leidet, zu ersetzen schuldig.

(a) *Me-*

(a) *Mevius* Part. 3. Decis. 304. n. 2.
(b) L. Civitas 27. ff. de Reb. Cred. Arg. L. si pupilli 6. §. i. ff. de Neg. Gest. Arg. L. si in Rem. 3. C. quando ex fact. Tut.. cit. *Mevius* loc. cit. n. 4.
(c) Hart. Pistor. Part. I. illustr. quæst. 37. n. 13. seqq. cit. *Mevius* Part. 3. Decis. 383. n. i.

Ein und viertzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einem Gezeuge einmalen, austrückentlich, oder heimlich den Eyd nachgelassen, nach geschehener Aussage begehren könne, daß derselbe nichts destoweniger darüber einen Eyd abschwören solle?

Rechtsfall.

ADolf Grübler ware zugegen, als der wider ihn aufgeführte Gezeug den Zeugen Eyd abschwören sollte; er liesse ihm aber denselben nach, sagende: wann er ein ehrlicher Mann seye, so werde er die Wahrheit sagen, er möge schwören oder nicht. Worauf der Gezeug ohne Eyd abgehöret wurde; da aber desselben Aussage Herrn Grüblern nicht gefiele, begehrte er folgender gestalten, daß er, Gezeug, darüber möchte beeydigt werden.

Adolf Grüblers Begehren.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdeme ich vor etwas Zeit in das hiesige Amthaus bin beruffen worden, um anzuhören wie der wider mich aufgeführte Gezeug den Eyd abschwöre, als habe ich, nachdeme befragt worden, ob ich begehre daß er schwöre, oder aber

 ob

ob ich ihme den Eyd nachlassen wolle, ihme solchen nachgelassen, in der Meynung, er werde als ein ehrlicher Mann die Wahrheit reden; da ich aber aus seiner gethanen Aussage das Gegentheil ersehe, indeme er ein und anders gantz anders erzehlet, als es aber in der That sich befindet; als muß derselbe ohne Zweifel gedacht haben, weilen ihme der Eyd nachgelassen worden, so könne er reden was er wolle. Weilen nun ziemlich viel daran gelegen ist, daß die Wahrheit an den Tag komme, als bitte ich den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe zu erkennen, daß angeregter Gezeug hierüber frischer Dingen, und zwar nicht mehr wie vorhero, sondern eydlich möchte abgehöret werden, da alsdann, wann derselbe je noch einen guten Tropffen Blutes im Leibe hat, die Wahrheit heraus kommen wird. Großgünstig richterlicher Willfarbt mich getröstend, habe die Ehre zu verharren ꝛc.

Herr Grüblers Gegenparthey wendet hierwider folgendes ein.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf das widerrechtliche Begehren Herrn Grüblers, antworte ich mit kurtzem, daß es nunmehro nicht mehr Zeit seye, den von mir aufgeführten Gezeug zu beeydigen, indeme derselbe seine Aussag schon abgelegt hat. Man hat dem Kläger, so wohl als mir in das Amthaus gebotten, um zu sehen und zu hören, wie der Zeug den Eyd schwöre, und ist auch der Gezeug willig gewesen, solchen zu prästiren; weilen ihme aber ein solcher von Herrn Grübler nachgelassen worden, als wurde derselbe ohne einigen Anstand ohnbeeydigt abgehöret, indeme ich meines Orths es Klägern freystellte, ob er den Zeugen eydlich, oder ohne Eyd wolle abgehöret haben. Wenn nun in denen Rechten ausgemacht ist, daß wann beyde Partheyen einem Gezeugen den Eyd nachgelassen, es auch dabey sein Verbleibens haben und keine Parthey nachgehends mehr begehren solle noch könne, daß über solche Aussage der Eyd prästiret werde, dieses aber hier gemeldter Massen geschehen ist, als protestire ich in aller Form wider das begehren meines Gegners, und setze anbey dahin zu recht, der weise Herr Richter geruhe auf diese Aussage, wie sie dermalen ist, definitive zu sprechen. Der ich ꝛc. verharre.

Recht-

Rechtlicher Rath.

Ob, und wann dem Gezeugnis desjenigen, der erst nach dem Zeugnis den Eyd geschworen, zu glauben, auch wann nach geschehener Aussage der Eyd könne und solle gegeben werden, ist schon oben in der 21sten Rechtsfrage untersucht, allda auch angemercket worden, daß eines ohnbeeydigten Gezeugen Aussage gültig seye, wann ihme beyde Partheyen den Eyd nachgelassen haben; die Ursach dessen ist, weilen es einem jeden erlaubet ist, sich der für ihn, oder zu seinem Nutzen, und Besten eingeführten, Rechten und Gutthaten, zu begeben; da es nun von eines freyen Willen abhanget, das ihm zukommende Recht geltend zu machen, oder aber dessen sich zu begeben, als hat auch derjenige der sich eines solchen begibet, nachgehends dessen nicht mehr zu geniessen. (a) Und dieses hat insonderheit platz bey Eyden, welche ohnedem, wie in angezogener Rechtsfrag schon gesagt worden, selten nach einmal geschehener Aussage abgeschworen werden; also daß, obschon der Eyd nicht austruckentlich, sondern etwann aus Liederlichkeit des Producenten, oder sonsten heimlich nachgelassen worden, es auch in diesem Fall sich also verhaltet. (b) Doch stehet es übrigens bey dem Richter zu erwägen, und zu untersuchen, ob ein frisches Verhör anzustellen, der Zeug noch ein- oder mehrmalen zu befragen, zu beeydigen ꝛc. seye, und kan, ja es soll solcher, wann er findet, daß es die Umstände erfordern, solches thun, die Partheyen mögen es begehren oder nicht (c).

(a) L. quæritur 14. §. si venditor 9. ff. de Ædilit. Edict. *Mev.* Decis. Part. 5. Dec. 242. n. 3.
(b) Cit. *Mev.* loc. cit.
(c) *Gail.* L. i. Obs. 105. n. 11. & Obs. 107. n. 5.

Richterlicher Spruch.

Weilen beyde Partheyen dem Zeugen den Eyd nachgelassen, als soll es auch dabey sein bewendens haben; übrigens aber Klägern erlaubt seyn, wann er wider den Gezeugen, oder seiner Aussage, sonsten etwas einzuwenden hat, solches innerthalb acht Tagen einzubringen. Es geschehe nun oder nicht, so solle alsdann was recht ist ergehen.

Zwey und viertzigste Rechtsfrage.

Ob und wann nahe Anverwandte für einander gültige Kundschafft geben können?

Rechtsfall.

Magister Lincks und Rechts soll sich mit Jungfer Glaubleichtin in Gegenwart derselben Vaters und Bruders verlobet, und dieselbe eine Zeitlang als seine Braut besucht haben. Wann nun derselbe die Priesterliche Einsegnung von einer Zeit zu der andern aufgeschoben, so wurde er endlichen von Jungfer Glaubleichtin, welche gesegneten Leibes zu seyn glaubte, und sich auch in ihrer Meynung nicht betrogen hatte, noch einmal mit dem verdeuten gefragt, wofern er sich nicht erklärte, wann er sich mit ihro wolle copuliren lassen, so werde sie ihne für den Richter fordern; auf welches

ches hin der Magister, weil er wohl sahe, daß er mit seinen Versprechungen und Verzögerungen, nicht mehr aufkommen konnte, indeme sich die Jungfer Braut, mit dem fernern Aufschub nicht benügen lassen wollte, ihro das gethan haben sollende Ehe-Versprechen, ins Gesicht wegläugnete. Die gute Jungfer Glaubleichtin ist, wie leicht zu erachten, hierdurch in zimliche Bestürtzung gerathen, und weilen Herr Lincks und Rechts auf dieser seiner Rede blieb, war sie genöthiget, endlich für den Richter zu gehen, allwo sie sothane Verlobnis mit dem Gezeugnis ihres Vaters und Bruders erweisen wollen; wider solche Kundschafft aber Herr Magister in aller Form protestiret, begehrende: daß ihme solche durch unpartheyische Gezeugen erwiesen werden solle.

Jungfer Glaubleichtin klagt folgender massen.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Die unverantwortliche Verwegenheit eines leichtsinnigen Jünglings ist Ursache, daß ich dermalen allhier erscheinen muß. Der Schmertze und die Betrübnis, in welche ich durch denselben bin gesetzet worden, ist ungläublich groß; derowegen so bitte ich den weisen Herrn Richter demüthigst, derselbe geruhe mich in dieser so grossen Noth und Anfechtung, nicht nur mit gnädigen Ohren anzuhören, sondern mir auch benöthigte hochrichterliche Hülffe zu leisten. Es hat sich Herr Magister Lincks und Rechts schon vor ohngefehr einem halben Jahr mit mir, und zwar in Gegenwart meines Vaters und Bruders verlobet, und solch sein Versprechen, bis vor kurtzer Zeit nicht nur öfftermalen wiederholet, sondern mir auch eint- und andere mal vorgegeben, daß er sich in kurtzer Zeit copuliren lassen wolle. Aus Anlas dieser seiner so offt wiederholten Versprech- und Betheurungen nun,

hat mich derselbe dahin zu bereden gewußt, daß ich ihme etwas eingestanden habe, welches ich gewiß nicht gethan, wann ich sein falsches Gemüth gekennet hätte. Ich schäme mich zwar solches zu sagen; dennoch aber nöthigen mich die Umstände selbiges gleich andern zu offenbaren, wann ich anderst meine Ehre, um welche mich der Leichtsinnige Magister zu bringen suchet, erhalten und retten will. Nachdeme ich nun dem Beklagten schon vor drey Monathen angezeiget, daß ich mich von ihme schwanger befinde, hat er gemeldter massen nicht nur sein Versprechen öfftermalen wiederholet, sondern auch gesagt: er wolle sich mit mir nächstens trauen lassen, da er aber die Trauung von einer Zeit zu der andern aufgeschoben, als habe demselben endlich verdeutet, wofern er seine Verheissung nicht mit nächstem erfüllen werde, so seye ich genöthiget ihne für den weisen Herrn Richter zu fordern ꝛc. indeme die Umstände, in welche er mich gesetzet, nicht zuliessen, die Hochzeit länger aufzuschieben; auf welches hin er sich erfrechet, mir, sein so oft und viel mal wiederholtes Versprechen, in das Gesicht zu läugnen, und zu sagen: er habe mir niemal die Ehe versprochen, und seye auch nicht willens mich zu heurathen; es ist leicht zu erachten, daß ich durch sothan leichtsinniges Abläugnen in keine geringe Bestürtzung gerathen bin, ja es gienge mir dasselbe dergestalten zu Hertzen, daß ich in eine Ohnmacht gefallen, und so lange wie tod, auf der Erde gelegen bin; Man hat nun indessen nicht ermangelt zu trachten, ihne etwann in Gütte dahin zu vermögen, daß er sein Versprechen erfüllen möchte; weilen er aber bis dahin auf dem leichtfertigen Abläugnen geblieben, als bin ich genöthiget worden, die Sache dem weisen Herrn Richter anzuzeigen, und denselben demüthigst zu bitten, daß er Beklagten hierzu anhalten möchte. Ich zweifle zwar nicht, es werde Herr Magister auch allhier sich durch das unverantwortliche Läugnen von seinem Versprechen los zu machen trachten; ich hoffe aber es werde der weise Herr Richter seinen Worten um so viel weniger Glauben zustellen, als ich die Wahrheit der Verlobnis durch meinen Vater und Bruder erweisen kan; sollte hiemit der Beklagte bey dem Abläugnen bleiben, so bitte ich, daß gedachte, mein Vater und Bruder hierüber eydlich möchten abgehöret werden, da sich dann die Wahrheit zeigen wird. Es hat sich zwar Herr Magister schon verlauten lassen, daß er solche, als zu nahe verwant und partheyisch, verwerffen wolle; da aber die Rechte in der-

gleichen

gleichen fällen, dergleichen Gezeugnis zulassen, als hoffe ich auch, der weise Herr Richter werde mir hierinn, im Falle es nöthig seyn wird, gnädige Willfarht erzeigen.

Die ich ꝛc. verharre.

Herr Magister Lincks und Rechts Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich glaube nicht, daß jemalen vor einem Richter ein unverschämter und ungereimter Begehren seye vorgebracht worden, als das, welches Jungfer Glaubleichtin dermalen thut, nemlich: wann ich ihro das fälschlicher weise von mir vorgebende Ehe-Versprechen nicht eingestehen werde, so solle der weise Herr Richter erkennen, daß ihr Vater und Bruder endlich möchten abgehöret, und ob ich solches gethan habe, befragt werden. Heisset dieses nicht den weisen Herrn Richter offenbar geäffet, wann man ihme zumuthet, er solle Zeugen abhören lassen, die die Partheylichkeit gleichsam selbsten sind? indeme die Sache, worüber dieselbe Zeugnis geben sollen, sie bald so viel angehet, als diejenige, so sie als Gezeugen aufführen wil. Ein Vater! ein Bruder! sollen Gezeugen seyn, das ist gewiß noch niemalen erhöret worden. Durch eben dieses ungereimte Begehren gibt Jungfer Glaubleichtin, den Ungrund ihres Vorgebens öffentlich an den Tag, indeme jeder vernünfftiger Mensch schliessen muß, daß, weilen dieselbe so unverschämt ist, und ihren Vater und Bruder als Gezeugen aufführet, so seye sie auch im Stande, von mir fälschlicher weise vorzugeben, ich habe ihro die Ehe Versprochen, da ich doch Zeit meines Lebens niemalen daran gedacht, viel weniger solches gethan habe. In dem Gegentheil, ich bin, so bald man mir in ihrem Haus von dem heurathen nur von weitem geredt, und mir verblümter weise zu verstehen gegeben, daß man nicht ungerne sehen wurde, wann ich mich mit derselben verlobete, davon ausgeblieben, und habe bis dahin keinen Schritt mehr nach demselben gethan, weilen dermalen noch nicht gesinnet mich zu verheurathen, auch da mir solches je zu Sinne käme, ich gewiß Jungfer Glaubleichtin mir nicht als eine Braut erwehlen wurde. Da nun aus dieser meiner wahrhafften Erzehlung erhellet, daß der Klägerin Vorgeben vollkommen falsch, und gantz ungegründet seye, als bitte ich der weise Herr Richter geruhe, mich von die-

dieser Ehe-Ansprach entweder zu absolviren, oder aber der Jungfer Glaubleichtin zu auferlegen, daß sie mir das vorgegebene Versprechen, durch unpartheyische und gültige Gezeugen, nicht aber durch ihren Vater und Bruder, wider deren Gezeugnis ich in aller Form protestire, erweisen und darthun solle. Kan sie solches thun, so will ich mich selbsten sie zu trauen verurtheilt haben; kan sie aber solches nicht, so hoffe ich auch, es werde mir von niemand zugemuthet werden, daß ich dieselbe wider meinen Willen heurathe. Ich getröste mich, in diesem meinem Begehren um so viel ehender gnädiger Willfahrt, als in denen Rechten versehen ist, daß die Verlobnisse, wann sie zu recht beständig seyn sollen, wenigstens vor zweyen ehrlichen, und nicht zupartheyischen Gezeugen, eingegangen werden müssen; auch weilen dieselbe ferner eine Schwängerung vorgiebet, die zwar wohl seyn mag, aber nicht von mir, indeme ich bey meinem guten Gewissen sagen kan, daß ich mich mit Jungfer Glaubleichtin niemalen in unerlaubte Liebes-Geschäffte eingelassen habe, also daß auch dieses, wie das vorige, eine falsche Anklage ist, so wiederhole ich meine vorige Bitte nochmalen in aller Unterthänigkeit. Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Da diejenigen Persohnen die nahe verwandt, einander auch mehrentheils wohlgewogen sind, als wird insgemein ein Gezeugnis, welches ein Verwanter für den andern thut, verworffen. Da nun die Liebe und Wohlgewogenheit unter Eltern und Kindern eigentlich am grösten zu seyn pfleget; als können diese für einander um so viel weniger Zeugnis geben. Ja damit die natürliche Liebe und Ehrfurcht, die zwischen Eltern und Kindern walten solle, nicht verletzet werden, so ist in den Rechten verbotten, daß Eltern und Kinder, weder für- noch widereinander zeugen sollen. (a) Und ist dieses auch von allen, die einander in auf- oder absteigen-

der

der Linien, mit Blutsfreundschafft zugethan, insonderheit aber auf die, so weiblichen Geschlechts sind, zu verstehen. Quia, uti faciliores sunt Fœminæ ad amandum, ita quoque faciliores sunt, ad pejerandum. (b) Doch aber wird von dieser Regel ausgenommen: der Fall, da es um das Beweisthum eines Alter zu thun ist. (c) Sodann behaupten die berühmtesten Rechts-Lehrer, daß dergleichen Gezeugnis, zu Zeiten auch in Ehesachen nicht zu verwerffen seye. (d) Was die Brüder anbetrifft, so werden dieselben zwar auch in andern Fällen, in welchen sonsten keine andere Gezeugen vorhanden sind, als solche, angenommen; es wird aber deren Aussage eben nicht für eines der vollkommensten Beweisthümern geachtet. (e) Wann aber mit denen Brüdern noch andere Zeugen concurriren, so wird solch Gezeugnis für genugsam und gültig gehalten. (f) Auch werden Brüder und Blutsfreunde in Peynlichen Fällen, da es nemlich um ihres Befreundeten ꝛc. Unschuld zu erweisen, zu thun ist, als Gezeugen angehört. (g) Es wenden zwar einige ein, daß man Blutsfreunde, insonderheit die nähern, wegen der nahen Verbindung, und der daraus entstehenden Liebe und Wohlgewogenheit in keinen Fällen, für einander, als gültige Zeugen ansehen solle; (h) man erwiedert, oder ertheilet diesen aber zur Antwort: daß von demjenigen der ein ehrlicher Manne ist, eben nicht zu glauben seye, es seye die Wohlgewogenheit die er gegen seinem Blutsfreund heget, eben so groß, daß er derentwegen sein Gewissen beschweren, um seinetwillen falsch

Zeugnis geben, und sich der erschröcklichen Sünde des Meinendes theilhafftig machen werde. Ist also ein solcher, obschon nicht allezeit, dennoch in dergleichen Fällen, als obsteht, zum Zeugnis zu lassen. Doch aber wird dieses nochmal angemercket, daß, so lange andere Beweisthümer können aufgetrieben werden, so lange solle man nahe Blutsfreunde nicht als Gezeugen abhören. Wann Eltern oder nahe Anverwante bey Ehe-Versprechen Gezeugnis geben sollen; so komt es ferner viel darauf an, ob die verlobte Personen etwann gleichen, oder doch wenigstens nicht gar ungleichen Standes; sind dieselben gantz, oder bey nahem gleichen Standes, so werden Eltern und Verwante angehöret; sind sie aber gar ungleichen Standes, so werden die Eltern, desjenigen so von geringem Stand und schlechtem Herkommen ist, und ein Ehe-Ansprach an eine vornehme, reiche rc. Person machet, nicht als Gezeugen angenommen. (i) Da nun Herr Magister Lincks und Rechts, und Jungfer Glaubleichtin von gleichem Stande und Herkommen sind; zweytens, er Magister eingestehet, daß er eine zeitlang die Jungfer Klägerin besuchet, und also, weilen diese in gutem Ruff stehet, und von ihro niemal nichts ungebührliches gehöret worden, ehender zu muthmassen ist, sie seye durch ein Ehe-Versprechen, (als durch welches Mittel dergleichen Mädgens, mehr als offt zu Fall gebracht werden, und welches auch die stärckste Reitzung ist, um ein ehrliches Weibsbild nach seinem Willen zu lencken,) auch in solche Umstände gerathen. Also daferne Beklagter nur bey dem Läugnen

gnen bleibet, und sonsten nichts erweisen kan, der Klägerin Vater und Bruder, dermalen als Gezeuge abzuhören, und alsdenn in der Sache, wie recht ist, zu sprechen ist.

(a) L. 9. ff. L. 6. C. de Testibus.
(b) L. 2. Cod. de in jus voc. *Carpz.* J. F. p. 1. C. 16. def. 48.
(c) L. 16. ff. de probat. *Gail.* L. 2. Obs. 97.
(d) Cap. 22. X. de Testib. *Lauterb.* ad ff. Tit. de Testibus §. 29.
(e) L. l. §. 1. l. 4. ff. eod. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 31.
(f) *Stryck.* Us. mod. Tit. de Testib. §. 9. & 10.
(g) *Carpz.* Pr. Crim. q. 114. n. 36.
(h) *Bachov.* ad Tr. Vol. 2. D. 5. Th. 8. Lit. F.
(i) d. Cap. 22. X. de Test. *Lauterb.* loc. cit. §. 29.

Richterlicher Spruch.

Wann Beklagter nur bey seinem Läugnen bleibet, und sonst nichts, welches ihn von dieser Anklage befreyen möchte, vorzubringen hat: so solle nach dem Begehren der Klägerin, dero Vater und Bruder, abgehört werden, und nach diesem ergehen, was man in dieser Sache für recht erachten wird.

Drey und viertzigste Rechtsfrage.

Wie die Worte, Kauff gehet vor Miethe zu verstehen seyen?

Rechtsfall.

Ambrosius Seltenklug, vermiethet Heinrich Zaunschlupffer ein Bauren-Guth, für 6. Jahre, verkaufft aber dasselbe in dem zweyten Jah-

Jahre des Contracts, an Friderich Kornkäfer, mit dem Anhang, daß dasselbe in Zeit von 3. Monathen, ihme soll in Besitz gegeben werden. Herr Seltenklug redte, nach geschlossenem Kauff, mit seinem Lehen-Mann, Heinrich Zaunschlupffer; zeigte ihme an, daß er sich gefaßt machen solle, das Guth in obbenannter Zeit dem Käuffer in Besitz zu geben, mit Versprechen, daß er ihme den Schaden, den er für dieses Jahr etwann haben möchte, nach Schatzung ehrlicher Männer, verguten wolle; allein Mr. Zaunschlupffer war darmit nicht zufrieden, sondern forderte auch für die andern Jahre einen Abtrag, und wollte ohne diesen das Guth nicht abtretten; weilen aber Herr Seltenklug solches nicht eingehen wollte, kame die Sache vor den Richter, allwo dieser Letstere, (weilen der Käuffer mit dem Beständer nichts haben wollte,) folgende Klag einführte.

Herrn Seltenklugs Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Nachdeme ich jüngsthin mein Guth, die dürre Au genannt, an Friderich Kornkäfer, käuflichen überlassen; habe ich mich so gleich zu meinem dermaligen Beständer begeben, und ihme den geschlossenen Kauff angezeiget, mit verdeuten, daß er sich fertig halte, selbiges in 3. Monathen raumen zu können, indeme solches alsdann dem Käuffer müsse in Besitz gegeben werden; und weilen ich mir leicht einbilden konnte, daß der Beständer, solch Guth nicht abtretten werde, es werde ihme dann für dasjenige, was er bis zu Ende dieses Jahres darauf annoch zu nutzen hätte, ein Abtrag gegeben, so erbothe ich ihme auch zugleich, den Schaden, den er durch diesen Kauff, bis Ausgang dieses Jahrs haben möchte, nach Schatzung ehrlicher Männer zu verguten. Weilen aber derselbe

selbe so unbescheiden war, daß er meine so ehrlichen Anerbietungen in Güte nicht nur nicht annehmen wollte, sondern mir so gar noch verdeutete, er räume mir, oder meinem Käuffer das Guth nicht ein, ich gebe ihme dann einen Abtrag, nicht nur für das jetzige Jahr, sondern auch für die übrige Zeit des zwischen uns geschlossenen Contracts, welches noch 4. Jahr ausmachte, als bin ich gezwungen, derentwegen vor dem weisen Herrn Richter klagend einzukommen, und denselben zu bitten, daß er ihme, Zaunschlupffer, auferlegen möchte, daß er zu gedachter Zeit, angeregtes Guth verlassen, und mir, oder viehmehr meinem Käuffer, gegen Beziehung des Abtrags, so wie ihn, ohnpartheyische Männer, für dieß Jahr bestimmen werden, als so viel ich ihme, wann es auf das allerhöchste gerechnet wird, zu geben schuldig bin, abtretten solle. Welch mein Begehren, da es nichts in sich hat, als was die Rechten in diesen Fällen ausweisen, indeme ja laut der bekannten Regel **Kauff geht vor Mieth**, der Kauff-Contract, den Mieth-Contract aufhebet, als getröste ich mich hierinnen auch großgünstig richterlicher Willfahrt, der ich rc. verharre.

Heinrich Zaunschlupffers Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Aus gegenwärtigem Contract ersiehet derselbe, wesgestalten Herr Ambrosius Seltenklug, mir sein Guth, davon er in seiner Klage Meldung gethan, auf 6. Jahre hin, mit dem Anhange verliehen, daß ich selbiges als ein ehrlicher Hausvater, in gutem Stand und Ehren erhalten, wohl bauen, und ehender in Auf- als aber in Abnahm bringen solle. Nun habe ich dasselbe kaum zwey Jahre in Besitz, innert welcher Zeit ich es nicht nur in gutem Stand erhalten, sondern solches, weilen es zimlich liederlich gebauen war, mit grossen Kösten, um der Ursache willen in einen sehr guten Stande gebracht, damit ich in meinen übrigen Bestands-Jahren, solches wiederum zu geniessen haben möchte. Nachdeme ich nun gemeldter massen grosse Mühe und Kosten gehabt, gehet Herr Seltenklug hin, und verkaufft sein Guth, begehrt auch, daß ich selbiges in Zeit 3. Monathen, gegen einem Abtrag, was ich noch bis Ende dieses Jahrs etwann Schaden haben möchte, abtretten solle. Jedermann siehet

gleich ein, daß ich auf solche Art weit zu kurtz käme, indeme die Ersetzung dieses Schadens, welche mir ohnedem gebühret, den übrigen Schaden, welcher mir doch, im Fall der Kauff fortgehen, und ich das Guth quæstionis abtretten sollte, laut allen Rechten, auch ersetzet werden muß, nicht vergutet. Es sagt zwar der Kläger, **Kauff gehe vor Mieth**, und also müsse ich sein Guth abtretten; er sagt aber nicht, was unter diesen Worten verstanden seye, nemlich, daß die Vermiethung zwar einen Kauff nicht ruckgängig machen könne; aber doch müsse der Verkäuffer eines solch vermütheten Guths, den Miether in allen Stücken schadlos machen. Nun wil ich auch Kauff vor Mieth gehen lassen, und wann es seyn muß, dem Käuffer das Guth auf anbedingte Zeit einräumen, woferne mir Herr Seltenklug, allen Schaden den ich durch diesen Verkauff leide, ersetzen wird; und da er, wie gemeldt, solches zu thun, krafft der Rechten, schuldig ist, als getröste ich mich auch, er werde von dem weisen Herren Richter darzu angehalten werden.

Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Ein Käuffer hat das Recht, denjenigen, der die Sache, welche er gekauffet, als Beständer, oder Miether, besitzet, so bald der Kauff seine Vollkommenheit erlanget hat, davon auszutreiben, also daß diesem Letztern sein Mieth-Contract nicht schützen mag, wann ihme auch schon von dem Vermiether, oder Verkäuffer versprochen worden, er wolle die Sache nicht verkauffen, bis die Bestands-Jahre ihre Endschafft haben. (a) Daher sagt man auch insgemein: Kauff geht vor Mieth; welches so viel sagen will, als der Kauff hebet die Miethung auf. Wann aber der Vermiether dem Miether schuldig ist, und hat ihme die vermiethete Sache für ein Unterpfand verschrieben,

so

so ist dieser nicht schuldig dieselbe abzutretten, wann sie schon verkaufft wird, er seye denn zuvor bezahlet. (b) Wann nun ein Beständer, oder Miether vor der Endschafft seines Contracts von einem neuen Eigenthümer aus der gemietheten Sache getrieben wird, so wird darauf gesehen: ob der Vermiether, oder Locator, an der Veräusserung der vermietheten Sache schuldig, nnd ob solche mit seinem Wille geschehen, oder nicht? ist sie mit seinem Willen geschehen, wir z. Ex. bey einem Verkauff geschiehet, so kan der Miether oder Conductor, allen Schaden, den er durch solche Veräusserung leidet, an den Vermiether oder seine Erben suchen. (c) In obigem Rechtsfalle nun, ist die, Heinrich Zaunschlupffer vermithete dürre Au, mit Willen des Vermiethers veräussert worden, weilen er solche selbst verkauffet hat; ist also derselbe auch verbunden, ihme Miether, nicht nur den Schaden, den er hierdurch, in dem Jahr, da der Kauff geschehen, sondern allen denjenigen, den er durch die Aufhebung des mit dem Vermiether geschlossenen Contracts leidet, zu verguten, hingegen der Miether das Gut auf bestimmte Zeit abzutretten schuldig.

(a) L. 25. §. 1. L. 32. ff. L. 9. Cod. Locat. arg. L. 7. in fin. ff. de distr. pign. *Stryk.* Us. mod. Tit. Loc. Conduct. §. 81. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod §. 62.
(b) Cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 63.
(c) L. si in Lege. 24. §. Colonus 4. L. 12. §. fundus 33. ff. Locat. *Mevius* Part. 1. Decis. 54. n. 2. *Carpz.* Jurispr. for. Part. 2. Constit. 37. Def. 5.

Richterlicher Spruch.

Es hat Kläger in seinem Begehren zwar so

 weit

weit willfart, daß der beklagte Zaumschlupffer, zu der bestimmten Zeit dem Käufer Heinrich Kornkäfer, die ihm verkaufte Dürreau abtretten soll, hingegen aber soll Herr Seltenklug dem Beklagten nicht nur den Schaden, den er in diesem Jahr, durch sothane Veräusserung des ihm vermietheten Guts, hat, sondern allen und jeden durch dieselbe erlittenen, erweislichen Schaden verguten.

Vier und vierzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn ein Bestand, oder Vermiethung durch den Tod des Vermiethers, oder Miethers aufgehoben werde?

Rechtsfall.

Joachim von Sattleben, vermiethet Gabriel Erdmann sein Guth, genannt Schlechtgewinn, für 5. Jahr. Da derselbe aber in einem Jahr darauf verstarb, und seine Güter vertheilet wurden, fiel gedachtes Schlechtgewinns Guth seinem Sohn Hadrian zu, der auch ein Liebhaber von Landgütern war; deßwegen derselbe Herrn Erdmann die Verpachtung gedachtes Guts gleich aufkündete. Herr Erdmann aber wollte solche Aufkündung nicht annehmen, sondern seine 5. Jahre ausgehalten haben, sagende: wenn schon Herr von Sattleben, als mit welchem er den Bestands-Contract geschlossen, verstorben, so habe solcher deßwegen kein End, indem auch seine Erben ihm solchen zu halten schuldig seyen. Hadrian von Sattleben aber behaup-

behauptete, es sey gedachter Contract durch den Tod seines Herrn Vaters aufgehoben worden, und will also das Guth von dem Beständer abgetretten haben, fragt sich wie diese Sache anzusehen sey.

Rechtlicher Rath.

Wenn eine Miethung auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, so sind nicht nur der Vermiether und Miether schuldig solche zu halten, sondern da einer dieser Beyden vor Verfliessung der Bestands-Jahren verstirbet, so sind auch seine Erben verbunden den Contract zu erfüllen. (a) Es wäre denn Sache, daß jemand etwas darum vermiethet worden, weil er ein Künstler, oder Verständiger von derselben Sache war, und daß man ihm also wegen seiner Wissenschafft, und Fleiß zum Beständer angenommen. (b) Ferner kommt die Verpachtung nicht auf die Erben, wenn durch den Tod des Verlehners das Recht, welches er auf die vermiethete Sache hat, verlöschet. Als z. Ex. wenn der verstorbene Vermiether dieselbe als Nutzniesser, Vasall, oder Lehenträger besessen hat, in diesen Fällen können desselben Erben von dem Miether nicht belanget werden, wenn er auch schon zimliche Unkosten an die gemiethete Sache gewendet hat, denn sobald das Recht desjenigen, so etwas giebt, aufhöret, sobald verlöschet auch das Recht dessen, der solches empfangt. (c) Welches alles sich also verhält, wenn der Verlehner die Beschaffenheit, oder Qualität der Sache angezeigt, und dem Miether dieselbe wie sie war, verliehen hat, als z. Ex. das Lehen, als eine Lehen,

die Nutzniessung, als eine Nutzniessung, rc. (d) In obigem Rechtsfall nun ist das Guth quæstionis eigenthumlich, auch der Beständer, wenn er je wegen seinem Fleiß oder Wissenschafft rc. wäre als solcher angenommen worden, noch bey leben, soll ihm also Herr Hadrian die Bestand-Jahr aushalten.

(a) L. 55. §. f. ff. Locat. L. 5. C. de O. & A. §. f. J. L. 10. C. Locat.
(b) Arg. L. 13. C. de contr. stip. *Brunnem.* ad dict. L. 10. C. Locat.
(c) L. 31. in f. ff. de Pignor.
(d) L. 9. §. 1. ff. Locat. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 59.

Fünff und vierzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn einer Parthey, deren Advocat wegen gewissen Verhinderungen ihre Sache nicht zu angesetzter und gehöriger Zeit betreiben kan, der appellations Termin verlängert werde?

Rechtsfall.

Christian Ehrenmann, hatte zu seinem Advocaten Licentiat Redlich, der aber zu der Zeit, als Herrn Ehrenmanns Rechtshandel vor Appellation vorkommen und ausgemacht werden sollte, sich abwesend befand. Deßwegen derselbe vor den Richter gieng, und aus sothaner Ursache um Verlängerung des Termins anhielte, welches aber seiner Gegenparthey Jacob Zanckenheimers Sachwalter, Herr Orogrotius widersprach, vorgebend: es sey dieses keine Ursach

sach warum man die Appellation aufschieben könne, indem noch andere Advocaten und Fürsprech vorhanden wären, die Herr Ehrenmann in Abwesenheit Herrn Redlich, gebrauchen könnte. rc. Dieser Letztere richtete sein Begehren folgender massen ein.

Herrn Ehrenmanns Begehren.

Weiser Herr Richter, rc

Dieweil mein dißmaliger Advocat Herr Licentiat Redlich, bekannter massen schon bey 3. Wochen abwesend, und laut gegenwärtigem Brief, den ich vor ein paar Tagen von ihm erhalten hab, vor 14. Tagen nicht anhero kommen kan, der mir angesetzte Termin aber, in welchem meine Nothdurft vor Appellation vorgebracht, auch darauf hin die Sache ausgemacht werden soll, in 4. Tagen verstrichen, ich aber unmöglich einen andern Advocaten annehmen kan, dieweil der abwesende Herr Redlich nicht nur meinen gantzen Rechtshandel schon in dem Kopf hat, sondern ich auch zu ihm ein besonderes Zutrauen habe, zudem, wenn ich je einen andern annehmen könnte und wollte, ich dermal aussert ihm, allhier kaum einen Advocaten wußte, dem ich diese Sach, in welche einige Rechtsfragen einlauffen, um selbe mündlich vorzubringē, übergebē könnte; als bitte den weisen Herrn Richter in aller Unterthänigkeit, um Verlängerung gedachten Termins, bis Herr Redlich nach Inhalt seines Briefs wiederum allhier wird angelangt seyn, der ich verharre, rc.

Antwort Herrn Oxogrotii, in Namen Herrn Zanckenheimers; so wie er solche selbst mündlich vorgebracht.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf das widerrecht- und unbedächtliche Begehren Herrn Ehrenmanns, habe ich dermal dem weisen Herrn Richter im Nomine meiner Parthey, in Unterthänigkeit vorzubringen, was massen wir dieses sein Petito, mit nichten gelten lassen können, indem er dadurch nichts anders suchet, als den Procesſ in finitum aufzuschieben. Es giebt derselbe vor, sein Advocat Herr Licentiat Ehrlich, sey wegen wichtigen Geschäfften abwesend, und deßwegen könne seine Sache nicht fortgeführet wer-

 den,

den, da ich doch erst gestern vernommen, er sey in einem Bad, und mache sich lustig. Er sagt ferner: gedachter Herr Licentiat habe seinen Proceß in dem Kopf, das glaube ich wol, er hat denselben auch schon lang genug herumgezogen, und wurde er vielleicht sobald noch kein Ende nehmen, wenn wir nicht die Tröhlereyen auf alle weise abzuschneiden suchten, gleichwie wir dann eben deßwegen auch wider sein Herrn Ehrenmanns dißmaliges Begehren in optimam formam prostiren. Es hat uns derselbe schon lang genug aufgehalten, da er wegen seiner Liederlichkeit, wieder die das erstemal ergangene Urtheil purgiren müssen, auch hat er uns zimlich herumgezogen, als er jüngsthin widerrechtlich einen Arrest laxirt haben wollte, jetzt will er erst noch die Appellation in finitum aufschieben, welches ihm aber gewiß nicht angehen soll. Wenn ihm etwas an seiner Sache gelegen ist, so kan er noch wol einen andern Fürsprecher annehmen, und ihn genug unterrichten, oder sogar durch einen Juristen unterrichten lassen, der alsdann seinen Litem sowol wird defitiren können, als Herr Ehrlich. Er braucht eben keinen Rechtsgelehrten Advocaten, indem ein anderer vernünfftiger Mann, der die Statutis weißt, einen Proceß auch führen kan, ja es weißt ein solcher oftermal mehr, als ein lateinischer Grillenfänger, indem er auch aus der gesunden Vernunfft, und aus dem Licht der Natur redet, da hingegen jener mit seinem Kayser Lustianus und den alten Römischen Gesetzen, die doch heut zu Tage nicht mehr gelten, alles richtig machen will, statt dessen aber durch diese seine aus der alten Römischen Rüstkammer hergeholte lateinische Citasionen, nur jedermann den Kopf verwirrt macht. Ich schliesse also nochmal dahin, daß Herr Ehrenmann auf bestimmte Zeit seinen Lite durch einen andern Sachwalter soll ausführen lassen, und weil periculum in morea ist, als rappire ich nochmal priora und prostire in natura wider den Aufschub.

Der ich in bester Confusion verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Es werden zwar die Terminen, die durch die Gesetze bey der Appellation angesetzet sind, nicht leicht verändert, oder verlängert, doch aber giebts auch Fälle, da solches geschiehet. Als wann z. Ex. der Advocat einer Parthey abwesend,

send, kranck, 2c. ist, und deßwegen sich derselben nicht annehmen kan, bey diesen Umständen wird einer Parthey in denenjenigen Sachen, die er ohne seinen Advocaten nicht vornehmen kan, als in Vorbringung oder Erzählung seiner rechtlichen Nothdurft, in Verfertigung der nöthigen Schrifften 2c. wol ein Aufschub vergönnet. (a) In denen Sachen aber, die eine Parthey bey einer Appellation entweder selbst verrichten, oder doch sonsten durch einen jeden Sachwalter verrichten lassen kan, als in Ablegung des gewöhnlichen Eyds, in Stellung der Bürgschafft, oder Hinderlegung des Gelds, und dergl. wird wegen obangezogener Ursach niemand kein Aufschub verwilligt. (b) Wenn aber je eine Parthey deßwegen Verlängerung eines Termins begehrt, weil die Sache wegen Abwesenheit, oder Kranckheit, 2c. seines Advocaten nicht könne betrieben werden, so muß solche auch darthun und erweisen, daß sich die Sache würcklich also verhalte, und etwann nicht erdacht sey. Auch wird hierinn darauf gesehen, ob es etwann die Parthey nicht bis auf die Letzte aufgeschoben, ehe sie Raths gefragt, oder begehrt, daß der Advocat ihre Sache ausfertigen soll, auch ob etwann an einem Ort nicht noch mehrere Advocaten seyen, die in eines andern Abwesenheit 2c. statt seiner, die Sache ausführen könnten, 2c. (c) Da nun in obigem Rechtsfall Herr Ehrenmann nicht auf die letzte Zeit hat warten können, bis er von Herrn Ehrlich die Ausfertigung seiner Sachen begehrt, und da er auch beweiset, daß derselbe würcklich abwesend, auch wenige vorhanden, 2c. denen er seine Rechts-

chen übergeben möchte, als kan ihm dermal wol in seinem Begehren willfahr erzeigt, und der appellations Termin verlängert werden.

(a) *Mevius* Part. 5. Dec. 339. n. 2. L. 16. ff. ex quib. Caus. Major.

(b) Cit. *Mev.* loc. cit.

(c) *Zanger.* de Except. Part. 2. Cap. 9. n. 13. *Bartol.* in L. idemque num. 10. ff. pro loc.

Richterlicher Spruch.

Es sind Herrn Ehrenmann, zu Fortsetzung der Appellation, jedoch für ein und allemal, annoch 4. Wochen angesetzt, als um welche der derselben sonst angesetzte Termin hiemit verlängert ist, er aber alsdann seine Sache, wenn ihm je daran gelegen, vorbringen, und eingeben, oder nicht mehr angehört werden soll.

Sechs und vierzigste Rechtsfrage.

Wann ein Bräutigam, dessen Braut sich schwanger befindet, vor der Hochzeit davon lauffet, ob sie Verlobte, begehren könne, daß sie samt ihrem Kind aus des entloffenen Bräutigams Gütern erhalten, auch das Kind für dessen Erb erkläret werde?

Rechtsfall.

Tobias Schwartzküttel verlobet sich mit Jungfer Liebholdin, bestimmt auch würcklich den Tag, an welchem er sich mit ihro wolle trauen lassen;

lassen; es wurden auf diesen Tag alle Anstalten und Zurichtungen, die zu einer Hochzeit erfordert werden, gemachet, gleichwie dann auch viele Freunde und Bekannte darzu eingeladen wurden, die sich dann alle würcklich zu bestimmter Zeit an benanntem Orthe einfanden; weilen sich aber der Bräutigam an eben diesem Tage, des Morgens in aller Frühe, heimlich davongemacht, so daß man nicht wußte, wo er hingekommen ware, konnte die Hochzeit nicht vorsich gehen, und wurde also dieser Tag, welcher zur Freud und Lustbarkeit gewidmet war, für die gute Braut in einen Trauer-Tag verwandelt; indeme sie sich nicht nur ihres geliebten Schwartzküttels beraubet sehen, sondern anbey noch das Gespött aller Anwesenden seyn mußte. Da sich nun diese verlassene Braut noch über dieß schwanger befande, gienge sie, nachdeme der Bräutigam nicht erscheinen wollte, für den Richter, und begehrte daselbst, daß sie in die hinderlassene Güther des abwesenden Schwartzküttels möchte gesetzet, und samt ihrer zukünfftigen Geburth daraus erhalten, werden.

Der Jungfer Liebholdin Begehren.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ist demselben allbereit bekannt, wasgestalt Tobias Schwartzküttel, mein Verlobter, an eben dem Tage, der zu unserer Hochzeit bestimmet war, sich heimlich davon gemacht, und mich also boshaffter weise verlassen hat. Wann nun derselbe bis dahin nicht nur nicht zurückgekommen, sondern weder mir noch seinen Verwanten indessen nicht einmal so viel Bericht ertheilet, daß wir etwann wüßten wo er hinge-

hingekommen, und ob er zurückzukehren oder wegzubleiben, gesinnet seye; als kan ich nicht umhin vor den weisen Herrn Richter zu kehren und denselben demüthigst zu bitten, derselbe geruhe mich, die ich von diesem leichtsinnigen Menschen, ohngeacht derselbe wohl gewußt, daß ich mich von ihme würcklich schwanger befinde, dergestalten bin angeführt, und verlassen worden, der unterlassenen Copulation, oder priesterlichen Einsegnung ohngeacht, für sein, Schwartzküttels würcklich- und rechtmäßige Frau dergestalten zu erklären, daß ich in seine hinderlassene Güther gesetzet, und aus denselben erhalten werden möchten. Auch da das unter dem Hertzen tragende Kind, nach GOttes gnädigem Wille lebendig zur Welt kommen solte, solch erzeugtes Kind, so wohl in Ansehung der Erbschafft seines Vaters, als aller übriger Rechtswohlthaten, so einem Kind zukommen, nicht minder als andere in würcklicher Ehe erzeugte Kinder, sich zu erfreuen und zu geniessen haben solle. Ich getröste mich, in dieser meiner unterthänigen Bitte, um so viel ehender gnädiger Willfahrt, als krafft der Rechten, dergleichen Verlobnisse, die so weit, wie diese gekommen, für so viel als eine würckliche Ehe angesehen werden. Indeme zu denenselben, damit sie eine würckliche Ehe seyen, nichts mehr fehlet, als die priesterliche Einsegnung, welche allein, wegen dem Muthwillen und der boshafften Verlassung des Beklagten, nicht erfolget ist, und also, weilen dieselbe ohnedem, nicht zu dem Wesen der Ehe gehöret, sondern nur wegen der Anständigkeit und Ehrbarkeit eingeführet ist, dem mich verlassenden, Schwartzkuttel, um so viel weniger zu gutem kommen kan, als niemand wegen seiner Bosheit und Betrug, wider den andern einen Vortheil oder Nutzen haben solle. Ich wiederhole hiemit die gethane Bitte nochmalen, die ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Obschon die priesterliche Einsegnung zu einer rechtmäßigen Ehe insgemein dergestalten erfordert wird, daß, so lange diese nicht erfolget, so lange keine Verlobung für eine Ehe angesehen wird; so gibts doch auch Fälle, da Verlobnisse zu denen keine priesterliche Einsegnung gekommen,

men, für so viel als eine Ehe angesehen, und für eine solche gehalten werden. Also geschiehet dieses, wann zu rechtsgültigen Verlobnissen, die Schwängerung kömmt, welches auch sogar Platz hat, wann einer versprochen, er wolle von Titii 3. oder 4. Töchtern eine heurathen, ohne zu nennen welche, und hernach eine davon schwängert, so wird auch dieses, wann anderst der Geschwächten Eltern darein willigen, dergestalten für so viel als eine Ehe angesehen, daß sie, die verlobten, aus keiner andern Ursache, als aus welcher die Ehe selbsten geschieden wird, nemlich wegen Ehebruch und boshaffter Verlassung, wieder geschieden werden. Weilen aber dennoch die Ehe so lange eigentlich nicht rechtmäßig, und also in allen Stücken würcklich für eine solche gehalten wird, bis die priesterliche Einsegnung darzu kömmt, so wird ein Bräutigam, der sich trauen zu lassen wäigert, mit Gewalt darzu gezwungen. Ist ein solcher aber abwesend, so wird die verlassene Braut, nicht nur in seine Güther gesetzet, und nebst ihrem Kind daraus erhalten, sondern es hat auch ein solch erzeugtes Kind, so viel die Erbschafft, Succession und Rechtswohlthaten betrifft, nicht minder als andere erzeugte eheliche Kinder, sich derselben zu erfreuen und zu geniessen. Da nun Supplicantin sich in eben diesen Umständen befindet, als ist ihro auch in ihrem Begehren zu willfahren.

C. 30. X. de Sponsal. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 34. *Brunnem.* J. Eccles. L. 2. C. 16. §. 0. *Carpz.* L. 2. Def. 136.

Richter-

Richterlicher Spruch.

Es soll der Klägerin aus des abwesenden Schwartzküttels Güthern, der nöthige Unterhalt gereichet, auch ihro, in Ansehung der zukünfftigen Geburth, in ihrem Begehren willfahrt seyn.

Sieben und vierzigste Rechtsfrage.

Ob und wann man einem Advocaten, Procuratorn ꝛc., der im Namen eines andern, einen Proceß führet, wol bezahle?

Rechtsfall.

Nemesius Trauleicht, bezahlet an Kilian Mercksdölpel, diejenige Summ, in welche er, in dem Rechtsstreit, den er, Mercksdölpel, im Namen Herrn Hartreichs, geführet, verfället wurde, und liesse sich dafür quittiren. Herr Mercksdölpel nahm das Geld willig an, obschon er solches zu empfangen keinen Befehl noch hierzu Vollmacht hattte, versprache auch, selbiges an seine Behörde zu überliefern; anstatt aber dieses zu thun, gienge er damit in ein Bad, liesse sich dafür etwas gutes auftragen, und gabe dem Schuld-Herrn vor, es seyen dem Schuldner Terminen angesetzet worden; worauf ihn Herr Hartreich, für seine Mühwalt bezahlte, und indessen in Gedult stuhnde. Nachdeme nun der von dem Sachwalter ihm vorgege-

gegebene erste Termin verstrichen war, ließ der Schuldherr seinen Schuldner durch jemand anders ermahnen, daß er nun die Bezahlung leisten möchte; er erhielte aber von diesem in Antwort, daß er die Schuld an seinen Sachwalter schon abgeführet habe; Herr Hartreich wußte wohl, mit wem er zu thun hatte, und wollte sich an Mercksdölpel nicht anweisen lassen, sondern bliebe darauf, er habe seinem Sachwalter nicht Vollmacht gegeben, das Geld einzuziehen und in seinem Namen darfür zu quittiren; hiemit habe Herr Trauleicht an denselben übel bezahlt, und solle also ihne befriedigen und seinen Regreß an den Sachwalter suchen; welches aber Trauleicht nicht thun wollte, sondern sich auf seine Quittung beruffte. Derowegen die Sache endlich vor den Richter kam, allwo Herr Hartreich folgende Klage einführte.

Hartreichs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem Nemesius Trauleicht, welcher bekannter massen vor 3. Monathen, verfällt wurde, die fl. 100. die er mir abläugnen wollte, zu bezahlen, mir bis dahin nicht abgeführet, als bin ich gezwungen, denselben frischerdingen zu verklagen, und auf gedachte Bezahlung zu dringen. Es gibt zwar derselbe vor, er habe diese Summ, an meinen damaligen Sachwalter Mercksdölpel, so gleich bezahlet, und seye von ihm in meinem Namen darfür quittiret worden; wann ich aber von demselben nicht nur nichts empfangen, sondern in dem Gegentheile, als er nach Hause kam, und mir vorgabe, es seyen dem Beklagten Terminen angesetzet worden, ihme noch für seine Mühwalt, mit paarem Geld bezahlet habe; als fordere ich dermalen angeregte Summ von meinem Schuldner mit Recht. Hat er die Bezahlung an gedachten Anwald

geleistet,

geleistet, ohne, daß er die nöthige Vollmacht hierzu, von mir aufweisen konnte; so hat er die Bezahlung auf seine Gefahr gethan, und mag also denjenigen, dem er sie, ohne mein Wissen und Willen entrichtet, darfür suchen; ich für mein Theil, wil mit demselben nichts zu schaffen haben, indeme man, ohne langwierige Trölerey, von ihme solch Geld nicht wieder heraus bekommen wird, es wäre denn Sach, daß man an der Bezahlung lauter Schuh und Stifel nehmen wollte. Schliesse hiemit nochmalen dahin, daß, weilen Herr Trauleicht dem Mercksdölpel das Geld, ohne meinen Befehl und Einwilligung eingeliefert, indeme derselbe von mir nur Vollmacht hatte, den Proceß zu betreiben; nicht aber das Geld zu empfangen, so möge er auch solches wieder an ihne suchen, und mich indessen, krafft ergangenem richterlichen Spruch, bezahlen,

der ich rc. verharre.

Trauleichts Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Gegenwärtige Quittung weiset mit mehrerm aus, daß ich die, dem Klägern vor 3. Monath zuerkannte fl. 100. an seinen damaligen Anwald Kilian Mercksdölpel, sogleich baar bezahlet habe; ist es also an Herrn Hartreich etwas unverschämtes, daß er selbige an mir noch einmalen fordert. Ich habe diese Bezahlung an gedachten Sachwalter darum geleistet, weilen ich ihn für einen ehrlichen Mann angesehen, und geglaubet, der dißmalige Kläger wurde ihme seinen Rechtshandel nicht übergeben, und ihn hieher gesandt haben, wann er ihne nicht auch für einen solchen hielte. Da nun derselbe, wie es aus Herrn Hartreichs selbst eigenen Reden scheinet, ehender ein Betrüger, als aber ein redlicher Mann zu nennen ist, so mag Kläger sichs beymessen, wann er gedachtes Geld mit Trölen wieder von ihme erzancken muß, indeme ihme freygestanden, ihne als einen Sachwalter anzunehmen oder nicht. Er hat sich leicht einbilden können, daß, wann derselbe, wie dann geschehen, den Streithandel gewinnen, man ihme auch die Summ, in die man verfällt worden, bezahlen werde, derowegen, wann er gewußt hat, daß ihme nicht zu trauen ist, so hätte er jemand anders Befehl ertheilen könne, der in seinem Namen das Geld empfangen, oder doch wenigstens wissen machen sollen, daß man dem Anwald solches nicht einlieffern möchte. Hat er nun dieses nicht gethan, so

mag er den, seiner Seits begangenen Fehler büssen, und seine Bezahlung an denjenigen suchen, deme er seine gantze Sache anvertrauet hat, und bekümmere ich mich nicht darum ob er Stifel oder Pantoffel an die Bezahlung nehmen muß. Da hiemit der weise Herr Richter ersiehet, daß ich hierinnen gantz unschuldig bin, als bitte ich, derselbe geruhe, mich von dieser Klage zu absolviren, und den Klägern an seinen vormaligen Anwald zu weisen, Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Es kan zwar eine Bezahlung auch an einen andern, als an den Schuldherrn selbst, z. Ex. an einen Sachwalter, Procuratorn ꝛc. gültiger weise geschehen, wann nemlich ein solcher entweder eine besondere Vollmacht, wegen an ihn zu leistender Bezahlung, oder sonsten ein allgemeines Mandatum, krafft welchem, ihme das gantze Geschäfft übergeben, und dergestalten überlassen wird, daß er dasselbe vollkommen endige, und in der Sache thun, und vornehme, was zu thun, und vorzunehmen ist, aufzuweisen hat. (a) Wann aber jemanden nur eine Vollmacht gegeben wird, um einen Proceß zu führen, oder wider jemand gerichtlich zu agiren, so wird einem solchen nicht wohl bezahlet, und kan der Gläubiger, obschon der Schuldner, die Schuld an einen solchen Sachwalter ꝛc. bezahlet, dieselbe nichts destoweniger an ihne fordern, weilen die von dem Schuldner an einen andern, der das Geld zu empfangen, nicht bevollmächtiget ware, geleiste Bezahlung, ihne von der Schuld nicht befreyet. (b) Da nun Herr Hartreichs Anwald, weder eine allgemeine noch besondere Vollmacht hatte, das Geld quæstionis zu empfangen, so hat Herr Trauleicht

auch solches an ihne nicht bezahlen sollen; ist also der Fehler nicht auf Seiten Herrn Hartreichs, sondern auf Seiten Herrn Trauleichts begangen worden, indeme dieser einem Anwald, der keine Vollmacht hatte, das Geld zu beziehen, solches, wie gemeldt, so viel als auf seine Gefahr bezahlet hat. Es mag hiemit derselbe seinen Regress an gedachten Anwald suchen, und indessen Herrn Hartreich, als von dessen Schuld er noch nicht befreyet ist, bezahlen.

(a) L. si vero 12. L. qui hominem. 34. §. si Titium 3 ff. de Solut.

(b) L. hoc jure 86. ff. de Solut. L. sed si Lautum 13. ff. de Pact. *Mev.* Decis. Part. 5. Dec. 293.

Richterlicher Spruch.

Wann Beklagter nicht erweisen kan, daß Klägers vormaliger Sachwalter das Geld quæstionis zu empfangen beordnet gewesen, so soll er ihme Klägern, die quästionirte Summ bezahlen, und seinen Regress an gedachten Anwald, deme er unrecht bezahlet, suchen.

Acht und vierzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einen solcher gestalten muthwilliger weise verwundet, daß er in wenigen Stunden darauf verstirbet, mit einer Todesstrafe könne beleget werden, ohne daß des Abgeleibten Wunde besichtiget worden?

Rechtsfall.

Tarquatus Kartenlieb kommt mit einem seiner Cammeraden beym Spielen dergestalt

in

in Streit, daß er endlich nach seinem Degen griff, und denselben dergestalt verwundete, daß er in 14. Stunden darauf den Geist aufgab. Weil nun der Verwundete in so kurtzer Zeit verstarb, so ward er, ohne daß seine Wunde besichtiget wurde, begraben, indem man dafür hielt, es werde niemand zweifeln, daß selbige tödtlich gewesen sey. Nachdem nun der verhaffte Kartenlieb von dem Fürstlichen Anwald peinlich beklagt, und von diesem begehrt wurde; daß derselbe als ein muthwilliger Mörder nach Inhalt der Rechten an dem Leben möchte gestrafet werden, wendete desselben Fürsprech ein, daß solches nicht geschehen könne, weil der Abgeleibte nicht besichtiget, und also nicht erfunden worden, ob die von Kartenlieb ihm beygebrachte Wunde an sich selbst, (per se) tödtlich gewesen sey, welches doch die Rechten erforderten, wenn jemand des Todschlags wegen, für überwiesen geachtet werden soll. Der herrschafftliche Anwald richtete seine Anklage also ein.

Anklage des Fürstlichen Anwalds.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem Tarquatus Kartenlieb, kraft beyliegend seiner selbst eigener Geständniß Wunibald Spielgern, muthwillig und vorsetzlicher weise, mit dem Degen dergestalten verwundet, daß er in kurtzer Zeit, und zwar in 14. Stunden darauf den Geist aufgegeben, als erscheine ich allhier, um ihn dieser so frevent- und überantwortlichen Ubelthat wegen anzuklagen, und im Namen Jhro ꝛc. ꝛc. als Landsherrn zu begehren, daß sothaner vorsetzliche Mörder, einem andern zum abscheulichen Exempel nach Schärfe der Rechten, hiemit mit dem Rad durch den Scharfrichter vom Leben zum Tod möchte hingerichtet werden. Mit welcher Strafe derselbe um so viel ehender zu belegen ist, als er zu seiner etwannigen Vertheidigung im geringsten nichts

vorzubringen hat; auch kein Zweifel zu haben ist, weil der Verwundte, der zuvor frisch und gesund war, an der Wunde sogleich gestorben, daß diese allein die Ursach seines Todes gewesen sey. Schliesse hiemit nochmal dahin, daß peinlich Beklagter, gemeldter massen nach Schärfe der Rechten möchte abgestrafet, und ihm keine Gnade ertheilet werden,

der ich verharre, 2c.

Des peinlich beklagten Fürsprech antwortet hierauf folgender gestalten.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es gestehet zwar der unglückselige und erbarmungswürdige Kartenlieb, daß er in dem Zorn, den abgeleibten Wunibald Spielgern mit dem Degen einen Stich gegeben, und traget er für diese seine Missethat hertzlich leyd, bittet GOtt und die Obrigkeit um Gnade und Verzeihung. Ich selbsten läugne auch nicht, daß dieses von ihm begangene Verbrechen, zimlich groß und strafbar sey; daß aber dasselbe nach denen dabey sich ereigneten Umständen, für eine würckliche offenbahre und vorsetzliche Mordthat zu halten sey, die nach Schärfe der Rechten verdienet, abgestrafet zu werden, daran trage ich billich Zweifel. Denn erstlich ist gedachter unglückliche Zufall in grossem Zorn, zu welchem der Abgeleibte Anlaß gegeben, geschehen; Da nun nach denen Rechten ein solcher in hefftigem Zorn sich befindenter Mensch, einem toll- oder rasenden, der nicht weißt was er thut, verglichen wird, als ist die begangene That eben nicht so vorsetzlich gewesen. Da auch zweytens, der Abgeleibte begraben worden, ohne daß die Wunde, an deren er soll gestorben seyn, besichtiget, und untersuchet worden, ob dieselbe per se, oder an und für sich selbsten tödtlich sey, als ist sowol zu muthmassen, es sey derselbe entweder durch Verwahrlosung, oder sonsten durch einen andern widrigen Zufall verstorben, als aber von der Wunde; indem das Erstere sowol möglich ist, als aber das Letztere. Da man nun in dergleichen zweifelhafften Fällen jederzeit ehender dasjenige glauben und muthmassen soll, was zu eines solchen unglückseligen Verhafften, Gutem und Vertheidigung dienet, als aber was sein Verbrechen vergrösseret, und strafbahrer machet, weil es jederzeit besser ist, es geschehe einem zu wenig, als zu viel; welches insonderheit alsdann platz hat, wenn es um eine Lebensstraf zu thun ist, indem, wenn einem

einmal der Kopf abgeschlagen ist, solcher nicht wieder kan aufgesetzet werden; so ist auch in denen Rechten versehen, daß kein Richter zu der Todesstrafe schreiten soll, es sey denn zuvor erwiesen und dargethan, daß der Abgeleibte an der empfangenen Wunde selbsten, und nicht etwann aus einer andern Ursach gestorben sey; welches Beweisthum nicht anderst kan geleistet werden, als aus Besichtigung der Wunden. Es sagt zwar der Hochfürstl. Anwald: man habe nicht nöthig erachtet, die Wunde des Abgeleibten zu besichtigen, weil derselbe, nachdem er solche empfangen, sogleich darauf verstorben, und man also nicht zweifeln könne, daß dieselbe per se, tödtlich gewesen sey. Ich erwidere ihm aber, daß man freylich Ursach daran zu zweifeln habe, indem es auch wol seyn können, daß der Verwundte aus andern Zufällen, als schwärer Noth, Schlag, Verblutung, und anderer eigener Verwahrlosung, sein Leben eingebüsset hat; wie sich denn bey dergleichen Verwundungen öfters begeben thut. Da nun der Hochfürstl. Anwald keineswegs erwiesen, daß der Abgeleibte, an der von Kartenlieb empfangenen Wunde absolutè habe sterben müssen, als ist auch derselbe noch nicht für ein würcklicher Todtschläger anzusehen, folglich kan er auch mit Recht um so viel weniger mit einer Todesstrafe beleget werden, als ohnedem dieses Unglück gemeldter massen in einem grossen Zorn, und sonderbahrer Ubereilung, zu welcher der Abgeleibte Anlaß gegeben, geschehen ist; bitte also im Namen des bedaurenswürdigen Angeklagten, den weisen Herrn Richter in aller Unterthänigkeit, derselbe geruhe, die von mir angeführte Gründe, in reiffe Erwägung zu nehmen, anbey die Milde der Strenge vorzuziehen, und also denselben mit einer gnädigen Strafe anzusehen.

Der ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Was in Ansehung der Verwundungen in Acht zu nehmen, und wenn dieselben für tödtlich oder nicht tödtlich ꝛc. zu halten, ist schon in dem ersten Theil gesagt worden. Bleibt also hier nur zu untersuchen übrig, ob, da des abgeleibten Spielgerns Wunde nicht ist besichtiget, mithin nicht erfunden worden, ob dieselbe absolutè, oder per se lethal, oder an und für sich selbst tödtlich

gewesen, der Thäter, ehe solches erwiesen und gezeigt wird, könne mit der Todesstrafe beleget werden? Worauf in Antwort ertheilet wird, daß, ehe jemand mit einer Todesstrafe könne oder solle beleget, oder zu solcher condemniret werden, zuvor das Corpus Delicti seine vollkommene Richtigkeit haben müsse; nun aber hat allhier das Corpus Delicti seine Richtigkeit noch nicht erlanget; denn obschon laut der Anklage des Hochfürstl. Anwalds, der peinlich Beklagte, den Wunibald Spielgern, mit einem Degen dergestalten verletzet, daß er in 14. Stunden darauf den Geist aufgegeben, so gestehet doch derselbe anbey, daß die Inspectio Vulneris, oder die Besichtigung der Wunden, ob nemlich dieselbe per se lethal, oder absolutè tödtlich gewesen oder nicht, keineswegs seye vorgenommen worden. Wenn nun kein Richter eigentlich zu der Todesstrafe schreiten soll, das Corpus Delicti habe denn seine völlige Richtigkeit, welches in diesem Fall geschiehet, wenn derselbe aus der Besichtigung der Wunden vernommen, daß der Verwundete, allein wegen der ihm angebrachten Wunde, und nicht wegen einer andern Ursache ꝛc. gestorben sey; (a) als läßt sich auch allhier dem peinlich Beklagten noch nicht das Leben absprechen. Es sind zawr einige der Meynung, wenn einer an einer Wunde, so geschwind wie hier geschehen, verstirbet, so sey zu muthmassen, daß die Wunde absolutè lethal gewesen, und sey alsv nicht nöthig, daß dieselbe besichtiget werde. (b) Da aber geschehen kan, und schon geschehen ist, daß auch innert wenig Stunden ein nicht tödtlich Verwundter, entweder aus

Ver-

Verblutung, oder einer andern Ursache sein Leben endigen müssen, also, daß aus der so kurzen Zeit, innert welcher der Tod erfolget ist, sich gar nicht schliessen läßt, es sey die Wunde absolutè lethal, oder an sich selbst tödtlich gewesen, und also der Verwundete an derselben, und nicht an etwas anders gestorben, als kan man solches diß Orts für ein genugsames Beweisthum, um so viel weniger gelten lassen, als in dergleichen peinlichen Fällen, insonderheit wenn es um eine Todesstrafe zu thun ist, dergleichen Beweisthümer erfordert werden, die da gewiß, und klar, ja so heiter sind, als die Mittagszeit, bey hell glänzender Sonne ist. (c) Ist hiemit der so geschwinde Tod des Verwundeten nicht Beweisthums genug, daß peinlich Beklagter als ein Mörder mit der Todesstrafe zu belegen sey, denn es wohl seyn können, daß derselbe auch aus andern Ursachen, und Zufällen, wie solches desselben Fürsprech allbereit angezogen, verstorben, und wie sich bey solchen Verwundungen öfters begeben thut. Kommt es also in diesem Fall darauf an; ob der Fürstl. Anwald obangedeuteter massen, und wie in diesen Fällen recht und bräuchig ist, erweisen und darthun kan, daß die Verwundung an sich, tödtlich gewesen, und daß der Verwundete wegen dieser Wunde, und nicht wegen einem andern Zufall, oder Ursache, verstorben sey: In welchem Fall alsdann der peinlich Beklagte wol mit der, in diesen Fällen gewöhnlichen Todesstrafe zu belegen wäre. Sollte aber derselbe dieses nicht genugsam darthun und erweisen können, so kan peinlich Beklagter mit der Todesstrafe nicht angesehen, sondern sonsten bestrafet werden. (d)

(a) Ord. Criminal. Carol. V. art. 149. *Carpz.* Pr. Crim. p. 1. q. 26. n. 1. seqq.
(b) *Oldekop.* Tr. Crim. contra *Carpz.* decad. 3. q. 8. n. 1.
(c) L. f. C. de Probat.
(d) *Carpz.* Prax. Crim. p. 1. q. 26. vid. Consilia Tübing. Vol. 4. Consil. 58. n. 7. 8. 9. & 31.

Der richterliche Spruch ist mit dem Schluß des rechtlichen Raths gleichen Inhalts.

Neun und vierzigste Rechtsfrage.

Ob ein veräussertes Erblehen- oder Erbzins-Guth, deswegen verfallen seye, wann der Lehen-oder Erbzins-Mann, von dem Domino directo, oder Erbzins-Herrn, zu sonst gewöhnlicher Zeit die Investitur, oder Belehnung nicht begehret, oder darum anhaltet?

Rechtsfall.

Thilmann Kornhammer, kaufft von Martiali Tragauf, ein Erbzins-Guth und nimmt dasselbe mit Wissen und Genehmhaltung des Lehen- oder Erbzins-Herrn, in Besitz. Nachdeme nun einige Jahr verflossen waren, ohne daß der Käuffer, oder neue Erbzins-Mann, um die Belehnung von dem Erbzins-Herrn, anhielte, oder darum bate, dennoch aber den Canonem, oder Erbzins bezahlte, wollte der Erbherr daselbe als verfallen, an sich ziehen und ihme, Kornhammer, wegnehmen. Dieser setzte sich hierwider in aller Form, sagende: daß sein Guth wegen dieser Ursach mit nichten verfallen seye;

seye; weilen aber der Dominus directus das Gegentheil behauptete, kam die Sache vor den Richter, allwo der Erbzins-Herr folgende Klag einführte.

Klage des Erbzins-Herrn.

Weiser Herr Richter, 2c.

Nachdeme Thilmann Kornhammer, von Martiali Tragauf, meinem gewesenen Erbzins-Mann, das Erbzins-Guth, genannt Wasserreich, erkauffet, habe ich ihn dasselbe zwar in Besitz nehmen lassen, und gedachten Kauff, so viel als genehm gehalten, und bestätigt, des vesten Vertrauens, es werde derselbe gegen mir, als Erbzins-Herrn, auch seine schuldige Pflichten in Acht zu nehmen wissen; und da er hiemit krafft üblichen Erblehen-Rechten, in sonderheit aber hiesiger Gewohnheit, innert dem ersten Jahr und Tage, bey Straffe der Verfallung gedachten Guths, bey mir sich gebührend anmelden, und um die Belehnung bitten sollen, hat derselbe dieses Erbzins-Guth schon bey zwey Jahren im Besitz, ohne bey mir wegen angeregter Belehnung nur einige Meldung zu thun. Wann nun dieser unwürdige Erbzins-Mann durch diese seine Aufführung sich dieses Erbzins-Guths gäntzlich verlurstig gemacht, als habe ich den weisen Herrn Richter ersuchen wollen, ihme zu auferlegen, daß er dasselbe alsobald raumen, und mir als verfallen abtretten, solle.

Der ich 2c. verharre.

Kornhammers Antwort.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es ist mir hertzlich leyd, daß Ihro 2c. 2c. Als mein dißmaliger Erbzins-Herr, wider mich in solch hefftigen Zorn gerathen, daß sie mich vor den weisen Herrn Richter fordern, und als einen unwürdigen Erbzins-Mann anklagen, ja so gar begehren, daß ich von dem Guth, welches doch mit Dero Willen und Genehmhaltung erkauffet, gestossen werden solle, weilen in gewöhnlicher Zeit nicht um die Belehnung angehalten habe. Ich erkläre mich vor allen Dingen dahin, daß

ich von keiner Belehnung nichts gewußt habe, und daß ich eigentlich noch nicht weiß, was der Erbzins-Herr damit sagen wolle, indeme der Kauffbrieff, in welchem ich mich derentwegen etwann ersehen können, würcklich noch nicht ausgefertigt ist. Und da ich überdiß geglaubet habe, und noch der Meynung bin, daß, weilen das Guth quæstionis, mit Bewillig- und Genehmhaltung Hochgedacht Ihro rc. als Erbzins-Herrn erkauffet und bezahlet worden, ich auch derenthalben weiter keine Belehnung, oder sonst was anders vonnöthen habe, als weiß ich nun nicht, ob ich recht oder unrecht muthmasse; anbey aber glaube ich doch, daß wann ich je unrecht gemeynet habe, daß ich mit dieser meiner unrechten Meynung, nicht so viel verwürcket habe, daß mir deßwegen mein dißmaliges Erbzins-Guth könne, als verfallen weggenommen werden, indeme ein Erbzins-Guth erstlich, noch nicht die Rechte hat, wie ein Feudum, oder Lehen, zweytens der Erbzins-Herr, schon allbereit einen Canonem, oder Erbzins, ohne einige Meldung, oder Einrede wegen der Belehnung zu thun angenommen, mithin dieselbe, (wann ich sie je zu empfangen verbunden bin,) so viel als heimlich nachgelassen hat; dessen allem ohngeacht, bin ich erbötig, so bald man mir zeigen wird, daß ich die Belehnung gedachten Guts, von Ihro rc. rc. zu empfangen schuldig bin, um dieselbe auch gebührend anzuhalten; dieses ists, was ich auf die Klage meines Erbzins-Herrens, in Unterthänigkeit zu erwidern habe. Ich verhoffe, der weise Herr Richter werde daraus meine Unschuld zur Genüge ersehen, derowegen so bitte ich, derselbe geruhe, mich von der dißmaligen Klage zu absolviren; nochmalen angelobend, daß ich um die Belehnung quästionirten Erbszins-Guths so gleich anhalten wil, so bald man mir zeigen wird, daß ich selbige zu empfangen schuldig seye.

Womit verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Ein Erbzins, sonsten auch genannt Hoof- oder Heerdguth, Baurenlehen, auch Erblehen, Lat. Emphyteusis, ist nichts anders, als ein, um eine gewisse Pension, oder Erbzins, auf alle Zeit, mit dem Anhang, verlehnt, oder verliehenes

henes Guth, oder Stück Landes, daß, so lange der Erbzins, (welchen man eigentlich Canon nennet,) bezahlet wird, solches von dem Erbzins-Mann nicht könne abgefordert werden. (a) Der Canon, oder Erbzins, wird demjenigen bezahlet, von dem der Boden, oder das Guth herkommt, und welcher Erbzins-Herr genennet wird. Es wird solcher abgestattet zur Recognition des Dominii directi. So gering nun dieser Canon offt ist, so muß derselbe doch ohnfehlbarlich abgeführet werden, also, daß wann solcher bey einer Emphyteusi Ecclesiastica, zwey, bey einer Civili aber drey Jahre lang, nicht bezahlt wird, der Erbzins-Mann sein habendes Recht verlieret. (b) Gleichfalls verlieret der Emphyteuta, oder Erbzins-Mann sein Recht, wann er solch Guth, ohne Einwilligung des Lehenherrn, verkauffet, oder sonsten auf einen andern bringet, ohne des Erbzins-Herrn Einwilligung einzuholen. (c) Obschon nun die Einwilligung eines solchen Grundherrn, zu der Veräusserung eines solchen Guths dergestalt nöthig, so kan doch solche auch zu Zeiten, ohne, oder wider den Willen des Erbzins-Herrn vor sich gehen, als z. Ex. wann der Erbzins-Mann in Zeiten, seinem Herrn angekündet, daß er sein Guth, auf diesen oder jenen ehrlichen Mann, der selbiges zu bauen, und im Stand und Ehren, zu erhalten, vermögend ist, übergeben wolle, der Herr aber diesen neuen Erbzins-Mann, ohne erhebliche und gültige Ursachen, nicht annehmen wollte, in diesem Fall wird endlich solch Guth auch ohne, ja wider des Grundherrn Willen, auf einen

solchen

solchen Erbzins-Mann gebracht; Es muß aber derselbe dem Herrn in alle Weg, das Laudemium, oder den Ehrschatz, das Lehengeld, oder den Handlohn, welcher eigentlich den fünffzigsten Theil des Werths, des Guths, ausmacht, bezahlen. (d) Bey einem Verkauff muß dem Erbzins-Herrn, der Kauffschilling benannt werden, worauf er innert einer gewissen Zeit, das Zug- oder Vorkauffs-Recht hat. (e) Zu Zeiten wird auch einem Erbzins-Mann in dem Erblehen-Brieff eingestanden, daß er das Guth, auch ohne die Einwilligung des Erbzins-Herrn, veräussern möge, in welchem Fall er ohne Zweifel, desselben Consens nicht nöthig hat, einzuholen; nach einiger Meynung verlieret auch ein Erbzins-Mann sein Recht, wann er nach der Besitznehmung, oder Erhaltung solchen Guths, (an einigen Orthen, innert einem Jahr und Tag, an andern aber innert zwey Monathen,) von dem Erbzins-Herrn die Investitur, oder Belehnung nicht empfanget; die mehrern aber halten darfür, daß die Belehnung bey einem Erbzins-Guth, eben nicht nothwendig, oder daß doch wenigens, wann sie unterlassen worden, dasselbe deswegen nicht verfallen seye, wann nur der Erbzins-Herr in die Veräusserung eingewilliget habe. (f) Da nun derselbe allhier selbsten gestehet, daß er die Veräusserung gutgeheissen, und genehm gehalten, als ist an seiner Einwilligung nicht zu zweifeln; und da der Beklagte ferner vorschützet, daß er die Belehnung aus Unwissenheit unterlassen, indeme der Erbzins-Herr, nachdeme er seinen Willen in die Veräusserung gegeben, niemalen nichts

von

von keiner Belehnung gemeldt, oder habe melden lassen, also daß er, Erbzins-Mann, sich auch nicht eingebildet hätte, auch wegen noch nicht ausgefertigt- oder ihm überlieferten Kauf-Instrumente, aus welchem er sich wegen diesem eigentlich ersehen könnte, würcklich noch nicht wüsse, ob er die Belehnung zu empfangen schuldig seye, oder nicht, als mag ihne die versäumte Belehnungs-Empfang, dermalen nicht seines Rechts verlurstig machen, doch aber ist er verbunden, so bald ihme wird dargethan seyn, daß er wegen seinem Erbzins-Guth, die Investitur zu empfangen hat, selbige zu begehren, und darum zu bitten.

(a) *Besold.* Thes. Pr. Voc. Erbzins-Guth.
(b) *Lauterb.* ad ff. Tit. si Ager Vect. §. 22.
(c) cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 17. ibique plures. L. f. C. in fin. de jur. Emphyt.
(d) L. f. v. necessitate & seq. ne avaritia C. de jure Emphyt. *Stryck.* Us mod. Tit. si Ager. vect. &c.
(e) d. L. f. C. *Stryck.* Us mod. Tit. de contrah. Emt. & Vendit. §. 21.
(f) *Myns.* Resp. 78. n. 5. L. f. C. de jur. Emphyt. *Carpz.* Jurispr. Forens. part. 2. const. 38. def. 20. *Berlich.* part. 1. Decis. 68. Consilia Tübingens. Vol. 3. Consil. 189. n. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.

Richterlicher Spruch.

Es hat Ihro rc. rc. wegen der Heimfallung des Erbzins-Guths, Wasserreich, gethanes Begehren, dermalen keinen Platz, dennoch aber soll der Beklagte Kornhammer, verbunden seyn, die Belehnung desselben zu empfangen, so bald der Erbzins-Herr zeigen wird, daß er solche zu empfangen habe.

Fünffzigste Rechtsfrage.

Wenn jemand ein Erbzinsgut, für sich und seine Söhne gegeben worden, ob solches auch auf die Töchtern komme?

Rechtsfall.

Ferdinand Gutmann, empfanget ein Erbzinsgut, für sich und seine Söhne; es verstarb aber derselbe, und nach ihm seine Söhne, davon der einte allein einen Erben, und zwar eine Tochter Schönwarin genannt, hinterließ; nachdem nun der letzte Sohn verstorben war, begehrte Frau Schönwarin dieses Erbzinsgut in Besitz zu nehmen, welches aber von dem Erbzinsherren widersprochen wurde, weil gemeldtes Gut nur auf die Söhne gegeben worden, und also, da diese dermal abgestorben, demselben wieder heimgefallen sey; Frau Schönwarin behauptete, es gehöre ihr dieses Gut, nicht nur aus der Ursache, weil unter dem Namen der Söhnen, in dergleichen Fällen, auch die Töchtern verstanden seyen, sondern insonderheit darum, weil ihr Grosvater sehr viel an dieses Erbzinsgut gewendet, in der Hoffnung, daß seine Nachkommenschaft solches zu geniessen haben werde. Fragt sich hiemit, was in dieser Sache zu thun sey?

Rechtlicher Rath.

Diese Frage entscheidet der berühmte Harprecht (a) folgender gestalten: Es ist unter den

Rechtslehrern (sagt er:) ein zimlicher Streit, ob, wenn jemand ein Erbzinsgut für sich und seine Söhne gegeben worden, solches denen Töchtern auch zukomme, oder ob es nur denen Söhnen gehöre, und nach deren Tod dem Erbzinsherrn heimfalle, obschon Töchtern vorhanden sind? Und zwar so sind viele Rechtslehrer der Meynung, daß in dergleichen Fällen die Weibsbilder von der Succeßion ausgeschlossen seyen; Hingegen behaupten auch nicht wenige gelehrte Männer das Gegentheil, und sagen: es seye eine Weibsperson in solchen Fällen ehender zur Succeßion zu lassen, als aber davon auszuschliessen, weil insgemein nicht nur in letzten Willen, sondern auch in Contracten, unter dem Wort der Söhnen auch die Töchtern verstanden werden. (b) Zudem so müsse bey dergleichen Geschäfften nicht sowol auf die Wort, oder deren eigenen, und eigentlichen Verstand, als aber auf die Intention der Contrahirenden gesehen werden. (c) Da nun der Hauptzweck des ersten Erbzinsmanns gewesen, daß solch Gut auf seine Kinder komme, so ist auch zu glauben, es sey sein Wille gewesen, daß wenn seine Söhne verstürben, die Töchtern hierinnen succediren sollen; " die Billichkeit will wenigstens, „ daß dieses insonderheit alsdann platz habe, „ wenn ein Vater an ein solch Gut viel gewendet, oder solches um viel gebesseret, in der „ Meynung, seine Kinder, oder Groskinder werden selbiges wieder zu geniessen haben, wenn „ die Söhne verstorben, ehe sie etwann so viel „ Nutzen gezogen, als ihr Vater an solch Gut „ gewandt hat; „ welch Letzteres, da es von

Frau

Frau Schönwarin, als ein Hauptgrund angeführt wird, als könnte ihr, wenn sich die Sache also verhält, die Succeßion für sie, noch wol gestattet werden.

(a) *Harprecht.* ad Instit. Tit. de Locat. Conduct. §. adeo autem 3. n. 401. 402. seqq.

(b) L. si quis ita 16. in princ. ff. de Testam. tutel. L. si ita sit scriptum 45. in pr. ff. de Legat. 2. Arg. L. quæ de Legato 46. ff. de Legat. 1. cit. *Harprecht.* loc. cit. n. 204.

(c) L. in conventionibus 219. ff. de Verb. signif. L. semper in stipulat. 34. ff. de R. J.

Ein und fünffzigste Rechtsfrage.

Was die Worte gute Gulden, und wolwichtige Gulden ausweisen, und was für ein Unterscheid unter denselben gemacht werde?

Rechtsfall.

Alexander von Trübenthal hat ein Gut, welches mit einem ablöslichen Bodenzins beschwäret ist, und zwar, so lauten die Worte des Instruments, also: Daß derselbe Zins mit 50. guten Gulden wieder könne abgelöset werden. Wenn nun derselbe solche Zins abbezahlen, loskauffen, oder ablösen, und 50. gemeine Gulden in guten Sorten darschiessen, solche Summ aber der Zinsherr nicht annehmen, sondern so viel Goldgulden haben wollte, kam die Sache endlich vor den Richter, allwo Herr von Trübenthal folgende Klag einführte.

Herrn

Herrn von Trübenthals Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Gegenwärtige vidimirte Copey weiset mit mehrerem aus, wasgestalten ich den auf meinem Gut stehenden Bodenzins, mit 50. guten Gulden wieder kauffen, oder ablösen könne. Wenn ich nun in Güte mich bey dem Zinsherrn deßwegen angemeldt, und ihm gedachte Summ, in dermaliger guter Müntz und Sorten, aber zu gemeinen Gulden gerechnet, habe abbezahlen und darschiessen, er aber solche Summ nicht annehmen, sondern haben wollen, ich soll ihm so viel Goldgulden bezahlen; als bin ich genöthiget, deßwegen vor den weisen Herrn Richter zu kommen, und denselbigen zu bitten, er möchte dem Zinsherrn auferlegen, daß er gedachtes Geld annehmen, und mein Gut von gedachtem Bodenzins los und frey machen solle. Denn da gedachter Brief gemeldter massen in sich hat, daß es zu einem jeweiligen Eigenthümer angeregten Guts stehe, den darauf hafftenden Bodenzins, wenn er wolle, mit 50. Gl. abzulösen; auch nach Meynung der Rechtsgelehrten, und überall üblicher Gewohnheit, die in einem solchen Brief stehende Worte: **gute Gulden,** keine **Gold**- sondern gemeine **Gulden** bedeuten, welche Summ ich zu bezahlen willig und bereit bin, als getröste ich mich auch großgünstig richterlicher Willfart, der ich verharre, ꝛc.

Antwort des Zinsherrn.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Daß der auf Herrn von Trübenthal Gut stehende, und mir schuldige Bodenzins, mit 50. guten Gulden könne abgelöset werden, bin ich nicht in Abrede; dieses aber gestehe ich nicht ein, daß die Worte **gute Gulden** in dergleichen alten Briefen nur gemeine Gulden andeuten; massen das Wort **gut** genugsam anzeiget, daß kein gemeiner, sondern ein anderer, und hiemit ein Goldgulden, als welche zu der Zeit, da dieser Brief gemacht worden, zimlicher massen gangbar waren, und zum Unterscheid gegen denen **gemeinen** Gulden, **gute Gulden** genennt wurden, verstanden sey. Wenn also Herr Kläger den Bodenzins abgelöset haben will, so ist er auch verbunden,

mir dergleichen Gulden, wie solche der Brief ausweiset, und hiemit keine gemeine, sondern Goldgulden zu bezahlen. Worauf ich hiemit zu recht setze, ꝛc. ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Wenn in einem Instrument, nur die Wort Gulden, gute Gulden, auch reihnische Gulden stehen, so werden dadurch keine Gold- sondern gemeine Gulden verstanden; es wäre denn Sache, daß andere Umstände, oder dabey stehende Worte, der Sache einen andern Verstand brächten. (a) Das Wort gut will eben nicht einen Gold-Gulden andeuten, sondern nur einen gemeinen Gulden, in guten Sorten, oder guter Müntze. Ein anders ists, wenn es heisset, in wol wichtigen Gulden, ferners, wichtig, rechtgewogen, gute gänge reihnische Gulden, oder gut von Gold, und schwer von Gewicht, oder reinische Gulden in Gold, in welchen Fällen keine gemeine, sondern Gold-Gulden verstanden werden. (b) Da nun in obstehendem Fall nur der guten Gulden gedacht wird, so sind auch keine Gold- sondern gemeine Gulden zu verstehen.

(a) *Mynsing.* Cent. 1. Obs. 65. & Cent. 5. Obs. 83. n. 2. L. Labeo 7. §. Servus 2. ff. de Supell. leg. *Besold.* Thesaur. pract. Voc. Gulden ꝛc.

(b) cit. *Mynsing.* loc. cit. *Besold.* loc. cit.

Richterlicher Spruch.

Da Kläger nach Inhalt des Zinsbriefs, und der darinn stehenden Worten: gute Gulden, auf welche sich Beklagter berufet, zu Ablösung des quästionirten Bodenzinses, nicht Gold, sondern gemeine Gulden schuldig ist, als soll Beklag-

Beklagter gemeine Gulden, (jedoch in guter Sorten,) anzunehmen verbunden seye.

Zwey und fünffzigste Rechtsfrag.

Wann jemand von dem Richter, ein Termin, oder eine gewisse Zeit, wegen etwas gegeben und angesetzet worden, ob der Tag, an welchem solcher Termin bestimmet wird, auch darzu zu rechnen.

Rechtsfall.

URbanus Rothkopff, ein sonderbarer Liebhaber von Streithändeln, wird von dem Gericht zu Dunckelheim dergestalten citiret, daß er in den nächsten 14. Tagen erscheinen, und sein Recht verfechten, widrigen Falls, nicht mehr angehöret werden solle. Nun erscheinet derselbe in 14. Tagen (zu welchen er aber den Tag, an welchem ihme der Termin gesetzet ware, nicht rechnete,) und wollte seine Sache vorbringen, weilen es aber hiesse, es seye nunmehro zu späth, indeme die ihm angesetzten 14. Tage, zu welchen auch der Tag, an welchem die Citation geschehen, gerechnet werden müsse, allberit verstrichen, und man ihne deswegen nicht mehr anhören wollte, ward er genöthiget vor dem höhern Richter folgender massen zu klagen.

Urbani Rothkopffs Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Es sind mir, wie gegenwärtige Citation ausweiset, von dem untern Herrn Richter allhier, 14. Tage angesetzet wor-

den, in welcher Zeit ich aufs längste erscheinen, und mein Recht verfechten, widrigen Falls, nicht mehr angehöret werden solle. Nun bin ich auf bemeldten Tag des Morgens in aller Frühe erschienen, und wollte meine Sache vorbringen, man wollte mich aber nicht mehr anhören, unter dem Vorwand: die mir angesetzt gewesene Zeit seye dermalen verstrichen; wann mir aber viel daran gelegen, daß meine Sache untersuchet werde, wie ich dann auch deswegen auf den mir angesetzten letsten Tage, weilen ich ehender ohnmöglich gekönnet, ordentlich erschienen bin, als bitte ich den weisen obern Herrn Richter, derselbe geruhe zu erkennen, daß mich der unter Herr Richter ohne Anstand anhören solle; ich kan mir nicht wohl einbilden, warum man mir solches abgeschlagen, indeme ich doch, wie gemeldt, annoch in der mir angesetzten Zeit erschienen bin, doch aber kan ich soviel melden, daß gedachter Herr Richter auch den Tag, an welchem er die mir übersandte Citation erkannt hat, darzu gerechnet haben muß, da ich hingegen erst den folgenden Tage zu zehlen angefangen. Da ich nun hoffe recht, und dergestalt gezehlt zu haben, wie in diesen Fällen die Tage zu zehlen sind, als wiederhole ich meine Bitte nochmalen in aller Unterthänigkeit, und getröste mich großgünstig richterlicher Willfahrt,

Der ich ꝛc. verharre.

Der untere Richter gibt folgenden Bericht ein.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es gestehet Herr Urbanus Rothkopff selbsten, daß er sich etwann einbilden könne, warum wir denselben nicht mehr haben anhören wollen, nemlich weilen wir den Tag, an welchem wir die an ihn übersandte Citation ausgestellet, auch zu dem ihm gegebenen Termin gerechnet haben, da hingegen er erst den nachfolgenden Tage gezehlet, auch recht gezehlet zu haben vermeine ꝛc. Nun ist hiemit nur die Frage, an weme zu zehlen ist, und wer recht gezehlet habe? Wir die Richter glauben vestiglich, daß es uns, und nicht denen Partheyen, zukomme, die Tage eines von uns angestelten Termins abzuzehlen, und dieses haben wir auch gethan, nach Gewohnheit und Recht, als in diesen Fällen üblich ist; und

da

da also der dißmalige Kläger, Herr Rothkopff, zu spåth erschienen, als haben wir denselben auch nicht mehr anhören wollen, damit er sehe, daß wir uns in diesen Fällen von ihme, als einem Bekanten, sonderbaren Liebhaber von Streitsachen, nicht mehr wollen spotten lassen. Dieses ists, was wir dem weisen obern Herr Richter in dieser Sache zu hinderbringen, für nöthig erachtet haben ꝛc. Die wir ꝛc. verharren.

Rechtlicher Rath.

Es sind zwar die Rechtslehrer darinnen nicht einerley Meynung, ob nemlich der Tag, an welchem jemand ein Termin gegeben worden, auch darzu zu rechnen seye; und zwar so meynen einige, daß derselbe darum auch zu zehlen seye, weilen die Zeit von einem Moment, oder Augenblick zu dem andern gezehlet, und weilen die Dilationen stricte müssen interpretiret werden; andere aber behaupten das Gegentheil und sagen: daß wann jemand ein Termin gegeben worden, daß derselbe in den nächsten 14. 20. ꝛc. Tagen erscheinen, oder sonsten was thun solle, der Tag, an welchem sothaner Termin angesetzet worden, nicht darzu zu zehlen seye, indeme zwar die Zeit von einem Moment zu dem andern, aber deswegen doch nicht ehender zu zehlen seye, bis dieselbe anfange zu lauffen; nun aber lauffe sie an dem Tag, da der Termin gegeben worden, noch nicht, sondern erst den folgenden Tage, und also müsse sie erst von solchem an, gezehlet werden. Welche Meynung auch insgemein der erstern vorgezogen wird. Gleichwie dann so wohl bey dem Kayserl. Cammer-Gericht als sonst an andern Orthen, diese letstere, in dergleichen Fällen,

beobachtet wird. Könnte also Herr Urbanus Rothkopff, auch noch wohl angehört werden.

L. eum qui in princ. ff. de V. S. *Mynsing.* Cent. 5. Obs. 15. n. 2. ibique plures.

Richterlicher Spruch.

Es ist Urbanus Rothkopff von dem untern Herrn Richter dermalen annoch anzuhören.

Drey und fünffzigste Rechtsfrage.

Wann jemand etwas für etliche Jahre in Bestand nimt, oder miethet, und nach Verfliessung solcher Jahre, ohne Widerspruch des Verlehners, in dem Besitz, der in Bestand habenden Sache vleibt, ob alsdann solche Sache, wiederum für so viel Jahre wie zuvor, heimlicher weise in Bestand gegeben, und genommen zu seyn, erachtet werde?

Rechtsfall.

Christoph Biderhans, miethete von Herrn Schlaukopffen eine Behausung für 3. Jahre, und behielte dieselbe in Besitz, bis diese Zeit verflossen ware. Herr Schlaukopff sagt nichts, und läßt die 3. Jahre verfliessen; da er aber nachgehends von jemand anders einen grössern Zins haben konnte, verfügte er sich zu seinem Beständer, und sagte ihm, daß er nun

nun sein Hause raumen sollte, indeme die 3. Jahre, für welche ihme solches verliehen ware, schon bey einiger Zeit verflossen seyen. Der Beständer gabe hierauf zur Antwort, daß er solches zu thun nicht schuldig seye, indeme der vormal geschlossene Accord, durch sein, des Eigenthümers bisheriges Stilschweigen, wieder gutgeheissen, und so viel als erneuert seye, welches aber ihme, Eigenthümer, nicht gefallen wollte, derowegen er seinen Beständer, folgender massen verklagte.

Klage Herrn Schlaukopffen.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdeme ich Christoff Biderhansen, meine Behausung allhier für 3. Jahre verliehen, als habe ich neulich an denselben begehrt, weilen diese Bestands-Zeit der drey Jahren, schon über zwey Monath verflossen, so möchte er gedachte Behaussung raumen, und mir wiederum abtretten. Anstatt, daß ich nun von ihme nicht nur schleunige Willfahrt, sondern auch einen schönen Danck erwartete, daß denselbeu so lange über die Zeit in meinem Hause geduldet, mußte ich von ihme vernehmen, daß er keineswegs gesinnet seye, mir selbiges zu räumen, weilen ich mich bey Endigung der Bestandes-Zeit nicht erkläret, ob ich den Bestand länger halten wolle oder nicht, und also denselben durch mein Stillschweigen, (wie er sagt,) heimlicher weise wiederum erneuert habe. Wann aber dieses sein unbesonnes Vorgeben, in keinen Rechten gegründet ist, als nach welchen erfordert wird, daß ein Contract wiederum also müsse erneuert, und fortgeführet werden, wie er Anfangs gemacht worden, wir aber mit einander das erste mal schrifftlich contrahiret, als kan man auch nicht sagen es seye ein neuer Bestands-Contract gemacht worden, so lange zwischen uns nicht wieder deswegen etwas schrifftliches aufgesetzet wird. Da nun solches nicht geschehen, als bin ich auch an keinen neuen Contract gebunden; folglich ist Hr. Biderhans schuldig mir mein Hause zu raumen. Daß ich ihne aus gutem Wille, etwas über die stipulirte Zeit, darinn

gelassen, ist zu mir gestanden, und hat er deswegen meiner Güte zu dancken, nicht sich aber ein Recht dardurch zu zuschreiben. Da nun mein dißmaliges Begehren in aller Billichkeit gegründet ist, als bitte ich den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe, dem Biderhansen zu gebiethen, daß er mein Hause sogleich leeren, und mir wieder abtretten solle.

Der ich rc. verharre.

Herr Biderhansen Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Es ist mir leyd, daß Herr Slchaukopff seine Gedancken so geschwinde verändern, und den Bestands-Contract, dene er mir doch heimlich gutgeheissen, und wieder erneuert hat, umgestossen haben wil. Es ist bekannt, auch in gemeinen Rechten, insonderheit aber in unserer Langs-Ordnung rc. heiter und klar ausgemacht, daß wann ein Haus für eine gewisse Zeit in Bestand genommen worden, es seye der darüber aufgerichtete Contract schrifftlich verfasset, oder aber die Sache nur mündlich verabredet worden: daß, nach verflossener Bestands-Zeit, derjenige, der solchen zu halten nicht mehr willens ist, es seye welcher, von beyden Contrahenten es wolle, schuldig seye, dem andern aufzukünden und solches anzuzeigen, also, daß wann dieses von keinem dieser beyden geschiehet, solch Hause für wieder so lange, wie zuvor als gemiethet angesehen wird, in dem ein jeder dieser Contrahenten, durch sein Stillschweigen zu erkennen gibt, daß er den Contract nicht aufgehoben, sondern noch ferner gehalten haben wolle. Hat nun Herr Schlaukopff nicht nur das Ende der Bestands-Zeit, sondern noch 2. Monath darüber verstreichen lassen, ohne, von dem Innhalt des Contracts ein Wort zu sagen, als hat er auch denselben wieder gutgeheissen, und kan ich also mit Recht begehren, daß er mir solchen frischer dingen halten solle. Gleichwie ich dann den weisen Herrn Richter gehorsamst bitte, derselbe geruhe, ihme Klägern zu auferlegen, daß er mir den heimlicher weise wieder erneuerten Contract, so wie vorhin halten solle, mit dem Versprechen, daß ich auch meiner seits, alles dasjenige thun werde, was einem ehrlichen Beständer zu thun obliget,

Der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Die Locatio-Conductio, oder der Bestand, die Vermiethung, oder Miethung, Verpachtung, oder Heurung, Verdingung, oder Dingung, ist einer von denenjenigen Contracten, dessen Substantz in der Einwilligung, beyder Contrahenten bestehet; woraus erhellet, daß derselbe, so wohl schrifftlich als mündlich, oder mit Worten, könne getroffen, ja es kan derselbe auch stillschweigender weise geschlossen werden; als wann nemlich der Miether nach beendigter Bestand, oder Verpachtungs-Zeit mit wissen, und ohne Widerspruch des Vermiethers ein zeitlange in dem Besitz der gemietheten Sache bleibet, dann in diesem Fall wird dafür gehalten, es seye solcher Bestand, oder Verpachtung, heimlicher weise erneuert, und der zuvor geschlossene Contract stillschweigend für noch ferner gutgeheissen worden. Nun ist die Frage für wie lange ein solcher wieder gutgeheissen zu seyn erachtet werde? Worauf geantwortet wird: daß in diesen Fällen, erstlich ein Unterscheid zu machen, zwischen denen Stadt-Güthern, als Häusern ꝛc. und Land, oder Bauren-Güthern, als Aeckern, Wiesen, ꝛc. bey denen Güthern von letster Art, wäret insgemein dergleichen stillschweigende Erneuerung des Contracts, nur ein Jahr, weilen in dieser Zeit alle Früchten desselben können eingesammelt werden. (a) Was die Güther in der Stadt, als Häuser ꝛc. anbetrifft: so sind die Gelehrten hierinn nicht einerley Meynung, indeme einige darfür halten, es seye eine solche

stillschweigender weise wieder erneuerte Vermieth- oder Verpachtung, wiederum so lange zu halten als der erste Contract gewäret hat; (b) andere aber behaupten: daß solche, wie bey denen Land- oder Bauren-Güthern, auch nur ein Jahr dauren; (c) ist also in diesem Fall insonderheit auf eines jeden Orths, Stadt- oder Land-Rechten, zu sehen. Sonsten aber werden heut zu Tage bey dergleichen Contracten insgemein viertel- oder halbjährige Aufkündungen angesetzet, zu welcher Zeit derjenige von den Contrahenten, der die Verpachtung aufgehoben, und den Contract nicht länger gehalten haben wil, dem andern solches ansagen, und ihme also, auf- oder abkünden muß; geschiehet nun die Aufkündung von keinem Theil, zu der bedingten Zeit, und der Miether bleibet in dem Besitz der gemietheten Sache, mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers, so wird insgemein demselben der Bestand noch für ein Jahr zuerkannt; Es wäre dann Sache, daß in denen Stadt- oder Land-Rechten eines Orths, etwas anders hierinn versehen wäre. Da sich nun Beklagter auf die Land-Rechten beruffet, als in welchen versehen seye, daß solch heimlicher weise erneuerte Contract nicht für ein Jahr, sondern wieder für so lange zu halten seye, als er zuvor hat müssen gehalten werden, als soll auch demselben in seinem Begehren, (dem Einwenden des Klägers, wegen nicht frischer dingen geschriebenem Contract, ohngeacht,) Willfahr erzeiget werden, indeme ein solcher eben nicht muß geschrieben seyn, es wäre denn Sache, daß ausdrücklich wäre anbedungen worden,

den, daß derselbe nicht gelten solle, er seye dann geschrieben, welches aber hier nicht ist, mag also der Vermiether sich selbst imputiren, daß er dem Miether zu gehöriger Zeit, nicht nur nicht aufgekündet, sondern denselben so gar noch zwey Monath mit stilleschweigen in seinem Hause hat wohnen lassen.

(a) L. 13. §. 10. ff. Loc. Conduct. *Lauterb.* ad ff. Tit. eod. §. 9.

(b) cit. L. 13. ff. Loc. Cond. cit. *Lauterb.* loc. cit. §. 10. *Harpprecht.* ad Instit. Tit. de Locat. Cond. ad pr. n. 18.

(c) Hopp. Coment. ad Inst. Tit. de Locat. Cond. ad pr. in Usu modern.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Schlaukopff als Kläger, Christoff Biderhansen als Beklagten, den Contract quæstionis, wiederum wie vorhin, auf drey Jahre halten.

Vier und fünzigste Rechtsfrage.

Ob, und wann eine durch Forcht und Gewalt erzwungene Ehe, wieder aufgehoben und zernichtet werde?

Rechtsfall.

Lucina Mannenscheuin, verlobet sich mit Hrn. von Kaltlieb, läßt auch ihren Ehe-Verspruch durch die priesterliche Einsegnung würcklich vollziehen. Als aber Herr von Kaltlieb

von

von seiner vermeynten Hochzeiterin, an dem Hochzeit Abends, wie auch die folgende Tage eheliche Liebe forderte, hat sie solches abgeschlagen, und sich gegen ihm gantz widerspänstig erzeiget. Und da dieselbe täglich mehr Widerwillen gegen ihm verspüren ließ, sich auch von seinem Beth und Kammer gäntzlich enthalten, so klagte der angefochtene Hochzeiter solches dero Eltern und Verwandten. Es wollte aber derselben Zuspruch wenig fruchten, weßwegen er endlich vor den Eherichter gieng, und bate, seine Vertraute, obrigkeitlich dahin anzuhalten, daß sie ihm die eheliche Liebe erweisen, und ihm als einem rechten Ehegatten gebühret, und geziehmet beywohnen möchte. Worauf aber die beklagte Maunenscheuin vorbrachte, sie habe zu Herrn Klägern die Tage ihres Lebens nicht die geringste Affection gehabt, sondern vielmehr wider ihn einen rechten und hertzlichen Widerwillen getragen; hätte auch niemal ihn zur Ehe zu nehmen freywillig eingewilliget; alles was vorgegangen, wäre, wider ihren freyen Willen, aus Zwang ihrer Eltern geschehen, sie könnte auch einmal bey demselben nicht wohnen, derowegen sie demüthig und um Gotteswillen bitte, vorgegangene vermeynte Ehehandlung, wie sie an sich selbsten, und von rechtswegen nichtig, also auch durch einen richterlichen Spruch dergestalten zu erklären, und sie von angestellter Klage zu absolviren. Ob nun wol Kläger sein Begehren eyferig widerholte und betriebe, auch die Herrn Eherichter, geist- und weltliche, ihro der Beklagten höchst beweglich zugesprochen, so ist sie doch bey ihrer Einwendung beständig geblieben, und

hat

hat dieselbe zu erweisen anerbotten. Der Kläger richtete seine Klage also ein.

Herrn von Kaltliebs Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Ich habe leyder dermal eine Klage vorzubringen, dergleichen heut zu Tage wenig erhöret werden, ich muß nemlich eine Jungfer verklagen, welche eine Frau zu seyn sich waigert. Und diese ist eben Lucina Mannenscheuin, mit deren ich erst vor kurtzer Zeit bin getrauet worden; dieselbe erzeigt sich gegen mir dergestalten widerspänstig und lieblos, daß ich derentwegen klagend einkommen, und das hochrichterliche Amt um Hülffe anruffen muß. Denn nachdem ich bekannter massen mit derselben vor ungefehr 3. Wochen in öffentlicher Kirche, vor dem Angesicht GOttes, und der Christlichen Gemeind bin copuliret worden, und sowol den Hochzeit Abends, als nachgehends von ihr die eheliche Liebe forderte, hat sie mir solches jederzeit nicht nur abgeschlagen, sondern sie hat sich gegen mir beyneben annoch dergestalten aufgeführet, daß ich gezwungen war, sie bey ihren Eltern und Anverwandten zu verklagen. Diese nun liessen es an einem guten Zuspruch nicht fehlen, und gaben sich viel Mühe, in der Meynung, sie möchten die Beklagtin etwann dahin vermögen können, daß sie in sich selbsten gehe, und ihre Schuldigkeit in Acht nehme. Es war aber all ihr Bemühens umsonst und vergebens, indem Beklagtin bis dahin allezeit bey ihrem lieblosen, und widerspenstigen Wesen verbleibet. Wenn ich aber dergleichen unter Eheleuten unerhörtes Verfahren nicht mehr vertragen kan, indem ich anstatt in einer friedsamen, vernügten und geseegneten Ehe, in einem täglichen Streit und Hader leben muß, als bitte ich den weisen Herrn Richter gantz gehorsam, derselbe geruhe, meine Getraute, obrigkeitlich dahin anzuhalten, daß sie mir die gebührende eheliche Liebe erweisen, und mir als einem rechten Ehegatten gebühret und geziehmet beywohnen soll. Es hat mir zwar dieselbe schon zu unterschiedenenmalen vorgeworfen, sie sey zu dieser Ehe gezwungen worden, und wird auch ohne Zweifel solche Einwendung allhier vorbringen. Es ist aber dieses der Wahrheit vollkommen zuwider, indem sie in die dißmal mit mir vollzogene Ehe ihre Einwilligung frey und ungezwungen gegeben hat; wie dann ihre Eltern und Anverwandte solches selbst bezeugen werden.

Da

Da hiemit dieses ihr Verhalten von blosem Muthwillen, und bösen Leuten Aufstifften herkömmt, als bitte ich den weisen Herrn Richter nochmal inständig, er geruhe, gemeldter Beklagten zu auferlegen, daß sie mir die gebührende eheliche Liebe und Treue erweisen, und so wie sie bey dem Altar vor dem Angesicht GOttes versprochen, mit mir als eine Christliche Ehegatt leben soll, der ich verharre, ꝛc.

Antwort Jungfer Mannenscheuin.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist mir leyd, daß sich Herr von Kaltlieb dermal über mich (so wie er sagt,) beschwären muß, ob ich gleich keine Ursach hab mit demselben, wenn ihm schon, wie er vorgiebt, meine bisherige Aufführung vielen Verdruß und Unwillen verursachet, einiges Mitleiden zu haben, indem er sich zum Voraus vorstellen können, daß er mit mir weder eine friedsame noch vernügte Ehe haben werde, weil ich ihn schon als eine Braut niemal nicht nur nicht geliebet, sondern denselben bey allen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß mir in der Welt niemand (wie er) zuwider sey. Ja obschon ich mich nicht nur ein- sondern vielmal dahin erkläret, daß ich lieber in den Tod gehen, als aber mich mit Klägern trauen wollte, auch diese meine Reden mit vielem seufftzen und weinen begleitet habe, so hat derselbe doch, dessen ungeacht, meinen Eltern täglich in den Ohren gelegen, und sie dahin zu vermögen gewußt, daß sie mich durch ausserordentliche Drohungen und Schläge dahin gezwungen, daß ich Klägern nicht nur habe die Ehe zusagen, sondern mich auch leyder sogar mit ihm trauen lassen müssen. Gleichwie ich nun Herrn Kaltlieb, so lang ich ihn kenne, von Natur gehasset, und gegen demselben allezeit einen solchen Widerwillen gehabt, daß ich ihn niemal habe um mich leiden können, also empfinde ich auch dermal gegen ihm im geringsten keine Liebe, noch Affection, in dem Gegentheil, der wider ihn zuvor gehabte Unwillen, ist durch die aus seinem Antrieb, erpreßte, und mit Gewalt erzwungene Trauung, in einen solchen Haß verwandelt worden, daß ich lieber sterben, als ihn zu einem Ehegatten haben will. Bitte also den weisen Herrn Richter um Gotteswillen, derselbe geruhe, diese vermeynte Ehehandlung, als welche, weil sie mit Gewalt erpresset und gezwungen worden, ohnedem

von

von rechtswegen nichtig ist, durch einen richterlichen Spruch für ungültig und unkräfftig zu erklären, und mich also von dieser Klage zu absolviren. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfart, als ich durch genugsame Kundschafft, und unverwerfliche Zeugen darthun und erweisen will, daß ich zu angeregter Heyrath mit Gewalt gezwungen worden, und daß ich zu Herrn Klägern niemal im geringsten keine Liebe noch Affection gehabt, sondern ihn jederzeit ärger, als jemand in der Welt gehasset habe, auf welche Zeugen ich mich hiemit beruffe, mit Bitt, daß dieselben möchten abgehöret werden. Der ich verharre, 2c.

Rechtlicher Rath.

Daß zu einer rechtmäßigen Ehe von beyden Teilen eine vollkommene freye und ungezwungene Einwilligung erfordert werde, ist bekannten Rechtens. (a) Denn da der Ehestand ein solches Band ist, welches sowol wegen seiner Unauflöslichkeit, als auch denen Pflichten die Ehegenossen einander schuldig sind, unter ihnen eine sonderbahre Liebe und Neigung gegen einander erfordert, als lassen sich Eheleute nicht zusammen zwingen, indem man die Liebe und Wohlgewogenheit von niemand mit Gewalt erpressen kan. Dahero der selige Luther sagt: Des Artickels (nemlich von dem freyen Willen im Heyrathen) ist alle Welt eins, denn GOtt hat Mann und Weib also erschaffen, daß sie mit Lust und Liebe, mit Willen und von Hertzen gerne zusammen kommen sollen. (b) Aus dieser Ursache wird eine Ehe, in welche nicht beyde Verlobte frey eingewilliget, für null und nichtig gehalten. (c) Es muß aber derjenige Teil, welcher die freye Einwilligung läugnet, oder einen Gewalt, Zwang, 2c. vorgiebet, solch sein Vorgeben genugsam darthun und erweisen. (d)

Hie-

Hiemit kommt es in obigem Fall nur darauf an, ob Beklagte zu der Ehe sey gezwungen worden, und ob der Zwang, oder Gewalt, der ihr angethan worden, also beschaffen sey, daß deßwegen die Ehe wieder könne und solle zernichtet werden; das Erstere anbelangend, so behauptet Jungfer Mannenscheuin, daß sie nicht nur ein- sondern vielmal sich dahin erkläret, daß sie lieber in den Tod gehen, als aber sich mit Klägern trauen wolle; auch habe sie diese ihre Reden mit vielem seuffzen und wäinen bekleidet, sey aber dennoch durch ausserordentliche Drohungen, als auch sogar mit Schlägen dahin gezwungen worden, daß sie sich wider ihren Willen habe trauen lassen müssen; und weil dieselbe solch ihr Vorgeben durch Zeugen zu beweisen anerbietet, als mögen vor allen Dingen, weil Kläger solches läugnet, die Zeugen hierüber abgehöret werden. Wird hiemit dermal erkannt, daß diejenigen Zeugen, durch welche Jungfer Mannenscheuin ihr Vorgeben erweisen will, eydlich abgehöret werden sollen.

Fünff und fünffzigste Rechtsfrage.

Wenn die Zeugen eydlich aussagen, daß Jungfer Mannenscheuin ihnen mit seuffzen- und weinenden Augen oftermal geklagt, daß man sie zu sothaner Ehe wider ihren Willen zwingen, und daß sie lieber an den Tod gehen, als aber Herrn von Kaltlieb heyrathen wolle. 2c. Auch sonsten dargethan wird,

daß

daß, was sie in ihrer Antwort vorgegeben, dem also sey, ob man wegen sothaner Ursache die Ehe-Scheidung vornehmen könne?

Rechtlicher Rath.

Es ist schon oben gesagt worden: daß eine Ehe, die nicht mit beydseitigem freyem Willen vollzogen worden, in denen Rechten für null und nichtig angesehen werde, weil zu keinem Geschäffte mehr der freye Wille, als zu diesem erfordert wird. Ist also nur die Frage: ob Jungfer Mannenscheuin auf solche Art sey zu dem mit Herrn von Kaltlieb, getroffenen Heyrath gezwungen worden; daß solches nach Rechtlichem Verstand für ein Zwang anzusehen sey? Es ist bekannt, daß in dergleichen Geschäfften nicht eine jede Drohung, die etwann von seiten der Eltern in etwas hart ausgestossenen Worten bestehet; oder da die Eltern einen Sohn oder Tochter durch allerhand Vorstellungen und Verheissungen dahin zu bewegen trachten, daß er, oder sie, in eine Ehe einwillige, für ein solcher Zwang angesehen werde, daß deßwegen eine Ehe wieder aufgehoben werden sollte. Sondern es wird eine solche Forcht erfordert, die auch einen standhafften Menschen in Schrecken setzen kan. (a) Doch wird in dergleichen Fällen, da nemlich Zwang, und Forcht, bey einem Geschäfft vorgeschützet wird, bey denen Weibspersohnen, als welche von Natur forchtsam sind, eine Gewalt, Forcht oder Zwang, ehender gemuthmasset, als bey Mannspersohnen. (b) Also, daß bey denen Erstern zu

Zeiten auch eine blose Drohung, für eine rechtsgültige Forcht angesehen wird. Was nun die von Jungfer Mannenscheuin vorgegebene Forcht, oder Zwang anbetrifft, so ist solches kein Metus vanus, oder eine eitele und ungültige, sondern ein verus, oder justus Metus, eine solche Forcht, und Zwang, durch welchen eine Weibspersohn gar wohl kan dahin gebracht werden, daß sie wider ihren Willen etwas thue, welches sie, wofern sie nicht wäre also gezwungen worden, bey weitem nicht wurde gethan haben. Denn erstlich zeigt ihr oftmalige, an unterschiedliche Persohnen, gethane Klag, daß ihro diese Heyrath gäntzlich müsse zuwider gewesen seyn, welches um so viel ehender zu muthmassen ist, als die Beklagtin diese ihre Klage jederzeit mit Seufftzen, und Thränen begleitet hat. Denn obschon die Weibspersohnen insgemein Weinen und Lachen können, wenn sie wollen, so zeigt doch das wegen einer Sache oft widerholte Seufftzen und Weinen, daß ihnen solche zu Hertzen gehe. (c) Zu diesem kommt noch, daß sie von ihren Eltern nicht nur mit harten Worten angefahren, sondern auch sogar mit Schlägen übel zugerichtet worden, welches in diesen Fällen für ein sonderbahrer Zwang und Gewalt angesehen wird. Ist also dermal, wofern die Beklagte durch keinen gütlichen Zuspruch auf andere Gedancken zu bringen, die Scheidung vorzunehmen.

(a) C. 28. X. de sponsal. arg. L. 6. ff. quod met. causa.

(b) *Lud. Dunde* de casib. conscient. Cap. 19. q. 30. n. 1. Consilia Tübingensia Vol. 3. Cons. 239. n. 39. 40. & 41.

(c) *Me-*

(c) *Menoch.* de Præsumt. Lib. 3. præſ. 4. n. 11. Conſilia Tübing. loc. cit. n. 21.

Der richterliche Spruch lautet wie das Ende des rechtlichen Gutachtens.

Sechs und fünffzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der von einer Urtheil, oder Sentenz appelliret, und nachgehends die Appellation verläßt, oder desert werden läßt, sothane Urtheil nichts destoweniger per Viam Nullitatis angreiffen, oder seine Sache darum, weil die Urtheil null und nichtig ist, wiederum zu recht bringen könne?

Rechtsfall.

ABraham Schiebsauf, wird von dem Gericht zu Baurenstein, auf einen gewissen Tag peremtorisch citiret, weil er aber in selbst eigener Persohn nicht erscheinen konnte, schickte er Herrn Kleinschuh, als seinen Anwald, um in seinem Namen die Sache zu verfechten. Obschon nun Herr Kleinschuh zu gehöriger Zeit erschien, und in dem Rechten Red und Antwort geben wollte, so wurde nichts destoweniger Herr Schiebsauf, als contumax (oder als ein muthwilliger: [illegible]is nicht Erscheinender) verfället. Von diesem Urtheil nun, ergriffe Herr Schiebsauf die Appellation, er betriebe dieselbe aber nicht, sondern ließ selbige desert werden. Da es ihm aber nachgehends zimlich wehe that, daß ihm das Baurensteiner Gericht so widerrechtlicher Weise

verfället hatte, und da er dennoch die versaumte Appellation nicht mehr betreiben konnte, wollte er solch Urtheil, als an und für sich selbst null und nichtig, von dem obern Richter wieder aufgehoben haben, wider welches aber sein Gegner Herr Zaunschleicher protestirte, vorgebend: Weil Herr Schiebsauf die Appellation verlassen, so könne er nun weiter nichts mehr vornehmen. Die Sach wurde vor dem obern Richter folgender gestalten vorgebracht.

Klage Herrn Schiebsauf.

Weiser Herr Richter, 2c.

Nachdeme mich das Gericht von Baurenstein, jüngsthin wegen einer von Herrn Zaunschleicher, an mich gemachten, gantz widerrechtlichen Anforderung, auf den 21sten Herbstmonath peremtorisch citiren lassen, als habe ich, weil ich wegen unpäßlichkeit, unmöglich selbsten erscheinen können, auch in dieser Sach selbst persöhnlich zu erscheinen, nicht verbunden gewesen, Herrn Kleinschuh, als meinen bevollmächtigten Anwald dahin gesendet, damit derselbe in meinem Namen, in dem Rechten, Red und Antwort geben, und öffentlich darthun sollte, daß meines Gegners Vorgeben, gantz falsch und ungegründet sey. Anstatt daß nun angeregtes Baurensteiner Gericht, meinen Anwald hätte anhören, und alsdann einen Spruch in der Sache thun sollen, hat mich dasselbe, als einen Halsstarrig ausbleibenden condemniret, oder in Contumaciam verfället. Daß mir nun hierinnen offenbahr Unrecht geschehen, fällt jedermann sogleich in die Augen, und habe ich auch derentwegen von sothanem Urtheil sogleich die Appellation ergriffen; da ich aber wegen vielen wichtigen Geschäfften diese Sache nicht weiter habe betrieben können, als ist dieselbe bis dahin unausgemacht geblieben. Man wird mir zwar allhier etwann einwenden, warum ich die Appellation nicht zu gehöriger Zeit betrieben, und gedachten widerrechtlichen Spruch durch dieselbe habe zernichten lassen? allein ich erwidere hierauf, daß ich, als ein in Rechtssachen Unerfahrner, anfangs gemeynet, ich könne gedachte Urtheil nicht anderst, als durch die Appellation zernichten, und habe ich von der Nullitäts-Klage nichts gewußt,

wußt, sonst hätte ich keine Appellation ergriffen. Da ich nun wegen erheblichen Ursachen die Appellation nicht habe betreiben können, verhindert dieses deßwegen nicht, daß ich dermal, eine an und für sich selbst null und nichtige Urtheil, als eine solche anfechte, indem ich indessen von Rechtsverständigen vernommen habe, daß derjenige, der eine Appellation verlassen, oder deseriret, nachgehends nichts destoweniger die Nullitäts-Klage einführen könne, weil die verlassene Appellation eine offenbahre ungerechte, und an sich selbst nichtige Urtheil, mit nichten gerecht und gültig mache. Da ich hiemit klar darthun und erweisen kan, daß ich auf den mir angesetzt-gewesenen Tag, Herrn Kleinschuh, als meinen Anwald, (des so schlimmen Wetters, und bösen Weeges, auf welchem gedachter mein Anwald schier das Leben eingebüsset, anbey die Schuh, die ich ihm verguten müssen, in dem s. v. Koth zuruck gelassen hat,) ungeacht, zu bestimmter Zeit, nach Baurenstein gesandt, ihn gehöriger massen bevollmächtiget, und in allem Nöthigen unterrichtet, das Braunsteiner Gericht aber solchen nicht angehöret, und mich also gantz widerrechtlicher weise, als muthwillig ausgeblieben, verfällt hat, als bitte ich den weisen Herrn Richter unterthänigst, derselbe geruhe, oft angeregtes widerrechtliche Urtheil, als null und nichtig zu erklären,

der ich verharre, ꝛc.

Antwort Herrn Zaunschleichers.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf das fast unerhört, und widerrechtliche Begehren, Herrn Aufschiebers, habe ich mit wenig Worten zu erwidern; daß dasselbe dermal gantz keinen platz haben könne, weil er die ergriffene Appellation nicht gehöriger massen betrieben, und also in Ansehung seines Handels nicht rechtlicher Ordnung nach verfahren ist. Hat derselbe vermeynet, er habe sich über die von dem Gericht zu Baurenstein gegebene Urtheil zu beschwären, so hätte er gemeldter massen die Appellation ausführen sollen, da sich denn wurde ergeben haben, ob dasselbe Recht oder Unrecht gerichtet habe; hat er aber dieses nicht gethan, so hat er desselben Urtheil selbsten heimlicher weis gutgeheissen, und daß er selbiges für gerecht und billich erachte, ofentlich an den Tag gelegt. Es scheinet zwar, daß ihm indessen ein zancksichtiger Kopf in den Ohren gelegen, indem ihm, so wie er vorgiebet, vorgemahlet worden, daß unerachtet er die Appellation

lation hat lassen desert werden, er dennoch oft angeregtes Urtheil per viam Nullitatis angreiffen, oder selbiges als einen null, und nichtigen Sententz darum verwerfen könne, weil er einen Anwald an das Baurensteiner Gericht gesandt, selbiger aber nicht angehöret worden. Obschon dieses zwar nicht von mir, sondern von sothanem ehrsamen Gericht, als welches hierdurch zimlich an Ehren angegriffen ist, zu beantworten wäre; so kan ich dermal doch so viel sagen: daß dasselbe, wie leicht zu erachten, gewiß solch Urtheil ohne erhebliche Ursach nicht gegeben hat, indem selbiges wohl gewußt, daß es der Appellation, oder dem höhern Richter unterworffen, und vor demselben mit einer widerrechtlichen Urtheil, (wie sie Herr Schiebsauf nennet,) wenig Ehre wurde eingeleget haben. Auch Herr Kläger, welcher allem Anschein nach, dem Baurensteiner Gericht nicht beym Besten gewogen seyn muß, wurde die Appellation gewiß betrieben, und dasselbe öfentlich zu Schanden gemacht haben, wenn er nicht selbst geglaubet hätte, daß ihm eben so groß Unrecht nicht geschehen sey. Da nun der weise Herr Richter aus diesem allem ersiehet, daß Herr Schiebsauf nichts anders suche, als aber mich mit neuen Chicanen zu beunruhigen, indem sein Begehren im Rechten mit nichten statt findet, als bitte ich, derselbe geruhe es bey der Baurensteiner Gerichts-Urtheil bewenden zu lassen, und den Klägern mit seiner unbefügten Nullitäts-Klage abzuweisen.

Der ich verharre, etc.

Rechtlicher Rath.

Derjenige, der von einem Urtheil die Appellation ergreiffet, und dieselbe verläßt, oder desert werden läßt, wird, sobald solches geschehen, eigentlich nicht mehr wegen dieser Sache angehört; die Ursache dessen ist, damit die Rechtshändel (oder vielmehr die muthwilligen Trölereyen) nicht immerwährend seyn möchten. Allhier aber fragt sich, ob derjenige, der die Appellation verlassen, nachgehends aber zeigen kan, daß diejenige Urtheil, von welcher er appelliret hat, von rechtswegen null und nichtig sey, nichts destoweniger die Klag der Nichtigkeit

der Urtheil, oder Quærelam nullitatis, alsdann annoch anstellen könne? Worauf in Antwort ertheilet wird: daß ein solcher in diesem Fall, dieses zu thun, freylich befugt sey; denn daß er die Appellation deseriret, nimmt ihm zwar das rechtliche Hilffs-Mittel der Appellation, oder das Recht zu appelliren; aber hierdurch wird ihm ein anderes rechtliche Hilffs-Mittel, dergleichen z. Ex. die Quærela Nullitatis, oder die Klage der Nichtigkeit eines Urtheils ist, mit nichten, dieweil kein Grund vorhanden, daß, wenn einer sich dieser oder jener Rechtswohlthat heimlich oder ofentlich begeben, oder sich deren verlustig gemacht hat, er deßwegen auch eines andern rechtlichen Hilff-Mittels, dessen er sich nicht begeben, oder verlustig gemacht hat, beraubet sehen müsse. Da nun die Nullitäts-Klage ein gantz anderes rechtliches Hilffs-Mittel ist, als aber die Appellation, indem bey der ersten heiter und klar erwiesen werden muß, daß der Richter ein solche Urtheil gegeben, die offenbahr wider Gesetz und Ordnungen streitet; da hingegen bey der andern nur behauptet wird, daß man glaube, es sey einem Unrecht geschehen, &c. als mag die versäumte Appellation die Nullitäts-Klage mit nichten aufheben. (a) Fragt sich also allhier nur: Ob Herr Schiebsaufs Vorgehen, nemlich, daß der von dem Baurensteiner Gericht gegebene Sententz, darum, weil selbiges ihn in einer Sache, die er gar wohl durch einen Anwald hat betreiben lassen können, ohne den Anwald anzuhören, als muthwillig ausbleibend, verfället hat, als null und nichtig anzusehen sey; und

 da

da dieses nach denen Rechten sich also verhalte, und so anzusehen ist; als soll derselbe, wofern er, daß sich die Sache also befinde, rechtlich erweiset, der versäumten Appellation ungeacht, annoch angehöret werden. (b)

(a) *Gail.* L. 1. Obs. 135. n. 5. *Myns.* cent. 2. Obs. 77.
(b) L. 1. ff. de Procurator. L. neque impuberes 22. in fin. ff. de in jus vocand.

Richterlicher Spruch.

Es soll Herr Schiebsauf genugsam erweisen, daß sein Anwald Kleinschuh, auf den ihm angesetzten Tag, zu gehöriger Zeit vor dem Baurensteiner Gericht erschienen, sich allda angemeldt, und für seinen Principalen im Rechten Red und Antwort geben wollen, daß aber derselbe dessen ungeacht nicht angehöret, und also ohne seine Nothdurft vernommen zu haben, das angeregte Urtheil gegeben worden sey, da alsdann in dieser Sache ferner ergehen solle, was recht ist.

Sieben und fünffzigste Rechtsfrage.

Ob und wenn wegen der Nullitäts-Klage die Vollziehung einer Urtheil aufgeschoben werde?

Rechtsfall.

ADolf Katzenbäuseler, wird von dem untern Richter in einer Streit-Sache verfällt; und liesse es derselbe bey diesem Urtheil verbleiben, indem er die Appellation nicht ergriffe.

Da

Da er aber gedachtem Urtheil nicht statt thun wollte, und es an dem war, daß die Execution erfolgen sollte, gienge er für den obern Richter, wendete daselbsten ein, daß er darthun und zeigen wolle, daß die Urtheil, wegen welcher auf ihn die Execution nun werde begehrt werden, an sich null und nichtig sey, bittet, daß deßwegen die Execution bis Austrag der Sache möchte aufgeschoben werden. Worwider aber sein Gegner protestirte, vorgebend: daß die Execution deßwegen nicht könne unterbrochen werden, fragt sich nun was zu thun sey?

Rechtlicher Rath.

Es machen die Rechtslehrer in diesem Fall folgenden Unterscheid: ob nemlich derjenige, der wegen vorgebender Nichtigkeit einer Urtheil, die Execution aufgeschoben, und unterbrochen haben will, solch sein Vorgeben sogleich darthun und erweisen kan, oder ob die Nullität der Urtheil aus denen Acten sogleich eingesehen wird. Ist eines dieser beyden, so wird die Execution freylich aufgeschoben. Ist aber keines dieser beyden, und soll die Nichtigkeit der Urtheil erst durch Weitläufigkeiten erwiesen werden, so mag solches die Execution nicht unterbrechen. Ist also allhier nur die Frage: ob Herr Katzenbäuseler dasjenige, so er vorgiebt, sogleich darthun kan, oder nicht, kan er solches gleich erweisen, so ist die Execution freylich aufzuschieben, da sie im andern Fall ihren Fortgang hat.

Mynsing. Cent. 4. obſ. 64. ibique plures Bart. in L. 4. §. condemnatum ff. de Re judic.

Richterlicher Spruch.

Wenn Herr Katzenbäuseler sein Vorgeben in dieser Stunde zu recht erweisen wird, so soll die Execution aufgeschoben werden, kan er aber solches nicht dermal gleich darthun, so soll dieselbe ihren Fortgang haben.

Acht und fünffzigste Rechtsfrage.

Ob und wann ein minderjähriger, wider einen Minderjährigen, in integrum restituiret, oder wider in vorigen Stand gestellet werde?

Rechtsfall.

Ferdinand Springinsfeld, ein zimlich verschlagenes junges Herrchen, verkaufft an Peter Malchlin, der schon etwas dummer war, eine silberne Uhr um 27. Gulden da selbe kaum 16. werth gewesen. So bald der junge Malchlin seinem Vater damit vors Gesicht kam, fragte er ihn, was er für diesen alten Bratenwender gegeben hätte; worauf ihm der Sohn die Wahrheit sagte, nemlich: er habe denselben von dem jungen Springinsfeld um 27. Gulden gekaufft. Da nun der Vater von dem jungen Springinsfeld und seinem Vater das Geld in Güte wieder heraus gefordert, solches aber nicht erhalten können, gienge er endlich vor den Richter, und führte allda folgende Klage ein.

Herrn

Herrn Malchlins Klage, im Namen seines Sohns, Peter Malchlins.

Weiser Herr Richter, rc.

Es hat der junge Ferdinand Springinsfeld, meinem Sohn Peter, welcher bekannter massen zu seinem Alter annoch etwas einfältig ist, gegenwärtige silberne Sackuhr dergestalten einzuschwätzen gewußt, daß er ihm dafür in baarem Geld 27. Gulden bezahlet hat. So bald mir mein Peter mit diesem alten Bratenwender vor die Augen kame und mir von diesem so schönen Kauff Meldung thate, schickte ich selbigen dem jungen Springinsfeld so gleich wieder und ließ das Geld wieder herausfordern, und da derselbe solches nicht thun wollte, so gienge ich selbsten zu seinem Vater, erzehlte ihme den Handel, wollte ihme die Uhr wieder zustellen, mit dem Ersuchen: daß er seinem Sohn auferlegen möchte, solch Geld wieder herauszugeben. Da sich aber auch derselbe hierzu keineswegs verstehen wollte, als bin ich genöthigt vor den weisen Herrn Richter zu gehen, und denselben zu bitten, daß er denen Herren Springsinsfeld auferlegen möchte, sie sollen gegen Beziehung ihrer Uhr das von meinem Sohn Peter empfangene Geld wieder herausgeben. Ich getröste mich in meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfahrt, als gedachter mein Sohn Peter, nicht nur minderjährig, sondern dabey gedachter massen annoch etwas simpel ist, der Läsion, oder Verletzung, die laut gegenwärtigen Scheinen von zwey ohnparteyischen Uhrenmachern fast die Helffte anbetrifft, dermalen nicht zu gedencken. Ich wiederhole also meine Bitte nochmalen, der ich rc. verharre.

Der Springinsfeldische Anwald antwortet folgender massen.

Weiser Herr Richter, rc.

Es hat mich Herr Springinsfeld beorderet, denenselben, auf Herrn Malchlins Klage, folgenden unterthänigen Bericht zu ertheilen, nemlich daß sich derselbe nicht wenig verwundere, wie sich Herr Kläger in dergleichen Händel mischen möge, die unter ihren Söhnen vorgegangen; er für sein Theil neh-

nehme sich dieses Geschäffts weiters nicht an, indeme er nicht gewohnt seye, sich in dergleichen Händel zu legen. Doch aber solle ich, (im Fall Herr Walchlin wegen der Minderjährigkeit seines Peters etwas melden wurde,) in seinem Namen dem weisen Herrn Richter in aller Unterthänigkeit hinterbringen, daß sein Sohn Ferdinand gleichfalls minderjährig seye, und da nach der bekannten Rechtsregel, kein Privilegirter, wieder einen andern der in eben der Sach, oder eben so privilegirt ist, nicht angehöret werden soll, so hoffe er auch nicht, daß der weise Herr Richter, den jungen Malchlin, wegen seiner Minderjährigkeit, wieder in den vorigen Stand stellen, oder in integrum restituiren werde. Was die vorgebende Verletzung anbetrifft, so wird selbige eben auch nicht so groß seyn wie Herr Malchlin vorgibt, und wann auch je eine Läsion da wäre, so hebt sie deswegen den Kauff nicht auf, es wäre denn Sach, daß sie über die Helffte wäre, welches doch allhier Herrn Klägern selbst eigenen Geständnis nach, nicht ist. Schliesse also dahin, der weise Herr Richter geruhe Herr Malchlin in seinem widerrechtlichen Begehren abzuweisen, und es bey dem geschehenen bewenden zu lassen.

Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Auf die Frage, ob ein Minderjähriger gegen einem Minderjährigen sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder des Beneficii Restitutionis in integrum, **zu getrösten habe? wird geantwortet: daß in diesem Stück vor allen Dingen ein Unterschied zu machen seye, ob in dem Geschäfft, welches die Minderjährigen mit einander geschlossen, einer den andern betrogen habe, oder nicht; ist einer von ihnen angeführet, und betrogen worden, so ist gantz billich, daß diesem wieder geholffen werde, und daß er also sich erstangezogener Rechtswohlthat zu getrösten habe; also daß allhier die Rechtsregel nicht gültet, nemlich: daß einem Privilegirten,**

ten, wieder einen gleichermassen Privilegirten, die Rechtswohlthat, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht zu gutem komme; indeme derjenige Minderjährige der Betrug gebraucht, sich dardurch dieser Rechtswohlthat verlurstig macht, weilen die Rechtswohlthaten nicht für die Betrüger eingeführet sind. Wann aber keiner von beyden Minderjährigen Betrug gebraucht, so gült alsdenn obige Rechtsregel, nemlich: daß angeregte Rechtswohlthat keinem zu statten komme. Welches gleichfalls sich also verhaltet, wann beyde einander angeführet, oder betrogen, denn da haben sich beyde dessen verlurstig gemacht; in obigem Rechtsfall ist, weilen der eine Contrahent zimlich verschlagen, der andere aber etwas einfältig ist, ein Betrug nicht nur zu muthmassen, sondern es ist ein solcher auch durch den so geringen Werth der verkaufften Uhr, erwiesen; mag also dem jungen Malchlin die Rechtswohlthat, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dermalen wohl zu gutem kommen.

L. 11. §. ult. ff. de Minor. *Perezius* in Cod. Tit. qui & adv. quos Restit. non poss. L. 34. ff. de Minoribus.

Richterlicher Spruch.

Es hat Kläger in seinem Begehren dergestalt willfahrt, daß der quästionirte Kauff aufgehoben, und also auf Springinsfeldischer Seits gegen Empfang der Uhr, das Geldt Klägern wieder soll zuruck gegeben werden.

Neun

Neun und fünffzigste Rechtsfrage.

Wenn ein von seinem Vater oder Muter bevollmächtigter Minderjähriger, ein Verglich ꝛc. dadurch sein Vater oder Muter enormiter, oder starck beschädiget worden, eingegangen, ob ein solcher in diesem Fall sich des Rechts der Minderjährigen bedienen, nemlich begehren könne, daß er wider in den vorigen Stand gestellet, und der Verglich ꝛc. aufgehoben, und zernichtet werde?

Rechtsfall.

Augustin Luckmann, hat mit Herrn von Windheim einen Streit, und schickt seinen Minderjährigen Sohn, um solchen mit ihm gütlich auszumachen; der junge Luckmann vergleicht sich zwar geschwinde, aber also, daß sein Vater dadurch zimlichen Schaden litte. Als er nun mit diesem seinem Verglich nach Hause kam, wurde er von seinem Vater, welcher denselben keineswegs gutheissen wollte, zimlich angefahren. Derowegen Luckmann für den Richter gieng, und begehrte, daß er als Minderjähriger, wieder in vorigen Stand gestellet, und also angeregter Verglich wieder aufgehoben werden möchte; wider welches aber Herr von Windheim protestirte, weil Luckmann nicht in seinem, sondern in seines Vaters Name den Verglich eingegangen habe. Die Sach wurde folgendergestalt vorgetragen, und beantwortet:

Des

Des jungen Herrn Luckmanns Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdem mein Vater Augustin Luckmann, bekannter massen mit Herrn von Windheim schon seit einiger Zeit wegen eint und andern Mißverständnissen in Streit gestanden, als hat derselbe endlich aus Liebe zum Frieden die Sach gütlich ausmachen, und sich auf Ansuchen einiger guter Freunde, (gedachten Herrn von Windheims,) mit demselben in einen Verglich einlassen wollen; und zwar, weil derselbe wegen nothwendigen Geschäfften dieser gütlichen Handlung nicht beywohnen konnte, so hat er mir, als seinem Kind, solches übergeben, und mich hierzu mit einer Vollmacht versehen. Mein Vater, und ich sind in der Meynung gestanden, Herr von Windheim suche nichts als den Frieden, und werde also in allen Stücken ehrlich handeln, folglich mich als einen noch schwachen jungen Menschen mit nichten zu hintergehen suchen, sonsten hätte mir mein Vater die Sache gar nicht übergeben; es hat sich aber just das Gegentheil erzeiget, indem ich von demselben dergestalten bin hinter das Licht geführet worden, daß ich einen Verglich eingegangen, durch welchen mein Vater, und also auch ich, enormiter lädiret, oder starck beschädigt worden. Wenn nun die Rechte klar in sich haben, das ein Minderjähriger, der durch einen Contract lädiret, oder verletzet worden, wiederum in integrum restituiret, oder in den vorigen Stand wieder solle gesetzt werden, mein Vater aber, folglich auch ich, als sein zukünfftiger Erb, gedachter massen durch diesen Verglich zimlicher massen verletzet wurden, als bitte ich den weisen Herrn Richter unterthänigst, derselbe geruhe, mich wieder in den vorigen Stand zu stellen, und also diesen Verglich wieder aufzuheben, der ich verharre, ꝛc.

Herrn von Windheims Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc

Es kommt mir gar nicht begreiflich vor, was der junge Luckmann mit seiner Klage sagen wolle, es begehrt derselbe, derjenige Verglich, den er mit mir erst kürtzlich geschlossen, soll darum wieder aufgehoben und zernichtet werden, weil er, als Minderjähriger darinnen lädiret worden sey. Was die Verletzung anbetrifft, so müßte solche, im Fall man auf des Klägers

gers Begehren einige Reflection machen wollte, oder könnte, allererst erwiesen werden. Allein ich hoffe, es werde hierzu nicht kommen, indem der junge Luckmann von seinem Vater zu diesem Geschäfft bevollmächtigt gewesen, und ich also kraft der Rechten nicht mit ihm, sondern mit seinem Vater zu thun gehabt; indem dasjenige, welches in einsen Namen durch einen Bevollmächtigten geschehen, also angesehen wird, als wenn es derjenige, der die Vollmacht von sich gestellet, selbsten gethan hätte; woraus erhellet, daß ich eigentlich nicht mit dem jungen, sondern vielmehr mit dem alten Luckmann transigiret habe, und da derselbe schon lang volljährig ist, als hoffe ich auch, es werde bey angeregtem Verglich sein Verbleibens haben. Bitte also, der weise Herr Richter möchte den jungen Luckmann in seinem Begehren abweisen, und mich von dieser Klage absolviren. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Wie, wenn, und warum ein Minderjähriger wieder in vorigen Stand gesetzet werde, ist schon bey unterschiedenen Rechtsfragen gesagt worden: Fragt sich hiemit allhier nur, ob ein solcher, wenn er von seinem Vater, oder Muter zu einem Geschäfft bevollmächtigt ist, und dadurch sein Vater oder Muter lädiret wurden, auch in diesem Stück begehren könne, in integrum restituiret zu werden? Welche Frage leicht zu beantworten ist; denn da ausgemachten Rechtens ist, daß ein Minderjähriger wegen einem Geschäfft, durch welches er Schaden leidet, wiederum in den vorigen Stand solle gesetzet werden: so ist allhier nur die Frage, ob derselbe Schaden leide? Und da diese Frage, im Fall, so wie er vorgiebet, eine Verletzung vorhanden ist, mit Ja, zu beantworten ist, indem, wenn der Vater lädiret wird, der Sohn, als sein zukünfftiger Erb daran auch Theil hat. So ist, im Fall die Verletzung erwiesen wird, dem

jungen

jungen Herrn Luckmann in seinem Begehren allerdings zu willfahren.

L. cum Mandat. 23. verſ. ſed ſi in Eventu minor Damnum paſſurus ff. de minor L. 1. §. Prætor L. ait Prætor 7. ff. de min. 25. Annis.

Richterlicher Spruch.

Wenn Kläger die vorgegebene Verletzung zu recht erwiesen haben wird, so soll ihm in seinem Begehren willfart seyn.

Sechzigste Rechtsfrage.

Ob ein Ober-Herr, der mit seinen Unterthanen allzuhart verfährt, oder gegen sie, sich grausam erzeiget, wegen dieser seiner Grausamkeit, der Ober-Herrschafft verlurstig werde?

Rechtsfall.

Martialis Felsenhart, von Nerostein, Ober-Herr zu Seuffzenhausen, geht mit seinen Unterthanen so grausam um, daß sie es länger nicht mehr zu ertragen wissen. Derowegen sie sich genöthiget sehen, weilen ihr Ober-Herr, aller ihme gemachten vielfältigen Vorstellungen ohngeacht, von seiner allzuharten Regierungs-Art nicht abstehen wollte, an höherm Ort sich zu beschweren, und zu bitten, daß ihnen ein anderer Ober-Herr möchte gegeben werden ꝛc. Wider welches aber Herr von Nerostein nicht nur protestirte, sondern auch die, so von der Gemeind zu diesem Geschäfft ausgeschossen wurden,

den, als Rebellen angesehen, und als solche abgestrafft haben wollte. Die Sache wurde folgender massen vorgebracht.

Klage, Claus Trähnenvolls, und Hans Jammerthalers, im Namen der Seuffzenhauser Gemeinde.

Weiser Herr Richter, rc.

Wir, die zu Ende unterschriebene Claus Trähnenvoll, und Hans Jammerthaler, im Namen der Gemeind zu Seuffzenhausen, sind leyder mehr als genöthigt, vor Euer rc. rc. in tieffster Unterthänigkeit zu erscheinen, und Höchstdenenselben mit betrübtesten Hertzen vorzubringen, was gestalten unser Ober-Herr, Herr Martialis Felsenhart von Nerostein, schon bey so langer Zeit mit uns sämtlich, dergestalten grausam verfahret, daß wir es ohnmöglich länger also auszustehen wissen. Wir hätten wider denselben so viele Beschwerungen, durch welche er jederzeit einer offenbaren Ungerechtigkeit, ja gar einer unerhörten Grausamkeit überzeuget wurde, vorzubringen, wir wollen aber dermalen nur einige der neuesten Begebenheiten erzehlen, aus welchen unsere Bedrängnis mehr als genugsam wird offenbar werden. Jüngsthin hat derselbe Bartlin Ziegenmelcker um 50. Thl. gestrafft, nur weilen einer seiner s. v. Ochsen kaum ein paar Tritt in die Herrschafftliche Wiesen gethan, und ein paar Mäuler voll darinnen abgeweidet, und als derselbe sich hierüber beschweret hatte, ihme geantwortet, er Ziegenmelcker, habe in diesem Jahr zu viel an denen Früchten gewonnen, man müsse ihme auch ein wenig den Seckel räumen, damit er nicht übermüthig werde. Nachgehends hat er den Xaveri Dorffhan um 100. Gulden angelangt, nur weilen er seine Pferdt ein einigmal nicht sogleich zum Frohndienst hergegeben. Den Michel Grobholtzen hat er um 30. Thl. gestrafft, nur weilen er seine Wiesen eine halbe Stund zu frühe gewässert. Den Uhlin Kiehngraber hat er lassen mit Ruthen aushauen, nur weilen er in dem Herrschafftlichen Bach einige Krebse gefangen. Den Xander Schmoller hat er sogar in dem Seuffzerhauser Wald an eine Eiche aufknüpffen lassen, nur weilen er daselbst einen Haasen ge-

geschossen; vielen andern offenbaren Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, die Jhro ꝛc. ꝛc. allbereit bekannt sind zu geschweigen. Wann ein armer Baursmann, deme Gewalt und offenbar Unrecht geschehen, sich etwann einiger massen darüber beschweret, und um ein gnädigeres Verfahren bittet, bekommt derselbe insgemein zur Antwort: Du Baurenflegel! was hast du viel Worte zu machen, du sollt annoch von grossem Glücke sagen, daß man dich leben läßt, dein Leben und Tod stehen in meiner Hand, du bist deswegen ein Baur worden, damit du für deinen Herrn arbeiten sollest; zu diesem braucht man die Bauren, sonst wären sie unnütz; Seye also mit allem was ich mit dir vornehme zu frieden, und halte alles was ich dir auferlege für eine sonderbare Gnade. Auf solche Art werden wir arme Unterthanen von gedacht unserm Ober-Herrn gehalten und unterdruckt. Wir überlassen hiemit Euer ꝛc. ꝛc. ob es uns zuzumuthen seye, daß wir unter dem Joch sothaner Trangsalen noch ferner seuffzen sollen. Wir bitten demnach in tieffster Unterthänigkeit E. ꝛc. geruhen gnädigst über diese unsere betrübte Umstände gnädigste Reflection zu machen, und uns von diesem unerträglichen Joch in Gnaden zu befreyen. Die wir ꝛc. verharren.

Herrn Martialis Felsenharts von Nerostein, Ober-Herrn zu Seuffzenhausen, Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Nachdeme sich die mir mit Eid und Pflicht zugethane Unterthanen, frevel und vermessener weise, unterstanden haben, mich vor Euer ꝛc. ꝛc. als einen mehr als grausamen Richter, und gleichsam barbarischen Ober-Herrn, anzuklagen, als kan ich nicht umhin Euer ꝛc. ꝛc. dieser Sachen halben den nöthigen Bericht abzustatten. Was erstlich die von denenselben angeführte Exempel anbetrifft, nemlich daß ich diesen wegen der, den andern wegen einer andern Ursache um so, und so viel gestrafft habe, auch daß ich so gar den Xander Schmoller, wegen dem Wildpret schiessen, habe in dem Seuffzerhauser Wald aufknüpffen lassen, dieses alles ist zwar der Wahrheit gemäß; es ist aber mit nichten (so wie sie frevel- und unverantwortlicher weise vorgeben,) aus Grausamkeit, oder Ungerechtigkeit, sondern mit gröstem Recht geschehen. Es ist be-

kannt, daß die meisten Bauren heut zu Tage sehr leichtfertige und nichtswerthige Gesellen sind, auch daß dieselben noch alle Tag schlimmer werden; und kan ich eben denen in meiner Herrschafft das Lob beylegen, daß sie, wo nicht unter allen, die schlimmsten sind, dennoch denen schlimmsten gleich nachkommen. Wie dann solches, wann es ohnedem nicht bekannt wäre, aus dieser ihrer frevlen, und bald unerhörten Anklage zur Genüge erhellen thäte. Nun habe ich mit Güte und Gelindigkeit, bey denenselben gantz und gar nichts ausrichten können, indeme wie gelinder ich war, wie frevler, leichtfertiger und verwegener dieselben wurden, also daß ich mich zuletst, wegen derselben Bosheit und Leichtfertigkeit, gezwungen sahe, mit denenselben nach der Schärffe und Strenge zu verfahren. Nun ist dieses ihnen zwar nicht anständig, indeme sie sich fast nicht darzu gewohnen können, einem Herrn treu und gehorsam zu seyn, und erfrechen sich, mich vor Ihro rc. rc. als einen grausamen Wütherich anzuklagen; ich hoffe aber, da Höchstdieselben aus meiner Verantwortung, so wohl meine Unschuld, als auch die Bosheit und Verwegenheit meiner Unterthanen, hocherleuchtet eingesehen, daß sie, besagte Unterthanen, auch dermalen ihren gebührenden Lohn empfangen werden, damit dieselben auch lernen möchten, sich gegen ihrem Ober-Herrn gebührendermassen aufzuführen. Und da insonderheit die dermaligen Kläger, Claus Trähnenvoll und Hans Jammerthaler, unter allen die schlimmsten und verwegensten, ja die Anstiffter und Verführer zu allem Bösen sind, so bitte ich, daß insonderheit diese, als rebellisch- und aufrührische Köpffe, denen übrigen zu einem Exempel, nach Schärffe der Rechten möchten abgestrafft, anbey der gantzen Gemein Hochrichterlich auferlegt werden, daß sie sich in das künfftige gegen ihrem Ober-Herrn, treu- und gehorsamer aufführen sollen, damit ich nicht mehr genöthiget werde, mit denenselben härter und schärffer, als ich sonst gewohnt bin, (und welches ich sehr ungern thu,) zu verfahren. Ich getröste mich gnädigster Willfart, rc. rc.

Und verharre rc.

Rechtlicher Rath.

Daß sich grausame und barbarische Regenten, durch ihre Tyranney und Grausamkeit aller ihrer

ihrer Macht, Ansehens und Gewalt verlurstig machen, kan schon aus dem Alten Testament mit Exempeln erwiesen werden. Warum hat GOtt der Herr, den König Nebucatnezar von seinem Königlichen Thron gestossen, als eben wegen seiner Ubermuth, Tyranney und Grausamkeit. (a) Ein Ober- oder Landes-Herr wird billich einem Hausvater verglichen; dann was dieser im Kleinen ist, das ist Jener im Grossen. Da nun ein Hausvater, der mit seinem Sohn grausam umgehet, und mit demselben wider alle Billichkeit hart verfahret, gezwungen ist, einen solchen nicht nur von der väterlichen Gewalt loßzulassen, und sich also deren zu begeben, sondern ferner sich der Succeßion, oder Nachfolge in der Erbschafft verlurstig macht; (b) warum sollte nicht auch ein Ober- oder Landes-Herr, der als ein Wütherich herrschet und regieret, seines habenden Rechtens verlurstig werden. Da es aber keine geringe, sondern eine weitaussehende und wichtige Sache ist, einen von seiner Ober-Herrschafft zu entsetzen, als werden auch wichtige Ursachen erforderet, ehe solches geschiehet. In obigem Rechtsfalle werden von denen Seuffzenhauserischen Unterthanen zimlich starcke Beschwernisse vorgebracht, also, daß wenn dieselbe ihre Klage rechtlich erwahren, und daß die Sache sich also verhalte, wie sie vorgeben, darthun werden, der Ober-Herr ihnen nicht nur billiche Satisfaction zu geben schuldig, ist, sondern nach Befinden der Umständen, könnte derselbe gar um seine Oberherrlichkeit springen.

 (a) *Jerem.*

(a) *Jerem.* 27. v. 6. 7. & 8. *Danjel* 4. v. 2. §. 2. J. de his qui sui vel al. jur. L. 1. & 2. ff. eod. L. un. Cod. de Emendat. propinq. *Harpprecht.* ad. Inst. Tit. de his qui sui vel al. jur. ad §. 1. n. 11. 12. 13. & 14.

(b) L. f. ff. si à Parent. quis manumiss. sit. L. si Lenones 12. C. de Episc. Audient.

Der richterliche Spruch lautet wie das End des rechtlichen Gutachtens.

Ein und sechzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der einen Kauf, bey welchem ein Reukauf anbedungen ist, nicht haltet, neben dem Reukauf annoch das Interesse bezahlen müsse?

Rechtsfall.

Martin Gänsfuß, schließt mit Friderich Dunckel einen Kauf, bey welchem abgeredt und bedungen worden: daß derjenige, der den Kauf nicht halten und davon abstehen wollte, dem andern 50. Thl. Reukauf zu bezahlen schuldig seyn solle. Da nun Mr. Gänsfuß, nach ungefehr einem viertel Jahr, als so lange Zeit der Reukauf dauren sollte, den Kauf gerne wieder aufgehoben haben möchte, wollte er an Herrn Dunckel die 100. Gulden Reukauf bezahlen, in der Meynung, es werde derselbe an ihn weiter nichts fordern. Da aber Herr Dunckel neben dieser Summ annoch das Interesse, oder denjenigen Schaden, den er durch die Wiederaufhebung sothanen Kaufs erlitte, forderte, kam

die

die Sach endlich vor den Richter, allwo Mr. Gänsfuß folgende Klag einführte.

Mr. Gänsfussen Klage.

Weiser Herr Richter, 2c.

Gegenwärtiges Instrument weiset mit Mehrerem aus, wasgestalten ich mit Herrn Dunckel vor ungefehr einem viertel Jahr einen Kauf geschlossen, bey welchem anbedungen worden, daß es einem jeden unter uns frey stehen sollte, inner dem nächsten viertel Jahr gedachten Kauf wieder aufzuheben, doch aber soll derjenige, der solchen aufgiebet, dem andern 50. Thl. Reukauf bezahlen. Wenn ich nun gewisser Ursachen wegen ermeldten Kauf gerne wieder aufgehoben haben möchte, als erbotte ich, dem Beklagten gedachte 50. Thl. nebst dem mir ausbezahlten Kaufschilling; es wollte aber derselbe dieses nicht annehmen, vorgebend: ich müsse ihm überdiß annoch den Schaden verguten, den er durch die Wiederaufhebung sothanen Kaufs leyde; und da ich solches zu thun, um so viel weniger schuldig bin, als es ohnedem sehr hart, und viel ist, daß ich in so kurtzer Zeit 50. Thl. Reukauf bezahlen soll, als bitte ich den weisen Herrn Richter gehorsamst, derselbe geruhe, Herrn Dunckel zu auferlegen, daß er gedachte 50. Thl. nebst dem Kaufschilling annehmen, und mir das verkaufte Gut wieder abtretten soll, der ich verharre, 2c.

Herrn Dunckels Antwort.

Weiser Herr Richter, 2c.

Es hat derselbe aus Mr. Gänsfussen Klage schon vernommen, warum es dißmal zu thun sey, es ist nemlich die Frage: ob, da derselbe, den vor einem viertel Jahr mit mir geschlossenen Kauf, nunmehro wieder aufgehoben haben will, er mir neben dem anbedungenen Reukauf, annoch denjenigen Schaden zu verguten schuldig sey, den ich durch die Wiederaufhebung sothanen Kaufs leide, und erweislich darthun kan; ich für mein Theil bin vest beglaubet, daß er hiezu verbunden sey; denn daß ein Reukauf anbedungen worden, dieses hebet deßwegen diejenigen Rechten, die ein Kauf sonsten mit sich bringet, nicht auf; sondern es ist ein solcher Reukauf nichts anders als eine Strafe, die derjenige, welcher von dem Kauf wieder abstehen will, beneben dem Schaden, den er wegen

der Wiederaufhebung des Kaufs zu verguten hat; annoch bezahlen muß; also, daß ihn die Bezahlung des Reukaufs, gar nicht von der übrigen Schadens-Vergutung losmachet. Da hiemit Mr. Gänsfuß, in dem Fall, da er gedachten Kauf wieder zernichtet haben will, mir krafft der Rechten, neben dem Reukauf, auch den hiedurch erleidenden erweislichen Schaden zu verguten schuldig ist, als hoffe ich auch, daß er, wofern er den Kauf nicht halten will, hierzu hochrichterlich werde angehalten werden. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Der Reukauf ist nichts anders, als eine, einem Kauf angehengte Strafe, in welche beyde Contrahenten gewilliget, daß sie von demjenigen, der den Kauf wieder aufgehoben haben will, dem andern soll abgeführet, und bezahlet werden; daß also derselbe von deme, so den Kauf nicht halten will, zu entrichten sey, daran ist nicht zu zweifeln. Ob aber neben dem Reukauf auch noch aller derjenige Schaden zu ersetzen sey, den derjenige, der den Kauf halten will, leidet? wird allhier gefragt: Welche Frage der berühmte Berlichius aus folgenden Gründen, mit Ja, beantwortet. Erstlich, sagt er: Sind die Rechtslehrer insgemein der Meynung, daß, wenn ein Kauf aufrecht und redlich geschlossen worden, und also seine Vollkommenheit erlanget hat, alsdann derjenige, der davon abgehet, nicht nur dasjenige verliehre, was er darauf gegeben, sondern beneben allen Schaden ersetzen müsse. Zweytens, weil auch, da etwas auf den Kauf gegeben wird, bey einem Reukauf derjenige, der denselben gehalten haben will, dasjenige, so darauf gegeben worden, im Fall der andere solchen wieder umstosset, nebst der durch den Reukauf anbedingten Summ

behal-

behaltet, und sich erlanget. Und endlich, weil die Vorsehung eines Menschen, da sich nemlich derselbe auf den Fall, da der Kauf wieder zernichtet werden sollte, ein gewisse Summ Geldes ausbedungen, die Vorsehung des Gesetzes, als welches da will, daß derjenige, der den Kauf nicht halten will, dem andern allen hieraus entstehenden Schaden verguten soll, mit nichten aufhebe. Da hiemit Mr. Gänsfuß, den mit Herrn Dunckel getroffenen Kauf wieder aufgehoben haben will, als ist er demselben, nebst den anbedungenen 50. Thl. annoch allen durch sothane Wiederaufhebung des Kaufs erweislichen Schaden zu verguten schuldig.

Berlich. Part. 1. Decis. 46. n. 1. 2. & seq. *Menoch.* L. 4. Præsumpt. 100. n. 40. 41. seq.

Richterlicher Spruch.

Wenn Kläger den Kauf wieder umgestossen haben will, soll selbiger an Beklagten nicht nur die unter ihnen stipulirte Summ, sondern ferner allen durch die Wiederaufhebung des Kaufs erweislichen Schaden ersetzen.

Zwey und Sechzigste Rechtsfrage.

Wann ein peinlich Beklagter, oder Verhaffter, seine Geständnis widerrufft, was da zu thun seye?

Rechtsfall.

ABel Gschwindfort gestehet zum zweytenmal, so wohl an der Folter als gütlich, daß er

zwey Pferdt ab der Waid gestohlen habe; und da ihm hierüber der Proceß gemacht werden sollte, läugnete er so wohl das erste, als anderemalen alles dasjenige, was er zuvor gestanden hatte, und fügte annoch bey, daß er zu der Zeit, da der Diebstahl geschehen, abwesend und zu Lugenstatt gewesen seye; da sich aber, nach gethaner Nachforschung ergeben, daß dieses sein Vorgeben falsch, als fragt sich wie mit demselben zu verfahren seye?

Rechtlicher Rath.

Es halten die Rechtslehrer insgemein darfür, wenn ein Verhaffter sein Geständnis widerruffet, daß derselbige wiederum an die Folter zu bringen, bis er allda frischer dingen seine Geständnis wiederhole; und wann er nach diesem wieder läugnet, so solle er bis auf das drittemal, aber nicht weiter an die Marter gebracht werden. Nachdeme derselbe nun, nach der zweyten, oder dritten Tortur, sein Geständnis ferner widerruffet, so seyn die Doctores insgemein der Meynung, daß ein solcher entweder solle absolviret, oder aber dennoch gegen geleisteter Bürgschafft losgelassen werden. (a) Welches aber von denenjenigen nicht zu verstehen ist, die schon als offenbare Dieben, oder Missethäter bekannt sind, oder wider welche, wegen der begangenen That, so starcke Muthmassungen vorhanden, daß sie deswegen halber überwiesen sind, oder die in ihrer Aussage, (insonderheit in der letsten,) dergleichen Unwahrheiten ausgesagt, daß man dar-

durch

durch von der Wahrhafftigkeit der geschehenen Sache, so viel als überzeuget ist; dann diese werden, wann sie auch ihr Geständnis zehen mal widerruffen thäten, nichts destoweniger mit der gewöhnlichen Straffe angesehen, (b) aus Ursachen, weilen ein Verhaffter zum Tod kan verurtheilet werden, wenn wider ihn genugsam Beweisthum vorhanden ist, obschon er das Verbrechen an der Folter niemalen gestanden hat, und nicht gestehen will; (c) wie viel ehender dann kan solches geschehen, wenn derselbe das Verbrechen ein, oder zweymal gestanden, und selbiges nur boshaffter weise wiederum abgeläugnet. Sonsten wird in dergleichen Fällen, insonderheit, wann der Verhaffte in seiner Aussage mit Unwahrheiten umgegangen, verfahren, wie in folgendem rechtlichen Gutachten, welches der berühmte Berlichius, (d) bey eben einem solchen Fall anführet, enthalten ist. " Dieweil (so lautet dasselbe) N. N.
„ zu zweyenmalen dasjenige, was er in denen
„ peinlichen auch gütlichen Fragen bekannt,
„ widerruffen, und bey der letsten Widerruf-
„ fung angezeiget, als ob er zu der Zeit, da
„ der Diebstahl geschehen, zu N. gewesen, so
„ ist man verpflichtet, sich um die Wahrheit
„ dessen zu erkundigen, und da sich erfunde,
„ daß sichs also verhielte, so wäre förder peinli-
„ chen nicht zu befragen; sondern er wäre der
„ Gefängnis, auf einen gewöhnlichen Uhrfrie-
„ de zu entledigen rc. wo ihr aber findet, daß
„ sichs also nicht verhielte, und daß er zu der
„ Zeit, da der Diebstahl geschehen, nicht zu N.
„ gewesen, so mag man ihn auf freyem Platz,

„ oder in einem Gemach, vor Richter und „ Schöppen, einem Notario, und Zeugen, öffent„ lich fürstellen, und wo er darauf bestuhnde, „ und man wäre dessen gewiß, daß der Dieb„ stahl zu N. geschehen, so würde er mit der „ gewöhnlichen Straffe billich beleget, unge„ achtet, daß er solches vor Gerichte ander„ mals widerruffen würde.„ Da nun der Verhaffte Abel Gschwindfort gleichfalls seine Aussage mit einem offenbaren falschen Vorgeben begleitet; als mag mit demselben, auch angezogener massen verfahret werden.

(a) *Berlichius* Part. 1. Dec. 63. n. 3. ibique plures.
(b) Idem loc. cit. n. 4.
(c) Idem loc. cit. n. 8.
(d) Idem loc. cit. n. 4.

Der richterliche Spruch lautet wie das Ende des rechtlichen Gutachtens.

Drey und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, wann in einem Testament eines Christen, einem Juden ein Legat verschrieben, solche Verschreibung gültig, und also das Legat zu entrichten seye?

Rechtsfall.

Abraham Tauschgern, ein Christ, legiret in seinem Testament dem Jud Salomo Schacherer 200. Gulden, welche sein Erb demselben gleich nach angetrettener Erbschafft bezahlen solle.

Da nun der Jud nach Inhalt des Testaments sein Geld forderte, bekam er von dem Erben zur Antwort: daß man in eines Christen Testament, keinem Juden nichts legiren könne, und also sey er auch nicht schuldig ihm die angeregten 200. Gl. zu bezahlen; der Jud war, wie leicht zu erachten, damit nicht zu frieden, sondern gieng für den Richter, und verklagte den Erben folgendergestalten.

Salomon Schacherers Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es hat mir der verstorbene Herr Abraham Tauschgern in seinem letzten Willen, bekannter massen ein Legat von 200. Gl. hinterlassen, welches mir sein Erb Herr David Kimmian, gleich nach angetrettener Erbschaft paar ausbezahlen, und daschiessen soll. Ich habe nicht ermangelt, mich zu demselben zu verfügen, und ihn in Güte, um die Bezahlung sothaner Summe zu ersuchen, da mir aber derselbe, anstatt solche zu leisten, in Antwort ertheilte: er sey mir nichts schuldig, indem in eines Christen Testament einem Juden nichts könne legiret werden, als finde ich mich genöthiget, derentwegen vor den weisen Herrn Richter zu tretten, und denselben zu bitten, er geruhe, Herrn Kimmian zu auferlegen, daß er seines verstorbenen Veters letzten Willen, in Ansehung meiner, erfüllen soll. Ich getröste mich in dieser meiner unterthänigen Bitte um so viel ehender gnädiger Willfart, als nirgendwo, und in keinen Rechten versehen ist, daß einem Hebräer in eines Christen Testament nicht soll können ein Legat verschrieben werden. Da dieses hiemit in keinen Rechten verbotten, so ist es auch erlaubt, folglich ist der Erb schuldig, mir besagte 200. Gl. auszubezahlen, und zu entrichten. Ich widerhole also meine Bitte nochmal in aller Unterthänigkeit, der ich verharre, ꝛc.

Herrn Kimmians Antwort.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist in der That mehr als unverschämt, daß sich der dißmalige Kläger Salomon Schacherer untersteher, mich wegen einer

einer Sache für den weisen Herrn Richter zu fordern, von deren er, daß sie offenbar widerrechtlich und vollkommen verwerflich sey, selbst überzeuget ist. Es hat, wie er den schon gemeldt, mein verstorbener Veter Abraham Tauschgern, in seinem aufgerichteten letzten Willen, demselben 200. Gl. legiret, die ich ihm nach angetrettener Erbschaft ausbezahlen soll. Da aber dergleichen in eines Christen Testament, zu Gunsten eines Juden gemachte Verschreibungen, bekanntermassen unerlaubt und ungültig sind, als habe ich mich nicht nur gewaigert, ihm solches Legat auszubezahlen, sondern ich waigere mich wircklich noch, solches zu thun. Ich könnte nicht wissen, mit was es Kläger an meinem sel. Veter verdienet hätte, daß er von seiner Hinterlassenschaft eine so ansehnliche Summ erschnappen sollte, es müßte denn etwann darum geschehen, weil er demselben bald einen alten Gaul, bald einen Ochsen, bald etwas anders einzuschwatzen gewußt, daran er jederzeit die Helfte hat verliehren müssen. Da hiemit des Juden Begehren in keinen Rechten platz hat, als schliesse ich dahin, daß er in seinem Begehren möchte abgewiesen, und ich von dieser Klage in dieser Stund absolviret werden.

Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Diese Frage entscheidet Carpzovius folgendergestalten. (a) Es ist in denen Rechten (sagt er:) nirgendwo verbotten, daß man einem Juden ein Legat hinterlassen könne, derowegen, da einem solchen in eines Christen Testament etwas legiret worden, so soll ihm dasselbe auch ausgeliefert werden. Weil dasjenige, was nicht verbotten ist, für erlaubt gehalten wird. Auch weil man niemand die freye Macht zu testiren, und legiren, denen Gesetzen zuwider, (b) benehmen soll. Warum sollten ferner die Juden in dem Römischen Reich nicht fähig seyn, ein Legat zu empfangen, da doch dieselben nach den Römischen Rechten leben, und der Städte Rechten und Gewohnheiten zu geniessen haben? (c)

Wenn

Wenn man aber sagen wollte: die Juden seyen so viel als unehrlich, oder halber infam, und sey denen Christen (nach den Päbstlichen Rechten) der Umgang mit denenselben verbotten; so ist wohl einzustehen, daß dieselbe zwar mit einer zimlichen Macul besprenget sind, dennoch aber sind sie nicht unfähig ein Legat zu empfangen, indem, daß auch diejenigen, die würcklich infam sind, ein solches empfangen können, nirgendwo verbotten ist; ja es ist in denen Rechten ehender das Gegentheil nicht undeutlich enthalten; (d) ein anders ists, wenn einem Collegio der Juden, einer Versammlung, oder Gemeine, etwas legiret wird, diese sind, nach angezogenen Carpzovii Meynung, eines Legats nicht fähig, weil keine Versammlung oder Collegium, das nicht ausdruckentlich als solches gutgeheissen, und approbiret ist, eine Erbschaft oder Legat empfangen kan, weil selbige der Republic verdächtig sind. Nun aber sind die Collegia, Versammlungen, oder Gemeinen der Juden nicht ausdrucklich als solche gutgeheissen, oder approbiret, sondern es werden dieselben aus Christlicher Gedult blos gelitten, vielleicht darum, damit sich dieselben von ihrem Unglauben desto ehender bekehren möchten. Da nun Salomon Schacherer, als dißmaliger Kläger eine Privatpersohn ist, und als solche ein Legat begehrt, als ist Beklagter schuldig, ihm solches darzuschiessen, und nach Inhalt des Testaments zu bezahlen.

(a) *Carpz.* Jpr. for. Part. 3. Const. 13. Def. 36.

(b) L. ex facto 43. verſ. aufferret enim &c. ff. de Vulg. & pup. ſubſt.

(c) L. Judæi 8. C. de Judæis *Mynsing.* Cent. 5. Obs. 6.
(d) L. 1. C. de secund. Nupt. *Carpz.* loc. cit.

Richterlicher Spruch.

Es soll Beklagter, dem Jud Salomon Schacherer, das quästionirte Legat darschiessen, und nach Inhalt des Testamens ausbezahlen.

Vier und sechzigste Rechtsfrage.

Wenn einer ein Testament macht, in welchem er seine Freunde zu Erben einsetzet, wie solche Wort zu verstehen seyen?

Rechtsfall.

Friederich Haderstiffter gebraucht in seinem letsten Willen folgende Wort: Mein Vermögen vermache ich meinen Freunden. Nun waren zimlich viele Freunde vorhanden, die alle gerne erben wollten; da aber diejenigen, die in näherm Grad waren, unter diesen Worten allein verstanden seyn wollten, kam die Sache endlich für den Richter, allwo die Erben in weiterm Grad folgende Klag einführten.

Herrn Bedarffs, und seiner Brüder Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es hat unser seliger Vetter, Friederich Haderstiffter, kurtz vor seinem Tod einen letsten Willen aufgerichtet, in welchem er billichermassen seine Freund und Anverwante bedacht hat. Und zwar so lauten die Worte seiner Vermächnis allso: Mein Vermögen vermache ich meinen Freunden. Wir hätten

ten uns niemalen einbilden können, daß sich jemand in der Welt finden wurde, der diesen so heiter, klar und deutschen Worten, einen andern Verstand geben, oder selbige anderst auslegen wurde, als aber, daß alle die hinterlassene Freund und Verwante, unsers seligen Vetters hierunter verstanden seyen. Wir müssen aber dermalen, zu unserer nicht geringen Verwunderung und Bestürtzung, vernehmen, daß unsere Vettern, Titus und Marcellus, als welche bekanntermassen um ein Grad näher verwant sind, als wir, uns, unter dem Vorwandt, sie, als die nähern Erben, schliessen uns von gedachter Erbschafft aus, um unsern Erbsantheil zu bringen suchen. Wir verlassen uns aber auf die so deutliche und klaren Wort, deren sich unser selige Vetter bedienet, nemlich: daß sein Vermögen seinen Freunden zukommen solle; nun sind wir so wohl seine Freunde, als angezogene unsere Vetteren, obschon dieselben um ein Grad näher sind; wenn der verstorbene Vetter hätte wollen, daß nur sie allein Erben seyn sollten, so hätte er gewiß nicht gesagt: ich vermache mein Vermögen meinen Freunden, sondern er hätte gesagt: meinen Vettern, Tito und Marcello; hat er nun dieses nicht gethan, sondern nur die Freunde insgemein genennet, so hat er ohne Zweifel, nicht nur allein seine Vettern, sondern seine Freunde, folglichen auch uns, zu seiner Erbschafft beruffen. Wir schliessen also dahin, da die letste Willen, auf alle Weis und Weg sollen erfüllet werden, der letste Wille eines Sterbenden aber, nicht besser als aus seinen Worten erkannt werden kan, indeme die Wort Zeichen sind, wodurch die Gedancken der Menschen geoffenbaret werden; und ferner die Wort, Freunde, alle Anverwante, hiemit auch uns, andeuten, daß gedacht unsern Vettern, möchte hochrichterlich auferlegt werden, daß sie uns von angeregter Verlassenschafft, unsers seligen Vettern, den gebührenden Antheil zukommen lassen sollen. Großgünstig richterlicher Willfart uns getröstend, die wir ꝛc. verharren.

Antwort der nähern Erben.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf dasjenige, was unsere Anverwante allbereit dem weisen Herrn Richter vorgebracht, haben wir mit wenig Worten zu erwidern, daß zwar wahr, daß unser verstorbene Vetter,

ter, Friederich Haderstiffter, in seinem Testament die Worte gebraucht: Ich vermache meinen Freunden mein Vermögen. Es ist aber nur die Frage, was diese Worte nach rechtlichem Verstand sagen wollen? Was uns anbetrifft, so halten wir darfür, daß unter diesen Worten nur die nähern Erben, nemlich wir, verstanden seyen, und daß also unsers sel. Vettern Verlassenschafft uns allein zugehöre. Es sagen zwar die Kläger, man müsse bey einem letsten Willen alles dasjenige erfüllen, was der Verstorbene verordnet habe, und könne dieses nicht besser geschehen, als wenn man dessen Worten geflissentlich nachkomme rc. Allein wir antworten hierauf, daß das erstere freylich wahr seye, daß aber der Willen eines Verstorbenen eben allezeit aus desselben Worten könne abgenommen und erkläret werden, dieses sind wir gar weit in Abrede; dann da bekanut ist, daß die Willen der Verstorbenen, insonderheit wenn dieselbe, etwas dunckel, oder einigermassen zweifelhafft sind, also verstanden werden, wie in diesen Fällen die Gesätze lauten, indeme jederzeit zu muthmassen ist, der Testirer habe sich nach den Gesätzen richten wollen, die Gesätze, oder Rechten aber, in dergleichen Fällen, die nähern Erben allein zu der Erbschafft zulassen, und also die weitern ausschliessen, als hoffen wir auch, daß wir mit Ausschluß der Klägern, zu der angeregten Erbschafft werden zugelassen werden, die wir rc. verharren.

Rechtlicher Rath.

Wenn ein Testirer allen seinen Verwandten, oder der gantzen Familien, und einem jeden unter ihnen etwas legiret, oder vermacht, so sind ohne Zweifel alle Erb. Wann aber der Verstorbene nur simpliciter **seine Freunde zu der Erbschafft beruffen, so werden unter diesen nur diejenigen verstanden, die die Nächsten sind; also, daß die so in weiterm Grad sind, von sothaner Erbschafft ausgeschlossen werden. (a) Weilen im Zweifel geglaubet wird, der Testirer habe sich nach denen gemeinen Rechten richten wollen, welche die nächsten Verwandten mit**

mit Ausschluß derer so in weiterem Grad verwant sind, zu solcher Erbschafft zu lassen. (b) Welches so wahr ist, und dergestalten in Acht genommen, und gebräuchig ist, daß wenn der Testirer gesagt hat: Ich vermache meinen Gebrüdern, diejenigen, die von Vater und Mutter her, hiemit Vollbürtige, oder Brüder von beyden Banden sind, denenjenigen, die nur von Vater, oder Muter allein vorhanden sind, vorgezogen werden. (c) Da hiemit die obigen Beklagten, dem verstorbenen Friederich Haderstiffter, um ein Grad nächer verwandt sind, als die Kläger, als sind sie auch zur Erbschafft, mit Ausschluß der andern, zuzulassen.

(a) *Carpz.* Jurispr. For. Part. 3. Const. 9. Def. 17. n. 1.
(b) Cit. *Carpz.* loc. cit.
(c) Nov. 118. Cap. 3. Auth. post. fratres C. de legit. hæred.

Richterlicher Spruch.

Es sind die beklagten Brüder, als die nähern Anverwanten, dermalen mit Ausschluß der Klägern, in Herrn Haderstiffters Verlassenschafft zu zu lassen.

Fünff und sechzigste Rechtsfrage.

Was die Wort (mit allem so geniedt, oder Nagelfeste ist, oder so Nudt und Nagel hat,) bey einem Kauf ausweisen?

Rechtsfall.

Joachim Naumauf, verkauft an Herrn Schulwitz eine Behausung, und wurden in dem

Kauf-Instrument unter anderm folgente Wort gebraucht: (Mit allem so geniedt oder nagelfeste ist.) Nun waren in einem Zimmer schöne meßingene Leuchter, die an Schrauben und Hacken hiengen, davon aber kommlich und unversehrt konnten weggenommen werden. Da aber Herr Raumauf das Haus raumte, vergas er nicht solche Leuchter auch mitzunehmen. Sobald Herr Schulwitz in das Zimmer kam, in welchem diese Leuchter gehangen hatten, fragte er gleich: wo dieselben hingekommen wären? man antworte ihm: daß der Verkäufer solche weggenommen habe; worauf er denselben in der Güte ermahnen ließ: ihm solche wieder zuzustellen, weil sie zu dem Hause gehörten. Da aber derselbe dieses nicht thun wollte, kam die Sach endlich für den Richter, allwo Herr Schulwitz folgende Klag einführte.

Herrn Schulwitzen Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem ich vor ungefehr 14. Tagen von Herrn Joachim Raumauf eine Behausung erkauft, mit dem Beding: daß alles, so geniedt oder nagelveste ist, darinnen verbleiben, und mir, als Käufer verbleiben soll, so hat derselbe nichts destoweniger zwey schöne meßingerne Leuchter, welche in dem vornehmsten Zimmer waren, heimlicher weise weggenommen. Ich habe nicht ermangelt, ihm selbige in Güte wieder abfordern zu lassen, da er sich aber dessen bis dahin gewaigert, als bin ich gezwungen, vor den weisen Herrn Richter zu kommen, und ihn zu bitten, daß er denselben hierzu anhalten möchte. Ich getröste mich auch in meiner Bitt um so ehender gnädiger Willfart, als bekannten Rechtens ist, daß, wen bey einem Kauf die Wort (was geniedt oder nagelfeste ist, gebraucht werden,) selbige so viel sagen wollen: daß in einem solchergestalten verkauften Haus alles dasjenige, (was Erd- oder Nagelvest, was gemaurt oder genagelt,

gelt, Band und Nagel hat,) verbleiben soll. Nun sind gedachte Leuchter auch genagelt, oder welches eben so viel ist, eingeschraubt gewesen; folglich gehören selbige auch zu dem Haus. Ich widerhole also meine Bitt nochmal,

der ich verharre, 2c.

Antwort Herrn Raumsauf.

Weiser Herr Richter, 2c.

Daß ich Herrn Schulwitzen meine Behausung mit dem Anhang verkaufet, daß alles, was geniedt und nagelveste ist, darinnen verbleiben soll, bin ich gar nicht in Abrede: daß ich aber derentwegen nicht befügt gewesen seyn soll, diejenige Leuchter, deren er in seiner Klage Meldung gethan, wegzunehmen, folget hieraus gar nicht; ich weiß gar zu wohl, was die Wort (geniedt oder nagelveste) ausweisen, als daß ich etwas, so hierunter begriffen ist, wegnehmen sollte. Es wollen nemlich diese Wort ausweisen: daß man alles dasjenige, welches dergestalt genagelt, geniedt und gemaurt ist, daß es unverderbt, oder zerbrochen, oder sonst ohne Schaden nicht kan weggenommen werden, und worunter sonderheitlich diejenige Sachen, die eigentlich zu dem Haus gehören, verstanden sind; nun sind angeregte Leuchter weder geniedt, noch genagelt, auch nicht angeschraubt gewesen, sondern sie sind nur in Hacken an Schrauben gehangen, und haben also mit leichter Mühe unversehrt können weggenommen werden; woraus erhellet, daß dieselben keineswegs als Sachen anzusehen, die geniedt oder genagelt gewesen, und daß ich also befügt ware, selbige wegzunehmen. Bitte hiemit, der weise Herr Richter möchte Klägern in seinem Begehren abweisen. Der ich verharre, 2c.

Rechtlicher Rath.

Denen Kaufbriefen von Häusern, pflegt man insgemein die Clausul, (mit allem so geniedt und nagelveste ist, was Nudt und Nagel hat; oder was Erd- und Nagelveste ist, 2c.) einzuverleiben; unter welchen Worten alles dasjenige verstanden wird, welches an dem Boden, an denen Wänden und Mauren, angeheft und

und angenagelt ist; welche Sachen insgemein zu dem Kauf gehören, weil sie gleichsam als Theile des Hauses angesehen werden; (a) Was aber nicht also angeniedt oder angenagelt ist, obschon solches in dem Haus gewesen, gestanden oder gehangen, das gehöret nicht zu dem Kauf; also gehören die Gemählde, Spiegel, Leuchter, ꝛc. wofern selbige nicht dergestalten angeheftet, genagelt oder gemauret sind, daß sie unzerbrochen, oder ohne Schaden und Verletzung des Hauses, oder Zimmers nicht können weggenommen werden, mit nichten zu dem Kauf. (b) In dem Fall, da auch diese Clausul einem Kauf-Instrument nicht angehencket, oder vergessen wurde, so gehöret dennoch zu dem verkauften Hause, alles was (angedeuter massen) Erd- und Nagelvest ist, was gemaurt und genagelt, Band und Nagel hat; es wäre denn Sach, daß etwas ausdruckentlich ausbedungen worden. (c) In obigem Rechtsfall sind die quästionirten Leuchter, zwar in Schrauben, aber nur an Hacken gehangen, und haben kommlich und unversehrt können weggethan werden, ist also der Verkäufer befügt gewesen, selbige wegzunehmen.

(a) Arg. L. nave 36. L. Scapham 44. ff. de Evict.
(b) L. fundi 27. ff. de Act. Emt. L. in vendendo 60. §. ult. ff. de contr. Emt.
(c) *Carpz.* jpr. for. Part. 2. Const. 33. Def. 20. n. 6. & 7.

Richterlicher Spruch.

Weil der beklagte Herr Raumauf die quästionirten Leuchter wegzunehmen befügt gewesen, als wird er von der dißmal wider ihn angestellten Klage billich absolviret.

Sechs

Sechs und sechzigste Rechtsfrage.

Wann jemand auf eines andern Waid, Wiesen, Grund, oder Boden, die Waidgerechtigkeit zukommt, ob er den Eigenthümer, wann derselbe, zu der Zeit, da er waiden soll, die Waid, oder Wiesen, bauen, verbessern ꝛc. will, also daß ihme der Waidgang gesperet wurde, hieran verhindern könne?

Rechtsfall.

Hans Ziegenbart, hat das Recht, oder die Gerechtigkeit, auf Heinrich Dorfflapps Waid, oder Wiesen, alle Jahr eine Zeitlang sein Vieh zu waiden; da nun Mr. Dorfflapp eben zu der Zeit, da Mr. Ziegenbart die Waid am nöthigsten gebraucht, dieselbe mit Besserung überführte, sie wässerte ꝛc. also daß derselbe sein Vieh nicht konnte darauf lauffen lassen, begehrte, Hans Ziegenbart, daß er dieses möchte bleiben lassen; Mr. Dorfflapp aber antwortete: Es habe ihme auf seinem Grund und Boden niemand nichts zu befehlen, es seye nun Zeit, daß er seine Wiese verbessere, und in einen guten Stand bringe, damit er auch wieder davon einen Nutzen habe ꝛc. Hans Ziegenbart habe es nachgehends auch wieder zu geniessen, er solle indessen sein Vieh an einem andern Ort waiden ꝛc. Womit aber dieser Letstere nicht zufrieden war, sondern für den Richter gieng, um zu begehren, daß er bey seiner Gerechtigkeit möchte geschützet

schützet werden. Es führte derselbe folgende Klage ein.

Hans Ziegenbarts Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Gegenwärtige Verschreibung weiset mit mehrerm aus, was Gestalten mir das Recht zukomme, alljährlich mein Vieh drey Monath lang auf Mr. Dorfflapps Wiesen zu waiden. Da nun derselbe, dermalen als zu der Zeit, da ich dieses Rechts mich zu bedienen, am nöthigsten hätte, seine Wiesen mit s. v. Bau ꝛc. überführet, selbige täglich wässeret ꝛc. also daß ich mein s. v. Vieh keineswegs darauf kan lauffen lassen, als bin ich genöthiget, weilen er sich gütlich nichts will einreden lassen, vor den weisen Herrn Richter zu kommen, und denselben zu bitten, daß er Beklagtem bey einer Straffe auferlegen möchte, daß er mich den Waidgang nach Innhalt gedachter Verschreibung möchte geniessen, und also zu dieser Zeit alles wässern ꝛc. unterwegen lassen. Ich getröste mich in dieser meiner Bitte um so viel ehender gnädiger Willfart, als die Dienstbarkeiten dergleichen das Waidgangs-Recht auch eine ist, dergestalten müssen geduldet werden, daß der Herr des dienenden Guths, aussert der allergrösten Noth, auf seinem Grund und Boden, etwas vorzunehmen, welches demjenigen, deme die Dienstbarkeit zukommt, an dem Gebrauch derselben verhindere, nicht berechtiget ist. Da hiemit Mr. Dorfflapp, krafft der Rechten, nicht befugt ist, zu der Zeit, da mir das Waidgangs-Recht zukommt, dergleichen Veränderungen, wordurch mein Waidgang gesperet wird, vorzunehmen, als wiederhole ich die gethane Bitt nochmalen,

Der ich ꝛc. verharre.

Antwort Mr. Dorfflapps.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Auf das unerhörte Zumuthen Mr. Ziegenbarts, erwiedere ich, daß demselben freylich des Jahrs drey Monath lang auf meinen Wiesen das Waidgangs-Recht zukomme, gleichwie denn derselbe solches bis dahin, ohne einige Einrede, genossen hat. Nachdeme aber meine Wiesen, schon bey einigen

gen Jahren, in zimlich schlechtem Stand sind erhalten worden, als habe ich für nöthig erachtet, dieselben, damit sie nicht gar eine Haide werden möchten, dermalen wieder zu verbessern ꝛc. Daß nun hierdurch Mr. Ziegenbart in seinem Waidgang dermalen etwas abgehet, darfür ist mir leid; doch aber habe ich wegen seiner Gerechtigkeit, mein Guth nicht vollkommen können zu Grunde gehen lassen, sondern habe geglaubt, weilen jetzunder die beste Zeit hierzu seye, daß ich mein Guth, nach meinem Belieben, wässern und bessern könne, indeme einem jeden freystehet, auf seinem Grund und Boden, zu schalten und zu walten, wie er will, so wolle ich solches auch dermalen vornehmen. Geht Klägern dermalen etwas ab, so hat ers in das künfftige wieder doppelt zu geniessen, und verlieret also nichts darbey; wegen welcher Ursach er auch verhoffentlich, von dem weisen Herrn Richter, in seinem Begehren wird abgewiesen werden. Der ich ꝛc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Es ist freylich einem jeden erlaubt, auf seinem Grund und Boden, nach seinem Willen zu schalten und zu walten, wofern er nemlich nichtes thut, oder vornimmet, wordurch jemand Schaden leidet. Wenn nun jemand die Gerechtigkeit, oder das Recht zukommt, auf des andern Boden, Waid, oder Wiesen, sein Vieh zu waiden, so ist der Herr des Bodens ꝛc. mit nichten befügt etwas vorzunehmen, wordurch jener an dem Waidgang verhindert werde, es seye denn Sache, daß ihme solches von dem, der das Waidgans-Recht hat, stillschweigend, oder ausdruckentlich eingestanden, und zugelassen worden. Die Ursach dessen ist, weilen die Dienstbarkeiten, oder Dienstgerechtigkeiten, auf das genaueste müssen erfüllet und gehalten werden. Da nun Mr. Ziegenbart, Mr. Dorfflapp keineswegs eingestanden, daß er

zu der Zeit, da er das Waidgangs-Recht, auf seinen Wiesen zu geniessen hat, dergleichen Veränderung vornehme, als ist er solche zu dieser Zeit vorzunehmen, auch nicht befugt gewesen, kan also erkannt werden.

Gail. L. 2. Obs. 67. n. 10. seq. *Bernh. Wurmser.* Pract. for. L. 1. Tit. 27. Obs. 4.

Richterlicher Spruch.

Es soll Mr. Dorfflapp von Stund an auf seiner Wiesen, mit dem Wässern und allem demjenigen, was dem Waidgang verhinderlich seyn möchte, und zwar so lange innhalten, bis die Zeit, innert welcher dem Mr. Ziegenbart die Waidgangs-Gerechtigkeit zukommt, verflossen seyn wird, zu dieser Zeit auf gedachter Wiese nichts mehr dem Waidgang hinderliches vornehmen, auch Klägern den dißmal erlittenen erweislichen Schaden ersetzen.

Sieben und sechzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn ein Gesetz, welches zu einer Zeit gemacht wird, da eben ein solcher Rechtsfall vor dem Richter schwebet, über dergleichen das Gesetz gegeben worden, auf solchen Casum, oder Fall, auch soll und könne gezogen werden?

Rechtsfall.

Pantaleon, hat einen zimlich verwirrten Rechtshandel, der insonderheit darum bös zu

zu beurtheilen war, weil wegen denen darinnen vorkommenden Fragen, in denen Stadtrechten seines Orts nichts enthalten, und entschieden war. Da nun, indem dieses Geschäfft vor dem Richter erster Instantz schwebte, von dem Landesherrn ein Gesetz gemacht wurde, durch welches eben diese zweifelhafften Fragen genugsam und deutlich entschieden werden konnten, wurde gefragt: Ob sothanes neue Gesetz, auf den sich bey dessen Kundmachung schon ereigneten, und vor dem Richter geschwebten Fall könne gezogen, und also dieser Streit nach demselben ausgemacht und entschieden werden. Pantaleon, welcher durch dieses neue Gesetz verfället wurde, behauptete: selbiges könne auf seinen Fall nicht appliciret werden, weil es gantz und gar nicht üblich sey, daß man die Gesetz erst mache, wenn sich der Fall ereignet. Bittet also, daß seine Sache sonst möchte ausgemacht werden; fragt sich: wie solches anzusehen sey?

Rechtlicher Rath.

Es heisset zwar insgemein, daß die Gesetz und Ordnungen, wegen zukünfftigen, nicht aber gegenwärtigen, oder gar vergangenen Fällen gegeben werden, dennoch aber kan es auch geschehen, daß neue Gesetze, auf solche Fälle, die sich eben dazumal ereignen, da das Gesetz gemacht wird, gezogen werden können. Es ist aber vor allen Dingen hierinn der Unterschied zu machen: Ob der Rechtsfall, oder Casus, der sich bey Kundmachung eines Gesetzes als streitig ereignet, und würcklich vor dem Richter schwebt, erst vor

vor der ersten Instantz, oder dem untern Richter, oder ob vor Appellation anhängisch, und also schon von dem untern Richter ausgesprochen worden sey. Ist der Casus schon vor der Appellation, so mag das neue Gesetz nicht darauf gezogen werden. Denn obschon die Sach vor Appellation annoch anhängisch, so ist dieselbe doch durch den untern Richter allbereit entschieden, und ausgesprochen worden, und kan also ein Gesetz, welches dazumal, als dieser Richter darüber geurtheilet, noch nicht gegeben war, nicht darauf gezogen werden. (a) Eben so verhält sichs auch, wenn eine Sach durch einen gütlichen Verglich ist beygeleget worden. (b) Ist aber die Streitsache erst vor dem untern Richter anhängisch, und also niemal ausgesprochen worden, so wird das neue Gesetz dennoch auch nur in dem Fall darauf gezogen, da nemlich der Gesetzgeber sich dahin erkläret, daß dieses sein Gesetz, sowol auf gegenwärtig vor den Richtern etwann schwebende, als dergleichen zukünfftige Rechtsfälle gezogen, und darnach gerichtet werden soll. (c) Einige meynen, daß ein solch neues Gesetz, auf einen bey dessen Kundmachung vor dem Richter schwebenden Fall könne gezogen werden, obschon der Gesetzgeber davon keine Meldung gethan hat, dieweil derjenige, der für das Künfftige etwas will, solches für das Gegenwärtige auch will; (d) auch weil solch Gesetz in diesem Fall gleichsam als eine richterliche Entscheidung anzusehen sey. Da aber in dem Gegentheil gleichsam die Natur der Gesetzen und Ordnungen mit sich bringet, daß selbige nicht auf gegenwärtige, sondern auf zukünfftige Fälle

gerichtet seyn sollen; und da ferner nicht gemuthmasset wird, der Gesetzgeber habe an gegenwärtige Fälle gedacht, wenn er solches nicht ausdruckentlich gemeldet, (e) so wird die erstere Meynung, der letztern billich vorgezogen. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß ein gegebenes Gesetz, auf vergangene Zeiten zu ziehen ist, es mus aber solches um so viel ehender ausdrucklich in dem Gesetz verordnet seyn, weil ein solches noch weniger auf vergangene, als aber gegenwärtige Fälle gezogen wird. Also war z. Ex. auf eine Zeit die Frage: Ob ein von dem Fürsten oder Landesherrn neu publicirtes Müntz-Mandat, welches auf alle und jede unbezahlte Schuldbrief und Siegel gerichtet war, auch auf einen Fall zu ziehen sey, der sich eben dazumal, als das Mandat ausgegangen, wegen Bezahlung einer alten Schuld ereignet hatte? worüber folgendes rechtliche Gutachten ausgestellet wurde: " Ob nun wohl erzehlter massen
„ Commission- und Citationes wider den Gläu-
„ biger, lange vor dem eröffneten Müntz-Man-
„ dat erhoben und ausgebracht, und der Ab-
„ scheid ertheilt worden, sonsten auch vermöge
„ der allgemeinen Kayser-Rechte, solche und
„ dergleichen neue Constitutiones, Gesetze und
„ Ordnungen, auf diejenigen Fälle, so Zeit der
„ Publicirung, Lis pendens seyn, und also noch
„ unerörtert in Gerichten schweben, nicht gezo-
„ gen werden sollen: Dennoch aber, und die-
„ weil das angeregte Curfürstl. Müntz-Man-
„ dat, benanntlich auf die vor diesem ausgefer-
„ tigte Brief und Siegel, wie auch auf alle
„ und jede hie bevor gemachte, und noch unbe-

„ zahlte

„ zahlte Schulden, insgemein, und ohne Unterscheid gerichtet, darunter denn nicht unbillich, auch diejenigen verbrieften Schulden, welche vor Eröffnung des angezogenen Müntz-Mandats, in Streit gezogen worden, zu desto schleuniger Erörterung derselben gehören, auch keine Motiven und Ursachen, warum sie dißfalls von der unstreitigen Forderung abgesondert werden sollten, der Curfürstlichen Anordnung zuwider, beygebracht werden mögen, so bleibt es auch in solchen und dergleichen streitigen Fällen, bey solcher Curfürstl. Verordnung nochmals billich." Da nun in obigem Rechtsfall keineswegs enthalten ist, daß sich der Gesetzgeber dahin erkläret, daß das von ihm gemachte neue Gesetz, auf dergleichen vor dem Richter würcklich schwebende Rechtshändel zu ziehen sey, auch sonsten nicht angezeigt wird, daß der Landes-Herr deßwegen dieses Gesetz verordnet, damit dieser Streit nach demselben entschieden werden soll, ꝛc. als mag derselbe auch nicht darnach entschieden werden.

(a) *Perezius* in Cod. Tit. de LL. &c. n. 8.
(b) cit. *Perez.* loc. cit.
(c) *Berlichius* Part. 2. Decis. 159.
(d) *Gœd.* in L. verbum oportebit 8. ff. de V. S. n. 9. verſ. cum Lex in præteritum quid indulget &c.
(e) L. 6. C. de LL.
(f) cit. *Berlichius* loc. cit. n. 5.

Der richterliche Spruch lautet wie das End des rechtlichen Gutachtens.

Acht

Acht und sechzigste Rechtsfrage.

Ob derjenige, der wegen einem Verbrechen angeklagt, und fürgeforderet, oder citiret wurde, aber um seine Unschuld zu zeigen, nicht erschienen ist, und deßwegen von dem Richter bannisiret, verwiesen, oder gar in die Acht erkläret worden, nachgehends zum Beweis seiner Unschuld zugelassen, oder angehört werde?

Rechtsfall.

Anacletus, kommt wegen einem schweren Verbrechen in Verdacht, welches ihm von einem seiner Freunden hinterbracht wurde. Es gerieth derselbe hierdurch in solche Forcht und Schrecken, daß er, obschon er sich unschuldig wußte, sich nichts desto weniger flüchtig machte. Durch diese seine Flucht wurde der auf ihn gehabte Verdacht nicht nur grösser, sondern er wurd auch von vielen, unzweifentlich für ein Thäter gehalten; hierauf wurde er gewöhnlicher massen citiret, oder um sich zu verantworten, für den Richter gefordert, dieweil er aber nicht erschien, so wurd er endlich als muthwillig ausbleibend verfällt, und mit Lands-Verweisung gestraft. Nachdem derselbe nun nachgehends seinen Freunden seine Unschuld dergestalten für Augen gelegt, daß sie deren vollkommen überzeugt wurden, ratheten ihm dieselbigen, er sollte nach Hause kommen, um seine Unschuld darzuthun, und als dieselben deßwegen

gen starck an ihn setzten, folgte er endlich ihrem Rath, stellte sich zu Hause ein, und begehrte, wegen Darthuung seiner Unschuld, angehört zu werden; weil aber der Richter, der ihn verfället hat, ihm solches abschlug, und es bey seinem Urtheil absoluté wollte bewenden lassen; aus Ursachen: weil Anacletus nicht auf die gerichtliche Fürforderung erschienen, und sich zu rechter Zeit verantwortet habe, &c. kam die Sach endlich für den obern Richter, allwo derselbe folgende Klag einführte.

Anacleti Klage.

Weiser Herr Richter, &c.

Nachdem ich vor etwas Zeit das Unglück gehabt, wegen derjenigen That, die bekannter massen allhier begangen worden, in Verdacht zu kommen, und solches zu einer Zeit, da ich mich annoch mit der Flucht salviren können, in Erfahrung gebracht, als habe ich in demjenigen grossen Schrecken und Angst, in welche ich hierdurch bin gesetzet worden, mich für eine Zeit auf die Seiten gemacht. Dieses nun ist, wie gemeldt, keineswegs darum geschehen, weil ich mich im Geringsten schuldig wußte, sondern blos allein darum, weil ich mir in solcher Angst und Schrecken, in Eil nicht besser zu rathen wußte, auch aus Forcht der Gefängniß, und andern Umständen, die in solchen Fällen auch einem Unschuldigen begegnen können; ich gestehe selbsten, daß ich hierinnen zwar gefehlet habe, indem ich durch diese meine Flucht mich so verdächtig machte, daß ich darauf hin gleich citiret, und wegen meinem Nichterscheinen, meiner Unschuld ungeacht, des Landes bin verwiesen worden. Man wird mir zwar einwenden: wenn ich mich unschuldig gewußt habe, warum ich auf die Citation nicht erschienen sey, und meine Unschuld dargethan habe? die Beantwortung dieses Einwurffs, ergibt sich aber aus erst erzehlten Umständen von sich selbsten, denn da ich den ersten Fehler geschossen, und mich in der Angst und Forcht in die Flucht gemacht, als bin ich auch nachgehends, weil ich mich hier-

hierdurch verdächtiger gemacht, aus eben der Ursach, wegen welcher ich weggegangen, nicht erschienen. Und da dieses eine Sache ist, die einem jeden, (obschon er, wie ich, vollkommen unschuldig ist,) leicht widerfahren kan, als hoffe ich auch, daß mir dasselbe für kein so groß Verbrechen werde können ausgedeutet werden. Dieweil ich mich nun in meinem Gemüth wiederum erholet, und die so schädlichen Folgerungen, die aus sothaner Forcht und Schrecken erwachsen wurden, in Betrachtung gezogen, habe ich mich entschlossen, mich vor den Herrn Richter zu stellen, und allda meine Unschuld an den Tag zu legen. Da mich aber derselbe hierüber nicht mehr anhören, sondern es bey seinem Sentenz bewenden lassen will; als erscheine ich in aller Unterthänigkeit vor dem obern Herrn Richter, rc. mit Bitte, derselbe geruhe, dem untern Herrn Richter zu auferlegen, daß er mich hierüber genugsam anhören möchte; da sich denn meine Unschuld auf das Deutlichste zeigen wird. Ich widerhole meine unterthänige Bitt nochmal, der ich verharre, rc.

Der untere Richter giebt hierüber folgenden Bericht.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem Anacletus, welcher bekannter massen von uns vor etwas Zeit wohlverdienter Weise mit der Landes-Verweisung ist bestrafet worden, sich allhier wieder eingefunden, und begehret hat, daß wir denselben nunmehro anhören, und seinen Handel frischerdingen untersuchen möchten, als haben wir uns dessen billich gewaigert, aus Ursachen, weil derselbe, als wir ihn wegen genugsamen Verdacht, wegen begangenem Verbrechen rc. haben in Verhafft nehmen wollen, sich nicht nur in die Flucht gemacht, sondern nach geschehener gewöhnlich- und formlichen Citation nicht erschienen, und also durch dieses sein Aufführen und Verhalten, genugsam an den Tag geleget hat, daß die Sach sich also befinde, wie man davon gemuthmasset hatte. Wir haben dahero denselben mit keiner geringern Strafe, als aber mit der Landes-Verweisung ansehen können, dahero denselben auch mit solcher bestrafet. Nachdem nun dieses alles vorbey gegangen, und also ausgemacht und geschlossen worden, kommt derselbe erst, und will sich

wegen dieser Sache verantworten; da wir aber denselben dermal mehr anzuhören, nicht schuldig sind, solches auch wegen bösen Folgerungen nicht thun können, indem sonsten ein jeder nach gesprochenen, und in rem Judicatam erwachsenen Urtheilen, wieder mit frischen Klägten, und andern Umständen hervor kommen, und gleichfalls begehren könnte, man möchte ihn noch ferner anhören, er wolle zeigen, daß er unschuldig sey, rc. welches zu unzählichen Unfugen, und Unordnungen Anlaß geben, insonderheit aber uns Richtern unerträglich fallen wurde, indem auf solche Art die Rechtshändel niemal ausgemacht seyn, und also bald ewig währen thäten, als glauben wir, ihm die fernere Anhörung mit Recht abgeschlagen zu haben. Wir überlassen übrigens dem weisen obern Herrn Richter, was er in dieser Sache für gut erachten werde.

Die wir verharren, rc.

Rechtlicher Rath.

Obschon derjenige, der wegen einem Verbrechen in Verdacht ist, deßwegen fürgeforderet und angeklagt wird, aber nicht erschienen, und aus sothaner Ursach als muthwillig ausbleibend, verurtheilet, oder in Contumatiam **verfället worden, für vollkommen geständig, und desjenigen Verbrechens, dessen er angeklagt worden, für überwiesen angesehen wird, so ist einem solchen nichts destoweniger erlaubt, nach sothanem Sentenz, seine Unschuld zu zeigen, und zu erweisen;** (a) **welches auch alsdann platz hat, wenn derjenige, der auf solche Art, als überwiesen verurtheilet wurde, auch sogar in die Acht ist erkläret worden;** (b) **die Ursache dessen ist, weil die** Contumacia **nur ein fingirt oder erdichtetes Verbrechen, und ein solches Beweisthum ist, welches nur auf Muthmassungen beruhet, indem deßwegen, weil der Fürgeforderte nicht erscheinet, geglaubt wird, er habe dasjenige, dessen er ange-**

angeklagt wird, oder wegen welchem er in Verdacht ist, begangen. Da es hiemit wohl geschehen kan, daß ein Angeklagter eben nicht darum, weil er sich schuldig weiß, sondern wegen andern Ursachen nicht erscheinet, als erwachst auch ein solch Urtheil, weil es auf Ungewißheit gegründet ist, nach Meynung vieler Rechtslehrern, niemal in rem judicatam (c) Und da ein Richter sogar in dem Fall, da sich auch bey demjenigen, der auf sein Selbstgeständniß hin, ist verurtheilet worden, neue Anzeigungen seiner Unschuld ereignen, mit der Execution inhalten solle, warum sollte nicht derjenige, der gemeldter massen nur auf Muthmassungen, und Argwohn hin, ist verfället worden, zum Beweis seiner Unschuld zugelassen werden; welches um so viel ehender geschehen soll, als das Beweisthum der Unschuld in den natürlichen Rechten dergestalten gegründet ist, daß es von keinem Richter, auch nicht von dem, so den höchsten Gewalt hat, einem kan benommen werden, (d) ja es hat die Unschuld im Rechten so viel Favor, daß, obschon sonsten in Criminal-Sachen kein Sachwalter, gelitten wird, dennoch, wenn es um eines Abwesenden Unschulds-Beweis zu thun ist, nach Meynung nicht weniger Rechtslehrer, in diesem Fall, ein Dritter, er mag verwandt oder Fremd seyn, eben nicht als ein Sachwalter, sondern vielmehr als ein Entschuldiger, zu solchem Beweisthum zugelassen werden solle. (e) In obigem Rechtsfall ist Anacletus ohne allen Zweifel, wegen dem Beweis seiner Unschuld, anzuhören.

 (a) *Myns.*

(a) *Mynſ.* Cent. 2. Obſ. 87. n. 1. ſeqq. *Gail.* Lib. 2. de Pac. publ. Cap. 8. n. 1.
(b) cit. *Mynſ.* loc. cit. n. 2. & 3.
(c) cit. *Gail.* loc. cit. n. 2. & 3.
(d) idem loc. cit. n. 5.
(e) L. Servum quoque §. publice ff. de Procurat. L. pen. §. fin. ff. de publ. judic.

Der richterliche Spruch lautet wie das Ende des rechtlichen Gutachtens.

Neun und ſechzigſte Rechtsfrage.

Wenn ein Verkäufer ſich bey einem geſchloſſenen Kauf ausdrücklich ausbedungen, daß er für die ſichere Gewähr nicht ſtehe, oder keine ſolche leiſten wolle, ob ein ſolcher, in dem Fall, da der Käufer wegen der verkauften Sache angefochten wird, und ſelbige einem andern überlaſſen mus, nichts deſtoweniger dieſem den Kaufſchilling wieder verguten, oder erſtatten müſſe?

Rechtsfall.

Lampertus Keßler, verkauft an Calixtum Oſchieß ein Stück Gut, mit dem Beding, daß er nicht verbunden ſeyn ſoll, ihm dafür Gewähr zu leiſten. Nachdem nun Mr. Oſchieß einige Zeit darnach ſolches Gut ſeinem rechtmäßigen Eigenthümmer wieder abtretten mußte, begehrte er an gedachten Verkäufer, daß er ihm den Kaufſchilling wiederum zuruck geben, und ihm allen durch die Wiederaufhebung des Kaufs

Kaufs erlittenen Schaden verguten solle. Welches aber Herr Keßler keineswegs thun wollte, aus Ursachen, weil er dem Käufer ausdrücklich ausbedungen habe, daß er ihm für keine Gewähr stehen, oder keine solche zu leisten, schuldig seyn wolle. Mr. Oschieß ward hiemit nicht zu frieden, sondern gieng für den Richter, und führt allda folgende Klag ein.

Mr. Oschiessens Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem ich vor ungefehr zweyen Jahren von Herrn Lamperto Keßler, ein Stück Gut, in dem Reiffennester Bahn gelegen, gekauft, selbiges paar ausbezahlet, und bis vor kurtzer Zeit in Besitz gehabt hatte, wurd mir selbiges von Columbo, welcher über 15. Jahr von hier abwesend gewesen, nicht nur angesprochen, sondern da derselbe zeigen konnte, daß ihm solches eigenthumlich zugehörte, wurde mir auferlegt, ihm selbiges abzutretten, und meinen Regreß an denjenigen zu suchen, der mir solches verkauft habe. Nachdem ich mich nun bey gedachtem vormaligen Verkäufer Herrn Keßler angemeldet, und die Vergutung meines Schadens an ihn geforderet, ertheilte mir derselbe in Antwort: daß er mir hierfür kein gutes Wort gebe, indem er sich deßwegen ausbedungen, daß er mir keine Gewähr zu leisten schuldig seyn solle, damit er mit dieser Sache auch nichts mehr zu schaffen haben möchte, rc. und da derselbe in Güte hierzu keineswegs zu bringen gewesen, als bin ich genöthiget, derentwegen vor dem weisen Herrn Richter zu erscheinen, und denselbigen zu bitten, daß er Beklagtem auferlegen möchte, daß er mir nicht nur den ihm geschlossenen Kaufschilling wieder erstatten, sondern allen hierdurch erleidenten Schaden verguten solle. Welch mein Begehren, da es in aller Billichkeit gegründet ist, als getröste ich mich auch großgünstig- richterlicher Willfart,

der ich verharre, rc.

Herrn Keßlers Antwort.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf Mr. Oschiessens Klage habe ich dermalen in Antwort zu

zu ertheilen, daß ich ihm freylich dasjenige Guth, davon er Meldung gethan, mit dem Anhang verkauffet habe, daß ich nicht schuldig seyn solle, ihme einige Gewähr zu leisten. Die Ursach, warum ich solche Clausul, dem Kauffbrief einverleibet, ist mit nichten eine Bosheit, oder Gefehrte, sondern weilen ich ermeldtes Guth, von Herrn Duckelmäuser, der nunmehro verstorben, vor sechs Jahren auch auf solchen Fuß erkauffet habe. Und da ich gemeldtes Guth auf keinen andern Fuß habe verkauffen können; als aber so, wie ich selbiges erkauffet hatte, Er Käuffer, auch dessen gantz wohl zu frieden gewesen, als Hoffe ich auch, es werde bey denen Worten des Contracts sein Verbleibens haben, und ich also nicht verbunden seyn, Klägern weder wegen dem Kauffschilling, noch sonsten Red und Antwort zu geben; worauf ich auch zu recht geschlossen haben will, der ich rc. verharre.

Rechtlicher Rath.

Derjenige, der eine Sache gekaufft, wissend, daß sie nicht des Verkäuffers eigenthumlich seye, hat wegen der Gewähr nicht zu klagen, es wäre denn Sache, daß die sichere Gewähr nichts destoweniger ausdruckentlich versprochen worden wäre; (a) derjenige aber, der eine Sache gekaufft, in der Meynung, daß sie dem Verkäuffer zugehöre, kan erst alsdann nicht wegen der Gewähr klagen, wenn sich der Verkäuffer ausdruckentlich ausbedungen hat, daß er solche zu leisten nicht schuldig seyn wolle, noch solle; doch aber ist allhier ein Unterscheid zu machen, ob derjenige, der sich ausbedinget, daß er die Gewähr nicht leisten wolle, in diesem Stück betrüglich handele, oder darunter den Käuffer zu hintergehen, und anzuführen suche, oder nicht. Ist das Erstere, so ist derselbe ohne allen Zweiffel seiner Bedingung ohngeacht, dem Käuffer Gewähr zu leisten, schuldig, weilen

der

der Betrug niemand zu gutem kommen solle; ist aber das Letztere, so würcket diese Clausul so viel aus, daß der Verkäuffer dem Käuffer, im Fall er wegen der verkaufften Sache angefochten wird, für nichts anders, als aber allein für den Kauffschilling, Red und Antwort zu geben, und diesen allein wieder zu verguten hat. In obigem Rechtsfall nun, hat Herr Keßler sich zwar auch ausbedungen, daß er Mr. Oschiessen, wegen dem ihm verkaufften Guth, sichere Gewähr zu leisten, nicht schuldig seyn solle; er sagt aber, daß solches aus keinen betrüglichen Absichten, sondern darum geschehen, weilen er gedachtes Guth von Herrn Duckelmäuser auch auf solchen Fuß erkaufft habe. Ist nun deme also, und kan er solches zeigen und erharten, so kan der Käuffer, der den Kauff auf solche Weise eingegangen, an den Verkäuffer mehr nicht als aber den Kauffschilling wieder herausfordern. Anbey stehet Herrn Keßler das Recht offen, an die Duckelmäuserische Erben, seinen Regreß zu suchen ꝛc.

(a) *Fachin.* Controv. Jur. L. 7. C. 14. §. secundum Argument. L. Emptorem §. pen. & fin ff. de Act. Empt. DD. in L. non dubitat. C. de Evict. *Wurmser.* Pract. for. L. 1. Tit. 31. Obs. 4.

Richterlicher Spruch.

Wenn Beklagter aufweisen wird, daß er das Guth quæstionis von dem verstorbenen Duckelmäuser auch auf die Art, wie er solches Klägern zu kauffen gegeben, erkauffet habe, auch daß er in diesem Stuck keinen Betrug noch Gefehrten gebraucht, bey dem Eid wird

angeloben können, so soll er an Klägern mehr nicht als den Kauffschilling verguten; anbey aber berechtiget seyn, seinen Schaden an die Duckelmäuserischen Erben, wieder zu suchen.

Siebenzigste Rechtsfrage.

Ob, und wann ein Verkäuffer, der einem, kurtze Zeit vor seinem Austretten, Waaren verkauffet, welche zur Zeit des Austritts, annoch in natura vorhanden sind, in Ansehung derselben, anderen Gläubigern vorgehe?

Rechtsfall.

Samuel Traunicht, verkaufft an Heinrich Pfefferkorn, eine Parthey Waaren, mit dem Beding, daß dieselben in Zeit 14. Tagen sollen abgeholet, und nach deren Auslieferung, sogleich baar bezahlet werden. Herr Pfefferkorn liesse eine zimliche Quantität abholen; ehe aber dieselben gar ausgeliefert und bezahlet wurden, machte er sich Schulden halben davon. Auf dieses hin nun entstuhnd die Frage: Ob Herr Traunicht diese seine Waaren, weilen sie noch in natura vorhanden, wiederum herausfordern könne, oder aber ob dieselben als vertrautes Guth, anzusehen seyen, welches zu der Massen des Ausgetrettenen gehöre, und allen seinen Gläubigern zu gutem komme? Welche Frage folgender massen beantwortet wurde.

Recht-

Rechtlicher Rath.

Um die Frage: Ob nemlich derjenige, der einem, der gleich darnach austritt, Waaren verkauffet, die bey dem Concurs annoch in natura vorhanden sind, in Ansehung derselben, andern Gläubigern vorgehe, zu erörtern, muß vor allen dingen folgender Unterscheid gemacht werden. Nemlich ob der Verkäuffer, dem Käuffer, in Ansehnng der Bezahlung geborget, oder ihm die Waar borgsweise anvertrauet, oder aber, ob die Waar gegen baarer Ausbezahlung seye verkaufft worden. In dem ersten Fall, da nemlich dem Käuffer geborget worden, hat solcher Gläubiger vor andern Mitgläubigern, kein Vorrecht, wann auch schon der Käuffer so zu sagen, noch in dem Tag, da er die Waar empfangen, oder den folgenden Tag flüchtig wird, und solche Waaren noch alle in natura vorhanden sind, sondern es gehören dieselbe, als vertraut- oder geborgtes Guth, zu gemeiner Massen, und kommen also allen Gläubigern zu gut (a) Die Ursach dessen ist, weil die Auslieferung einer erkauften Sache, dieselbe dem Käufer, der die Bezahlung entweder geleistet, oder mit dem Verkäufer, daß solche erst nach einiger Zeit geschehen soll, überein gekommen ist, eigenthumlich macht. Ist nun die Sache dem Käufer eigenthumlich, so gehört sie zu seiner Massen, und also kommt sie allen seinen Gläubigern zu gut; wenn aber der Verkäuffer, dem Käuffer, wegen der Bnzahlung nicht geborget, sondern ausbedungen, daß gegen Auslieferuug der Waar, die Bezahlung geschehen

 soll,

soll, so wird die verkaufte Sach, sie mag ausgeliefert seyn oder nicht, dem Käufer nicht eigenthumlich, er habe denn die Bezahlung geleistet; und ist also ein solcher Verkäufer befugt, seine Waar wieder zuruck zu nehmen; (b) geth hiemit Herr Traunicht in obigem Rechtsfall denen übrigen Gläubigern des ausgetrettenen Heinrich Pfefferkorns, in Ansehung der verkauften und noch vorhandenen Waar, vor, also, daß er selbige wieder wegnehmen kan.

(a) Text. in L. Tradition. C. de part. §. per Traditionem Instit. de Rer. divis.
(b) *Gail.* L. 2. Obs. 15. n. 4. & 5.

Der richterliche Spruch lautet wie der Schluß des rechtlichen Gutachtens.

Ein und siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn ein Wirth, oder Gastgeb, schuldig sey, einem Gast dasjenige, so er in seinem Hause verlohren, zu verguten?

Rechtsfall.

CArl Willkomm, nimmt seine Einkehr in dem Gasthaus zum Dürrenast, und liefert bey seiner Ankunfft, dem Hausknecht Nickel Dellerräumer, ein kleines Küstlein ein, welches er ihm bis zu seiner Abreise wohl verwahren sollte. Derselbe nun, wußte solches sowol zu versorgen, daß man es bey Herrn Willkomms Abreise nicht mehr finden konnte. Dieser Letztere konnte aber die-

dieses mit keinen gleichgültigen Augen ansehen, sondern wollte das in Verwahrung Gegebene, entweder gefunden, oder aber von dem Wirth Herrn Kreidenspitzer, ersetzet haben; welches dieser Letztere darum nicht thun wollte, weil das verlohren gegangene, dem Hausknecht, ohne sein Herrn Kreidenspitzers Wissen anvertrauet worden sey, rc. Derowegen der Gast endlich für den Richter gieng, und den Wirth folgendergestalten verklagte.

Herr Willkomms Klage.

Weiser Herr Richter, rc.

Nachdem ich vor ein paar Tagen allhier in dem Gasthaus zum Dürrenast, meine Einkehr genommen, habe ich dem dasigen Hausknecht Nickel Dellerräumer, ein Küstel, in welchem enthalten war, was gegenwärtige Specification ausweiset, rc. bis zu meiner Ruckreise, in Verwahrung gegeben; da ich nun dasselbe wieder abforderte, wollte niemand wissen, wo solches hingekommen sey; und weil ich dem Wirth Herrn Kreidenspitzer, schon in Güte angesagt: daß er mir solch Küstlein, entweder herschaffen, oder verguten solle, derselbe aber hierzu nicht konnte gebracht werden, als bin ich genöthiget, vor dem weisen Herrn Richter zu erscheinen, und denselbigen zu bitten, daß er gedachten Herrn Kreidenspitzer, hierzu anhalten möchte. Es wird zwar derselbe allhier einwenden, ich habe das gemeldte Küstlein nicht ihm, sondern seinem Hausknecht in Verwahrung gegeben, rc. allein da bekannten Rechtens ist, daß ein Wirth auch für sein Hausgesinde stehen, und was durch diese, einem Gast, schädliches zugefügt wird, rc. verguten mus, indem es zu ihm stehet, dergleichen Leute anzunehmen, auf deren Treue und Fleiß er sich verlassen kan; als getröste ich mich auch grosgünstig-richterlicher Willfart,

der ich verharre, rc.

Antwort Herrn Kreidenspitzers.

Weiser Herr Richter, rc.

Auf Herrn Willkomms Klage, erwidere ich mit wenig Worten:

ten: daß, da derselbe seiner Selbstgeständniß nach, dasjenige Küstel, welches ihm soll verlohren gegangen seyn, nicht mir, sondern meinem Hausknecht Nickel Dellerräumer, und zwar ohne mein Wissen und Willen, und ohne mir jemal ein einig Wort davon zu sagen, in Verwahrung gegeben, er selbiges auch wieder an ihn suchen solle. Es meldet zwar derselbe, Daß ich für meine Leut stehen, und also solch Küstel entweder herschaffen, oder verguten müsse; ich antworte aber demselben, daß dieses zwar wohl, aber auf eine gantz andere Art, als aber Herr Willkomm vermeynet, wahr sey; also müßte ich z. Ex. ihm freylich gut dafür seyn, wenn er dasselbe dem Hausknecht mit meinem Wissen und Willen gegeben, und ich selbiges ihm zu verwahren überlassen hätte; da er mir aber hirvon niemal kein Wort gesagt, und ich von solchem Küstlein niemal keine Wissenschafft gehabt habe, als bin ich auch nicht schuldig, ihm dafür Red und Antwort zu geben. Bitte also, der weise Herr Richter möchte ihn an denjenigen weisen, dem er es eingeliefert hat, und mich von dieser Klage absolviren. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Es heißt zwar insgemein, daß ein Wirth schuldig sey, dasjenige, welches jemanden in seinem Gasthof verlohren gegangen, obschon solches nicht durch seine eigene, sondern durch seiner Leute Schuld geschehen sey, zu verguten, indem er auch für dieser Liederlichkeit stehen müsse; es ist dieses aber also zu verstehen, wofern nemlich eine Sache mit Wissen und Willen des Wirths, in das Wirthshaus gebracht worden, und er solche entweder selbsten in Verwahrung genommen; oder mit seinem Wissen durch jemand von den Seinigen hat in Verwahrung nehmen lassen; oder dem Gast angezeigt: daß er seine Sache da, und dahin in Verwahrung thun möchte; rc. wenn aber ein Fremder, oder Gast, einem Hausknecht, oder jemand der-

dergleichen aus dem Haus, ohne Wissen und Willen des Wirths, etwas in Verwahrung gegeben, so ist der Wirth keineswegs verbunden, dafür gut zu stehen, sondern es mag ein solcher Gast, 2c. seine Sache an demjenigen suchen, dem er sie anvertrauet hat.

L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. stab. *Carpz.* jpr. for. P. 2. Const. 26. Def. 11.

Richterlicher Spruch.

Es ist der dißmal Beklagte Herr Kreidenspitzer, von der wider ihn angestellten Klage absolviret, und mag Kläger, wo er will, für das quästionirte Küstlein, den Hausknecht suchen.

Zwey und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob, wenn jemanden die Klag allein ins Gewissen geschoben worden, ein solcher den Eyd referiren, oder dem andern wieder zuruck geben könne?

Rechtsfall.

Caspar Sintemal, hat mit Georg Starrschedel einen Rechtsstreit, in welchem er demselbigen die Klage in sein Gewissen schiebet; Herr Starrschedel aber wollte nicht schwören, sondern gab Herrn Sintemal den Eyd wieder zuruck; da dieser aber behauptete: daß jener solchen Eyd nicht wieder zuruck schieben könne, wurd

wurd endlich gefragt: welcher von Beyden schwören müsse.

Rechtlicher Rath.

Es geschiehet zu Zeiten, daß derjenige, welchem von seinem Gegner ein Eyd ist deferiret worden, solchen nicht wieder zuruck geben, oder referiren kan, sondern denselbigen schwören mus: Also verhält sichs, wenn einer dem andern die Klage allein ins Gewissen schiebet; in diesem Fall mus derjenige, dem der Eyd auf sein Gewissen ist deferiret worden, solchen abschwören, wo er nicht will, als schuldig angesehen werden; denn da dieses eine Sache ist, die ihn allein angehet, indem er sich seines Gewissens allein bewußt ist, so kan er solchen Eyd nicht jemand anders aufbürden. Soll also in obigem Rechtsfall Herr Starrschedel den Eyd abschwören.

Carpz. jpr. for. Part. 1. Const. 14. Def. 10.
Schneidew. ad §. item si quis postulante 11. Inst de Act. n. 90.

Drey und siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn jemand einen andern in Briefen injuriret, oder an Ehren angegriffen, vor welchem Richter, nemlich vor dem des Orths, wo der Brief geschrieben, oder aber, wo er ist hingeschickt worden, die Sache entschieden werden müsse?

Rechts-

Rechtsfall.

Grobianus schreibet an Oswald Strohfeuer, naher Hechelstatt einen Brief, in welchem er ihn dergestalten an Ehren angriff, daß Herr Strohfeuer solches auf sich erliegen zu lassen, nicht für rathsam fande; er gienge deswegen für seine Obrigkeit, und begehrte, daß Grobianus dahin möchte fürgefordert werden. Nachdeme nun diesem in seinem Begehren willfahret, und Grobianus fürgefordert wurde, erschiene derselbe zwar nicht, gab aber schrifftlich zur Antwort, daß er zu Hechelstatt zu erscheinen nicht schuldig seye, ꝛc. Fragt sich nun, wo die Sache müsse ausgemacht werden? Herr Strohfeuer hielte um die Citation folgender Gestalten an.

Herr Strohfeurs Begehren.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Dieweil es eines jeden ehrlichen Manns Schuldigkeit ist, seine Ehre auf möglichste Weise zu beschützen, als kan ich dermal auch nicht umhin demselben in Unterthänigkeit vorzutragen, wasgestalten ich vor ein paar Tagen von Herrn Grobiano, Burger zu Wälderstadt, in einem mir hieher übersandten Schreiben, dergestalten bin an Ehren angegriffen worden, daß ich es unmöglich auf mir kan erligen lassen. Wenn mir hiemit viel daran gelegen, daß ich dieser wider mich ausgestossenen Injurien wegen, genugsame Satisfaction erhalte, als bitte ich den weisen Herrn Richter in aller Unterthänigkeit, derselbe geruhe, ermeldten Grobianum, für hoch denselben, als dem Richter, in dessen Bottmäßigkeit solch Verbrechen begangen worden, zu citiren, damit er sich verantworte, und mir gebührende Genugthuung verschaffen möge. Grosgünstig richterlicher Willfart mich getröstend, verharre, ꝛc.

Auf

Auf die erhaltene Citation hat Herr Grobianus folgendes geantwortet:

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es ist mir vor einigen Tagen von demjenigen Herrn Richter, unter dessen Bottmäßigkeit ich stehe, eine Citation übergeben worden, in welcher ich auf den 27sten dieses Monaths, wegen injurien Sachen, Herrn Strohfeuer betreffend, für dieselben gefordert worden bin. Ich kan nicht begreiffen, was gedachter Herr Strohfeuer mit dieser Fürforderung sagen wolle; indem ihm doch wohl bewußt ist, wenn er wider mich etwas zu klagen hat, wo er mich deßwegen suchen soll, und finden kan, nemlich allhier, vor meiner gebietenden Obrigkeit, als an welchem Ort ich ihm jederzeit gebührende Red und Antwort geben werde. Ich will derentwegen in den weisen Herrn Richter ꝛc. als einen bekannten Gerechtigkeit liebenden Richter, im Geringsten kein Mißtrauen gesetzet haben, und hoffe, derselbe werde mir auch nicht im Ubel aufnehmen, daß ich mich einer Exception bediene, deren sich Einer von dessen Unterthanen, wenn er hieher in dergleichen Fällen citiret wurde, auch bedienen thäte, und deren ich mich zu bedienen berechtiget bin. Dieses nun, habe ich blos allein aus Respect für den weisen Herrn Richter dermal in Antwort ertheilen wollen.

Der ich verharre, ꝛc.

Fragt sich nun wie die Sache anzusehen sey:

Rechtlicher Rath.

Eben einen solchen Rechtsfall beantwortet Berlichius, (a) mit einem rechtlichen Gutachten folgender Gestalten: " Habt ihr (ist an
„ denjenigen gerichtet, der das Gutachten ein-
„ geholet) abgewichenes Jahr in einem Schrei-
„ ben von N. an Herrn ꝛc. auch etliche schar-
„ fe, und beschwerliche Worte wieder Herrn
„ M. dasselbst verlauten lassen, solch Schreiben
„ hernach ermeldtem Herrn M. zu Handen ge-
„ kom-

„ kommen, und er ist euch deshalben vor dem
„ Stadtgericht seines Orths zu belangen vor-
„ habens. Ob ihr wohl jetziger Zeit zu O. euch
„ aufhaltet, und allda etliche Jahr vor einen
„ Handelsmann gedienet, und dafür haltet,
„ daß gemeldter Herr ꝛc. euch allda als in Lo-
„ co Domicilii belangen müßte; dennoch aber
„ und dieweil solches in Contractibus, und nicht
„ in Delictis statt hat, und in diesem Fall
„ nicht der Orth, da das Schreiben verfertiget,
„ sondern dahin es gerichtet, anzusehen, als
„ seyd ihr dem Stadtgericht zu M. zu folgen,
„ allda zu stehen, und für euer Schreiben ant-
„ wort zu geben schuldig. V. R. W. (a)

Dieses mag wohl in harten; aber in geringern Injurien-Sachen, nicht Platz haben.

(a) *Berlichius* Part. 2. Decis 181.

Vier und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob einer Mutter, die ihres Sohns Erb ist, auch ein Gut zukomme, welches nicht ausser dem Geschlecht veräussert, oder alieniret werden kan?

Rechtsfall.

MEdartus, setzte seinen Sohn zum Erben ein, und verbotte ihm, sein Haus, aussert dem Geschlecht, zu veräussern; da nun der Sohn vor der Mutter verstarbe, war die Frag: ob der Mutter, als des Sohns Erbin, auch solch

Haus zukomme? Die Mutter behauptete: daß ihro solches darum auch zugehöre, weil sie selbiges in gemeiner Erbschaft bekommen habe; die Verwandten aber erwiderten, daß ihro solches mit nichten zukommen könne: weil der verstorbene Medartus ausdrücklich verordnet, daß dasselbe nicht aussert der Familien veräussert werden solle: Fragt sich nun: was Rechtens sey?

Rechtlicher Rath.

Es ist bekannten Rechtens, daß die Willen der Verstorbenen, wofern dieselben nichts unmögliches, oder unerlaubtes in sich begreiffen, auf alle mögliche Weise sollen erfüllet werden; wenn nun dieses insgemèin geschehen soll, so soll es um so viel ehender, in dem Fall, da zu Nutz und Erhaltung einer Familien etwas gestifftet wird, auf das Genaueste erfüllet werden; weil dem gantzen gemeinen Weesen daran gelegen ist, daß die Geschlechter, oder Familien erhalten werden; wenn nun der verstorbene Medartus ausdrücklich verordnet hat, daß sein Haus nicht aus seinem Geschlecht soll veräussert werden, so kommt solches dermal nicht seiner hinterlassenen Frauen, sondern denen Verwandten zu.

L. 69. §. 1. & 3. ff. de Legat. 2. L. 32. §. 6. ff. eod. *Perezius* in Cod. Tit. de Fideicom. n. 22. seq.

Richterlicher Spruch.

Es ist des verstorbenen jungen Medarti Mutter, desselben Anverwandten, das Haus quæstionis abzutretten, schuldig.

Fünff

Fünff und siebenzigste Rechtsfrage.

Wenn ein Testirer sagt: Mein Haus 2c. soll jederzeit der Familien verbleiben, und ausser dem Geschlecht nicht veräussert werden; oder aber wenn derselbe sagt: Mein Erb soll das Haus 2c. niemand anders, als jemand von der Familien übergeben, und ein jeder Besitzer desselben, soll zu gleichem verbunden seyn 2c. was zwischen diesen beyden Verordnungen, für ein Unterscheid zu machen sey?

Rechtlicher Rath.

Wenn ein Testirer nur insgemein sagt: Daß sein Haus, Gut, 2c. jederzeit der Familien verbleiben, und ausser dem Geschlecht nicht veräussert werden solle, 2c. so kommt solch Haus, 2c. jederzeit auf den nähern oder nächsten Verwandten, also, daß keiner von denen, so selbiges in Besitz bekommen, derentwegen eine andere Disposition machen, oder solches einem andern, als aber dem auf ihn folgenden nächsten Freund verschreiben kan. (a) Sagt aber derselbe: Mein Erb, und ein jeder Besitzer des Hauses, 2c. soll dasselbe niemand anders, als jemand von der Familien übergeben; 2c. so hat ein solcher Erb, oder Besitzer das Recht, über solches zu disponiren, und kan selbiges einem aus dem Geschlecht verschreiben, welchem er will; also, daß es in diesem Fall nicht eben auf den

Nächsten, sondern auf denjenigen, von der Familien fallt, dem es ist verschrieben worden. (b)

(a) L. cum ita §. in fideicom. ff. de Legat. 2. L. ult. ff. de V. S. *Perezius* in Cod. Tit. de fideicom. n. 23.
(b) L. 114. §. 15. seq. ff. de Legat. & fideicom. 1. cit. *Perezius* loc. cit. n. 22.

Sechs und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob es erlaubt sey von Zinsen, Zinse zu fordern, wenn man dieselbe nicht zu dem Capital schlagt?

Rechtsfall.

Arnoldus Ehrenmann, schiesset Apollinario Schleichheim ein Capital, welches er ihm alljährlich mit fünff von hundert verzinsen soll. Mr. Schleichheim ließ es etliche Jahre anstehen, ohne seinem Gläubiger einen Zins zu bringen, derowegen er von demselben ermahnet wurde, er sollte dieselben abführen; weil er aber dermal mit Geld nicht versehen war, bate er Herrn Ehrenmann, daß er wegen denen verfallenen Zinsen noch länger in Gedult stehen möchte; derselbe willigte endlich, aber mit dem Anhang darein, wofern Mr. Schleichheim ihm wegen diesen verfallen- und schuldigen Zinsen, eine besondere Handschrifft mache, und ihm selbige, als geborgtes Geld, in das Künfftige, gleichfalls verzinsen wolle; der Schuldner machte zwar eine solche Handschrifft, er stattete aber auch dasjenige, was er in derselben versprochen hatte, keineswegs ab; also, daß Herr Ehren-

mann sich endlich genöthiget sahe, für den Richter zu gehen, und zu begehren, daß sein so liederlicher Schuldner, zu Abführung der Schuld möchte angehalten werden. Mr. Schleichheim erschien vor dem Richter, allwo er seinen Gläubiger zum Danck für die gehabte Gedult, als einen offenbahren Wucherer, der Zinse von Zinsen fordere, ausschrie, und begehrte, daß er, als ein solcher angesehen, und gehalten werden möchte, ꝛc. Herr Ehrenmann brachte seine Sache folgendergestalten vor.

Herrn Ehrenmanns Klage.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Gegenwärtige Instrumenten weisen mit mehrerem aus, wasgestalten Mr. Apollinarius Schleichheim mir die Summ von n. Gl. schuldig ist. Es hat mir derselbe zwar versprochen: die ihm das erstemal vorgeschossene Summ, alljährlich mit fünff von hundert zu verzinsen, da er mir aber so viele Jahre keinen Zins gebracht hatte, liesse ich ihn ermahnen, daß er dieselben abführen möchte: Worauf derselbe zu mir kam, und mich inständig ersuchte, ich möchte ihm wegen denen verfallenen Zinsen noch länger borgen; welches ich denn endlich mit dem Anhang gethan habe, daß Schleichheim, mir wegen gedacht-verfallenen Zinsen, die er mir damals hätte bezahlen sollen, eine besondere Handschrifft machen, und mir selbige Summ, als neuerdings geborgtes Geld, von dasiger Zeit an, gleichfalls verzinsen soll. Welches alles zu thun, ich auch krafft der Rechten (insonderheit aber nach hiesiger Gewohnheit) befugt gewesen bin; da nun angeregter Schuldner mir bis dahin in Güte wiederum von beyden Verschreibungen keinen Zins gebracht, als bin ich gemüßiget, deßwegen für den weisen Herrn Richter zu kehren, und denselben zu bitten, er geruhe, Beklagten zu Bezahlung, sowol Capitals als Zinsen, anzuhalten. Grosgünstig richterliche Willfart mich getröstend,

der ich verharre, ꝛc.

 Ant-

Antwort Mr. Schleichheims.

Weiser Herr Richter, ꝛc.

Es nimmt mich wunder, wie sich Herr Ehrenmann unterstehen darf, mit seiner so schönen Anforderung für den weisen Herrn Richter zu tretten, und zu begehren, daß ich zu Absühbrung derselben möchte angehalten werden; indem zu beförchten ist, daß, wenn sein offenbahrer Wucher an den Tag kommen wird, die Sache möchte gantz anderst ergehen, als Kläger vermeynet. Seit wenn ist es erlaubet, daß man einem armen, betrangten Schuldner, Zinse auf Zinse schlagen, oder von denen Zinsen wiederum Zinse fordern soll? Heisset dieses nicht offenbahren Wucher getrieben, und mehr als judenmäßig gehandelt? Welcher Wucher doch bey Straf der Infamiæ verbotten ist. Da nun Kläger selbsten eingestanden, daß er mir von Zinsen Zinse gefordert habe, als hat er sich gleichsam selbsten des unverantwortlichen Wuchers angeklagt, also, daß der weise Herr Richter nicht anderst kan, als aber denselben dafür Gesetzmäßig abzustraffen. Und da ich beyneben, krafft der Rechten, von Zinsen Zinse zu bezahlen, nicht schuldig bin, als hoffe ich auch, daß Herr Ehrenmann, in Ansehung dessen, in seinem Begehren werde abgewiesen werden,

der ich verharre, ꝛc.

Rechtlicher Rath.

Daß es bey Straf der Infamia verbotten sey, Zinse von Zinsen zu fordern, und daß dieselbe, wenn sie je schon bezahlet worden, wieder können heraus gefordert werden, ist eine bekannte Sache. Welches auch alsdenn platz hat, wenn die schuldigen Zinse schon alle Jahr zu dem Capital sind geschlagen worden. (a) Wenn aber die Zinse mit dem Capital nicht sind vermenget, oder dazu geschlagen worden, sondern da man wegen denenselbigen eine neue und sonderbahre Verschreibung, oder Obligation verfertiget, oder wenn

wenn man dieselben an und für sich selbst besonder schuldig ist, und dafür liquidiret, so mögen von solchen Zinsen wohl Zinse gefordert werden; denn in diesem Fall werden dergleichen Zinse für ein neues Darlehnen angesehen, von welchem man billich Zinse fordern kan; in der That sind sie auch als ein solches anzusehen, denn da der Schuldner, der z. Ex. 4. 5. 6. verfallene Zinse zu bezahlen hat, seinem Gläubiger solche in paarem Geld darzulegen schuldig ist; als ist es, wenn ihm derselbe wegen solchen Zinsen frischerdingen borget, eben so viel, als wenn er demselben so viel Geld, als dieselben betreffen, paar dargeliehen hätte. (b) Gleichwie denn auch solche Summ nicht mehr den Namen Zinse behaltet, sondern in ein neues Darlehnen, sowol mit der That, als mit dem Namen, verwandelt wird. Es meynen zwar nicht wenige Rechtslehrer, daß dieses nicht platz habe, es sey denn Sache, daß der Schuldner die Zinse würcklich bezahlet, und solch Geld wieder zuruck empfangen habe; (c) da es aber eins ist, ob er die Zinse bezahlet, und das Geld gleich wieder zuruck nimmet, oder aber, ob er das Geld, welches er bezahlen sollte, in dem Sack behaltet; als bleibt es billich bey ersterer Meynung. Einige pflegen in diesen Fällen, dem Schuldner, so viel paares Geld zu lehnen, als die Zinse ausmachen, welches er ihnen aber gleich wieder geben, und damit die Zinse abbezahlen mus; es kommt aber auch dieses mit obiger Meynung auf eins heraus. Wenn aber jemand von würcklich ausstehenden Zinsen, als Zinsen, wegen dem Verzug Zinse fordern, oder selbige zu dem Ca-

 pital

pital schlaget, oder damit vermischet, und davon Zinse fordert, &c. in diesem Fall ist man keine dergleichen schuldig. Da nun Herr Ehrenmann wegen denen Zinsen, welche ihm Mr. Schleichheim schuldig war, eine neue Verschreibung machte, darinnen er dem Schuldner diejenigen Zinse, die er zu bezahlen schuldig gewesen wäre, frischerdingen geborget, er Schuldner, den auch solches freywillig eingegangen, als hat derselbe mit nichten Wucher getrieben. Und da sich derselbe auf die Gewohnheiten seines Orts beruffet, als wo selbst dergleichen Verschreibungen gültig und bräuchig sind, so ist der Beklagte schuldig, Klägern verlangte Capitalien und Zinse zu bezahlen.

(a) L. ut nullo 28. C. de Usur. L. Usuras 20. ff. eod.
(b) *Gothofred.* in d. L. ut nullo 28. C. de Usuris. *Berlichius* Part. 2. Decis. 268. n. 8.
(c) *Lauterbach.* ad ff. sit de Usuris §. 28.

Richterlicher Spruch.

Es soll der Beklagte Mr. Schleichheim, an Klägern die ihm schuldigen beyde Capitalien samt allen Zinsen bezahlen.

Sieben und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob ein Vormünder, der seiner Mündlein, oder pflegbefohlenen Geld, in seinen eigenen Gebrauch verwendet, von Zinsen, Zinse zu bezahlen schuldig sey?

Rechtlicher Rath.

Wenn ein Vormünder, im Namen seiner Mündlein, oder Pflegbefohlenen, Zinse bezogen,

zogen, und selbige in seinen Nutzen verwendet, so ist er von solchen Zinsen, Zinse zu bezahlen schuldig. Eben so verhält sichs, wenn er derselben Vermögen, oder Gut, in Handen behaltet, in seinen Nutzen verwendet, und davon jährlich die Zinse nicht abstattet, in diesem Fall ist er auch von diesen Zinsen, Zinse zu bezahlen schuldig. Wie solches Berlichius (a) mit folgendem Gutachten bekräfftigt. " Seyd ihr N. Ns. Kindern zum Vormunde verordnet worden, ihre Baarschafft, so ihr Vater hinterlassen, zu euch genommen, in euerm Nutzen, zu Erkaufung einer Hufen-Landes angewandt, davon aber jährlich die Zinse nicht entrichtet, noch zu einem Capital gemacht, oder wieder zinsbar ausgeliehen; so seyd ihr auch von solchen Zinsen, die ihr nicht abgeleget, andere Zinsen, fünff von hundert zu entrichten schuldig, V. R. W.

Berlichius Part. 2. Dec. 268. n. 10. 11. 12. 13. 14. seqq.

Acht und siebenzigste Rechtsfrage.

Ob, und wenn man einen Advocaten zwingen könne, wider seinen Clienten zu zeugen?

Rechtsfall.

Gerhard par Exempel, hat zu seinem Advocaten Seltenium von Ehrlichsdorf, dem er alle seine Geheimnisse offenbahrte. Dieses wußte sein Gegner Herr Nacheinander, und begehrte deß-

deßwegen, man möchte dem Advocaten auferlegen, daß er dasjenige, was ihm von dieser Sache bewußt sey, bey seinem Eyd aussagen sollte, damit die Wahrheit an den Tag komme, 2c. welches aber Herr Seltenius von Ehrlichsdorf nicht thun wollte, weil es ihm, als Advocaten, nicht zustehe, daß er die ihm anvertraute Geheimnisse offenbahre, und also seines Clienten Verräther sey, 2c. Fragt sich nun: was Rechtens sey?

Herr Nacheinander, brachte seine Sache folgendergestalten selbst mündlich vor.

Weiser Herr Richter, 2c.

Dieweil der weise Herr Richter nacheinander einsiehet, daß dieser verwirrte Rechtshandel, wegen dem frevelen Abläugnen meines Gegners, nacheinander aufgeschoben wird, und da ich indessen in Erfahrung gebracht, daß derselbe seinem Advocaten Herrn Seltenio von Ehrlichsdorf, diesen gantzen Handel, so wie er an sich selbsten sey, nacheinander anvertrauet habe, als bitte ich den weisen Herrn Richter, derselbe geruhe, gemeldtem Advocaten nacheinander zu auferlegen, daß er alles dasjenige, was ihm von dieser Sache bewußt ist, nacheinander aussagen solle. Ich getröste mich in diesem meinem Begehren um so viel ehender gnädiger Willfart, als bekannten Rechtens ist, daß man die Wahrheit nacheinander auf alle mögliche Weise zu entdecken, trachten solle, und da dieselbe durch dieses Mittel am besten nacheinander an den Tag kommt, als widerhole ich meine Bitte nochmal, der ich nacheinander verharre, 2c.

Antwort Herrn par Exempels.

Weiser Herr Richter, 2c.

Auf das widerrechtliche Begehren Herrn Nacheinanders, welches er nacheinander vorgebracht hat, erwidere ich, par Exempel, mit kurtzen Worten: daß dasselbe mit nichten statt habe

habe; indem par Exempel, in keinen Rechten versehen ist, daß, Exempelsweis ein Advocat seiner Parthey Verräther seyn soll, welches geschehen thäte, wenn er, par Exempel, die ihm anvertrauten Heimlichkeiten offenbahren wurde, ja da die Rechten just das Gegentheil in sich enthalten, nemlich: supposito par Exempel, es soll ein Advocat dasjenige, so ihm anvertrauet worden, als ein Geheimnuß bey sich behalten, rc. als hoffe ich, daß Kläger exempelsweis in seinem unverschämten Begehren werde abgwiesen werden. Der ich verharre, rc.

Rechtlicher Rath.

Es ist eine bekannte Sache, daß ein Advocat in derjenigen Sache, in deren er als Advocat gebraucht wird, nicht Zeugnuß geben könne. (a) Wovon doch ausgenommen wird, wenn unter denen streitenden Partheyen, ein gütlicher Verglich eingegangen worden, von diesem kan er Zeugniß geben. (b) Ob aber derselbe wider seinen Clienten nicht könne als Zeug aufgeführet, oder wider solchen zu zeugen gezwungen werden? wird allhier gefragt: und darauf in Antwort ertheilet: daß die Rechtslehrer insgemein dafür halten, daß ein solcher zu solchem Zeugniß könne angehalten werden, wenn es eine Sache antreffe, die er entweder vor dem Proceß in Erfahrung gebracht, oder davon Wissenschafft bekommen, oder dieselbe auch in währendem Proceß, aber nicht von seinem Clienten, sondern sonsten woher vernommen hat, rc. diejenigen Sachen aber, die ihm von seinem Clienten sind als ein Geheimniß anvertrauet worden, die soll er bey sich behalten, und wenn er nicht will als ein Verräther angesehen werden, niemand offenbahren. Kan also derselbe über solche Sachen Zeugniß zu geben, nicht gezwungen oder gedrungen werden; (b) welches

Ber-

Berlichius mit folgendem Gutachten bekräfftiget: "Ob nun wohl die Rechtsgelehrten in dem
„einig, daß ein Advocat wider seinen Clienten
„zum zeugen mag angegeben werden. Dieweil
„aber dennoch ihr von den Sachen zuvor nichts
„gewußt, sondern nur dasjenige, was von euren
„Clienten, pro informatione facti berichtet wor-
„den, zu offenbahren, ihr zum Zeugen angegeben
„werdet, so möget ihr, gestallten Sachen nach,
„Zeugniß zu geben, und solches zu entdecken,
„nicht gedrungen werden. (c) V. R. W.

(a) L. ult. ff. de Testibus.
(b) *Berlichius* Part. 1. Decis. 101. n. 6.
(c) Idem loc. cit. n. 7.

Richterlicher Spruch.

Es ist Herr Nacheinander in seinem dermaligen Begehren abgewiesen.

Neun und siebenzigste Rechtsfrage.

Wie diejenigen anzusehen seyen, die einen Dieben beherbergen, ihn, oder den Diebstahl vertuschen und verwahren?

Rechtlicher Rath.

Diese Frage beantwortet Damhouder folgendergestalten: Es giebt viele, (sagt er:) die entweder aus Schamhafftigkeit, oder Forcht, eine Lasterthat, zwar nicht selbsten begehen, dennoch aber so viel an ihnen gelegen, trachten sie das, so sie nicht selbst thun mögen, durch andere aus-

auszuüben, denen sie darzu alle Hülffe leisten, sie ernehren, beschützen, verstecken, 2c. diese, weil sie nicht besser, ja einigermassen noch schlimmer sind, als die würcklichen Dieben, weil sie dieselben auf den Diebstal hin ernähren, auch solchen in ihr Haus nehmen, und beschützen, 2c. Diese Aufnehmer der Dieben, und Diebstählen, sollen nicht anderst, als aber die Dieben selbst gestrafet werden. Ja alle, die denen Dieben einigen Unterschlauf, Schutz, Rath oder Hülff leisten, oder die, so sich des Diebstals theilhafftig gemacht haben, oder die gestohlene Güter in ihr Haus genommen, oder dieselben mit denen Dieben gemeinschafftlich verprasset haben, wissend, daß sie Dieben, und daß diese Güter gestohlen seyen, alle diese (sagt er:) seyen, nach Inhalt Kayserlichen Rechten, mit denen Dieben gleich zu strafen. Was aber den an einem Dieben ertheilten Rath anbetrifft, so ist solches also zu verstehen, daß niemand wegen gegebenem Rath also zu straffen sey, es sey denn erwiesen, daß der Diebstal wegen solchem Rath geschehen sey, und daß solcher nicht vollbracht worden wäre, wenn man dem Dieben diesen Rath nicht gegeben hätte.

Damhouder Prax. Rer. Criminal. Cap. 116. n. 1. 2. & 3. ibique plures.

Achzigste Rechtsfrage.

Ob nahe Anverwandte, die gestohlene Sachen in ihr Haus genommen, oder den Diebstal vertuschet, 2c. auch also anzusehen seyen?

Recht-

Rechtlicher Rath.

Eltern, Eheleut, (sagt ferner besagter Damhouder:) Kinder, Brüder, Schwestern, und andere dergleichen Blutsfreund, und Verwandte, wenn sie einem von ihren Blutsfreunden, oder Verwandten, dergleichen Gut, ab- oder in Verwahrung genommen, sind nicht so hart zu straffen, als Unbekannte, oder Fremde, die solches thun. Es wäre denn Sach, daß sie sich der gestohlenen Sachen theilhafftig gemacht hätten. Denn das Gesetz der Natur will, daß ein Freund, oder Blutsverwandter, dem andern in allen Stücken mehr als einem Fremden helffe, ihn zu erretten, und zu vertheidigen suche, und trachte.

Idem *Damhouder* loc. cit. n. 4. & 5.

Register,

Oder

Verzeichniß

Aller derjenigen Rechtsfragen die in diesem Band enthalten sind.

Blat

Erste Rechtsfrage. Ob ein Zunfft, Handwerck. oder Meisterschafft, befugt seye, ein Mitglied von ihnen, dessen Braut gleich nach der Hochzeit in die Kindbett kommt, derentwegen von denenselben auszuschliessen, oder einem solchen Kind zu verwehren, daß es ihre Kunst oder Handwerck, 2c. nicht soll erlernen können? 1

Zweyte Rechtsfrage. Ob und wann ein Kaufmann, wegen verkaufften, und nicht bezahlten Waaren, Zinse fordern könne? 5

Dritte Rechtsfrage. Ob der Erbe desjenigen, deme etwas jährlich versprochen, oder legiret worden, im Fall, da dieser im Anfang eines Jahres verstirbet, das versprochen, oder legirte nichts destoweniger begehren könne? 8

Vierte Rechtsfrage. Ob, wenn ein Vater ein altväterliches Lehen, mit Consens des Lehen-Herrn, veräussert, ehe er einen LehensErben hat, der nachgehends gebohrne Sohn solches wiederum an sich ziehen könne? 11

Fünffte Rechtsfrage. Ob die heimliche, stillschweigende Einwilligung (Consensus tacitus) eines Lehen-Herrens genug seye, um ein Lehen veräussern zu können? 13

Sechste Rechtsfrage. Ob derjenige, welcher einmal eines Testirers letsten Willen angenommen, und agnosciret, zu Erfüllung des Pflicht-Theis, (Legitimæ) oder der Gebührniß, falls er solche nicht erhalten, klagen könne? 15

Siebende Rechtsfrage. Ob, und wenn man den Bürgen belangen könne, ohne den Hauptschuldner auszutreiben? 19

Achte Rechtsfrage. Ob, und wann eine peinliche Anklage, als Beschuldigung des Todschlags 2c. nach zwantzig Jahren verlösche, oder verjähre? 24

Neunte Rechtsfrage. Ob die Exceptio Præscriptionis, in peinlichen Fällen platz habe, wenn der, so ein Verbrechen begangen hat, oder haben soll, innert dieser Zeit einmal angeklagt, oder von Obrigkeitswegen die Sache untersucht, nicht aber ausgesprochen oder ausgemacht worden? 31

Zehente Rechtsfrage. Ob und wann derjenige, der ein Pfand, welches zur bestimmten Zeit nicht ausgelöset worden, eigenmächtiger weise veräussert, oder verkauffet, schuldig seye, dem Eigenthümer solches in natura herzuschaffen,

schaffen, oder wenn es gar nicht mehr zu haben ist, wie er ihm solches verguten müsse? 32
Eilffte Rechtsfrage. Wann der Vater, oder die Mutter, das versprochene Heurathguth nicht bezahlen können, ob deswegen ein formlich geschlossenes Eheversprechen aufzuheben seye? 38
Zwölffte Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Privilegium durch den Nichtgebrauch ꝛc. verlohren gehe? 44
Dreyzehente Rechtsfrage. Ob, wenn die Mutter auf die Väter-Mütter-und Brüderliche Erbschafft renunciret, oder sich deren begeben, ihr Kind, nach ihrem Tode, dessen ohngeacht, dennoch für ein Erb könne und müsse gehalten werden? 49
Vierzehente Rechtsfrage. Ob und wann das Recht auf eines andern Grund und Boden zu jagen, durch die Verjährung erhalten werde? 53
Fünffzehente Rechtsfrage. Ob die Verpfändung eines Guths ꝛc. welches der Eigenthümer, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs, zuvor jemand geschencket, nachgehends aber einem andern verpfändet, gültig seye? 56
Sechszehente Rechtsfrage. Ob, und wenn, eine Verlobnis wegen einem begangenem Verbrechen, aufgehoben und zernichtet werde? 61
Siebenzehente Rechtsfrage. Ob, und wann, ein in der Trunckenheit geschehenes Eheversprechen, zu dem annoch die Schwängerung

kommt, wiederum könne aufgehoben, und zernichtet werden? 65

Achtzehente Rechtsfrage. Ob, und wenn, ein mit dieser Bedingung verpfändetes Gut: Wenn es in dieser, oder jener Zeit nicht ausgelöset werde, daß es dem Innhaber oder Besitzer eigenthumlich seyn solle, solchem verfallen sey? 71

Neunzehente Rechtsfrage. Ob und wenn ein zum Tod verurtheilter Missethäter ein gültig Testament machen könne? 75

Zwanzigste Rechtsfrage. Ob ein Testament desjenigen gültig sey, der auf Leib und Leben gefangen sitzet, und sich, ehe er verurtheilet wird, selbst das Leben nimmt? 80

Ein und zwanzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn dem Zeugniß desjenigen, der erst nach seiner Aussage, den Zeugen-Eid geschworen, zu glauben, und in wie weit ein solches gültig seye? 81

Zwey und zwanzigste Rechtsfrage. Ob und wann ein Dieb, der einen heimlichen, oder einfachen Diebstal, (Furtum simplex) einige malen begangen, darüber aber nicht ist abgestrafft worden, an dem Leben soll, oder könne abgestraffet werden? 86

Drey und zwanzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einen einigen heimlichen, aber zimlich grossen Diebstal begangen, an dem Leben könne und solle gestraffet werden? 94

Vier und zwanzigste Rechtsfrage. Ob ein Bräutigam, dessen Braut, nach getroffenem Eheversprechen mit Gewalt geschwächet, oder genothzüchtiget worden, begehren könne-

ne, daß die Verlobnisse aufgehoben werden? 97

Fünff und zwanzigste Rechtsfrage. Ob und wenn ein Theil von denen, welche die Kuppel-Waid geniessen, selbiger renunciren, und sie dadurch wieder aufheben könne? 105

Sechs und zwanzigste Rechtsfrage. Ob man einen Vater anhalten könne, für seinen Sohn, oder Tochter, die ein Verbrechen begangen, oder einen grossen Schaden gethan, rc. von ihrem Pflichttheil, oder zukünfftigen Erb, solchen zu ersetzen, oder die ihnen auferlegte Straffe zu bezahlen? 110

Sieben und zwanzigste Rechtsfrage. Ob und wenn derjenige, der sich aus fremdem Geld etwas erkaufft, der erkaufften Sache Eigenthümer werde? 115

Acht und zwanzigste Rechtsfrage. Ob und wenn die Worte, ich rede, oder gelobe es an, an wahrer Eidesstatt rc. für ein würcklicher Eid anzusehen, und dafür zu halten seyen? 117

Neun und zwanzigste Rechtsfrage. Ob sich das Jus aggratiandi, oder das Recht der Begnadigung bey demjenigen, der über Leben und Tod zu sprechen hat, so weit erstrecke, daß er auch einem Boshafften, und muthwilligen Todschläger das Leben schencken könne? 125

Dreyßigste Rechtsfrage. Ob derjenige Gebrauch einiger Handwercker, daß, was einer aus den Zunfftgenossen angefangen, oder zugeschnitten, der andere nicht ausmachen dörfe,

se, in denen Rechten gutgeheissen werde? 231
Ein und dreyßigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einem eine Nutznießung, oder Usumfructum verschrieben, solchem auch die dafür zu leisten habende Bürgschafft nachlassen könne? 136
Zwey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob man bey der Nutznießung derjenigen Sachen, die durch den Gebrauch consumiret oder aufgezehret, oder verbraucht werden, auch müsse Caution geben, und wie dieselbe beschaffen seyn soll? 141
Drey und dreyßigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einem auf ein nicht an ihn, sondern einen andern gestelltes Schreiben, in welchem dem Uberbringer desselben, Geld zu geben, oder zu borgen ꝛc. befohlen wird, geborget, oder Geld gegeben ꝛc. selbiges von dem so den Brief geschrieben ꝛc. wieder fordern könne? 142
Vier und dreyßigste Rechtsfrage. Ob und wann derjenige, oder diejenige, so ein Kind exponiret, aus- oder weggeleget, an dem Leben, auch wie selbige sonsten gestrafft werden? 150
Fünff und dreyßigste Rechtsfrage. Wenn jemand in einem Testament eine Summe Geld in gewissen Sorten legiret worden, ob solche zu berechnen, wie sie gegolten bey Aufrichtung des letzten Willens, oder aber bey dem Absterben des Testirers? 154
Sechs und dreyßigste Rechtsfrage. Ob eine Braut, die ihrem Bräutigam vor der Hochzeit eine Summe Geldes unter dem Namen der Mitgifft, oder des Heyrathguts vorgeschossen, in Ansehung dieses Vorschusses, wann die Hochzeit nicht erfolgt, an des

Bräutigams Güter, so wie ein Weib an des Manns, ein stillschweigend Unterpfand habe? 158
Sieben und dreyßigste Rechtsfrage. Ob und wenn das Bekänntnis des Manns, krafft welchem er gestehet, daß er von seiner Frauen so und so viel zum Heurathgut oder Brautschatz bekommen, rc. der Frauen für ein gültiges Beweisthum dienet, und selbiger den Vorzug, oder das Vorrecht vor andern Gläubigern bringee? 163
Acht und dreyßigste Rechtsfrage. In wie weit es erlaubt sey, Gewalt mit Gewalt abzutreiben? 369
Neun und dreyßigste Rechtsfrage. Ob und wenn die Unwissenheit des Rechts jemand helffe oder schade? 174
Vierzigste Rechtsfrage. Ob ein Magistrat, oder Obrigkeit, die einen Contract geschlossen, solchen aus Ursachen, weil er ohne Wissen und Einwilligung ihrer Bürgerschafft vor sich gegangen seye rc. wiederum aufheben und zernichten könne? 178
Ein und vierzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einem Gezeuge einmalen, austrückentlich, den Eyd nachgelassen, nach geschehener Aussage begehren könne, daß derselbe nichts destoweniger daruher einen Eyd abschwören solle? 181
Zwey und vierzigste Rechtsfrage, Ob und wann nahe Anverwante für einander gültige Kundschafft geben können? 184
Drey und vierzigste Rechtsfrage. Wie die Worte, Kauff gehet vor Miethe, zu verstehen seyen? 191

Vier und vierzigste Rechtsfrage. Ob und wenn ein Bestand, ader Vermiethung durch den Tod des Vermiethers, oder Miethers aufgehoben werde? 196
Fünff und vierzigste Rechtsfrage. Ob und wenn einer Parthey, deren Advocat wegen gewissen Verhinderungen ihre Sache nicht zu angesetzter und gehöriger Zeit betreiben kan, der Appellations-Termin verlängert werde? 198
Sechs und vierzigste Rechtsfrage. Wann ein Bräutigam, dessen Braut sich schwanger befindet, vor der Hochzeit davon lauffet, ob sie Verlobte, begehren könne, daß sie samt ihrem Kind, aus des entloffenen Bräutigams Güteren erhalten, auch das Kind für dessen Erb erkläret werde? 202
Sieben und vierzigste Rechtsfrage. Ob und wann man einem Advocaten, Procuratorn ꝛc. der im Namen eines andern, einen Proceß führet, wohl bezahle? 206
Acht und vierzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einen solcher Gestalten muthwilliger weise verwundet, daß er in wenigen Stunden darauf verstirbet, mit einer Todesstraffe könne beleget werden, ohne daß des Abgeleibten Wunde besichtiget worden? 210
Neun und vierzigste Rechtsfrage. Ob ein veräussertes Erblehen, oder Erbzins-Guth, deswegen verfallen seye, wann der Lehen- oder Erbzins-Mann, von dem Domino directo, oder Erbzins-Herrn, zu sonst gewöhnlicher Zeit die Investitur, oder Belehnung nicht begehret, odet darum anhaltet? 216
Fünffzigste Rechtsfrage. Wenn jemand ein
Erb-

Erbzins-Guth, für sich und seine Söhne gegeben worden, ob solches auch auf die Töchtern komme? 222

Ein und fünffzigste Rechtsfrage. Was die Worte gute Gulden, und wohlwichtige Gulden ausweisen, und was für ein Unterscheid unter denselben gemacht werde? 224

Zwey und fünffzigste Rechtsfrage. Wann jemand von dem Richter, ein Termin, oder eine gewisse Zeit, wegen etwas gegeben und angesetzet worden, ob der Tag, an welchem solcher Termin bestimmet wird, auch darzu zu rechnen? 227

Drey und fünffzigste Rechtsfrage. Wann jemand etwas für etliche Jahre in Bestand nimmt, oder miethet, und nach Verfliessung solcher Jahre, ohne Widerspruch des Verlehners, in dem Besitz, der in Bestand habenden Sache bleibt, ob alsdann solche Sache, wiederum für so viel Jahre wie zuvor, heimlicher weise in Bestand gegeben, und genommen zu seyn, erachtet werde? 230

Vier und fünffzigste Rechtsfrage. Ob, und wann eine durch Forcht und Gewalt erzwungene Ehe, wieder aufgehoben und zernichtet werde? 235

Fünff und fünffzigste Rechtsfrage. Wenn die Zeugen eydlich aussagen, daß Jungfer Mannenscheinin, ihnen mit seuffend- und wäinenden Augen offtermal geklagt, daß man sie zu sothaner Ehe, wider ihren Willen zwingen, und daß sie lieber an den Tod gehen, als aber Herrn von Kaltlieb heyrathen wolle. 2c. Auch sonsten dargethan wird, daß was sie in ihrer Antwort vorgegeben, dem

also sey, ob man wegen sothaner Ursache die Ehe-Scheidung vornehmen könne? 241

Sechs und fünffzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der von einer Urtheil, oder Sentenz appelliret, und nachgehends die Appellation verläßt, oder desert werden läßt, sothane Urtheil nichts destoweniger per Viam Nullitatis angreiffen, oder seine Sache darum, weil die Urtheil null und nichtig ist, wiederum zu recht bringen könne? 243

Sieben und fünffzigste Rechtsfrage. Ob und wenn wegen der Nullitäts-Klage, die Vollziehung einer Urtheil aufgeschoben werde? 248

Acht und fünffzigste Rechtsfrage. Ob und wann ein Minderjähriger, wider einen Minderjährigen, in integrum restituiret, oder wieder in vorigen Stand gestellet werde? 250

Neun und fünffzigste Rechtsfrage. Wenn ein von seinem Vater, oder Mutter bevollmächtigter Minderjähriger, ein Verglich ꝛc. dadurch sein Vater oder Mutter enormiter, oder starck beschädiget worden, eingegangen, ob ein solcher in diesem Fall sich des Rechts der Minderjährigen bedienen, nemlich begehren könne, daß er wieder in den vorigen Stand gestellet, und der Verglich ꝛc. aufgehoben, und zernichtet werde? 254

Sechszigste Rechtsfrage. Ob ein Ober-Herr, der mit seinen Unterthanen allzuhart verfähret, oder gegen sie, sich grausam erzeiget, wegen dieser seiner Grausamkeit, der Ober-Herrschafft verlurstig werde? 257

Ein und sechzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der einen Kauff, bey welchem ein Reukauff an-

anbedungen ist, nicht haltet, neben dem Reukauff annoch das Interesse bezahlen müsse? 262

Zwey und sechzigste Rechtsfrage. Wann ein peinlich Beklagter, oder Verhaffter, seine Geständnis widerrufft, was da zu thun seye? 265

Drey und sechzigste Rechtsfrage. Ob, wann in einem Testament eines Christen, einem Juden ein Legat verschrieben, solche Verschreibung gültig, und also das Legat zu entrichten seye? 268

Vier und sechzigste Rechtsfrage. Wann einer ein Testament macht, in welchem er seine Freunde zu Erben einsetzet, wie solche Wort zu verstehen seyen? 272

Fünff und sechzigste Rechtsfrage. Was die Wort (mit allem so geniedt, oder Nagelfeste ist. oder so Nudt und Nagel hat,) bey einem Kauff ausweisen? 275

Sechs und sechzigste Rechtsfrage. Wann jemand auf eines andern Waid, Wiesen, Grund, oder Boden, die Waidgerechtigkeit zukommt, ob er den Eigenthümer, wann derselbe, zu der Zeit, da er waiden soll, die Waid, oder Wiesen, bauen, verbessern 2c. will, also daß ihme der Waidgang gesperet wurde, hieran verhindern könne? 279

Sieben und sechzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn ein Gesätz, welches zu einer Zeit gemacht wird, da eben ein solcher Rechtsfall vor dem Richter schwebet, über dergleichen das Gesätz gegeben worden, auf solchen Casum, oder Fall, auch soll und könne gezogen werden? 282

Acht und sechzigste Rechtsfrage. Ob derjenige, der wegen einem Verbrechen angeklagt, und fürgeforderet, oder citiret wurde, aber um seine Unschuld zu zeigen, nicht erschienen ist, und deswegen von dem Richter bannisiret, verwiesen, oder gar in die Acht erkläret worden, nachgehends zum Beweis seiner Unschuld zugelassen, oder angehört werde? 287

Neun und sechzigste Rechtfrage. Wann ein Verkästffer sich bey einem geschlossenen Kauff, ausdrücklich ausbedungen, daß er für die sichere Gewähr nicht stehe, oder keine solche leisten wolle, ob ein solcher, in dem Fall, da der Käuffer wegen der verkaufften Sache angefochten wird, und selbige einem andern überlassen muß, nichts destoweniger diesem den Kauffschilling wieder verguten, oder erstatten müsse? 292

Siebenzigste Rechtsfrage. Ob, und wann ein Verkäuffer, der einem, kurtze Zeit vor seinem Austritt, Waaren verkaufft, welche zur Zeit des Austritts annoch in natura vorhanden sind, in Ansehung derselben, andern Gläubigern vorgehe? 296

Ein und siebenzigste Rechrsfrage, Wenn ein Wirth, oder Gastgeb schuldig seye, einem Gast, dasjenige so er in seinem Hause verlohren, zu verguten? 298

Zwey und siebenzigste Rechtsfrage. Ob, wenn jemanden die Klage allein ins Gewissen geschoben worden, ein solcher den Eid referiren, oder dem andern wieder zuruckgeben könne? 301

Drey und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn jemand einen andern in Briefen injuriret, oder an Ehren angegriffen, vor welchem Richter, nemlich vor dem, des Orts, wo der Brief geschrieben, oder aber, wo er ist hingeschickt worden, die Sache entschieden werden müsse? 302

Vier und siebenzigste Rechtsfrage. Ob einer Mutter, die ihres Sohns Erb ist, auch ein Gut zukomme, welches nicht ausser dem Geschlecht veräusseret, oder alieniret werden kan? 305

Fünff und siebenzigste Rechtsfrage. Wenn ein Testirer sagt: Mein Haus, 2c. soll jederzeit der Familien verbleiben, und ausser dem Geschlecht nicht veräusseret werden; oder aber wenn derselbe sagt: Mein Erb soll das Haus, 2c. niemand anders, als jemand von der Familien übergeben, und ein jeder Besitzer desselben, soll zugleichem verbunden seyn, 2c. was zwischen diesen beyden Verordnungen, für ein Unterscheid zu machen sey? 307

Sechs und siebenzigste Rechtsfrage. Ob es erlaubt sey, von Zinsen Zinse zu fordern, wenn man dieselben nicht zu dem Capital schlagt? 308

Sieben und siebenzigste Rechtsfrage. Ob ein Vormünder, der seiner Mündlein, oder Pflegbefohlenen, Geld in seinem eigenen Gebrauch verwendet, ob derselbe von Zinsen Zinse zu bezahlen schuldig sey? 312

Acht und siebenzigste Rechtsfrage. Ob, und wenn man einen Advocaten zwingen könne, wider seinen Clienten zu zeugen? 313

Neun

Neun und siebenzigste Rechtsfrage. Wie diejenigen anzusehen seyen, die einen Dieben beherbergen, ihn, oder den Diebstal vertuschen, und verwahren? 316

Achzigste Rechtsfrage. Ob nahe Anverwandte, die gestohlene Sachen in ihr Haus genommen, oder den Diebstal vertuschet, ꝛc. auch also anzusehen seyen? 317

Ende des zweyten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian,

Vade-Mecum Iuridicum, oder der sich selbstrathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent, und endlich der nach den Rechten gewissenhaft Sprechende Richter zum allgemeinen Besten aus den bewährtesten Authoren zusammen getragen und nebst einer Abschilderung
Bd.: 2

Basel (1751)

J.pract. 276-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554716-1
VD18 8036571X-001